

zwanzigster Band

Jahrbuch der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung

Dr. jur. Bernhard Danckelmann

 Springer

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,
Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

Zwanzigster Band.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1888

ISBN 978-3-642-93824-5

ISBN 978-3-642-94224-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-94224-2

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1888

Inhalts-Verzeichniß

des XX. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Organisation. Dienstinstruktionen.	Seite
20.	Geschäfts-Anweisung für die königlichen Forstfassenrendanten. (2. Februar 1888.)	73
Versicherungswesen.		
1.	Unfall- und Krankenversicherung der bei den für Rechnung der Staatsforstverwaltung betriebenen Wald- und Feldseisenbahnen beschäftigten Personen. (27. Juli 1887.)	1
2.	Unterscheidung der Kategorien der auf fiskalischen Grundstücken vorhandenen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe rücksichtlich der Unfall- und Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen. (29. September 1887.)	3
3.	Entwurf eines Normalstatuts für land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, welche nach dem preussischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 gebildet werden. (4. Oktober 1887.)	5
4.	Krankenversicherung der in Torfgräbereien, Sägemühlen und anderen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen. (5. Oktober 1887.)	40
5.	Veröffentlichung der Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zc. durch die Regierungs-Amtsblätter und Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter. (13. November 1887.)	43
21.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das achte Rechnungsjahr 1887. (27. Februar 1888.)	108
22.	Achter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preuß. Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1887. (27. Februar 1888.)	110
23.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der VIII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten .	112
24.	Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung. (23. Januar 1888.)	112
25.	Ernennung von Beisitzern für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung. (8. Februar 1888.)	114
26.	Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung. (17. Februar 1888.)	114

46. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten. (28. März 1888.)	159
47. Unfall- und Krankenversicherung der Waldarbeiter. (10. April 1888.)	159
48. Die Aufstellung einer Uebersicht über den Umfang der Geschäftstätigkeit der Vorstehenden der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. (17. Mai 1888.)	160
49. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Bereins Preussischer Forstbeamten. (30. Mai 1888.)	162
67. Auszahlung der Unfallversicherungen durch die Post. (16. April 1888.)	267
68. Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Arbeitererkrankungen. (23. Juni 1888.)	289
69. Die alljährliche Aufstellung einer Nachweisung über die gesammelten Rechnungs-Ergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung. (22. August 1888.)	290

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung.

50. Gesetz, betr. den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. (28. März 1888.)	163
51. Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten. (1. Juni 1888.)	164
70. Maximal-Besoldung der Forstkassen-Adjutanten für das Etatsjahr 1888/89 (7. August 1888.)	304
71. Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr. (15. September 1888.)	304

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

6. Die unentgeltliche Abgabe des Samens aus den Samendarren an die königlichen Oberförstereien auch rücksichtlich des Verpackungsmaterials und der Beförderungskosten zu den Transportanstalten. (2. November 1887)	45
7. Heranziehung des Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer für die zwar zu einer Domäne gehörigen, aber in benachbarten Gemeinden belegenen Grundstücke. (12. November 1887.)	45
8. Betr. die alljährliche Einreichung einer Nachweisung über die im jedesmaligen Rechnungsjahre zu machenden Ansprüche an den Fonds Kap. 106 Tit. 11 des Stats: „Zur Ausführung des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Wassergenossenschaften etc.“ (23. Dezember 1887.)	51
27. Betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über vertretbare Sachen. (^{9. Februar} _{20. Januar} 1888.)	115
28. Nachweis über den Stand des Fonds der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten“ durch die Regierungen-Hauptkassen. (10. Februar 1888.)	117

52. Berechnung der zur Staatskasse nachzuentscheidenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen aktiven Beamten der Forstverwaltung, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März zc. ihren früheren Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld widerrufen. (4. Mai 1888.)	167
53. Begriff der Rest-Ausgaben. ($\frac{4. \text{ April } 1888}{17. \text{ Mai } 1888}$)	168
54. Berechnung der Befoldung zc. der Forstfassenbeamten. (31. Mai 1888.)	168
72. Betr. Prüfung des zu amtlichen Zwecken zu verwendenden Papiers. (27. Juli 1888.)	305
73. Grundsätze für amtliche Tinten-Prüfungen. (27. Juli 1888.)	306
74. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Kommunal-Abgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1888. (8. August 1888.)	308

Etatwesen und Statistik.

29. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1888/89	118
30. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1888/89 und Einnahme Titel 1 für Holz	127
31. Denkschrift, betr. die anderweite Regulirung des Dienststeinkommens der Forstfassenbeamten.	128
32. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1888/89	131

Bauwesen.

9. Normen für die einheitliche Prüfung von Portland-Cement. (21. September 1887.)	52
10. Ergänzung des Regulativs vom 13. Januar 1882 betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemens der Staats-Forst-Verwaltung rüchichtlich der Beschaffung von Wasch- und Wassereffeln zc. aus Forstbaufonds. (23. Dezember 1887.)	58
33. Verwerthung und Verrechnung entbehrlich gewordener Baumaterialien. (6. Januar 1888.)	143

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

34. Ergänzung der Pachtbedingungen bei der Neuverpachtung von Domänen-Vorwerken bez. des Erwerbs von bergbaulichen Anlagen auf Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken Seitens des Pächters. (8. Januar 1888.)	143
--	-----

Holzabgabe und Holzverkauf.

35. Veröffentlichung der Holzverkaufs-Anzeigen durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ zu Hannover. (21. Januar 1888.)	144
--	-----

Forstkultur und Bewirthschaftung.

36. Einschränkung der Kiefern-Saatkulturen wegen Mangels an Kiefern Samen. (1. März 1888.)	145
--	-----

Versuchswesen.

37. Verwendung verfügbarer Pflanzen von ausländischen Holzarten. (7. Januar 1888.)	146
--	-----

Art.	Seite
11. Arbeitsplan für Ermittlung der Resultate der Versuche über die Folgen des Streureichens. (10. September 1887.)	59
12. Preistarif für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten. (17. November 1887.)	61

Jagd und Fischerei.

62. Schonung des asiatischen Steppenhubns. (25. Mai 1888.)	260
75. Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel. (22. Juni 1888.)	309

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

13. Schonzeiten des Wildes. Ausnahme-Bestimmungen (Provinz Hessen). (Urth. des Königl. Kammergerichts v. 27. Mai 1886.)	64
14. Widerstand gegen Forstbeamte. Irrthum über die Beamteneigenschaft. (Urth. des Reichsgerichts vom 24. Juni 1887.)	64
15. Widerstand gegen Privat-Forstausseher. Irrthum des Thäters. (Urth. des Reichsgerichts vom 27. September 1887.)	65
16. Jagdvergehn. Einziehung des Gewehrs. (Urth. des Reichsgerichts vom 15. October 1887.)	66
38. Urkundenfälschung. Wildpassirscheine. (Urth. des Reichsgerichts vom 4. November 1887.)	146
39. Ausgerüstetsein zur Jagd. Wegnahme des Gewehrs Seitens des Forstbeamten. (Urth. des Reichsger. vom 4. November 1887.)	147
55. Sonntagseutheligung durch Ausübung der Jagd. (Urth. des Kgl. Kammergerichts vom 3. November 1887.)	169
56. Verbot der Afterverpachtung und der Ausstellung von Jagderlaubnißscheinen gegen Entgelt Seitens des Jagdpächters durch Polizeiverordnung. (Urth. des Kgl. Kammergerichts vom 21. November 1887.)	170
57. Grenzverrückung bei nicht nachweisbar richtigen Grenzzeichen. (Urth. des Reichsgerichts vom 20. Januar 1888.)	171
58. Württemberg. Beschlagnahme der Forstdiebstahlswerkzeuge durch Privatforstbeamte. (Urth. des Reichsgerichts vom 23. Januar 1888.)	172
59. Ausübung des Jagdrechtes auf umfriedeten Hausgärten in Bayern. (Urth. des Reichsgerichts vom 15. März 1888.)	173
60. Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln. (22. März 1888.)	173
61. Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln.	
A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung	176
B. Erste Berathung	207
C. Zweite Berathung	226
D. Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung	247
E. Dritte Berathung.	249
76. Jagdvergehn. Gemeinschaftliche Ausübung. (Urth. des Reichsgerichts vom 16. April 1888.)	310
77. Jagdvergehn durch Zutreiben von Wild aus fremdem Jagdrevier. (Urth. des Reichsgerichts vom 25. April 1888.)	311

Verschiedenes.

78. Verbreitung der Schrift: „Merkbuch Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren. (3. August 1888.) 311
79. Verbreitung der Schrift von Dr. Rob. Behla: „Die vorgehichtlichen Kundwille des östlichen Deutschland. (15. August 1888.) 312

Personalien.

17. Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1887 66
40. Desgl. vom 1. Januar bis ult. März 1888. 149
63. Desgl. vom 1. April bis ult. Juni 1888. 261
80. Desgl. vom 1. Juli bis ult. September 1888. 312
18. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1887 68
41. Desgl. vom 1. Januar bis ult. März 1888. 151
64. Desgl. vom 1. April bis ult. Juni 1888. 263
81. Desgl. vom 1. Juli bis ult. September 1888. 315
19. XXII. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungs-Rath Nitsche zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ult. August 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge 70
42. Desgl. XXIII. Verzeichniß der bis ult. October 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge 152
43. Desgl. XXIV. Verzeichniß der bis ult. Dezember 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge 154
44. Desgl. XXV. Verzeichniß der bis ult. Februar 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge 155
65. Desgl. XXVI. Verzeichniß der bis ult. April 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge 265
82. Desgl. XXVII. Verzeichniß der bis ult. Juli 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge 316
45. Verzeichniß der für die Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck bei dem Rendanten der Stiftung, Pfarrer Bernhadi daselbst, vom 30. August 1887 bis 1. Februar 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge 157
66. Rechnungs-Abschluß über die Kapitalsfonds der Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für die Zeit vom 17. März 1887 bis 1. April 1888 266

Chronologisches Verzeichniß

83. der in diesem (XX.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staats-Ministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc. 318

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 147 Zeile 11 v. u. muß es statt „vereint“ heißen „verneint“.

Versicherungswesen.

1.

Unfall- und Krankenversicherung der bei den für Rechnung der Staatsforstverwaltung betriebenen Wald- und Feld-eisenbahnen beschäftigten Personen.

Circ.-Verf. an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Stettin, Magdeburg, Merseburg, und Arnsherg. (Ministr. Bl. f. die gef. innere Verwaltg. 1887. S. 200.)

Berlin, den 27. Juli 1887.

Die für Rechnung der Staatsforstverwaltung betriebenen Wald- und Feld-eisenbahnen unterliegen zur Zeit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (R. G. Bl. S. 159); es finden indeß der § 1 und die §§ 102 bis 109 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 132)*, auf sie von dem Zeitpunkte ab Anwendung, mit welchem letztere Bestimmungen nach § 143 a. a. D. in Kraft treten.

Mit Rücksicht auf vereinzelte, bei den bezeichneten Betrieben vorgekommene Unfälle und die Möglichkeit ihres ferneren Vorkommens in der Zwischenzeit sind von uns die beiliegenden Ausführungsvorschriften — Anl. a. — erlassen worden, welche wir den beteiligten Königlichen Regierungen zur weiteren Veranlassung hierdurch mittheilen.

Nach § 62 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885) muß der Bescheid, durch welchen die Unfallentschädigung festgestellt wird, auch den Namen und Wohnort des Vorstehenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten. Die Ernennung dieses Vorstehenden wird durch den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten erfolgen.

**Der Minister für Landwirtschaft
Domainen und Forsten.**

Lucius.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung: Herrfurth.

**Der Minister für Handel und
Gewerbe.**

Im Auftrage: Wendt.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: von Lenk.

*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 44. S. 194.

a.

A n n o t a t i o n

zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 bis 9 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung für die dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten unterstellten Eisenbahnbetriebe (Wald- und Feldbahnlinien), welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden.

Auf Grund des § 10 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvoorschriften erlassen.

I. Ausführungsbehörden (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domainen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

II. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten (§ 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

III. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§ 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

IV. Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatz, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.

Die Festsetzung und Anweisung des Ersatzes erfolgt durch die Ausführungsbehörde (§§ 55, 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

V. Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichnis (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) sind Formulare nach dem anliegenden Muster — b — zu benutzen.

Unfälle, welche nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

Mit Rücksicht auf § 5, Abs. 9 a. a. D. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die Krankenkasse, welcher der Berlekte angehört, und ist hierüber in Spalte 9 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

VI. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungshauptkasse zu bestreiten (§ 49 Abs. 2, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 49 Abs. 3 a. a. D. etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die betreffende Regierungshauptkasse die von den Postbehörden nach § 75 Abs. 1 a. a. D. liquidirten Beträge zu zahlen.

VII. Die etwa erforderliche Ergänzung dieser Ausführungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Juli 1887.

**Der Minister für Landwirthschaft
Domains und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister für Handel und
Gewerbe.**

Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: von Lenz.

b.

Unfallverzeichnis.

(§ 52. des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Laufende Nummer.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.	Tag des Unfalls.	Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verletzten, bezw. Getödteten.	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung vorausichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben.	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

2.

Unterscheidung der Kategorien der auf fiskalischen Grundstücken vorhandenen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe rücksichtlich der Unfall- und Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtl. königl. Regierungen I. 14659. — II. 5565. — III. 12358.

Berlin, den 29. September 1887.

Gemäß § 13 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Ges.-Bl. S. 132), gilt als Regel, daß die Unternehmer der unter § 1

fallenden Betriebe in Berufsgenossenschaften nach örtlichen Bezirken vereinigt werden. Als Ausnahme bestimmt § 102, daß für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs, oder eines Bundesstaats verwaltet werden, bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaften der Staat tritt.

Die §§ 102—107 enthalten sodann die für die Staatsversicherung getroffenen besonderen Vorschriften, über deren Durchführung bereits durch Erlass vom 16. Juli d. J. — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 195*) — nähere Anweisung ergangen ist. Die Bestimmungen der §§ 102—107 finden jedoch nach § 109 auf Betriebe der im § 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angeschlossen werden sollen.

Hiernach sind für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, welche auf den der diesseitigen Verwaltung unterstellten fiskalischen Grundstücken vorhanden sind, drei Kategorien zu unterscheiden.

1. Betriebe, welche nicht für Rechnung des Staats, sondern dritter Personen erfolgen, seien letztere Pächter (von Domainen und Pachtparzellen) oder Nießbraucher (von Dienstländereien). Diese Betriebe fallen unter die Regel des § 13, gehören also kraft Gesetzes zu den Berufsgenossenschaften.

2. Dauernde Staatsbetriebe, welche gemäß § 102 der Staatsversicherung unterliegen. Zu diesen gehören abgesehen von den Betrieben der Staatsforstverwaltung insbesondere noch:

- a. die mit landwirtschaftlichen, Forst- und Gärtner-Lehranstalten verbundenen Betriebe (z. B. Akademie in Poppelsdorf, Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim, pomologische Anstalt in Proskau, pomologischer Garten in Cassel, Landesbaumschule in Engers zc.).
- b. Die Betriebe der sämmtlichen Haupt- und Landgestüte.
- c. Die für Rechnung des diesseitigen Ressorts verwalteten Betriebe auf Dünenflächen.
- d. Die fiskalischen Weinbergbetriebe.
- e. Die fiskalische Bewirthschaftung größerer Parkanlagen (z. B. Carlsau bei Cassel), auf welche die lediglich Haus- und Ziergärten treffende Bestimmung des § 1 Abs. 5 keine Anwendung leidet.

3. Vorübergehende Staatsbetriebe, welche in Anwendung des § 109 den Berufsgenossenschaften angehören sollen. Gegenstand dieser Betriebe sind gemäß der unter dem 26. März d. J. diesseits an den Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklärung solche Grundstücke, welche ihrer Natur nach dauernd zum Betrieb durch dritte Personen (Pächter oder Nießbraucher) bestimmt sind, jedoch zur Zeit aus irgend einem Anlaß vorübergehend für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden. Ein derartiger Betrieb ist der Berufsgenossenschaft anzuschließen; ebenso wird, wenn ein unter die Kategorie 1 fallender Betrieb später vorübergehend in einen Staatsbetrieb umgewandelt werden sollte, der letztere, wie bisher der Privatbetrieb, im Verbande der Berufsgenossenschaft verbleiben.

Was nun insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe anlangt, so fallen dieselben grundsätzlich unter dieses Gesetz, sofern sie nicht durch § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69) erfasst sind. Letztere

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 49. S. 228.

(z. B. Sägemühlen, Torfstiche, Steinbrüche) verbleiben nach wie vor bei den betreffenden Berufsgenossenschaften. Dagegen scheiden diejenigen Nebenbetriebe, welche nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 (Reichs-Ges.-Bl. S. 159) versicherungspflichtig waren (z. B. Waldeisenbahnen, Flößereien, Kellereien) aus dem bisherigen Genossenschaftsverbande aus und folgen, wie alle nicht versicherten Nebenbetriebe, der Versicherung des land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes. Wegen der ausscheidenden Nebenbetriebe wolle die königliche Regierung seiner Zeit das Erforderliche veranlassen.

Um nun den Regierungen, welchen die Aufsicht über die meinem Ministerium unterstellten fiskalischen Grundstücke obliegt, die künftige Prüfung der von den Gemeindebehörden aufzustellenden Unternehmer-Verzeichnisse und der darauf basirenden Genossenschaftskataster rücksichtlich jener Grundstücke innerhalb der Einspruchsfrist zu ermöglichen, wird es sich empfehlen, schon jetzt für diejenigen Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke, in welchen Betriebe auf derartigen Grundstücken vorhanden sind, Verzeichnisse aufzustellen, aus welchen ersichtlich ist, zu welcher der oben bezeichneten drei Kategorien jeder einzelne Betrieb gehört.

Die königliche Regierung wird deshalb angewiesen, mit der Aufstellung derartiger Verzeichnisse so schleunig vorzugehen, daß dieselben bis spätestens 1. April 1888 abgeschlossen sind.

Wegen der Betriebe auf den der Ansiedelungs-Kommission unterstellten Grundstücken bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.

Lucius.

Erw. 2c. Lasse ich beifolgend Abschrift eines an die königlichen Regierungen unter dem heutigen Tage ergangenen Circular-Erlasses zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Erfuchen ganz ergebenst zugehen, von dem Inhalt bei Gelegenheit der konstituierenden Genossenschaftsversammlung erforderlichen Falls geeigneten Gebrauch machen zu wollen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.

Lucius.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten.

3.

Entwurf eines Normalstatuts für land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, welche nach dem preußischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 gebildet werden.

Berlin, den 4. Oktober 1887.

Unter Hinweis auf Nr. 2 unserer Circular-Verfügung vom 4. Juni 1887*), beehren wir uns Eure anliegend . . . Exemplare des von dem Reichs-Versicherungsamt entworfenen Normalstatuts für die land- und forstwirtschaftlichen

*) Jahrbuch Ab. XIX. Art. 48. S. 219.

schaftlichen Berufsgenossenschaften, welche nach dem preussischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189)* gebildet werden, ergebenst zu übersenden. (Anl. a.)

Wir bemerken vorweg, daß das vorliegende Normalstatut für die Errichtung der Statuten der einzelnen Berufsgenossenschaften nur eine Anleitung geben soll, daß sein Inhalt jedoch für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung keineswegs unbedingt verbindlich ist. Selbstverständlich dürfen sich Aenderungen, Weglassungen, Zusätze nur in dem Rahmen der geltenden Vorschriften bewegen.

Die im Text des Entwurfs vorkommenden Klammern [] deuten — soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden — an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den verschiedenen Fassungen je nach den Verhältnissen die Wahl zu treffen ist.

Da die Entscheidung der Frage, ob die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektionen an Organe der Selbstverwaltung übergehen, oder durch besondere, neu zu schaffende Organe der Genossenschaft erfolgen soll, zunächst von dem Beschluß der konstituierenden Genossenschaftsversammlung abhängig ist, so sieht das Normalstatut beide Eventualitäten vor. Dieselben werden daher auch bei der Vorberathung des Statutenentwurfs nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Für den Gang der Verhandlungen bei der konstituierenden Genossenschaftsversammlung kommt in Betracht, daß nach Eröffnung derselben durch Eure und nach erfolgter Wahl des provisorischen Vorstandes (§ 21 Absatz 2 des Reichsgesetzes am 5. Mai 1886, Reichsgesetz-Blatt Seite 132)**), zunächst der Beschluß der Versammlung darüber herbeizuführen sein wird, ob die Verwaltung der Genossenschaft bezw. Sektionen an die in Artikel IV des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 bezeichneten Organe der Selbstverwaltung übertragen werden, oder durch besondere, neu zu schaffende Organe der Genossenschaft erfolgen soll.

Je nach dem Ausfall dieses Beschlusses, welcher zu protokolliren ist und über dessen Tragweite die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, namentlich im Hinblick auf den Kostenpunkt vorher in ausreichender Weise zu informiren sind, würde dann für die Berathung des Statuts der Entwurf A oder B zu Grunde zu legen sein.

Eure ersuchen wir ergebenst, über das Resultat der Beschlußfassung in dieser Richtung ungesäumt hierher berichten zu wollen.

Wird die Uebertragung der Genossenschaftsverwaltung an die Organe der Selbstverwaltung beschlossen, so wollen Eure in geeigneter Weise auch dafür gefälligst Sorge tragen, daß die in Artikel IV des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887, unter I und II bezeichneten Organe alsbald von diesem Beschluß in Kenntniß gesetzt werden. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft gehen hiermit ohne Weiteres an die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195)***) noch nicht in Geltung

*) Jahrb. Bb. XIX. Art. 36. S. 111.

**) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 44. S. 194.

***) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 15. S. 49.

ist, wird außerdem alsbald die Wahl der 6 Kommissionsmitglieder (Artikel IV, II, Absatz 2 loc. cit.) herbeizuführen sein.

Das von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Statut ist seitens des provisorischen Vorstandes sofort an das Reichs-Versicherungsamt zur Genehmigung einzureichen.

Bei der Vorberathung des Statuts wollen Eure im Hinblick auf Artikel I, Absatz 3 und Artikel II, Absatz 2 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887, auch die Frage einer Erörterung gefälligst unterziehen lassen und eventuell an mich, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, berichten, ob etwa bezüglich des Sitzes der Berufsgenossenschaft, oder einzelner Sektionen anderweite Bestimmung zu treffen sein würde.

Eine definitive Entscheidung über etwaige Abänderungsvorschläge wird allerdings erst erfolgen können, wenn die Beschlüsse der konstituierenden Genossenschaftsversammlung zu Artikel IV loc. cit. vorliegen.

Schließlich verfehlen wir nicht auf die besondere Wichtigkeit der Beschlüsse zu §§ 33, 36, 44, 50, 51 unter A des vorliegenden Normalstatuts ergehenst hinzuweisen.

Der Minister des Innern.

gez. von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Magdeburg.

1. An die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz.

[inser. zunächst der Wortlaut ad 1, alsdann ist fortzufahren]:

Der Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hat auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) beantragt, das Fürstenthum Waldeck — mit Ausschluß Pyrmont's — an die Berufsgenossenschaft der Provinz Hessen-Nassau anzuschließen.

Preussischerseits ist dieser Antrag genehmigt worden und finden in Folge dessen auch für Waldeck gemäß § 114 loc. cit. die für Preußen erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In der Voraussetzung, daß Waldeck zweckmäßiger Weise nur eine Sektion bilden dürfte — worüber noch einer Aeußerung des Landesdirektors entgegengesehen wird — ist letzterer zunächst von hier aus veranlaßt worden, Euerer Excellenz bis zum 1. November a. c. den Vertreter Waldeck's zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung namhaft zu machen.

Nach Artikel V des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 wird für Bundesstaaten, welche ihr Gebiet, oder Theile desselben an eine Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Es wird sich daher empfehlen, den, eventl. die Vertreter Waldeck's bereits zur Vorberathung des Statutenentwurfs in kleinerem Kreise zuzuziehen.

Im übrigen werden wir uns beehren, Euer Excellenz von etwaigen anderweiten mit Waldeck getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

2. An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister, Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz in Cassel.

[inser. zunächst der Wortlaut ad 1, alsdann fortzufahren]:

Der Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hat auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (N. O. Bl. S. 132) beantragt, das Fürstenthum Pyrmont an die Verußgenossenschaft der Provinz Hannover anzuschließen. Preußischerseits ist dieser Antrag genehmigt worden und finden in Folge dessen auch für Pyrmont gemäß § 114 loc. cit. die für Preußen erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Da Pyrmont eine Sektion bilden wird, so ist der Landesdirektor zunächst von hier aus veranlaßt worden, Euerer Excellenz bis zum 1. November a. c. den Vertreter Pyrmonts zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung namhaft zu machen.

Nach Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 wird für Bundesstaaten, welche ihr Gebiet, oder Theile desselben an eine Verußgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Es wird sich daher empfehlen, den Vertreter Pyrmonts bereits zur Vorberathung des Statutenentwurfs in kleinerem Kreise zuzuziehen.

Im übrigen werden wir uns beehren, Eure Excellenz von etwaigen anderweiten mit Waldeck getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Leipziger, Excellenz in Hannover.

[inser. zunächst der Wortlaut ad 1, alsdann fortzufahren]:

Der Senat der Stadt Lübeck hat auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (N. O. Bl. S. 132) beantragt, das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck an die Verußgenossenschaft der Provinz Schleswig-Holstein anzuschließen.

Preußischerseits ist zu diesem beantragten Anschluß die Zustimmung ertheilt worden, und finden in Folge dessen auch auf Lübeck gemäß § 114 loc. cit. die für Preußen erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Da Lübeck eine Sektion bilden wird, so ist der Senat zunächst von hier aus ersucht worden, Euerer Excellenz bis zum 1. November a. c. den Vertreter Lübeck's zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung namhaft zu machen.

Nach Artikel V des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 wird für Bundesstaaten, welche ihr Gebiet, oder Theile desselben an eine Verußgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Es wird sich daher empfehlen, den Vertreter Lübeck's bereits zur Vorberathung des Statutenentwurfs in kleinerem Kreise zuzuziehen.

Im übrigen werden wir uns beehren, Eure Excellenz von etwaigen anderweiten mit Lübeck getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

**Der Minister des
Inneren.**

gez. von Puttkamer.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domainen und Forsten.**

gez. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Magdeburg.

4. An den Königlich Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Steinmann, Excellenz in Schleswig.

I. 14651. III. 12294 M. f. Z. I A. 8008 M. b. Z.
12507. M. f. S.

G e t w u r f
eines

**Normalstatuts für land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaften,**

welche nach dem preussischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 gebildet werden.

A. Falls die Verwaltung der Genossenschaft nicht an Organe der Selbstverwaltung übertragen wird.

Auf Grund der §§ 19 ff. des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) und des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 189) wird für die [Schlesische] landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft das nachstehende Statut errichtet.

I. Name, Sitz, Umfang [und Eintheilung] der Berufsgenossenschaft.

§ 1.

Name und Sitz der Genossenschaft.

Die Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe [in der Provinz Schlesien] führt den Namen [Schlesische] landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in [Breslau].

Anmerkung. Es empfiehlt sich, einen möglichst kurzen Namen zu wählen.

Der Ressortminister kann den Sitz der Genossenschaft nachträglich anderweitig bestimmen; vgl. Artikel 1 des preussischen Ausführungsgesetzes.

B. Falls die Verwaltung der Genossenschaft an Organe der Selbstverwaltung übertragen wird.

Wie nebenstehend.

§ 1.

Wie nebenstehend § 1.

§ 2.

Umfang der Genossenschaft.

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über [die Provinz Schlesien] [und umfaßt alle unter § 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz sich in dem Genossenschaftsbezirk befindet].

Anmerkung. Vergl. § 109 des Reichsgesetzes.

Einteilung der Genossenschaft.

§ 3.

Sektionen.

Die Genossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt.

Anmerkung. Vergl. jedoch Artikel V des preussischen Ausführungsgesetzes.

Es ist zu beachten, daß für jede Sektion ein Schiedsgericht gebildet werden muß; vergl. §§ 50 ff. des Reichsgesetzes.

Der Ressortminister kann den Sitz der Sektion nachträglich anderweitig bestimmen; vergl. Artikel II des preussischen Ausführungsgesetzes.

§ 4.

Bezirke der Vertrauensmänner.

Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre Wahl wird der Genossenschaftsversammlung [dem Genossenschaftsvorstande] [dem Sektionsvorstande] übertragen.

Anmerkung.

Diese Bestimmungen sind nicht obligatorisch; vergl. § 23 des Reichsgesetzes.

Ueber die Abgrenzung der Bezirke, sowie über die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter ist im Statut selbst nähere Vorschrift zu treffen, wenn nicht von der Bestimmung im § 23 Absatz 3 des Reichsgesetzes Gebrauch gemacht wird. Die in dem Absatz 2 vorstehend aufgestellten Obliegenheiten können von verschiedenen Organen wahrgenommen werden, so daß z. B. der Genossenschaftsvorstand die Bezirke abgrenzt, und der Sektionsvorstand die Wahl der Vertrauensmänner vornimmt.

§ 2.

Wie nebenstehend § 2.

§ 3.

Wie nebenstehend § 3.

§ 4.

Wie nebenstehend § 4.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 5.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§ 6), den Genossenschaftsvorstand (§ 12), den Genossenschaftsausschuß (§ 23), die Sektionsvorstände (§ 25) [und die Vertrauensmänner (§ 28)] verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

§ 6.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen die derselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je [einen] Delegirten. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Delegirte aus der Zahl der unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet. Diese Delegirten bilden die Genossenschaftsversammlung.

[Für jeden Delegirten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.]

[Abwesende Delegirte können sich durch andere Delegirte in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.]

Die Delegirten [und die Ersatzmänner] werden auf [vier] Jahre gewählt. Scheidet ein Delegirter [oder sein Ersatzmann] vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die betreffende Sektion für die noch laufende Zeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

[Die Delegirten (und die Ersatzmänner) werden auf (drei) Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet (ein Drittel) aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Reihen-

§ 5.

Wie nebenstehend § 5.

In der 4ten und 5ten Zeile fallen die Worte „den Genossenschaftsausschuß (§ 23)“ hier fort. An Stelle von „(§ 25) (§ 28)“ heißt es hier. „(§ 16) (§ 19)“.

§ 6

Wie nebenstehend § 6.

folge des Ausschleidens wird beim ersten und zweiten Male durch das Loos bestimmt.]

Anmerkung. Vergl. § 23 des Reichsgesetzes und Artikel III des preussischen Ausführungsgesetzes.

Durch das Genossenschaftsstatut kann auch vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermindert wird und daß in diesem Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Wahl von Ersatzmännern und die Zulassung einer Vertretung abwesender Delegirter durch andere Delegirte ist — wie hier noch ausdrücklich bemerkt wird — nicht obligatorisch.

§ 7.

Zum ersten Male werden die Wahlmänner der Sektion durch den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 21 des Reichsgesetzes), später durch den Sektionsvorstand zur Wahl eingeladen. Der provisorische Genossenschaftsvorstand bestimmt ein Mitglied der Sektion, welches die erste Wahlversammlung zu eröffnen und zu leiten hat.

Die Wahl erfolgt, indem jeder anwesende Wahlberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Delegirte [und Ersatzmänner] gewählt werden müssen. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben zc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Von dem Ausfall der Wahl ist unter Einfindung der Wahlverhandlungen dem Genossenschaftsvorstande binnen [drei] Tagen Nachricht zu geben.

§ 8.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes [der Sektionsvorstände] und ihrer Ersatzmänner [sowie die Bestimmung des

§ 7.

Wie nebenstehend § 7, jedoch lautet der erste Absatz wie folgt:

Die Wahlmänner der Sektion werden durch den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes zur Wahl eingeladen. Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes eröffnet und leitet die Wahlversammlung.

§ 8.

Wie nebenstehend § 8.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 10, 11 und 18 fallen jedoch weg, desgleichen die hierauf bezüglichen Anmerkungen. Im Uebrigen sind die Ziffern und die angezogenen Paragraphen des Statuts entsprechend zu ändern.

Vorstandes des Genossenschafts-(Sektions-)vorstandes und seines Stellvertreters];

2. die Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge für diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche die auf sie gefallenen Wahlen ohne gesetzlichen Grund ablehnen;¹⁾

3. die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 42, 43 des Reichsgesetzes;

4. die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts²⁾ (§ 53);

5. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zu gemeinsamer Tragung des Risikos nach § 41 des Reichsgesetzes;

6. die Beschlußfassung über die Aufstellung des Gehrentarifs, über die Beibehaltung oder Menderung desselben — vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsversammlung diese Beschlußfassung dem Genossenschaftsvorstande [einem nach § 13 zu wählenden Ausschuß] zu übertragen —, beziehungsweise darüber, ob von der Aufstellung eines Gehrentarifs Abstand genommen werden soll;³⁾

7. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 35 Absatz 5 des Reichsgesetzes einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;

8. [die Beschlußfassung über die Anlegung und Verwaltung des Reservefonds und über die Verwahrung der in demselben befindlichen Werthpapiere und Gelder, sowie die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefonds (§ 35) und über die Erhöhung desselben;⁴⁾

9. die Beschlußfassung über die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie wegen der Ueberwachung der Betriebe;⁵⁾

10. die Feststellung des Stats für die Verwaltungskosten der Genossenschaft, sowie die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Zahl Bürcaubeamte und Beauftragte für die Verwaltung der Genossenschaft und der Sektionen anzustellen sind, und unter welchen Bedingungen Beamte und Beauftragte durch den Genossenschaftsvorstand an-

gestellt werden dürfen, insbesondere über die Höhe der denselben zu gewährenden Gehälter und sonstigen Entschädigungen;⁶⁾

11. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung einschließlich des von dem Sektionsvorstande alljährlich über die Sektionsausgaben aufzustellenden Rechenschaftsberichts und die Wahl eines aus [drei] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben, sowie die etwaige Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;⁷⁾

12. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die den Genossenschaftsorganen und den aus der Genossenschaft gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts an Stelle der ihnen nach § 48 zustehenden Vergütungen zu gewährenden Entschädigungen für Reise- und Zehrungskosten;⁸⁾

13. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes erfolgen sollen;⁹⁾

14. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung;¹⁰⁾

15. die Berathung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von dem Reichsversicherungsamt vorgelegt werden;

16. die Beschlussfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unfällen.

17. [die Beschlussfassung wegen Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger];

18. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 23) und ihrer Ersatzmänner [sowie die Bestimmung des Vorsitzenden dieses Ausschusses];

19.

Anmerkungen.

1) Vergl. § 29 des Reichsgesetzes.

2) Vergl. § 22 Ziffer 13 des Reichsgesetzes.

- 3) Auch wenn die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, ist die Aufstellung eines Gehrentarifs nicht ausgeschlossen.
- 4) Vergl. § 17 des Reichsgesetzes.
- 5) Vergl. §§ 87 ff. des Reichsgesetzes.
- 6) Es ist zulässig, mehrjährige Etats einzuführen; vergl. § 9 Anmerkung 2.
Soweit Beamte zur Besorgung der Geschäfte der Berufsgenossenschaft angestellt werden müssen (Geschäftsführer, Sekretäre, Kassensführer), kann denselben selbstverständlich eine Entschädigung gewährt werden.
- 7) Vergl. § 22 Ziffer 10 und § 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes, sowie § 9 Anmerkung 2 des Statuts.
- 8) Vergl. §§ 30, 53 des Reichsgesetzes.
- 9) Z. B. Anzeigblatt der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.
- 10) Vergl. § 11 Absatz 4.

§ 9.

Geschäftsordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 12) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [zwei] Wochen vorher in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen Einladung berufen. [Außerdem werden die Delegierten einzeln geladen.] [Als Ort der Versammlung wird von dem Vorstande abwechselnd der Sitz einer Sektion bestimmt.]

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.¹⁾

Alljährlich, spätestens im Juni, findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt. Die dieser Versammlung behufs Prüfung und Abnahme vorzulegende Jahresrechnung muß vorher durch einen Ausschuß von [drei] Genossenschaftsmitgliedern geprüft worden sein. Dieser Ausschuß wird erstmalig in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Genossenschaftsversammlung und demnächst jedes Mal in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 13 gewählt.²⁾

§ 9.

Wie nebenstehend § 9.

Der Absatz 3 und das Wort „Außerordentliche“ im Absatz 4 fallen nebst der Anmerkung 2 hier fort.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichsversicherungsamt, oder wenn [zwei] Sektionsvorstände, oder wenn [zehn] Delegirte, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den [zwanzigsten] Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen.

Ungleich ist der Vorstand verpflichtet, Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen, wenn dies von dem Reichs-Vericherungsamt oder, soweit dieselben in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaften gehören, von den im vorigen Absatz bezeichneten Sektionsvorständen oder Personen verlangt und das Verlangen eine Woche vor dem angelegten Versammlungstage gestellt wird.

Anmerkungen.

1) Vergl. jedoch § 53 Fassung 2.

2) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung — also nicht nur die Vorprüfung — kann von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung übertragen werden. Geschieht solches, so wird ein jährliches Zusammen treten der Genossenschaftsversammlung entbehrlieh (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes).

§ 10.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; der Vorsitzende kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. [Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden (von der Versammlung) (von demselben aus der Versammlung) zwei Beisitzer und zwei Schriftführer gewählt.] Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung die Wahl

§ 10.

Wie nebenstehend § 10.

eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitgliedern der Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Der Versammlung können diejenigen Beamten der Genossenschaft bewohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt. Dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 11.

Jeder anwesende [oder durch einen anderen Delegirten vertretene] Delegirte hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmungen erfolgen mittelst verdeckter Stimmzettel. Die Abstimmung kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben etc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der [vierte] Theil der Anwesenden [Niemand] widerspricht. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Legitimation der Delegirten wird durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes geführt. [Lassen sich Delegirte vertreten, so haben die Vertreter sich durch schriftliche Vollmachten zu legitimiren.] Die Prüfung der Legitimation der Delegirten liegt einer von der Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 13 zu wählenden Kommission von [drei] Mitgliedern [dem Genossenschaftsvorstande] ob. Im Falle einer Beanstandung der Legitimation seitens der Kommission [des Vorstandes] entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche bei Berufung der Genossenschafts-Versammlung oder in Gemäßheit des § 9 Absatz 6 nicht als Gegenstände

§ 11.

Wie nebenstehend § 11, jedoch fallen in dem Absatz 3 die Worte „nach Maßgabe des § 13“ hier fort.

der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung in ein Protokollbuch einzutragen [aufzuzeichnen], sowie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer [einem der Schriftführer] zu unterschreiben.

Genossenschaftsvorstand.

§ 12.

Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes.

Der Vorstand besteht aus [acht] Mitgliedern. [Jede Sektion muß durch ein Mitglied im Vorstande vertreten sein.]

Gleichzeitig ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Ersatzmann [aus derselben Sektion] zu wählen.

§ 13.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder [und Ersatzmänner] zu wählen sind. [In gleicher Weise hat die Wahl der Ersatzmänner zu erfolgen.]

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben zc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der [vierte] Theil der Anwesenden [Niemand] widerspricht.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und das erste Mal von dem Vorsitzenden des durch die Genossenschaftsversammlung gewählten provisorischen Genossenschaftsvorstandes (§ 21 des Reichsgesetzes) geleitet.

Genossenschaftsvorstand.

§ 12.

Zusammensetzung.

Als Genossenschaftsvorstand fungirt der Provinzialauschuß.

Anmerkung. Vergleiche jedoch Artikel IV Nr. I des preussischen Ausführungsgesetzes.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden zu unterzeichnen ist.

Anmerkung. Vergl. § 29 des Reichsgesetzes.

§ 14.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf [vier] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alle [zwei] Jahre scheidet [die Hälfte] der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheidern aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann in den Vorstand ein. Ist auch dieser ausgeschieden, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner geringeren Mitgliederzahl zu Recht bestehen, so lange diese Zahl nicht unter [fünf] heruntergeht. Im letzteren Falle ist behufs Vornahme der Ersatzwahlen sofort eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Der Ersatzmann sowie der Neugewählte bleiben nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 15.

Obliegenheiten.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Anmerkung. Vergl. §§ 26, 27 und 28 des Reichsgesetzes.

§ 16.

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand

§ 13.

Wie nebenstehend § 15, jedoch mit dem Zusatz am Schlusse der Anmerkung „und Artikel VI des preussischen Ausführungsgesetzes“.

§ 14.

Wie nebenstehend § 16.

in den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben eine Rechnung, sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des etwaigen Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Anmerkung. Vergl. §§ 85, 86 des Reichsgesetzes.

§ 17.

Geschäftsordnung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte alljährlich [auf die Dauer von (vier) Jahren] einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, [einen Rechnungsführer] [und einen Schriftführer].

Die Genossenschaft wird nach außen durch den Vorsitzenden [und ein zweites Mitglied des Vorstandes] vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende, oder im Falle der Behinderung desselben das älteste übrigbleibende Mitglied des Vorstandes, tritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Anmerkung. Vergl. jedoch § 8 Ziffer 1.

§ 18.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte [drei] seiner Mitglieder anwesend ist [sind]. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ob ein eiliger Fall vorliegt und deshalb gemäß § 27 Absatz 1 des Reichsgesetzes die Abstimmung eine schriftliche sein kann, entscheidet der Vorsitzende.

§ 19.

[Halbjährlich] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, sofern es im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Er ist verpflichtet, innerhalb [acht] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von [drei] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird. Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstands-Beschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens [acht] Tage vorher [schriftlich] einzuladen.

§ 20.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden [Schriftführer] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen [aufzuzeichnen] und von dem Vorsitzenden [und Schriftführer] [und einem zweiten Vorstandsmitgliede] zu unterschreiben.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt; dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 21.

Den inneren Geschäftsgang des Genossenschaftsbüreaus regelt der Vorstand.

§ 22.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Genossenschaft bezeichnet.

Genossenschaftsausschuß zur Entscheidung über Beschwerden [Beschwerdeauschuß].

§ 23.

Der Genossenschaftsausschuß (§§ 38 und 82 des Reichsgesetzes) besteht aus [fünf] Mitgliedern.

Derselbe ist beschlußfähig, wenn mindestens [drei] seiner Mitglieder anwesend sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Vorschriften der §§ 13 und 14 finden auf den Beschwerdeausschuß entsprechende Anwendung.

Seine Geschäftsordnung regelt der Ausschuß selbst.

Verwaltungskosten der Sektionen.

§ 24.

Die Verwaltungskosten der Sektion, [zu welchen auch die Reisekosten und Tagegelder der Delegierten zur Genossenschaftsversammlung gerechnet werden,] werden von dieser allein getragen. Der Sektionsvorstand liquidiert alljährlich im Januar den Betrag derselben bei dem Genossenschaftsvorstande, welcher dessen Umlegung auf die Sektionsmitglieder, sowie ihre Einziehung in derselben Weise, wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

Sektionsvorstände.

§ 25.

Zusammensetzung.

Die Sektionsvorstände bestehen aus [fünf] Mitgliedern. Außer den Mitgliedern des Sektionsvorstandes sind [gleichzeitig] eben so viele Ersatzmänner zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 durch die Genossenschaftsversammlung.

§ 15.

Wie nebenstehend § 24.

Sektionsvorstände.

§ 16.

Zusammensetzung.

Als Sektionsvorstand fungiert der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Anmerkung. Vergleiche jedoch Artikel IV Nr. II und Artikel V des preussischen Ausführungsgesetzes.

§ 26.

Obliegenheiten.

Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der § 44 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit;

2. [die Begutachtung der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahren- tarifs;]

3. die Ueberwachung der Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften;

4. die Abschließung von Verträgen mit Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten;

5. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger;

6. die jährliche Aufstellung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion;

7. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Verficherungsamt;

8. [die Bestellung von Vertretern vor dem Schiedsgericht (vorbehaltlich der Befugniß des Genossenschaftsvorstandes, seinerseits einen Vertreter zu bestellen);]

9. die Feststellung der nicht rechtzeitig eingefandten Nachweisungen gemäß § 79 Absatz 2 des Reichsgesetzes;

10. die Stellung von Anträgen auf Er- laß von Unfallverhütungsvorschriften;

11. die Wahl der Beisitzer zum Schieds- gericht und deren Stellvertreter aus der Mitte der zur Sektion gehörenden Genossenschafts- mitglieder;

12. die Aufstellung des Entwurfs der Heberolle (§ 81 des Reichsgesetzes und Artikel VII Absatz 5 des preußischen Aus- führungsgesetzes);

§ 17.

Wie nebenstehend § 26 mit der Aenderung, daß es in Ziffer 1 anstatt „im § 44“ heißen muß „im § 35“, und an Stelle der Be- stimmungen der Ziffer 2 zu setzen ist:

2. „[die Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gehrentarifs, sowie die Ab- schätzung der Betriebe (§§ 35 und 36) des Reichsgesetzes];“

13.

Anmerkung. Bezüglich der ersten Wahl der Mitglieder zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter aus der Mitte der zur Sektion gehörenden Genossenschaftsmitglieder vergl. Ziffer 13 der preussischen Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887.

§ 27.

Geschäftsordnung.

Für die Geschäftsordnung der Sektionsvorstände sind die für die Geschäftsordnung des Genossenschaftsvorstandes geltenden Vorschriften (§§ 17 bis 22) maßgebend. Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen [drei] Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Vertrauensmänner.

§ 28.

Wahl.

Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf [zwei] Jahre gewählt (vergl. § 4).

§ 29.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. [die Begutachtung der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahren-tarifs;]

2. die Entgegennahme der Anzeigen von Unfällen;

3. die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung der in ihrem Bezirk sich ereignenden Unfälle, welche nicht den Tod oder eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit des Verletzten zur Folge haben [aller Unfälle, welche sich in ihrem Bezirk ereignen];

4. [die Vertretung der Genossenschaft vor den Schiedsgerichten, sofern ihnen dieselbe von dem Sektionsvorstande übertragen wird;]

5. [die Feststellung der Entschädigungen gemäß § 44;]

6. die Mitwirkung bei der Feststellung der nicht rechtzeitig eingesandten Nachweisungen gemäß § 79 Absatz 2 des Reichsgesetzes;

§ 18.

Geschäftsordnung.

[Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen (drei) Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.]

Anmerkung. Falls Artikel IV letzter Absatz oder Artikel V des preussischen Ausführungsgesetzes zur Anwendung kommt, ist die Geschäftsordnung des bezüglichen Sektionsvorstandes nach Maßgabe der nebenstehenden §§ 17 bis 22 zu regeln.

§ 19.

Wie nebenstehend § 28.

§ 20.

Wie nebenstehend § 29; in Ziffer 5 muß es jedoch hier anstatt „gemäß § 44“ heißen „gemäß § 35.“

7.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Vorstand der Genossenschaft geregelt. Den Vertrauensmännern steht vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 90 ff. des Reichsgesetzes die Befugniß zu, behufs Ausübung ihrer amtlichen Pflichten jederzeit die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe zu betreten und über die Vorkommnisse daselbst, soweit sie die Berufsgenossenschaft angehen, von dem Unternehmer Auskunft zu verlangen.

Anmerkung. Vergl. §§ 23, 25, 28 Absatz 2, 29, 30, 31, 51, 53, 65, 66, 96 des Reichsgesetzes und § 4 des Statuts.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 30.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden.

Anmerkung. Vergl. § 29 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§ 31.

Der Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände haben über die erfolgte Wahl, sowie über jede eingetretene Aenderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichs-Ver sicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft oder der Sektion befindet, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten und die Namen der Gewählten öffentlich bekannt zu machen. Ingleichen sind die Namen [der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und] der zu Vertrauensmännern bestellten Personen zu veröffentlichen.

Anmerkung. Vergl. § 28 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

Wahl zu den Schiedsgerichten.

§ 32.

Die von der Sektion für die Schiedsgerichte zu wählenden Beisitzer und deren

§ 21.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu den Ehrenämtern der Genossenschaft gewählt werden.

§ 22.

Der Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände haben über ihre Zusammensetzung, sowie über jede eingetretene Aenderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichs-Ver sicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft oder der Sektion befindet, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, und die Namen der Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Ingleichen sind die Namen der zu Vertrauensmännern bestellten Personen zu veröffentlichen.

Anmerkung. Der Satz 1 ist entbehrlich für diejenigen Provinzen, in welchen die neue Kreis- und Provinzialordnung bereits eingeführt ist.

§ 23.

Wie nebenstehend § 32, jedoch fallen die Worte „nach Maßgabe des § 13“ hier weg.

Stellvertreter werden von dem Sektionsvorstande nach Maßgabe des § 13 gewählt. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung. Vergl. § 51 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

§ 33.

Zuteilung des Risikos.

Die Entschädigungsbeträge sind zu [fünfzig] Prozent von derjenigen Sektion zu tragen, in deren Bezirk der Unfall eingetreten ist.

Anmerkung.

Vergl. § 40 des Reichsgesetzes.

Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch.

§ 34.

Beschaffung der Betriebsmittel.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten wird für das erste Jahr von den Genossenschaftsmitgliedern ein Beitrag von [25] Pfennig für jede dauernd beschäftigte versicherte Person im Voraus erhoben und hieraus der erforderliche Betrag durch den Genossenschaftsvorstand an die Sektionsvorstände überwiesen. Die Höhe des Betriebsfonds bestimmt die Genossenschaftsversammlung.

Anmerkung.

Vergl. § 15 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch.

§ 35.

Reservefonds.

Die Genossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge [einhundert] Prozent, bei der zweiten [achtzig], bei der dritten [sechzig], bei der vierten [vierzig] und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal [fünf] Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall,

§ 24.

Wie nebenstehend § 33.

§ 25.

Wie nebenstehend § 34.

§ 26.

Wie nebenstehend § 35.

so können die Zinsen, insoweit als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftsklasten verwendet werden.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiedergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Anmerkung. Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch, vergl. § 17 des Reichsgesetzes.

§ 36.

Abschätzung und Veranlagung der Betriebe.

Fassung 1.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zweck der erstmaligen Durchführung der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Arbeiter- und Betriebsverhältnisse dem Vertrauensmanne [Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande] die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben erfolgen schriftlich nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Formular, welches die zu beantwortenden Fragen enthält.

Werden die Angaben von dem Mitgliede nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind dieselben für den betreffenden Betrieb von dem Vertrauensmanne [Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande] nach seiner Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Fassung 2.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer aufgebracht. Solche Mitglieder, welche diese Grundsteuer für den von ihnen bewirtschafteten Grundbesitz oder einen Theil desselben

§ 27.

Wie nebenstehend § 36; jedoch fallen im Absatz 1 und 3 die Worte „[Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande]“ weg.

nicht selbst zu entrichten haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, werden zu den Genossenschaftslasten nach Maßgabe derjenigen Staatsgrundsteuer herangezogen, welche von den der Bewirthschaftung durch den beitragspflichtigen Betrieb unterworfenen Grundstücken erhoben wird.

Sind Grundstücke, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von Entrichtung der Staatsgrundsteuer befreit, jedoch zu derselben veranlagt, so ist diese Veranlagung der Erhebung der Beiträge zu Grunde zu legen.

Liegt eine diesbezügliche Veranlagung nicht vor, so ist eine fingirte Grundsteuer von [drei] Mark für das Hektar maßgebend.

Fassung 3.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der staatlichen Einkommen- (Klassen-)steuer aufgebracht, welche dieselben von dem Ertrage ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu entrichten haben. Solche Mitglieder, welche diese Steuer nicht zu entrichten haben, werden zu den Genossenschaftslasten nach Maßgabe eines ihrem Betriebe entsprechenden fingirten Steuersatzes herangezogen.

Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, sind von Beiträgen befreit [zahlen nur die Hälfte der Beiträge]. Vorstehende Bestimmung findet auf Betriebe von mehr als [1] Hektar [auf Betriebe, für welche mehr als (1) Mark Grundsteuer in Ansatz kommt] keine Anwendung.*)

Anmerkungen. *) Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch; vergl. § 16 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

Vergleiche im Uebrigen auch die Anmerkung 3 zu § 9, betreffend die Zulässigkeit der Aufstellung eines Gehaltentarifs, auch wenn die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden.

Die Ermittlung der hiernach zu befreienden Unternehmer erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand.

§ 37.

Der Vertrauensmann [Sektionsvorstand] hat die von dem Genossenschaftsmitgliede gemachten, erforderlichenfalls richtig gestellten Angaben mit seinem Gutachten dem Genossenschaftsvorstande vorzulegen. Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung der Betriebe erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand [Sektionsvorstand (Vertrauensmann) unter Mitwirkung eines Vertreters des Genossenschaftsvorstandes].

Anmerkung. Vergl. § 37 des Reichsgesetzes.

§ 38.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von [zwei] Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes [des Sektionsvorstandes] bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemisst sich nach § 2.

Welche Betriebsänderungen mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge [§§ 16, 33, 35, 36 des Reichsgesetzes] anzumelden sind, ist von dem Genossenschaftsvorstande bei dem Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt zu machen. [Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benutzung des im § 36 vorgesehenen Formulars zu bewirken.]

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Vertrauensmanne [Sektionsvorstande] Aufschluß zu verlangen und, wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

§ 28.

Der Vertrauensmann hat die von dem Genossenschaftsmitgliede gemachten, erforderlichenfalls richtig gestellten Angaben mit seinem Gutachten dem Sektionsvorstande vorzulegen. Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung der Betriebe erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Anmerkung. Vergl. § 37 des Reichsgesetzes und Artikel VI Ziffer I des preussischen Ausführungsgesetzes.

§ 29.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen einer Frist von [zwei] Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemisst sich nach § 2.

Welche Betriebsänderungen mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge [§§ 16, 33, 35, 36 des Reichsgesetzes] anzumelden sind, ist von dem Genossenschaftsvorstande bei Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt zu machen. [Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benutzung des im § 27 vorgesehenen Formulars zu bewirken.]

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Vertrauensmanne Aufschluß zu verlangen und, wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebs

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Genossenschaftsvorstandes [oder Vertrauensmannes, Sektionsvorstandes], so hat derselbe [haben dieselben] den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 123 des Reichsgesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§ 36, 37 des Statuts. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

Erachtet der Genossenschaftsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichsversicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag

änderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmannes, so haben dieselben den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 123 des Reichsgesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§ 36, 37 des Statuts. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

Erachtet der Sektionsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Sektionsvorstand Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehört, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Vorstandes seiner Genossenschaft zu beantragen. Gegen den Bescheid des letzteren findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag

dem beteiligten Genossenschaftsvorstande zu-
gestellt ist.

§ 39.

Wechsel des Unternehmers.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von [zwei] Wochen dem Genossenschaftsvorstande [durch Vermittlung des Sektionsvorstandes (Vertrauensmannes)] schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung. Vergl. § 13 Absatz 2 und § 47 des Reichsgesetzes.

§ 40.

Gleichzeitig mit der Anzeige des Wechsels in der Person des Betriebsunternehmers hat der frühere Unternehmer für die Zeit vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritt des Wechsels den anteiligen Betrag seines letzten Jahresbeitrages in [doppelter] Höhe bei dem Genossenschaftsvorstande als Kaution zu hinterlegen.

Wird diese Kaution nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Genossenschaftsvorstand dieselbe sofort nach § 83 Absatz 1 des Reichsgesetzes beizutreiben.

Von der als Kaution eingezahlten Summe wird demnächst der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschüssende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

§ 41.

Betriebseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen [zwei] Wochen dem Genossenschaftsvorstande durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben; der Unternehmer kann sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmannes (Sektionsvorstandes) bedienen.

Im Falle der Betriebseinstellung finden die Bestimmungen des § 40 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Als Betriebseinstellung im Sinne dieses und des folgenden Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

dem beteiligten Genossenschaftsvorstande zu-
gestellt ist.

§ 30.

Wechsel des Unternehmers.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von [zwei] Wochen dem Sektionsvorstande [durch Vermittlung des Vertrauensmannes] schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung. Vergl. § 13, Absatz 2 und § 47 des Reichsgesetzes sowie Artikel VI Ziffer 4 des preussischen Ausführungsgesetzes.

§ 31.

Wie nebenstehend § 40.

§ 32.

Betriebseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen [zwei] Wochen dem Sektionsvorstande durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben; der Unternehmer kann sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmannes bedienen.

Im Falle der Betriebseinstellung finden die Bestimmungen des § 31 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Als Betriebseinstellung im Sinne dieses und des folgenden Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden

§ 42.

Winnen [vier] Wochen nach erfolgter BetriebsEinstellung hat der Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres die im § 79 des Reichsgesetzes bezeichnete Nachweisung dem Genossenschaftsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts [Sektions-] vorstand [auf Vorschlag des Vertrauensmannes] erfolgt.

Anmerkung. Diese Bestimmung fällt weg, wenn § 36 Fassung 2 gewählt wird.

§ 43.

Untersuchung der Unfälle.

Von jeder Anzeige über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 55 des Reichsgesetzes der Ortspolizeibehörde erstattet werden muß, ist von Seiten des Betriebsunternehmers gleichzeitig dem Genossenschaftsvorstande [Sektionsvorstande] [Vertrauensmann] Mittheilung zu machen. [Bei größeren Unfällen hat der Sektionsvorstand (Vertrauensmann) dem Genossenschaftsvorstande sofort Anzeige zu erstatten.]

An den Untersuchungsverhandlungen soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann theilnehmen. Dem Genossenschafts- [und dem Sektions-] vorstande steht es frei, sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen. Der Vertreter wird durch eine schriftliche Vollmacht legitimirt.

Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Genossenschafts- [Sektions-] vorstande über das Ergebnis der Untersuchung binnen [zwei] Tagen Bericht zu erstatten.

§ 44.

Anmeldung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigungen.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch

§ 33.

Wie nebenstehend § 42, jedoch hat der Schluß zu lauten „dem Sektionsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der letzteren durch den Sektionsvorstand [auf Vorschlag des Vertrauensmannes] erfolgt.“

Anmerkung. Diese Bestimmung fällt weg, wenn § 27 Fassung 2 gewählt wird.

§ 34.

Wie nebenstehend § 43.

§ 35.

Wie nebenstehend § 44, jedoch fallen bei Ziffer 1 und 2 die Worte „nach Maßgabe des § 13“ fort.

bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Genossenschaftsvorstande [Sektionsvorstande] [Vertrauensmanne] anzumelden.

Die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 62 ff. des Reichsgefesges erfolgt,

Fassung 1:

wenn es sich handelt

1. a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
- b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
- c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,

durch [den Vertrauensmann] [den Sektionsvorstand] [einen Ausschuß des Sektionsvorstandes, welcher in der Zahl von (drei) Mitgliedern durch die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 13 zu wählen und bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes zu ergänzen ist],

2. in allen übrigen Fällen durch [den Genossenschaftsvorstand] [einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes, welcher in der Zahl von (drei) Mitgliedern von der Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 13 zu wählen und bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes zu ergänzen ist].

Fassung 2:

in allen Fällen durch den Vertrauensmann [Sektionsvorstand, Ausschuß des Sektionsvorstandes].

Fassung 3:

in allen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand (einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes).

Anmerkung.

Es kann die Feststellung der Entschädigungen an Stelle der in § 44 bezeichneten Organe auch einer besonderen Kommission übertragen werden. Geschieht dies, so ist auch die Zusammenetzung

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgeseg. XX.

dieser Kommission durch das Statut zu regeln. Vergl. im Uebrigen §§ 62 und 64 des Reichsgesetzes, sowie Artikel VII Absatz 4 des preussischen Ausführungsgesetzes.

§ 45.

Unfallrenten in Form von Naturalleistungen.

Die Unfallrente (§§ 6 bis 8 des Reichsgesetzes) kann solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach demselben Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt werden.

Anmerkung. Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch; vergl. § 9 des Reichsgesetzes.

§ 46.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die im § 87 des Reichsgesetzes den Berufsgenossenschaften beigelegte Befugniß zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstande zu beantragen. Die Beschlußfassung über den Antrag ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung herbeizuführen, nachdem zuvor die Sektionsvorstände [Vertrauensmänner] gutachtlich gehört worden sind.

Die von dem Reichsversicherungsamt genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

Anmerkung. Vergl. §§ 87 und 88 des Reichsgesetzes.

§ 47.

Ueberwachung der Betriebe.

Die Genossenschaftsversammlung [Der Genossenschafts- (Sektions-) vorstand] ernennt für den Bezirk der Genossenschaft [jede Sek-

§ 36.

Wie nebenstehend § 46.

§ 37.

Wie nebenstehend § 47.

tion] Beauftragte zur Ueberwachung der Betriebe in Gemäßheit der §§ 90 bis 94 des Reichsgesetzes. [Jede Sektion kann Beauftragte zu diesem Zwecke ernennen. Die Entschädigung derselben erfolgt in diesem Falle auf Kosten der Sektion.] Mehrere Sektionen können gemeinschaftlich einen Beauftragten ernennen. Die Beauftragten werden durch eine von dem Vorstande ihnen auszustellende Vollmacht legitimirt; ihre Namen und Bezirke sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 48.

Reisefkosten und Tagegelber.

Den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, Genossenschaftsausschusses und der Sektionsvorstände, den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung [den Vertrauensmännern, den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung] und den der Genossenschaft angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte werden bei auswärtigen Geschäften die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Dampfschiffsklasse (für Hin- und Rückfahrt), sowie der etwa benutzten Fuhrwerke, soweit Orte, welche nicht an der Bahn liegen, in Betracht kommen, vergütet. Außerdem erhalten dieselben zum Ersatz der ihnen weiter erwachsenen baaren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes thätig sind, eine Vergütung von [6] Mark und für jede nothwendige Uebernachtung außerdem [6] Mark.

Anmerkung. Vergl. im Uebrigen §§ 30 und 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes, sowie Artikel VII. Absatz 1 des preussischen Ausführungsgesetzes.

§ 49.

Die Vertreter der versicherten Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben, von der Genossenschaft

1. als Entschädigung für Reisefkosten:

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilo-

§ 38.

Wie nebenstehend § 48, jedoch fällt das Wort „Genossenschaftsausschusses“ hier weg.

§ 39.

Wie nebenstehend § 49.

meter der Rückreise [5] Pfennig;
b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, [20] Pfennig für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

2. als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, den Betrag ihres durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, mindestens jedoch [1] Mark;
3. als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag [1] Mark, für den ganzen Tag [2] Mark und außerdem für jede Uebernachtung [3] Mark.

Die von den Vorständen der Krankenkassen gewählten Bevollmächtigten und die von den Gemeindebehörden bezeichneten Arbeiter, welche an der Untersuchung der Unfälle theilnehmen (§ 60 des Reichsgesetzes), erhalten für die Zeitversäumniß von weniger als einem halben Tage einen Ersatz gleich ihrem halben durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienste, mindestens jedoch eine Mark, für eine Zeitversäumniß von mehr als einem halben und bis zu einem ganzen Tage einen Ersatz gleich ihrem vollen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienste, mindestens jedoch 2 Mark.

Anmerkung. Vergl. § 53 Absatz 2 und § 60 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

IV. Ausdehnung der Versicherungspflicht.

§ 50.

Betriebsbeamte.

Die im § 1 des Reichsgesetzes begründete Versicherungspflicht wird auf alle Betriebsbeamten mit einem [3000] Mark nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst [ohne Unterschied ihres Jahresarbeitsverdienstes erstreckt.¹⁾

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche [entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschließlich für den

Anmerkung.

¹⁾ Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch; vergl. § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

§ 40.

Wie nebenstehend § 50.

Wirtschaftsbetrieb oder nur theilweise für denselben fungiren, oder als leitende beziehungsweise beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken (Inspektoren, Schäfermeister, Molkereimeister)].¹⁾

Anmerkung.

¹⁾ Eine Definition des Begriffs „Betriebsbeamte“ muß in dem Statut enthalten sein; vergl. § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§ 51.

Genossenschaftsmitglieder.

Fassung 1.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt sofern ihr Jahresarbeitsverdienst [5000] Mark nicht übersteigt, sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Fassung 2.

Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mk. nicht übersteigt, unterliegen der Versicherungspflicht.

Im Uebrigen sind die Genossenschaftsmitglieder berechtigt, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst [5000] Mark nicht übersteigt, sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes [Sektionsvorstandes] bedienen.

Für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes ist dasjenige aus der Land- und Forstwirtschaft fließende Einkommen maßgebend, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer (Klassensteuer u. s. w.) eingeschätzt sind.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt oder das Erlöschen der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt.

§ 41.

Wie nebenstehend § 51.

Ueber Versicherungen dieser Art wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Versicherten mitgetheilt.

Anmerkungen.

1. Vergl. § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes, insbesondere zu Absatz 4 auch § 47 des Reichsgesetzes.
2. Vergl. § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes.
3. Durch das Statut kann eine „Versicherungspflicht“ der Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, konstituiert werden; vergl. § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes.
4. Wird die Grundsteuer als Verteilungsmaßstab genommen, so ist es vorzuziehen, die in Fassung 2 vorgesehene Versicherungspflicht der Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, von vornherein auszusprechen, statt auch bezüglich ihrer nur die Berechtigung zur Selbstversicherung zu statuieren. Wegen der Höhe der in diesem Falle zu gewährenden Rente vergl. § 6 Absatz 5 des Reichsgesetzes.
Vergl. auch § 80 des Reichsgesetzes.

§ 52.

Andere Personen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, andere nach § 1 des Reichsgesetzes nicht versicherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe ihres vollen Jahresarbeitsverdienstes zu versichern.

Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Bezeichnung der zu versichernden Personen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes [Sektionsvorstandes] bedienen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande gestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betriebsunternehmer das Erlöschen der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt. Der Antrag auf Erlöschen der Versicherung kann auch auf einzelne der versicherten Personen beschränkt werden.

§ 42.

Wie nebenstehend § 52.

Ueber Versicherungen dieser Art wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Betriebsunternehmer mitgetheilt.

Anmerkung. Vergl. § 2 Absatz 1 und § 22 Ziffer 12 des Reichsgesetzes.

V. Abänderungen des Statuts.

§ 53.

Fassung 1.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung in Gemäßheit des § 11 Absatz 2.

Fassung 2.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens [die Hälfte] der Delegirten in der Versammlung vertreten sein und mindestens die [Hälfte] der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen muß.

Fassung 3.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens [drei Viertel] der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen müssen.

Fassung 4.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens [drei Viertel] der anwesenden Personen dem Antrage zustimmen müssen.

Anmerkung. Wird die Fassung 2 gewählt, so empfiehlt sich folgender Zusatz:

„Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statutänderung in einer zweiten gemäß § 9 berufenen Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen oder erschienenen Delegirten beschloffen werden, wenn mindestens [drei Viertel] der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen und bei der Berufung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war.“

Beschlossen von der konstituierenden Genossenschaftsversammlung zu.....
am.....

§ 43.

Wie nebenstehend § 53.

Zur Beachtung! Es empfiehlt sich, dem Statut den Wortlaut des Reichsgesetzes und des preußischen Ausführungsgesetzes als Anhang beizufügen.

4.

Krankenversicherung der in Torfgräbereien, Sägemühlen und anderen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen. I. 15039. II./III. 12447.

Berlin, den 5. October 1887.

Die königliche Regierung wird darauf hingewiesen, daß die in Torfgräbereien, sowie die in Sägemühlen und anderen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen, insoweit sie nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. G. B. S. 73)*) dem Versicherungszwange unterliegen, im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeitern zu rechnen sind und daher auf sie das Krankenversicherungsgesetz Anwendung findet ohne Rücksicht darauf, ob die Anwendung der Vorschriften des § 1 durch statutarische Bestimmung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter erstreckt worden ist oder nicht (von Woedtkc, Kommentar Anm. 8**), 14***) zu § 1, Anm. 12†) zu § 2).

*) Der § 1 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen dampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf-Gas, heiße Luft zc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsdienst an Lohn oder Gehalt sechsweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

**) Die Anmerkung 8 lautet:

Gruben (Gräbereien) sind Anlagen zur Gewinnung von Fossilien oder besonderen Erdarten, Mergel, Kies, Sand, Lehm, Thon, Torf u. s. w. Werden solche Gruben lediglich zu Zwecken eines andern Betriebes benutzt, z. B. Mergelgruben zur Demergelung des eigenen Ackers, Torfgruben zur Gewinnung des in der zugehörigen Landwirtschaft erforderlichen Feuerungsmaterials, ohne daß aus der Ausnutzung derselben ein selbstständiger Erwerbszweig gemacht wird (durch Verkauf des gewonnenen Materials), so gehören sie nicht hierher, sondern sind ein Zweig der vielgestaltigen Landwirtschaft; Die Ausschachtung eines Grundstücks zwecks Hebung und Fortschaffung von Erdbmassen gehört ebenfalls nicht hierher. Soweit Arbeiten der letzteren Art nicht in Verbindung mit Bauten vorgenommen werden (dann sind die Arbeiter versicherungspflichtig, weil sie „bei“ Bauten beschäftigt sind), können sie gleichfalls unter den Gesichtspunkt des § 1 Nr. 2 gebracht werden;

***) Die Anmerkung 14 lautet:

Die Landwirtschaft als solche, welche sich mit der Gewinnung von rohen Naturprodukten beschäftigt, sowie die Forstwirthschaft ist wohl ein Lebensberuf, aber kein Gewerbebetrieb (vgl. Erf. d. ehem. preuß. Obergerichtspräsidenten vom 16. September 1852, 6. Dezember 1853, 23. Mai 1861, Striethorst Archiv VII S. 248, XI S. 92, XVII S. 248, XLI S. 262). Die Motive zum ersten Entwurf der Reichs-

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß, sofern dies nicht bereits geschieht, die in den bezeichneten, für Staatsrechnung verwalteten Betrieben beschäftigten Personen, für welche die Gemeinde-Krankenver-

gewerbe-Dnning (Koller, Archiv II S. 177) bezeichnen Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau und Weinbau ausdrücklich als nicht zum Gewerbebetrieb gehörig; vgl. auch die sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869. Dies gilt auch für das vorliegende Gesetz. Dagegen ist im Sinne des letzteren die Land- und Forstwirthschaft allerdings ein Betrieb (es können also für eine größere Landwirtschaft Betriebs- (Fabrik-) Krankentassen (§§ 59 ff.) eingerichtet werden). Es würden somit die in einer Landwirtschaft, zu welcher Dampfessel oder mechanische Triebwerke, z. B. Dreschmaschinen, Lokomobilen u. s. w. gehören, beschäftigten Arbeiter nach § 1 Nr. 3 an und für sich dem gesetzlichen Versicherungszwang unterworfen sein, wenn sie nicht durch die Verweisung auf § 2 ausdrücklich hiervon ausgenommen wären.

Dagegen sind Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen Naturprodukte gewerbliche Anlagen, sobald dieselben als selbständige Erwerbsquelle zum Verkauf der Produkte betrieben und letztere nicht etwa lediglich wieder in der Wirthschaft verwendet werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob solche Anlagen selbständig (als „sonstiger stehender Gewerbebetrieb“ im Sinne der Nr. 2, z. B. städtische Molkereien), oder ob sie in Verbindung und als Annex einer Landwirtschaft bestehen und ohne Rücksicht darauf, ob das zu verarbeitende Material von Dritten bezogen oder selbst angebaut wird. Werden solche Anlagen neben einer Landwirtschaft betrieben, so nennt man sie wohl landwirthschaftliche Nebenbetriebe; es gehören hierhin u. A. Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken, Käsefabriken, Mühlen, Schneidemühlen u. s. w. Die in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Personen sind also dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwang unterworfen, wenn jene Betriebe sich als Fabriken darstellen oder wenn in denselben durch elementare Kraft bewegte Triebwerke in dem in Nr. 3 des Textes beschriebenen Umfang zur Verwendung kommen. In den Motiven zum Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes von 1882 V. L. Dr. S. II 1882 Nr. 19 S. 58), in welchem die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft als solche völlig ausgeschlossen sind, wird dies direkt bestätigt, denn heißt dort:

„Was die Landwirtschaft anbelangt, so fallen zunächst die von den Landwirthen als Nebengewerbe in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Fabriken und sonstigen Anlagen, in welchen dauernd eigene Kraftmaschinen verwendet werden, ohne besondere Bestimmung unter das Gesetz.“

In dem Erkenntniß des preuß. Ob.-Trib. vom 24. September 1863 (Striethorst Archiv I. S. 284) ist ebenfalls zutreffend ausgesprochen, daß einer Brennerei dadurch, daß sie mit einem Gut verbunden ist, der Charakter des Gewerbes nicht genommen wird; der entgegenstehenden Ausführung des Reichsgerichts im Erkenntniß vom 11. Mai 1880 (Entsch. I S. 265), daß „ein solcher, mit einer Landwirtschaft verbundener gewerbsmäßiger Nebenbetrieb (es handelte sich um eine Molkerei) dann nicht unter die Gewerbebetriebe, sondern unter die Landwirtschaft fällt, wenn derselbe für Rechnung des Landwirths mit selbstherzeugten Rohprodukten stattfindet, so daß also die Landwirtschaft die einzige, beson. die Hauptbasis dieses Nebengewerbes bildet, „kann, wenigstens für das vorliegende Gesetz, nicht beigezogen werden, da die Bezugsquelle der in einem Betriebe verarbeiteten Rohprodukte für die innere Natur des Betriebes selbst um so weniger entscheiden kann, als sich nicht erkennen läßt, ob eine in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebene Brennerei u. s. w. ausschließlich selbstgenommenes Material verarbeitet oder, z. B. bei misrathener Ernte, auf gekaufte Kartoffeln u. s. w. angewiesen ist, eine und dieselbe Anlage aber nicht heute so und morgen anders behandelt werden kann.

Diesjenigen Personen, welche in einem solchen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe ausschließlich thätig sind, unterstehen also dem gesetzlichen unbedingten Versicherungszwang; diejenigen Personen, welche auf dem betr. Gut lediglich in der Landwirtschaft thätig sind, dem statutarischen Zwang, § 2. Wenn bei einer Landwirtschaft, bei welcher sich eine Brennerei u. s. w. findet, Personen dergestalt beschäftigt sind, daß sie abwechselnd je nach Bedarf (Witterung, Fabrizzeit) ungezählte, wenn auch nicht kontinuierliche Arbeiten bald in der Wirthschaft, bald in der Brennerei u. s. w. leisten, so daß jederzeit ein Wechsel zwischen wirthschaftlicher und gewerblicher Thätigkeit eintreten kann, so sind sie (so lange die Brennerei überhaupt im Betriebe und nicht etwa vorübergehend eingestellt ist, vgl. § 87), kumulativ in einem Betriebe mit unbedingtem gesetzlichen Versicherungszwang und in der Landwirtschaft beschäftigt und müssen deshalb dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwang, als dem umfassenderen, für die ganze Dauer ihrer Thätigkeit auf dem betr. Gute unterworfen gelten, nicht etwa nur für diejenige, oft nach Stunden schon wieder unterbrochene Zeit, in welcher sie in der Brennerei u. s. w. arbeiten.

sicherung eintritt oder welche einer Ortskrankenkasse angehören, nach Vorschrift des § 49 a. a. D.†) rechtzeitig an- und abgemeldet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Der Begriff des „stehenden Gewerbebetriebes“ ist ein negativer. Es fallen unter denselben alle Betriebsformen, die nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualificirt sind, cfr. Motive §§ 14, 42 der Gewerbeordnung.

†) Die Anmerkung 12 zu § 2 lautet:

Arbeiter. Das landwirthschaftliche Gesinde gehört nicht hierher, dasselbe ist nur berechtigt, freiwillig der Gemeindefrankenversicherung sich anzuschließen. Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Beamten sind bei strenger Auslegung des Gesetzes dem Versicherungszwang nicht zu unterwerfen; auch ihre Berechtigung zur freiwilligen Theilnahme (cfr. jedoch § 26 Nr. 5) erscheint zweifelhaft.

Eine erschöpfende Aufzählung aller Kategorien der in Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter (ausschl. Gesinde) ist aus den oben angeedeuteten Gründen hier nicht möglich. Insbesondere kommen hier in Betracht die verschiedenen Kategorien der Tagelöhner. Nach P. Wallin, der Gehalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1833 bei Fr. Luchard, I S. 11 ff., sind dies entweder grundbesitzende Tagelöhner (Häusler, Kolonisten, Wäbner etc.), d. h. solche Arbeiter, welche zwar einen kleinen Grundbesitz haben, aber zum Lebensunterhalt noch auf Tagearbeit gehen müssen; oder freie Tagelöhner ohne Grundbesitz (Einlieger, Feuerlunge, Lösleute etc.), welche oft fluktuirend den Bezirken zufließen, wo und gerade viel Arbeiter verlangt werden, z. B. nach Sachsen zur Rübenerrnte, im Winter aber zurückkehren dann u. A. beim Dreschen Beschäftigung finden; oder kontraktlich gebundene Tagelöhner (Guts- oder Hoftagelöhner, Inulente, Feldgesinde, Rathenleute, Freimänner, Ratteter, Romorniß), welche mit dem Gutsherrn im festen Verhältnis stehen, täglich auf herrschaftliche Arbeit kommen, meist auch noch ihre Frau und zuweilen auch noch einen weiteren Arbeiter, den Scharwerker oder Hofgänger, stellen müssen, und außer einem meist geringen Baarlohn erhebliche Naturalien — welche im Norden und Osten Deutschlands den ersteren weit übersteigen — an Wohnung, Feuerung, Futter für die Kuh, Kartoffelland, Flachsausfaat, Drescherlohn etc. erhalten. Ferner gehören hierher die Deputanten (Deputatleute, Deputatisten . . .), stänbige Balbarbeiter u. s. w. Auch Handwerker, welche von dem Gutsherrn lebighch oder überwiegend zu Gutszwecken gehalten und von ihm (meist als Deputanten, zuweilen als Instleute) gelöhnt werden, z. B. Lohschmiede, Stellmacher etc., sind hierher zu rechnen. Dieselben sind zwar als Handwerker selbstständig, arbeiten aber gegen Lohn, ohne doch Hausindustrielle zu sein, und sind auch bei Bearbeitung der Ergebnisse der Berufsstatistik als Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft behandelt worden.

Darüber, daß die in landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter unter § 1 fallen und deshalb dem gesetzlichen unbedingten Versicherungszwange unterliegen, vgl. Anm. 14 zu § 1.

Es brauchen im gegebenen Falle nicht sämtliche Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft dem Versicherungszwang unterstellt zu werden, sondern es kann derselbe auf gewisse Kategorien (z. B. die Hoftagelöhner, oder Deputanten u. A.) beschränkt werden;

††) Der § 49 lautet:

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindefrankenversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeindefrankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Ortskrankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeindefrankenversicherung und sämtliche Ortskrankenkassen eines Bezirkes errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde- und den Ortskrankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

5.

Veröffentlichung der Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zc. durch die Regierungs-Amtsblätter und Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter.

Berlin, den 13. November 1887.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Juli d. J. (M. f. L. I. 10535, II. 3798, III. 8407. M. d. J. I. A. 6010. M. f. S. 8763. F. M. I. 9568.)* beauftrage ich die Königliche Regierung, die mitgetheilte Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die mir unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, und das zugehörige Wahlregulativ nebst Anlagen nunmehr in Ihrem Amtsblatte zu veröffentlichen und mit der Ernennung bezw. Veranlassung der Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter so beschleunigt vorzugehen, daß die vorgeschriebene Anzeige der Namen und Wohnorte derselben spätestens bis zum 1. März k. J. mir zugeht.

... Formulare zu Stimmzetteln (Anlage des Wahlregulativs) sind beigelegt. (Anf. a.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.

Lucius.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen Münster und Auriß.

Zusatz für Minden: Die Königliche Regierung zu Münster ist veranlaßt worden, die Veröffentlichung der Anweisung und des Wahlregulativs in ihrem Amtsblatte gleichfalls zu bewirken.

Desgleichen für Osnabrück: Wie für Minden, nur ist statt „Münster“ zu schreiben „Auriß“.

An die Königlichen Regierungen zu Münster und Auriß. (wie ad 1 bis: „zu veröffentlichen“.)

An die Königliche Regierung zu Sigmaringen: (wie zu 1 bis: „zu veröffentlichen“, dann fortzufahren:) Da im dortigen Bezirke Betriebe, auf welche die Anweisung anzuwenden wäre, zur Zeit nicht vorhanden sind, so ist von der Errichtung eines Schiedsgerichts einstweilen Abstand zu nehmen.

I. 17035. II. 6510. III. 13922.

*) S. Jahrb. Bb. XIX. Art. 46. S. 228.

Anlage zum Wahlregulativ.

a.

Stimmzettel.

für

die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§ 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse:

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern:

1.	2.
.....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
.....

Zu ersten Stellvertretern:

1.	2.
.....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
.....

Zu zweiten Stellvertretern:

1.	2.
.....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
.....

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

- a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

- b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;
- c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Wähler.)

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

6.

Die unentgeltliche Abgabe des Samens aus den Samendarren, an die Königlichen Oberförstereien auch rücksichtlich des Verpackungsmaterials und der Beförderungskosten zu den Transportanstalten.

Circ.-Verf. der Minister für Landwirthschaft zc. und der Finanzen an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Kurich und Sigmaringen. $\frac{\text{III. 13401. M. f. L.}}{\text{I. 14284. F. M.}}$

Berlin, den 2. November 1887.

Durch die Verfügung vom 11. März 1885 ($\frac{\text{M. f. L. D. u. F. III 1629}}{\text{F. M. I 3145}}$ *) ist bestimmt

worden, daß die königlichen Darrverwaltungen den Kiefern- und Fichtensamen an die theilhabenden Oberförstereien unentgeltlich abzugeben haben. Durch eine Mittheilung seitens der königlichen Ober-Rechnungskammer ist indessen zu unserer Kenntniß gelangt, daß einzelne Darrverwaltungen die oft nur in Pfennigbeträgen bestehenden Kosten, welche durch die Abfindung des Samens entstehen, sich aus den Forstkassen derjenigen Oberförstereien erstatten lassen, für welche der Samen bestimmt ist. Behufs Vereinfachung des Schreibwerks ordnen wir deshalb hiermit an, daß die Abgabe des Samens künftig ohne jede Zahlung zu erfolgen hat, und daß die sämtlichen bei der Darrverwaltung entstehenden Kosten, also auch diejenigen für das Verpackungsmaterial und für die Beförderung zu den Transport-Anstalten, in den Darrrechnungen und weiter in den Verwaltungsrechnungen zu verausgaben sind.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

Lucius.

Der Finanz-Minister

In Vertretung:

Meinecke.

7.

Heranziehung des Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer für die zwar zu einer Domäne gehörigen, aber in benachbarten Gemeinden belegenen Grundstücke.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Merseburg, Osnabrück, Münster, Arnberg, Düsseldorf, Cöln, Aachen, Trier, Coblenz und Sigmaringen. II. 6235.

Berlin, den 12. November 1887.

In der Verwaltungs-Streitsache des königlichen Domänen-Fiskus, vertreten durch die königliche Regierung zu Merseburg, wider die Gemeinde Siebichenstein wegen

*) Jahrb. Bb. XVII. Art. 21. S. 77.

Heranziehung des Domänen-Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer von Siebichenstein auf Grund des Communalsteuer-Nothgesetzes vom 27. Juli 1885 hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht dahin entschieden, daß die Gemeinde Siebichenstein nicht berechtigt sei, den Domänen-Fiskus zur Einkommensteuer für die zwar zur Domäne Siebichenstein gehörigen, aber in den benachbarten Gemeinden Halle und Trotha belegenen Grundstücke heranzuziehen.

Der Königlichen Regierung überfende ich hierneben Abschrift des bezüglichen Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. September d. Js. (a) zur Kenntnißnahme und Beachtung in etwa dortseits vorkommenden gleichartigen Fällen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Michelly.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache

des Gemeindevorstandes zu Siebichenstein, Beklagten und Revisionsklägers,
wider

den Königlichen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Merseburg,
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 17. September 1887,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Geheimer Oberregierungs Rath Dahrenstedt, von Meyeren, Solger und Meß Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 25. März 1887 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 642 M. — dem Beklagten auch die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Königliche Domänen-Fiskus ist auf Grund des in der Gemeinde Siebichenstein geltenden Gemeindeeinkommensteuer-Regulativs von dem dortigen Gemeindevorsteher nach dem Einkommen aus sämtlichen zur verpachteten Domäne Siebichenstein gehörigen, auch der in den benachbarten Gemeindebezirken Trotha und Halle belegenen Grundstücke für das Steuerjahr 1886/87 zu einer Gemeindeeinkommensteuer von 648 M. veranlagt worden. Da derselbe sich zur Zahlung dieser Steuer von den nicht zum Gemeindebezirke Siebichenstein gehörigen Ländereien für nicht verpflichtet erachtet, hat er im Wege der Reklamation eine entsprechende Ermäßigung der veranlagten Steuer beantragt und mit seiner Reklamation abgewiesen, demnächst gegen den Gemeindevorsteher Klage erhoben, auch in den beiden Vorinstanzen eine obfiegliche Entscheidung dahin erstritten,

daß Beklagter nur berechtigt, der Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens aus der Domäne Siebichenstein den Grundsteuer-Reinertrag von 755,52 M. zu Grunde zu legen.

Gegen die Berufs-Entscheidung, auf deren weitere Sachdarstellung und Begründung hiermit Bezug genommen wird, hat der Beklagte rechtzeitig noch die Revision eingelegt. Es wird dem Berufsrichter vorgeworfen, den § 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885 unrichtig ausgelegt zu haben, und unter Bezugnahme auf die An- und Ausführungen in den Vorinstanzen beantragt,

den Kläger nach dem Antrage des Beklagten zu verurtheilen.

Von Seiten des Klägers ist eine Gegenerklärung nicht eingegangen.

Die Revision erscheint nicht begründet.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt, worüber beide Parteien mit dem Vorderrichter einverstanden sind, lediglich von der Beantwortung der Frage ab, was bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken unter Betriebsstätte im Sinne des § 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu verstehen ist, ob als Betriebsstätte das Grundstück, auf dem, oder die Stätte [Hof, Gehöft, Vorwerk], von wo aus Landwirtschaft betrieben wird, anzusehen ist. — Unter zutreffender Anwendung der Regeln grammatischer und logischer Gesetzesauslegung [vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandekten-Rechts Band I §§ 21 und 22] gelangt der Berufsrichter in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter zu dem Ergebniß, daß das Grundstück selbst im Sinne des § 2 a. a. O. als Betriebsstätte zu gelten hat. Seinen Ausführungen konnte im Wesentlichen überall nur beigetreten werden.

Nach den Sprachgesetzen ist das Wort „Betriebsstätte“ in Anwendung auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke einer verschiedenen Auslegung fähig und wird auch im Sprachgebrauche ein verschiedener Sinn mit demselben verbunden. Es kann darunter sowohl die Stätte [Hof, Gehöft, Vorwerk], von wo aus, wie das einzelne Grundstück, auf dem Landwirtschaft betrieben wird, verstanden und auch das Gehöft zusammen mit den dazu gehörigen Grundstücken als eine gemeinsame Betriebsstätte der Landwirtschaft bezeichnet werden. Mag dem Revisionskläger zuzugeben sein, daß der Ausdruck Betriebsstätte bei solchen Besitzungen, auf denen hauptsächlich Acker- [Getreide-, Rüben-, Kartoffel-] bau betrieben wird, — und um solche Grundstücke handelt es sich hier — gewöhnlich von dem Hofe, dem Gehöfte, und nicht von den einzelnen dazu gehörigen Grundstücken gebraucht wird, so ist es doch keineswegs sprachlich unrichtig, auch einen einzelnen Ackerplan, auf dem immer ein sehr erheblicher Theil des körperlichen Betriebes der Landwirtschaft vorgenommen wird, als eine Betriebsstätte der Landwirtschaft zu bezeichnen. Man kann, ohne gegen den Sprachgebrauch zu verstoßen, sehr wohl sagen, daß Jemand auf einem Ackerplan Landwirtschaft betreibt, daß ein einzelner Ackerplan eine Betriebsstätte der Landwirtschaft sei, und zwar gleicher Weise, ob Landwirtschaft von Jemandem auf einem erpachteten oder auf einem ihm eigenthümlich gehörigen Grundstücke für eigene Rechnung betrieben wird. Jedenfalls läßt sich nicht behaupten, daß, wenn der Gesetzgeber des Kommunalabgaben-Gesetzes das Wort Betriebsstätte in dem ihm von den Vorderrichtern beigelegten Sinne gebraucht hat, dasselbe dem Sinne, welchen er hat ausdrücken wollen, überhaupt nicht entspreche.

Freilich läßt sich mit einem einzelnen Grundstücke der Begriff einer selbstständigen Betriebsstätte regelmäßig nicht verbinden, da dasselbe, — etwa abgesehen von in einzelnen Gegenden des Landes vorkommenden eigenartigen Betrieben der

Weidewirtschaft — von dem Gutshofe, auf welchem sich die geistige und körperliche Thätigkeit zusammenfinden und von dem aus der Betrieb geleitet wird, immer abhängig bleibt. Es ist jedoch die Ansicht, daß solche unselbstständige Betriebsstätten, bezw. solche, auf welchen der Betrieb nur von einem dritten Orte aus geleitet wird, auf welchem also eine nur durch den Ort selbst bedingte Thätigkeit vorgenommen wird, nicht als Betriebsstätten im Sinne des § 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes zu betrachten seien, weder durch die angebliche Gleichstellung der Betriebsstätten mit den zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigten Agenturen im Absatz 1 des § 2 noch auch durch die im Absatz 4 daselbst in Betreff des Staatsfiskus getroffene besondere Bestimmung zu rechtfertigen. — In dem von der Kommission des Abgeordnetenhauses über den ersten Gesetzentwurf von 1877 erstatteten Berichte ist zu § 16 desselben — entsprechend dem § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 — unter Zustimmung der Regierungs-Kommissarien, um einem aufgetauchten Zweifel zu begegnen, ausdrücklich konstatiert worden, daß der Nebensatz „welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers u. s. w. selbstständig abzuschließen“ sich lediglich auf das vorhergehende Wort „Agentur“, nicht aber auch auf die Betriebs- und Werkstätten bezieht. Und der Absatz 4 des § 2 enthält nur die Vorschrift, daß jeder abgabepflichtige Grundstückskomplex des Staatsfiskus sowie jede abgabepflichtige Unternehmung desselben in Beziehung auf die Abgabepflicht als selbständige abgabepflichtige Person gelten soll, woraus für die Begriffsbestimmung des Wortes Betriebsstätte sowenig etwas entnommen werden kann wie für die Beantwortung der sich daran knüpfenden weiteren Frage, ob ein derartiger Grundstückskomplex, auch wenn die dazu gehörigen Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sind, dennoch ausschließlich dem Besteuerungsrechte derjenigen Gemeinde unterworfen sei, in deren Bezirk der Wirtschaftshof oder, wie bei einer aus einem Hauptgute und mehreren Vorwerken bestehenden Domäne, der Hauptwirtschaftshof liegt. Andererseits werden im Absatz 1 des § 2 die Betriebsstätten mit den Werkstätten auf eine Linie gestellt und sollen zu den letzteren nach dem über den Gesetzentwurf von 1884 von der Kommission des Abgeordnetenhauses erstatteten Berichte unter anderen auch die Speicher und Magazine an den Ufern der Hafensassins gehören, bei welchen das Kriterium der Selbstständigkeit des Betriebes ebensowenig zutrifft, wie bei einem einzelnen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke. Wenn dagegen im letzten Satze des Absatzes 1 im § 2 neben den Stationen für sich bestehende Betriebs- und Werkstätten genannt werden, so findet die Bestimmung dieses Satzes eben nur auf den Eisenbahnbetrieb Anwendung. Wollte man unter Betriebsstätten im Sinne des § 2 nur selbstständige Betriebsstätten begreifen, so würden damit auch die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes nicht wohl im Einklange stehen.

Findet hiernach die Ansicht, daß der Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmungen des § 2 lediglich und ausschließlich selbstständige Betriebsstätten im Auge gehabt habe, weder im Gesetze selbst, noch in den legislatorischen Verhandlungen irgend eine Stütze, so läßt sich allerdings auch aus demselben etwas für die Bestimmung des Begriffs „Betriebsstätte“ unmittelbar Entscheidendes nicht entnehmen. Wohl aber erhellt aus dem Zwecke des Gesetzes wie aus dem Zusammenhänge der einzelnen Bestimmungen desselben mit einander und mit den bisher geltend gewesenen Bestimmungen der Städteordnungen für die sieben östlichen und die beiden westlichen Provinzen sowie der Landgemeindeordnungen für die beiden letzteren und fernerweit aus einer Reihe von Vorgängen bei den legislativen Berathungen des Gesetzes klar, daß es dem

Gesetzgeber fern gelegen hat, mit den Worten Betriebsstätte eines Pachtgrundstücks denjenigen Begriff zu verbinden, welchen der Revisionskläger aus dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 2 herzuleiten versucht. In dem Kommentar zu dem Kommunalabgaben-Gesetze von Herrfurth und Röll findet sich in der Note 1 zu § 2 Seite 56—58 aus den Gesetzesmaterialien alles dasjenige ausführlich mitgetheilt, was für die Auslegung jenes Ausdrucks in Betracht kommt und auch vom Vorderrichter für die von ihm vertretene Ansicht zutreffend verwerthet worden ist.

Nach den in Anlehnung an die Staatssteuergesetzgebung [vergl. § 18 des Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 Gesetzsammlung Seite 193] erlassenen Bestimmungen der vorgebachten Städte- und Landgemeinbeordnungen stand das Recht der Besteuerung des Einkommens der Forenfen und juristischen Personen aus Grundbesitz ausschließlich der Belegenheitsgemeinde zu und sind diese Bestimmungen in der Praxis dahin ausgelegt worden, daß jene zur Besteuerung solches Einkommens sowohl in der Hand des Eigenthümers wie des Pächters berechtigt ist. Wie nun in dem obenerwähnten Kommentar näher dargethan, ist die Tendenz des Gesetzes vom 27. Juli 1885 in Ansehung der Besteuerung der Forenfen pp. auf eine Erweiterung, nicht auf eine Einschränkung des Steuerrechts der Belegenheitsgemeinde gerichtet. Mit dieser Tendenz aber erscheint es geradezu unvereinbar, letzterer ein einzelnes bestimmtes Grundstück als Steuerobjekt gänzlich zu entziehen, sobald die Bewirthschaftung desselben aus den Händen des Eigenthümers in die eines Pächters übergeht. Dies aber würde der Fall sein, wenn das Gehöft, von dem aus jenes Grundstück vom Pächter bewirthschaftet wird, in einer anderen Gemeinde liegt. Dann würde die Gemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist, weil sich in ihr nicht zugleich auch die Betriebsstätte befindet, in Gemäßheit des § 2 Abf. 1 und 2 weder den Pächter von dem aus diesem Grundstücke gewonnenen Einkommen, noch auch den Eigenthümer von dem aus demselben erzielten Pachtzinse zu den Gemeindeabgaben heranziehen dürfen.

Weiter ist aus den früheren Regierungs-Entwürfen zu entnehmen, daß das Wort: Pacht- [Betrieb] im Absatz 1 des § 2 lediglich zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausdrucksweise mit der Vorschrift im § 1 hinzugefügt worden ist. Offenbar aber hat sich der Gesetzgeber dabei nicht vergegenwärtigt, welche Zweifel sich in anderer Richtung aus diesem Zusätze für die Auslegung des § 2 ergeben würden, und es ist denn auch von dem Vertreter der königlichen Staatsregierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1885 [Stenographischer Bericht Seite 1266] ausdrücklich anerkannt worden, daß im Absatz 1 des § 2 die Erwähnung des Pachtbetriebes eigentlich überflüssig sei. Jene Zweifel wurden in eben jener Sitzung von dem Abgeordneten Schmidt (Sagan) [ebenda Seite 1265] zur Sprache gebracht, indem derselbe darlegte, welche Unterschiede in der Besteuerung des verpachteten und nicht verpachteten Grundbesitzes sich seines Erachtens aus dem mehrerwähnten Zusätze ergeben würden. Demgegenüber vertrat der Vertreter der königlichen Staatsregierung die Ansicht, daß die im § 2 Abf. 1 von dem Sitze des Unternehmens, nicht des Unternehmers die Rede sei und daß bei dem Pachtbetrieb der Sitz des Unternehmens da sei, wo die Grundstücke liegen; es sei eine Identität zwischen der Belegenheitsgemeinde und der Pachtitzgemeinde vorhanden. Wenn hiergegen wiederum von dem Abgeordneten Schmidt geltend gemacht wurde, daß der Sitz eines Unternehmens da sei, wo die Hauptleitung des ganzen Unternehmens sich befinde, und daß diese bei

einer ländlichen Pacht jedenfalls dort sei, wo das Hauptgut, nicht aber, wo ein einzelnes Grundstück außerdem belegen sei, so ist allerdings zuzugeben, daß das Wort „Pachtsitzgemeinde“ von dem Vertreter der königlichen Staatsregierung für den Gedanken, welchen derselbe ausdrücken wollte, nicht ganz korrekt gewählt war. Er hätte zutreffender, wie dies auch in dem Herrfurth-Röll'schen Kommentar angedeutet ist, von „Betriebsgemeinde“ statt von „Pachtsitzgemeinde“ sprechen sollen, indem er von der — wie gezeigt — unzweifelhaft der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Ansicht ausging, daß auch nach dem neuen Gesetze der Belegenheitsgemeinde das ihr schon nach früheren Gemeindegesetzen zustehende Besteuerungsrecht des verpachteten ebenso wie des selbst bewirthschafteten Grundbesitzes zustehen solle, und daß deshalb als Betriebsstätte eines verpachteten Grundstücks das letztere selbst anzusehen sei.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des § 2 des Gesetzes ergibt sich endlich und vor Allem auch aus dem § 7 desselben, welcher zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nähere Bestimmungen darüber trifft, wie es mit der Vertheilung des der Einkommensbesteuerung unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung gehalten werden soll. Eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Grundbesitzes geschieht hier keine Erwähnung. Es bedurfte aber auch hierüber keiner Bestimmung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, weil das Einkommen aus Grundbesitz das Steuerobjekt der Belegenheitsgemeinde bildet und stets nur eine Belegenheitsgemeinde in Frage kommen kann. Aus demselben Grunde sind zweifelsohne im § 7 neben den dort genannten Unternehmungen auch die Pachtungen ländlicher Grundstücke nicht aufgeführt, weil der Gesetzgeber davon ausging, daß auch in Ansehung gepachteter Grundstücke die Belegenheits- und Betriebsgemeinde eine und dieselbe sei, woraus wiederum zu schließen ist, daß im § 2 unter Betriebsstätte eines gepachteten Grundstücks nur dieses selbst verstanden sein kann [vergl. den Kommentar von Herrfurth und Röll Anmerk. 2 zu § 7 Seite 96, 97]. — Zugleich ergibt sich aus dem § 7, daß das Wort „Betriebsstätte“ im § 2 auch nicht etwa in dem oben angedeuteten Sinne einer das Gehöft und die von dort aus bewirthschafteten Ländereien umfassenden gemeinsamen Betriebsstätte gebraucht sein kann, da für diesen Fall solche besondere Bestimmungen, wie sie der § 7 für Gewerbe-, Bergbau- und Eisenbahn-Unternehmungen vorsieht, auch für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, zur Vermeidung einer sehr erheblichen Lücke im Gesetze, nicht hätten entbehrt werden können. —

Zwar erscheint bei dieser Auslegung des Absatzes 1 des § 2 der Absatz 2 desselben auf den Betrieb landwirthschaftlich benutzter Grundstücke, und zwar sowohl eigenthümlich besessener wie gepachteter, überhaupt nicht anwendbar. Allein hieraus läßt sich gegen die Richtigkeit derselben etwas Entscheidendes nicht entnehmen; der Absatz 2 behält für andere als landwirthschaftlich benutzte Grundstücke sowie für gewerbliche Anlagen seine volle Bedeutung, wie denn auch aus den Bemerkungen des Bericht-erfatters bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs im Herrenhause erhellt, daß die Einfügung desselben deshalb erfolgt ist, um außer Zweifel zu stellen, daß die sogenannten Streckengemeinden d. h. diejenigen Gemeinden, durch deren Gemarkungen die Eisenbahnen nur hindurchgehen, nicht berechtigt sein sollen, die letzteren für die betreffenden Bahnstrecken zur Steuer heranzuziehen [siehe den mehrerwähnten Kommentar Seite 63], ohne daß dabei an landwirthschaftlich benutzte Grundstücke gedacht wäre.

Hiernach erscheint der Beklagte nicht berechtigt, den Kläger von dem Einkommen aus denjenigen zur Domäne Siebichenstein gehörigen Grundstücken, welche in den benachbarten Gemeindebezirken Trotha und Halle belegen sind, zur Gemeindeeinkommensteuer in Siebichenstein heranzuziehen, und mußte deshalb die Entscheidung des Berufungsrichters, welcher in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter diese Heranziehung für gesetzlich ungerechtfertigt erklärt und dementsprechend den von dem Kläger zu entrichtenden Abgabebetrag ermäßigt hat, lediglich bestätigt werden.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels waren gemäß § 103 des Landesverwaltungs-Gesetzes dem Revisionskläger zur Last zu legen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

(gez.) Persius.

D. B. G. No. I 989.

8.

Betr. die alljährliche Einreichung einer Nachweisung über die im jedesmaligen Rechnungsjahre zu machenden Ansprüche an den Fonds Kap. 106 Titel II des Etats: „Zur Ausführung des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Wassergenossenschaften zc.“

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Herren Oberpräsidenten, sowie die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau, Hannover und Westphalen. Desgleichen an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen. An die königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und Rheinprov. An die sämtlichen königlichen Generalkommissionen.

I. 19256. — II. 15722.

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Um schon am Anfang des jedesmaligen Rechnungsjahres hier übersehen zu können, welche einzelnen Ansprüche an den Fonds Kap. 106 Titel II des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung

„Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Wassergenossenschaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur überhaupt.“

in dem betreffenden Rechnungsjahre herantreten werden, ersuche ich

. mir gefälligst bis zum 15. März jeden Jahres eine Nachweisung einzureichen. In dieselbe sind alle im Laufe des folgenden Rechnungsjahres zu erwartenden Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen aus dem oben bezeichneten Etatsfonds aufzunehmen. Da diese Nachweisung nicht bestimmt ist, die bisher eingereichten, speziell motivirten Einzelanträge zu ersetzen, genügt

1. die nähere Angabe des Zwecks, für welchen die Bewilligung von Fonds erbeten wird;
2. eine kurze Motivirung der Förderung und ihrer etwaigen besonderen Dringlichkeit;
3. bei jährlich wiederkehrenden Bewilligungen die Bezeichnung der letzten diesseitigen Verfügung nach Datum und Journalnummer;

4. bei Anträgen, welche sich auf dießseits früher ertheilte Zusagen beziehen, die Angabe der betreffenden Verfügung.

. wolle die beteiligten Behörden und Beamten hienach mit geeigneter Anweisung versehen.

Schließlich empfehle ich , bei der Aufstellung der Nachweisung besondere Sorgfalt verwenden zu lassen, da Anträge, welche darin nicht nachgewiesen sind, später voraussichtlich nicht werden berücksichtigt werden können. Auch wolle gefälligst Ihr Augenmerk darauf richten, daß die Einzelanträge ausreichend begründet werden und rechtzeitig, d. h. längere Zeit bevor die Ausgaben erforderlich werden, hier zur Vorlage kommen.

Sollte eine Nachweisung nicht aufzustellen sein, dann ist mir eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Bauwesen.

9.

Normen für die einheitliche Prüfung von Portland-Cement.

Circ.-Verf. des Ministers f. Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen), die Herrn Reg.-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau, die Herrn Direktoren der Königl. Forst-Abademien zu Eberswalde u. Mülden zc. zc. I. 12524 — I. G. 1438. — II. 5410.

Berlin, den 21. September 1887.

Die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst Erlasses vom 28. Juli d. J. dorthin mitgetheilten neuen Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement (a.) ersuche ich, auch bei den im Bereiche meines Ressorts stattfindenden Bauausführungen zur Anwendung bringen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Michellj.

a.

Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

Begriffserklärung von Portland-Cement.

Portland-Cement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Bestandtheilen bis zur Sintörung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mehlfeinheit.

I. Verpackung und Gewicht.

In der Regel soll Portland-Cement in Normalfässern von 180 kg brutto und ca. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und ca. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht soll auf den Fässern verzeichnet sein.

Wird der Cement in Fässern von anderem Gewicht oder in Säcken verlangt, so muß das Brutto-Gewicht auf diesen Verpackungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2% nicht beanstandet werden.

Die Fässer und Säcke sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma oder die Fabrikmarke der betreffenden Fabrik mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung zu I.

Im Interesse der Käufer und des sicheren Geschäfts ist die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im Welt-Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = ca. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. Bindezeit.

Je nach der Art der Verwendung kann Portland-Cement **langsam** oder **rasch** bindend verlangt werden.

Als langsam bindend sind solche Cemente zu bezeichnen, welche erst in zwei Stunden oder in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II.

Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen langsam bindenden Cement 3 Minuten, den rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Cementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin ausläuft, wozu in den meisten Fällen 27—30% Anmachwasser genügen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittlung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (da der Cement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet sein muß), bei raschbindenden Cementen von Wichtigkeit ist, bedient man sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen cylindrischen Querschnitt von 1 qmm Fläche hat und senkrecht zur Achse abgeschnitten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten Metallring von 4 cm Höhe und 8 cm lichtigem Durchmesser mit dem Cementbrei von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt denselben unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Cementkuchen nicht mehr gänzlich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens“. Die Zeit, welche verfließt, bis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit“.

Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflusst wird, insofern hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so empfiehlt es sich, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von 15—18° Cels. vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Cemente eine merkliche Wärmeerhöhung aufweisen können.

Portland-Cement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Cement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist daher eine irrige und es sollten Vertragsbestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Volumbeständigkeit.

Portland-Cement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Cement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Rantenrisse zeigen darf.

Erläuterungen zu III.

Zur Ausführung der Probe wird der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Cement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Cement kann dies schon nach kürzerer Frist geschehen. Die Kuchen, namentlich von langsam bindendem Cement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenschein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten oder auch unter nassen Tüchern. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermieden, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Unkundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Rantenrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Cements an, d. h. es findet in Folge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Cements unter allmählicher Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welches bis zu ganzlichem Zerfallen des Cements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. Feinheit der Mahlung.

Portland-Cement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro Quadratcentimeter höchstens 10% Rückstand hinterläßt. Die Drahtstärke des Siebes soll die Hälfte der Maschinenweite betragen.

Begründung und Erläuterungen zu IV.

Zu jeder einzelnen Siebprobe sind 100 g Cement zu verwenden.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Cements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Cementes von nicht zu unterschätzendem Werthe. Es scheint daher angezeigt, die Feinheit des Kornes durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Güte eines Cementes schließen, da geringe weiche Cemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute scharf gebrannte. Letztere aber werden selbst bei gröberer Mahlung doch in der Regel eine höhere Bindekraft aufweisen als die ersteren. Soll der Cement mit Kalk gemischt verarbeitet werden, so empfiehlt es sich, hart gebrannte Cemente von einer sehr feinen Mahlung zu verwenden, deren höhere Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserung des Mörtels ausgeglichen werden.

V. Festigkeitsproben.

Die Bindekraft von Portland-Cement soll durch Prüfung einer Mischung von Cement und Sand ermittelt werden. Die Prüfung soll auf Zug- und Druckfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen, und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Apparaten.

Daneben empfiehlt es sich, auch die Festigkeit des reinen Cements festzustellen.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 qcm Querschnitt der Bruchfläche, die Druckproben an Würfeln von 50 qcm Fläche vorzunehmen.

Begründung zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit Cement ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeits-Ergebnissen nicht einheitlich auf die Binfefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portland-Cementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Die Prüfung des Cementes ohne Sandzusatz empfiehlt sich namentlich dann, wenn es sich um den Vergleich von Portland-Cementen mit gemischten Cementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestigkeit die höhere Güte bezw. die besonderen Eigenschaften des Portland-Cementes, welche den übrigen hydraulischen Bindemitteln abgehen, besser zum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand.

Obgleich das Verhältniß der Druckfestigkeit zur Zugfestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird doch vielfach nur die Zugfestigkeit als Werthmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benutzt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurtheilung der letzteren. Da ferner die Mörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, derartige Apparate und Geräthe zu benutzen, wie sie bei der königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg—Berlin in Gebrauch sind.

VI. Zug- und Druckfestigkeit.

Langsam bindender Portland-Cement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normaland auf ein Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimalzugfestigkeit von 16 kg pro Quadratcentimeter haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro Quadratcentimeter betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterungen.

Da verschiedene Cemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Cemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wird angenommen: 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Cement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Binfähigkeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Cement, welcher eine höhere Zugfestigkeit bezw. Druckfestigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hat, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in kürzerer Zeit, beim Vergleich verschiedener Cemente, die Bindekraft nicht genügend zu erkennen ist. So können z. B. die Festigkeitsergebnisse verschiedener Cemente bei der 28 Tageprobe einander gleich sein, während sich bei einer Prüfung nach 7 Tagen noch wesentliche Unterschiede zeigen.

Als Prüfungsprobe für die abgelieferte Waare dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Prüfung schon nach 7 Tagen vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, wenn man das Verhältniß der Zugfestigkeit nach 7 Tagen zur 28 Tagefestigkeit an dem betreffenden Cement ermittelt hat. Auch kann diese Vorprobe mit reinem Cement ausgeführt werden, wenn man das Verhältniß der Festigkeit des reinen Cements zur 28 Tagefestigkeit bei 3 Th. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt sich, überall da, wo dies zu ermöglichen ist, die Festigkeitsproben an, zu diesem Zwecke vorrätzig angefertigten Probeförpersn auf längere Zeit auszu dehnen, um das Verhalten verschiedener Cemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benutzt werden. Dieser Normaland wird dadurch gewonnen, daß man möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch

ein Sieb von 60 Maschen pro Quadratcentimeter sibt, dadurch die größten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Quadratcentimeter noch die feinsten Theile entfernt. Die Drahtstärke der Siebe soll 0,38 mm beziehungsweise 0,32 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normalsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des Deutschen Cementfabrikanten-Vereins gelieferten Normalsand, welcher auch von der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg—Berlin benutzt wird, übereinstimmende Festigkeits-Ergebnisse giebt.

Beschreibung der Proben zur Ermittlung der Zug- und Druckfestigkeit.

Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Cements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Cement-Sand-Proben.

Zugproben.

Die Zugprobe-Körper können entweder durch Handarbeit oder durch maschinelle Vorrichtungen hergestellt werden.

a. Handarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder starke Glas-Platte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt auf diese 5 mit Wasser angelegte Formen. Man wägt 250 g Cement und 750 g trockenen Normalsand ab und mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse 5 Minuten lang tüchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Eindrücken auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche, 35 cm Länge und im Gewicht von ca. 250 g den überstehenden Mörtel anfangs schwach und von der Seite her, dann immer stärker, so lange in die Formen ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetztes Einschlagen von etwa 1 Minute pro Form ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil die Probekörper aus demselben Cement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten sollen. — Man streicht nun das die Form überragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche. Man löst die Form vorsichtig ab und setzt die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Kasten, der mit einem Deckel zu bedecken ist, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß dieselben während der ganzen Erhärtungsdauer vom Wasser bedeckt bleiben.

b. **Maschinenmäßige Anfertigung.** Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellschrauben festgeschraubt ist, werden für jede Probe 180 g des wie in a. hergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man giebt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Kern.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, sammt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Bei genauer Einhaltung der angegebenen Vorschriften geben Handarbeit und maschinenmäßige Anfertigung gut übereinstimmende Ergebnisse. In streitigen Fällen ist jedoch die maschinenmäßige Anfertigung die maßgebende.

Druckproben.

Um bei Druckproben an verschiedenen Versuchsstellen zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, ist maschinenmäßige Anfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Cement und 1200 g trockenen Normsand ab, mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander, bringt 160 ccm = 160 g Wasser hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Von diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man setzt den eisernen Kern in die Form ein und giebt auf denselben mittelst des Schlagapparats von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, mit der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Cement.

Man ölt die Formen auf der Innenseite etwas ein und setzt dieselben auf eine Metall- oder Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Cement ab, bringt 200 g = 200 ccm Wasser hinzu und arbeitet die Masse (am besten mit einem Pistill) 5 Minuten lang durch, füllt die Formen stark gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen kann man jedoch erst dann ablösen, wenn der Cement genügend erhärtet ist.

Da beim Einschlagen des reinen Cements Probekörper von gleicher Festigkeit erzielt werden sollen, so ist bei sehr feinem oder bei rasch bindendem Cement der Wasserzusatz entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wasserzusatz ist bei Nennung der Festigkeitszahlen stets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung.

Alle Proben werden sofort bei der Entnahme aus dem Wasser geprüft. Da die Zerreißungsdauer von Einfluß auf das Resultat ist, so soll bei der Prüfung auf Zug die Zunahme der Belastung während des Zerreißens 100 g pro Sekunde betragen. Das Mittel aus den 10 Zugproben soll als die maßgebende Zugfestigkeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben soll, um einheitliche Ergebnisse zu machen, der Druck stets auf 2 Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenfläche und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben soll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

10.

Ergänzung des Regulativs vom 13. Januar 1882, betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemments der Staats-Forstverwaltung rücksichtlich der Beschaffung von Wasserbehältern zc. aus Forstbaufonds.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen, exl. Sigmaringen und Auriß. — III 15126. —

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird zur Ergänzung des Regulativs vom 13. Januar 1882, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemments der Staats-Forstverwaltung*), hiermit bestimmt, daß es bei den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen, nach welchen eiserne Töpfe, Kessel zum Kochen des Viehfutters, ebenso Wasch- und Wasserkessel in den Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten nicht aus dem Forstbaufonds angeschafft werden dürfen, auch fernerhin bewenden muß. Wenn jedoch bei Neubeschaffung von Kochmaschinen, namentlich sogenannten Sparrheerden, sich in denselben Wasserbehälter befinden, welche einen integrierenden Theil derselben bilden, so erscheint es mit Rücksicht darauf, daß der Wasserbehälter durch dieselbe Feuerung, wie der Heerd selbst erwärmt und dadurch eine Ersparniß an Brennmaterial herbeigeführt wird, gerechtfertigt, in solchen Fällen die sämtlichen Kosten des Heerdes, also einschließlich der Wasserbehälter, aus dem Forstbaufonds zu bestreiten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Versuchswesen.

11.

Arbeitsplan für Ermittlung der Resultate der Versuche über die Folgen des Streurechens.

§ 1.

Wenn derartige Ermittlungen in umfassender Weise vorgenommen werden sollen so haben sich dieselben zu erstrecken auf vergleichende Untersuchungen:

1. der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens und zwar insbesondere seines Verhaltens gegen die Feuchtigkeit;
2. des specifischen Gewichtes des Holzes, der Menge und Zusammensetzung der Asche, der Stämme und der Streu;

*) S. Jahrb. Bb. XIV. Art. 39. S. 89.

3. der Massen, des Zuwachses und massenbildenden Faktoren; ferner
4. auf den Abschluß der Lagerbücher über Streuertrag nach Volumen und Gewicht, sowie Ermittlung des Geldwertes derselben und
5. die Zusammenstellung des Anfalles an Holz auf den verschiedenen Flächen.

§ 2.

Da die für Untersuchungen ad § 1, Absatz 1 und 2 nothwendigen Analysen sehr mühsam und zeitraubend sind, so empfiehlt es sich im Interesse einer rascheren Arbeitsförderung, dieselben möglichst zu beschränken und nur auf einzelnen für größere Gebiete von gleichen Standortsverhältnissen charakteristischen Flächen vorzunehmen.

§ 3.

Die Art und Weise der Vornahme von Boden- und Aschenanalysen sowie der spezifischen Gewichtsbestimmungen bleibt den einzelnen Versuchsanstalten überlassen.

§ 4.

Wenn die § 1 sub. 3—5 angeführten Ermittlungen auf sämtlichen Unterflächen vorgenommen werden sollen, so ist als Zeitpunkt der Untersuchung der Ablauf eines 6 jährigen Streuturnus zu wählen.

§ 5.

Behufs Ermittlung der Masse und massenbildenden Faktoren sind die in § 5 des Arbeitsplanes für Streuveruche A, Ziffer a—e vorgeschriebenen Erhebungen zu wiederholen. Die zu fallenden Probestämme sind, wenn die betr. Flächen noch weitergeführt werden sollen, aus den Zwischenstreifen zu entnehmen.

§ 6.

Da die Auswahl der Probestämme bei der häufig nur geringen Ausdehnung der Versuchflächen, namentlich im höheren Bestandesalter oft große Schwierigkeiten macht, sowie mit Rücksicht auf die Zahl der auszuführenden Stammanalysen, dürfte es sich empfehlen, statt der im Arbeitsplan empfohlenen 5 Klassen gleicher Stammzahl, deren nur je 3 zu bilden.

§ 7.

Besonderes Gewicht ist auf die Vornahme von Stammanalysen zu legen, welche für jede der 5 bezw. 3 Stammklassen auszuführen sind. Dieselben sollen die Durchmesser der Sektionen sowie die Höhen namentlich ergeben

- a) für den jetzigen berindeten und unberindeten Stamm,
- b) für jene zu Anfang des Versuches,
- c) zu Anfang der dem Beginn des Versuches vorausgegangenen Dezenniums,
- d) wenn der Versuch schon länger als 10 Jahre dauert, auch für den Schluß jeder 10 jährigen Periode.

§ 8.

Bezüglich des Streuertrages ist anzugeben:

- a) Frischgewicht und Lufttrockengewicht,
- b) wo die Streu nach Raummaßen aufgesetzt wird auch die Zahl derselben und das durchschnittliche Trockengewicht pro Raummeter,
- c) wenn möglich der ertekostenfreie Verkaufspreis pro Raummeter event. pro 100 kg.

Soweit möglich sind diese Erhebungen nach Altersperioden zusammenzustellen.

§ 9.

Die Angabe des Materialanfalles an Zwischennutzungen erfolgt getrennt nach Drehholz und Reifig.

Berathen und festgestellt.

Coblenz, den 10. September 1887.

gez. Dankelmann. Horn. C. Grebe. Baur. M. J. Kunze. C. Schuberg.
Dr. Lorey. Dr. Wimmenauer. Dr. Schwappach. Dr. Speidel.

12.

Preistarif für die aus den Unbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. An sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme von Stralsund, Stade, Münster und Sigmaringen) und abschriftlich zur Kenntnissnahme an die königlichen Regierungen zu Stralsund, Stade und Münster und an die Directoren der königl. Forstakademien zu Hann.-Münden und Eberswalde, III 14108.

Berlin, den 17. November 1887.

Behufs möglichst gleichmäßiger Festsetzung der Preise für Pflanzen ausländischer Holzarten, welche aus den Unbaurevieren zum Verkauf gelangen, ist von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde ein Tarif ausgearbeitet worden. Die königliche Regierung erhält hierbei ein Exemplar dieses Tarifs (Anl. a S. 62, 63) mit der Veranlassung, die Sätze desselben, soweit nicht lokale Verhältnisse nach Ihrem selbstständigen wohlwogenen Ermessen eine Abweichung bedingen, bei Festsetzung der Taxen für Pflanzlinge ausländischer Holzarten aus den Unbaurevieren Ihres Bezirks zum Anhalt zu nehmen.

Für die größeren Forstgärten, aus welchen schon früher Pflanzen ausländischer Holzarten zum Verkauf gelangten, ist der Tarif nicht bestimmt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Preis-
für die aus den Ausbaurevieren zum Verkauf

Namen der Art	Zählringe	unverschult	
		bis 0,20 m hoch	von 0,20 m bis 0,50 m hoch
Preis pro			
Pinus rigida	1	3	5
Abies Douglasii	2	5	15
Abies Nordmanniana	5	15	30
Picea Sitchensis	3	10	20
Carya alba		5	10
Juglans nigra		4	10
Pinus ponderosa	2	4	10
Pinus Jeffreyii	2	4	10
Pinus Laricio	1	2	4
Juniperus virginiana	1	3	10
Cupressus Lawsoniana	2	5	15
Thuja Menziesii	2	6	20
Acer californicum		2	5
Acer saccharinum		4	8
Acer dasycarpum		2	5
Fraxinus pubescens	2	3	5
Betula lenta	1	3	5
Carya amara		5	10
Carya tomentosa		5	10
Carya porcina		5	10
Quercus rubra	3	5	8
Pinus Thunbergii	1	3	5
Tsuga Sieboldii	1	5	10
Larix leptolepis	5	10	20
Chamaecyparis obtusa	5	15	25
Chamaecyparis pisifera	5	15	25
Zelkova Keaki		2	5
Pinus densiflora	1	3	5
Picea polita	5	15	25
Picea Alcockiana	3	10	30
Abies firma	3	10	30
Sciadopitys verticillata	5	15	25
Cryptomeria japonica	3	10	20
Thuyopsis dolabrata	5	15	25
Thuja japonica	3	10	15
Populus serotina
Populus monilifera

Tarif
 gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

verschult		Löhden	Halbheifter	Heifter	Bemerkungen.
bis 0,20 m hoch	von 0,20 bis 0,50 m hoch	von 0,50 bis 1,00 m hoch	von 1,00 bis 1,50 m hoch	über 1,50 m hoch	
Stück in Pfennigen.					
5	15	30	.	.	Bei gleichzeitiger Abnahme von: mindestens 100 Stück von einer Sorte tritt eine Preisermäßigung von 10%, mindestens 1000 Stück von einer Sorte tritt eine Preisermäßigung von 25% ein.
10	30	50	80	.	
25	50	100	200—400	.	
15	30	60	100	.	
8	15	25	40	.	
8	15	25	40	.	
6	15	30	40	.	
6	15	30	40	.	
3	6	10	15	.	
20	30	60	.	.	
20	40	60	120—200	.	
15	40	60	120—200	.	
8	10	20	30	40	
10	15	25	40	60	
8	10	20	30	40	
6	8	10	15	20	
4	7	10	15	20	
8	15	25	40	.	
8	15	25	40	.	
8	15	25	40	.	
10	15	20	25	30	
5	15	30	.	.	
8	15	20	25	.	
15	30	50	80	.	
20	50	80	120—250	.	
20	50	80	120—250	.	
8	10	15	20	30	
5	15	30	.	.	
20	40	60	100	.	
20	60	100	200	.	
20	80	120	200—300	.	
20	40	80	150	.	
30	50	100	200	.	
30	70	120	250	.	
20	40	70	120	.	
20	25	30	40	.	
20	25	30	40	.	

Forst- und Jagdschutz- und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

13.

Schonzeiten des Wildes. Ausnahme-Bestimmungen (Provinz Hessen).

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 27. Mai 1886.

Zu den durch § 3 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 aufrechterhaltenen Partikulargesetzen gehört § 28 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, welcher die Jagdberechtigten verpflichtet, Schwarz- und Rothwild nur in Parks und sicher eingefriedigten Revieren zu unterhalten oder dasselbe ohne Rücksicht auf Schonzeit abzuschließen.

Der Angeklagte hatte am 10. September 1885 in der Gemarkung Hönebach ein weibliches Stück Rothwild geschossen. Dieserhalb der Uebertretung des Wildschongesetzes angeklagt, wurde er in erster Instanz zu Strafe verurtheilt, dagegen in zweiter Instanz freigesprochen. Die gegen das letztere Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist vom Kgl. Kammergericht verworfen. Die Gründe gehen im Wesentlichen dahin: Zwar verordne das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 in § 1³, daß weibliches Rothwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober geschont werden solle und § 8 erkläre alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen für aufgehoben. Der § 3 füge aber hinzu: „Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“ Zu diesen Particulargesetzen gehöre auch der § 28 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, dessen Inhalt in der Ueberschrift angegeben ist. Dies ergebe sich insbesondere aus den Motiven zu § 3 des Wildschongesetzes, sowie aus der Begründung zu § 69 des Regierungs-Entwurfs einer Jagdordnung vom 14. November 1883, welche beide den citirten § 28 ausdrücklich als fortbestehend erachteten. Namentlich aus den Motiven zu § 3 des Wildschongesetzes ergebe sich, daß es Absicht der gesetzgebenden Factoren gewesen sei, durch diesen § 3 den citirten § 28 aufrecht zu erhalten. (Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts 2c. Band VI. S. 269.) R.

14.

Widerstand gegen Forstbeamte. Irrthum über die Beamten-eigenschaft.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 24. Juni 1887.

Der Privatforstkaufler ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes außerhalb seines Schutzbezirks nur befugt, wenn er durch die Vereidigung auf das Forstdiebstahls-gesetz die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erlangt hat*). Der dem vereidigten Privatforstkaufler außerhalb des Schutzbezirks desselben Widerstand leistende kann nicht nach § 117 Str.-G.-B. bestraft werden, wenn er irthümlich den Privatforstkaufler für einen nicht vereidigten hielt.

*) Urtheil vom 19. Februar 1884. Jahrb. Bb. XVI. S. 118.

Die Gründe sind folgende: Es ist vom ersten Richter festgestellt, daß die Angeklagten nicht gewußt haben, N. sei vereideter Forstaußseher, zumal er sich in Civilkleidung ohne jedes Abzeichen befand, ihn vielmehr nur für einen Waldbeläuser gehalten haben, was er vorher Jahre lang gewesen war. N. ist nämlich prinziplich W.'scher Privatforstaußseher, erst seit dem Jahre 1884 gemäß § 23 des Preuß.-Forst-diebstahls-gesetzes vereidet und von den Angeklagten auf ihrem, nicht zu seinem Schutzbezirk gehörigen, Jagdrevier angegriffen worden, als er sie dort bei einer Uebertretung des Wildschongesetzes betroffen hatte. Es überkommen aber in Preußen die von Privatwaldeigentümern bestellten Aufseher erst durch ihre Vereidigung auf das Forstdiebstahls-gesetz forst- und jagdpolizeiliche Functionen und insoweit die Eigenschaft öffentlicher Beamten, vermöge deren sie auch außerhalb ihres Schutzbezirks amtlich einschreiten können*). Wenn also, wie für erwiesen erachtet ist, die Angeklagten den N. nur für einen auf das Forstgesetz nicht vereideten Privataufseher hielten, so befanden sie sich in Unkenntniß von seiner Beamtenqualität, also von einem zum Thatbestande des vorliegenden Vergehens gehörigen Umstande, denn es handelte sich hier um den einem Forst- und Jagdbeamten geleisteten Widerstand. Dieser Irrthum war auch § 59 Str.-G.-B.*) zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen.

Das Bewußtsein des Thäters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehört nicht zum Thatbestande der §§ 113, 117 Str.-G.-B.**), dieses Bewußtsein kommt aber hier überhaupt nicht in Frage.

(Rechtspredigung zc. Bd. IX. S. 382.)

R.

15.

Widerstand gegen Privatforstaußseher. Irrthum des Thäters.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 27. September 1887.

Der einem Privatforstaußseher geleistete Widerstand ist nicht strafbar, wenn der Widerstand Leistende nicht wußte, daß der Aufseher als solcher für den Bezirk, in welchem er den Forstschutz ausübte, bestellt war.

Die Begründung geht dahin: In dem ersten Urtheil ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte bei Leistung seines Widerstandes den D. nur als den Privatförster des Gutsbesizers C. für den R.'er Wald gekannt und nicht gewußt hat, daß er auch für den G.'er Wald von der kaiserlich L.'schen Forstverwaltung zum Aufseher bestellt und als solcher in diesem Walde gleichfalls zur Ausübung des Forstschutzes berechtigt war. Die Unkenntniß dieses zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Thatumstandes schließt gemäß § 59 des Str.-G.-B. dessen Zurechnung für den Angeklagten aus und macht die Nichtanwendung des § 117 des Str.-G.-B. auf den Angeklagten um so unbedenklicher, als der erste Richter die Vereidigung des D. nach Vorschrift des Forstdiebstahls-gesetzes nicht festgestellt hat und deshalb nach Lage der Sache bei D. von der Ausübung amtlicher Functionen nicht die Rede war. Es

*) § 59 Str.-G.-B. lautet: Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

**) Urtheile vom 30. Oktober und 5. November 1880. Jahrbuch Bd. XIII. S. 146.

liegt nicht ein bloßer Irrthum des Angeklagten über die Rechtmäßigkeit der Rechtsausübung des D. vor, welcher ihn nicht schützen würde.*) Vielmehr hat der Angeklagte die Eigenschaft des D. als Forstschußbeamten d. h. als Aufseher für den in Rede stehenden Bezirk überhaupt nicht gekannt.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IX. S. 473.)

R.

16.

Jagdvergehen. Einziehung des Gewehrs.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 15. Oktober 1887.

Das bei Ausübung der verbotenen Jagdfolge auf dem eigenen Jagdrevier vom Thäter zurückgelassene und erst nach Herüberschaffung des erlegten Wildes auf das eigene Revier wieder ergriffene Gewehr, welches sodann der Thäter beim Fortschaffen des Wildes bei sich geführt hat, unterliegt nicht der Einziehung.

Die Angeklagten hatten auf ihrem Jagdrevier einen Hirsch angeschossen, denselben sodann nach Ablegung ihrer Gewehre auf fremdes Jagdgebiet verfolgt, dort verendet gefunden, auf ihr eigenes Jagdrevier herübergeschleppt und ihn nach Wiederergreifung ihrer Gewehre fortgeschafft. In erster Instanz war auf Einziehung der Gewehre erkannt, indem unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Juni 1885**) angenommen war, die Fortschaffung des Hirsches, während welcher die Angeklagten ihre Gewehre bei sich geführt haben, sei ein das Jagdvergehen vollendender Act der Aneignung.

Diese Annahme ist vom Reichsgericht reprobirt und etwa Folgendes ausgeführt: Beendet ist das Jagen mit dem Moment, wo die Occupation beendet ist, der Thäter also das Wild in seine ausschließliche Verfügungsgewalt gebracht hat. Das lag nicht vor in dem Falle des ersten Richter angerufenen R.-G.-Urtheils, weil der Thäter dort mit dem erlegten Wilde noch in dem fremden Jagdrevier sich befand, als er das Jagdgeräth bei sich führte, das Wild also noch nicht in seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt war. Im vorliegenden Falle aber hatten die Thäter, als sie ihre Gewehre wieder an sich nahmen das unberechtigt erlegte Wild auf das eigene Jagdrevier gebracht. Damit war die Occupation vollendet und das Jagen beendet. Das Fortschaffen nach beendetem Jagen kann als unbefugtes Jagen nicht angesehen werden. Die Einziehung der Gewehre ist daher nicht gerechtfertigt.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IX S. 502.)

R.

Personalien.

17.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1887.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 54. S. 248 des XIX. Bandes.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Gestorben:

Hensler, Förster zu Beshütte, Oberförsterei Klein-Wasserburg.

*) cf. Urtheile des Reichsgerichts vom 30. Oktober und 5. November 1880. Jahrbuch Bd. 13 S. 146.

**) Jahrbuch Bd. XVIII S. 41.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Mahlow, Förster zu Groß-Obisch, Oberförsterei Loependorf.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Gerike, Forstmeister zu Breslau.

Freiherr von Rechenberg, Oberförster zu Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

B. Pensionirt:

Höppe, Revierförster zu Lasterwald, Oberf. Wihertshof, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Richter, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Dreyssa auf die Forstmeisterstelle Breslau-Brieg.

Rehrlein, Oberförster, von Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Hofheim, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Schölze, Oberförster, von Carlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Dannenberg, Oberförster, von Hohenbucko, Reg.-Bez. Merseburg, nach Carlstorf, Reg. Bez. Lüneburg.

Pätisch, Oberförster, von Johannsburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Zänischwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Staubesand, Oberförster, von Neufwalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Hohenbucko, Reg.-Bez. Merseburg.

Bünke, Oberförster, von Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover, nach Neufwalde, Reg.-Bez. Königsberg.

Mühlhausen, Oberförster, von Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden.

von Eschirskij, Oberförster, von Reinerz, Reg.-Bez. Breslau, nach Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

Deselaers, Oberförster, von Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, nach Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.

Philipp, Revierförster, von der zum 1. Juli 1888 eingehenden Revierförsterstelle Bärenberg, Oberf. Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, auf die von demselben Termine neu zu gründende Revierförsterstelle Ush-Neudorf, Oberf. Podamin, Reg.-Bez. Bromberg.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Befähigung versehen sind:

Pelissier, Forst-Assessor, zu Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover.

Liede, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. zu Johannsburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Rechtthold, Forst-Assessor, zu Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.

E. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen.

Düesberg, Forst-Assessor, an Stelle des anderweit beschäftigten Forst-Assessors Krefel, nach Hildesheim.

Becker, Forst-Assessor, an Stelle des bis auf Weiteres beurlaubten Forst-Assessors Märker, nach Trier.

F. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Rübesamen, Förster, zu Schafhaus, Oberf. Aurich, Reg.-Bez. Aurich.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Bommel, Förster, zu Lasterwald, Oberf. Wichertsdorf, Reg.-Bez. Königsberg.

Lemmel, Forst-Messefor, zu Glanzig, Oberf. Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Klaunick, Förster zu Szeldkehmen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Albinus, Förster zu Fichtberg, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Dppeln.

Mosier, Förster zu Pfaffentopf, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.

Herrmann, Förster zu Theerbude, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Lippke, Förster zu Schweinebude, Oberf. Sobhowig, Reg.-Bez. Danzig.

Kamm, Förster zu Dammmwalde, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.

18.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1887.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 55, S. 251 des XIX. Bandes.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Wagner, Oberforstmeister zu Cassel (mit der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schwarz, Oberforstmeister zu Cöslin.

Fickert, Oberförster zu Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Mühlenbrink, Oberförster zu Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Hörnigk, Oberförster zu Kobbelsbude, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Summelf, Rechnungs-rath zu Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Beyer, Hegemeister zu Pötschkehmen, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Großkopf, Revierförster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster (bei der Pensionirung).

Märker, Revierförster zu Eckartsberga, Oberförsterei Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Kumler, Forstfassenrendant zu Ezerst, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

von Jacobowsky, Hegemeister zu Luuknainen, Oberf. Nikolaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Wislich, Förster zu Neue Scheune, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
- Schulze, Förster zu Grenz, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
- Laut, Förster zu Dietenhausen, Oberf. Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
- Thomas, Förster zu Ranzenbach, Oberf. Oberscheid, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
- Berg, Förster zu Honigfelde, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
- Trips, Förster zu Gebhardshain, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).
- Licht, Förster zu Wippershain, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
- Baum, Förster zu Weimar, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
- Zanke, Förster zu Passendorf, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
- Witthöft, Forstschußgehilfe zu Fleestedt, Oberf. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).
- Otte, Holzhauermeister zu Wiefenberg, Oberf. Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.
- Riesmeier, Oberholzhauer zu Bernterode, Oberf. Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
- Gribkowsky, Förster zu Klein-Gertlaufen, Oberf. Gertlaufen, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).
- Höppe, Revierförster zu Tasterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
- Tornow, Förster zu Stendenitz, Oberf. Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
- Tillmann, Waldwärter zu Sundern, Oberf. Oberreimer, Reg.-Bez. Arnberg.
- Weber, Waldarbeiter zu Groß-Sppener, Oberf. Harpstedt, Reg.-Bez. Hannover.
- Welzel I, Waldarbeiter zu Raschgrund, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
- Holste, Förster a. D. zu Cathrinhagen, Oberf. Obernkirchen, Reg.-Bez. Cassel.
- Görke, Förster zu Allendorf, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
- Spengler, Holzhauermeister zu Friedrichweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

G. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

- Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, des von Sr. Majest. dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annen-Ordens zweiter Klasse.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Ehrenpatentes verliehen worden:**

- Baasen, Revierförster zu Resternich, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Aachen.
- Semper, Förster zu Mulartshütte, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen.
- Schilling, Förster zu Kleinberndten, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

Kluge, Förster zu Münchenlohra, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
 Bussfe, Förster zu Reifenstein, Oberf. Reifenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
 Schallwig, Förster zu Klein-Lahje, Oberf. Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.
 Dzierzon, Förster zu Klein-Pogul, Oberf. Nimitau, Reg.-Bez. Breslau.
 Amtthor, Förster zu Hollenbeck, Oberf. Harsfeld, Reg.-Bez. Stade.
 Schreiber, Förster zu Sorauer-Wald, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
 Arnold, Förster zu Neuemühle, Oberf. Zimmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
 Fleischmann, Förster zu Kehlau, Oberf. Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
 Regling, Förster zu Sternschanze, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
 Schwindel, Förster zu Federitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
 Hahn, Förster zu Bredereiche, Oberf. Himmelfort, Reg.-Bez. Potsdam.
 Klose, Förster zu Tremmensee, Oberf. Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
 Brandt, Förster zu Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
 Schmidt I, Förster zu Schönbruch, Oberf. Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
 Reinhardt, Förster zu Refitten, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.
 Wilke, Förster zu Kungendorf, Oberf. Mt.-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
 Manke, Förster zu Münsterwalde, Oberf. Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

19.

XXII. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ultimo August 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. *)

Durch Banquier Heinrich Müller z. Karlsruhe f. Rechnung d. Allg. Deutsch. Jagdsh.-Ver. in Langenburg eingezahlt 500 M., Obfm. v. Wigleben z. Colmar i. Els.: 1. Obfei. Hart-Süd — laut Sammelliste 20,50 M., 2. Obfei. Hart-Süd v. Jagdver. Hart-Süd I. 40 M., 3. Obfei. Hart-Süd v. Jagdver. Hart-Süd II. 40 M., 4. Obfei. Colmar — laut Sammelliste — 12 M., 5. Obfei. Pfirt — laut Sammelliste — 10 M., 6. Obfei. Thann — laut Sammelliste — 13,50 M., 7. Obfei. St. Amarin — laut Sammelliste — 18,50 M., 8. Obfei. Münster — laut Sammelliste — 20 M., 9. Obfei. Rufach — laut Sammelliste — 8,50 M., 10. Obfei. Enstzheim — laut Sammelliste — 20 M., 11. Obfei. Masmünster — laut Sammelliste — 15 M., 12. Obfei. Mtkirch — laut Sammelliste — 28,60 M., 13. Obfei. v. Gutsbes. Herr v. Reinach (Hirzbach) 20 M., 14. Obfei. Neubreisach — laut Sammelliste — 10,40 M., 15. Obfei. Rappoltsweiler — laut Sammelliste — 21,30 M., 16. Obfei. Hart-Nord — laut Sammelliste — 20 M., 17. Obfei. Mühthausen — laut Sammelliste — 23,70 M., 18. Obfei. (Hart-Nord) Jagdgesellsch. Hart-Nord 20 M., 19. Obfei. (Hart-Nord) Jagdgesellsch. Dttmarsheim 20 M., 20. Obfei. Gebweiler — laut Sammelliste — 14,80 M., 21. Obfei. Kayfersberg — laut Sammelliste — 18 M., 22. Obfei. Markkirch — laut Sammelliste — 10 M., 23. Herr Fmstr. Koch z. Colmar 3 M., 24. Herr Obfmstr. v. Wigleben z. Colmar 10 M. zusf. 437,80 M. abzügl. Porto 3,30 M. = 434,50 M., Obfei. Driefen (Vordamm-Driefen) aus Sammlg. für ein Kirchgeweiß u. f. Fehlsch. 43,50 M., Obfmstr. Grunert z. Trier, Beitrag 30 M.,

*) Im Anschluß an den Art. 56 im XIX. Bde.

Die noch vorliegenden weiteren Verzeichnisse werden im II. Hefte zum Abdruck gelangen.

Obf. Glück v. d. Beamten d. Obfei. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz 15 M., Obf. Lohnhardt z. Wiesau, Kr. Sagan f. Fehlsch. pro 1886/87: a) d. Obfei. Wiesau 10 M., b) v. d. Jagd- u. Hüttenbes. Barth 4 M. zusf. 14 M., Obf. Banning z. Nieth (Neuwarp) aus der Mügelnburger Jägerei 1886/87 8,25 M., Obf. Cronau z. Forsth. Marienwalde: a) von demselben 6 M., b) von den Forstbeamten des Reviers 9 M. zusf. 15 M., v. Obf. Wenzel zu Fischbach (Sulzbach) u. d. Beamten d. Obfei. 12 M., v. Forstfekt. Rauf (Seegefeld) gef. f. Fehlsch. bei Trbjdn. u. auf dem Schnepfenzuge in der Obfei. Falkenhagen 13,56 M., gesammelt im weltberühmten Café Albert Behring zu Hannover-Münden für Eintragungen in das daselbst ausliegende Beschwerebuch pro Zeile 1 Pf. durch Obergründer Albert Behring und anwesenden Gründer Forst-Meffor Caesar 78,78 M., durch Expedition der deutschen Jäger-Zeitung z. Neudamm: 1. Von N. N. in Hannover 12 M., für Fehlsch. auf d. Trbjdn. i. d. Obfei. Alt-Christburg gesammelt und eingesf. v. Forstfekt. Barth z. Alt-Christburg 9 M., während der Jagdsaison 1886 f. d. Forstwaisenh. Gr. Schönebeck gesammelt, übersf. d. Lieut. d. Res. Dieftau z. Burg 27,05 M., v. d. Flügel'schen Frühlingspocken-Gesellschaft in Bochum, übersf. d. Apotheker Fr. Schröling 5 M., gesammelt an ein. heitern Abend von Freunden d. edlen Waidwerks in der „Neuen Walkmühle“ bei Niefenburg, übersf. d. den Königl. Forstaußseher Rudolph z. Waldkathen 2,25 M., gesammelt f. Fehlsch. bei den Falkenhainer Kanickelstäckleren, übersf. d. Förster Noack z. Ober-Stephansdorf bei Neumarkt i. Schlesf. 9 M., gesammelte Stragelder f. Fehlsch. auf der Königsdorfer Jagd, übersf. d. Obf. v. Wurmb z. Köln a. Rh. 19,10 M. zusf. 83,40 M., 2. Gesammelt bei ei. Jagdgesellschaft, v. d. städtischen Anklam'schen Forstbeamten u. f. Fehlsch., übersf. d. Obf. Schumann z. Hoheheide bei Ducherow 16 M., 3. Bei der Anstellung eines preuß. Försters, eingesf. d. Förster Wolf z. Kaufungen 20 M., Jagdgesellschaft. Diana i. Glogau: Gesammelt bei ei. gemeinschaftlichen Abendessen am 30. März cr. 10 M., Erlös für eine zu Gunsten d. Forstwaisenhauses in Werfen dargestellte verhängnisvolle Tagesbegebenheit eines Kollegen, gelegentlich d. Feier des zweiten Oftertages zu Genga verkauft, eingesf. d. Vicefeldwebel Steinborn beim Garde-Jäger-Btl., kommandirt nach Tobulka i. Westpr. 10 M., Forstassessor Bernard. z. Nehdorf i. Westpr. 6 M., Cedirtes Honorar, eingesf. d. Obf. Dr. Kahl z. Pfalzburg 10 M., Gesammelt f. Fehlsch. auf Trbjdn., übersf. d. Obf. Grapow z. Lüttenhagen 3,50 M., Von Rudolf Schlichte z. Steinhagen i. Westf. 8,50 M., Gesammelt v. Forstpersonal d. Obfei. Crummendorf, eingesf. d. Forstassessor Moth 19,20 M. zusf. 87,20 M., 4. Auf d. Trbjdn. J. J. Erl. Erl. d. Herrn Grafen Adalbert und Richard z. Waldeck-Pyrmont in der verfloffenen Saison f. Fehlsch., gesammelt d. Obf.-Rand. N. Köhler z. Bergheim in Waldeck 11,60 M., Sammlung für Fehlsch. a. Trbjdn. in Polommen i. Ostpr., übersf. d. N. Reichel zu Polommen bei Schwentainen 10 M. zusf. 21,60 M., 5. Skatergebniß bei Gelegenheit e. Geburtstags-Feier auf d. Försterei Arendsee, Kreis Prenzlau, von Mitgliedern d. edlen Waidwerks und Anhängern desselben, übersf. d. Hülfsjäger Ladewig z. Arendsee 6 M., 6. Schießgeld für einen Hirsch, übersf. d. Forstaußseher Eilers z. Wieda bei Walkenried 10 M., Unläßlich eines Scheibenschießens von Forstbeamten und Inspektoren zu Heizingendorf, Kr. Wohlau gesammelt, eingesf. d. Ad. Grunert z. Heizingendorf 7 M., Strafzldr. f. Fehlsch. bei der in Salzdahlum bei Wolfenbüttel abgeh. Trbjd., übersf. d. Amtmann Thiele zu Salzdahlum 8 M. zusf. 25 M., 7. Gesammelt in einem Freundeskreis in Paul Scholz' Hotel zu Goshütz durch Obf. Paktow z. Forsth. Mojawöla bei Neumittelwalde i. Schl. 4,50 M., 8. do. und eingesf. vom Förster Krüger z. Beckerhagen 3 M., von Forstverw. Pagelsen z.

Forsth. Hönnerholz bei Kiel 6 M. zus. 9 M., 9. Am 2. Mai cr. als Strafe für den Gebrauch von Fremdwörtern, von Oberjägern d. Westf. Jäger-Vtl. No. 7 in Büteburg im Restaurant von Th. Wolters gesammelt 3,70 M., 10. Gesammelt in der Waldschenke bei Fritzchen Fröbe z. Mühlhausen i. Th., übers. d. Lieut. Wesler im Thür. Manen-Rgt. No. 6 20 M., 11. Eingefammelt bei ei. Feierlichkeit v. d. Oberjägern d. 4. Komp. Westf. Jäger-Vtl. No. 7 zu Büteburg 3 M., „Eingefandt von Reife“ 7 M., M. G. B. L. 2,20 M., gesammelt am 7. Juni 1887 auf der Hochzeit d. Pastor Fluche z. Kroffen von Frl. M. Straube, übers. d. Dbf. Meppin z. Rothenburg a. Oder 6,56 M. zus. 18,76 M., 12. Gesammelt am 16. Mai 1887 bei einer Hochzeitsfeierlichkeit in Neudamm 26 M., 13. Strfgld. wegen leichtsinnigen Ausbleibens über Urlaub von einem Heger, übers. d. Oberjäger J. Himmel z. Keltisch in Oberschlesien 3 M., 14. Gesammelt u. Strfgldr. für Nichtansagen d. geschossenen Ringe u. anderer Verstöße bei d. Scheibenschießen zu Heinzendorf, Kr. Wohlau, übers. d. Förster Ad. Grunert z. Heinzendorf 9 M., 15. Strfgldr. f. Fehlsch. auf den Jgdn. d. Dbf. Ingweiler 1886/87, übers. d. Dbf. Wild z. Ingweiler i. Elb. 12,70 M., von einer pommerschen „Regelpoule“, übers. d. von Graevenitz z. Eberswalde 3,10 M. zus. 15,80 M., 16. Von Herrn Patenius z. Grünwalde bei Schönebeck a. E. 15 M., 17. Gesammelt auf der am 20. Juni a. cr. stattgehabten 5. Wanderversammlung des Neumärkischen Forstvereins zu Cüstrin abgeführt d. Dbf. Warnede zu Verneuchen 9,60 M. zus. 373,56 M. Summa 1538,15 M. Hierzu Liste 1 bis 21 61 687,36 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **63 225,51 M.**

Organisation. Dienst-Instruktionen.

20.

Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an sämmtl. Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurich) III. 1047.

Berlin, den 2. Februar 1888.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei . . . Exemplare der im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer von mir unterm heutigen Tage erlassenen Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten (a) zugehen.

Nach dieser Anweisung, welche an die Stelle der Dienstinstruktion zur Verwaltung der Königlich Preussischen Forstkassen vom 21. April 1817 und der von einzelnen Regierungen erlassenen besonderen Geschäftsanweisungen tritt, ist vom Etatsjahre 1. April 1889/90 bezw. vom Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89 ab zu verfahren. Dabei bemerke ich Folgendes:

1. Nach § 5 zu 3 der Anweisung kann die Königliche Regierung die Forstkassenrendanten von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufstermine, in denen Forstprodukte mit einem Gesamt-Lagwerthe von weniger als 1000 Mark zum Verkauf gestellt werden, entbinden. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur ausnahmsweise und in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, wo dies nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nicht zu vermeiden bezw. ein Vertreter des Rendanten nicht vorhanden ist. Es müssen in diesem Falle stets die betreffenden Förster den Terminen anwohnen.

2. Das Dienstverhältniß der Untererheber zum Rendanten und die Geschäftsführung der Untererheber ist nach § 11 zu 1 Absatz 2 der Anweisung durch eine von der Königlichen Regierung nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und des Umfangs der Forsthilfskassen (Unterrecepturen) zu erlassende Geschäftsanweisung zu regeln, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte bezw. die ergangenen dortseitigen Erlasse nach Maßgabe der neuen Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten einer Aenderung bedürfen. Je 2 Exemplare der Geschäftsanweisung für die Untererheber sind hierher einzureichen.

3. Zu § 20 ad 5 der Anweisung. Die Oberförster bleiben für die Richtigkeit der von ihnen unterschriebenen Holzverabfolgungszettel bezw. für die sorgfältige Prüfung der auf denselben enthaltenen Angaben verantwortlich, auch wenn sie die Zettel nicht selbst ausgestellt haben sollten.

4. Die Oberförster sind anzuweisen, bezüglich derjenigen Einnahmen, welche den Forsthilfskassen (Unterrecepturen) von ihnen direkt zur Einziehung überwiesen werden, in ihrem Sollennahmebuche die betreffende Unterreceptur kurz zu bezeichnen.

5. Wegen der von der Forstkasse auf eröffnete Kredite zu leistenden Ausgaben, welche endgültig bei der Regierungshauptkasse zur Verrechnung gelangen, wird noch besonders auf die Bestimmungen im § 32 zu 9 der Anweisung hingewiesen. —

Die Königliche Regierung beauftrage ich, dementsprechend das Weitere zu veranlassen. Jedem Forstkassenrendanten und jedem Oberförster bezw. Revierverwalter ist ein Exemplar der Geschäftsanweisung pro inventario zuzustellen. Ferner ist jedem Regierungs-Forstbeamten und — wenn der Forstinspektionsbeamte nicht zugleich der Kurator der Forstkasse ist — auch dem betreffenden Kassenkurator ein Exemplar der Anweisung mitzutheilen. Die übrig bleibenden Exemplare sind für den dortigen Bedarf und zum Ersatz bestimmt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Geschäfts-Anweisung

für die

Königlichen Forstkassenrendanten

vom 2. Februar 1888.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung	§ 1
Kassenkurator	§ 2
Dienstliche Stellung des Forstkassenrendanten	§ 3
Verhältniß zu der Regierungshauptkasse	§ 4
Geschäftskreis und Nebengeschäfte	§§ 5 und 6
Amtsutenfilien und Amtsbedürfnisse	§ 7
Amtskaution	§ 8
Urlaub, Krankheit und Stellvertretung	§§ 9 und 10
Untererheber und Annahme von Privatkassengehülfen	§ 11
Außere Sicherheit der Kasse	§§ 12 und 13
Inventarium	§ 14
Ersatz der Kosten für Kassenbücher und Formulare beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten	§ 15
Anwesenheit im Kassenlokal	§ 16
Buchführung	§ 17
Aktenverzeichniß	§ 18
Korrespondenz-Journal	§ 19
Einnahme-Journal und Ausgabe-Journal	§ 20
Manuale	§ 21
Statsjahr und Forstwirtschaftsjahr	§ 22
Rechtzeitige Vorrichtung der Kassenbücher	§ 23
Postbuch	§ 24
Tagesablußbuch	§ 25
Führung der Kassenbücher im Allgemeinen	§§ 26 bis 30

Einnahmen und zwangsweise Einziehung der Forstgefälle	§ 31
Ausgaben	§ 32
Hebegebühren	§ 33
Quittungen der Zahlungsempfänger	§ 34
Identität der Empfänger	§ 35
Vorschüsse (Betriebszuschüsse von der Regierungshauptkasse)	§ 36
Absführung der Einnahmen	§§ 37 und 38
Lieferzettel und Designationen	§§ 39 und 40
Geldverkehr	§ 41
Verfahren bei Falschstücken, sowie bei gewaltsam oder sonst gesetzwidrig beschädigten Münzen	§ 42
Behandlung abgenutzter Reichsmünzen und der beschädigten 2c. Reichskassenscheine und Reichsbanknoten	§ 43
Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen	§ 44
Verpackung der Gelder und geldwerthen Papiere	§§ 45 bis 47
Sicherung des Transports der Gelder und geldwerthen Papiere	§ 48
Hinterlegung von Effekten	§ 49
Ordnung und Aufbewahrung der Beläge	§ 50
Bücherabschluss	§ 51
Quartal- und Final-Abschlüsse, sowie Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des königlichen Finanz-Ministeriums	§ 52
Rechnungslegung	§ 53
Aufbewahrung der Kassenbücher. Vernichtung der Kassenbücher und Beläge	§ 54
Kassenrevisionen	§ 55
Allgemeine Bestimmungen	§§ 56 und 57

§ 1.

Der Forstkassenrendant hat die ihm anvertraute Kasse, welche die Bezeichnung „Königliche Forstkasse“ führt, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Vorschriften dieser Anweisung und den zu derselben noch ergehenden erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verwalten. Als Staatsbeamter hat er die aus diesem Verhältnisse entspringenden allgemeinen Pflichten zu erfüllen. Einleitung.

§ 2.

Für jede Forstkasse wird von der königlichen Regierung ein Kassenkurator — in der Regel der betreffende Forstinspektionsbeamte — bestellt. Ist die Forstkasse mit einer anderen königlichen Kasse nebenamtlich vereinigt, so hat der für letztere bestellte Kurator auch die Kuratel über die Forstkasse zu führen. Kassenkurator.

§ 3.

1. Die speziellen Bedingungen der Annahme des Forstkassenrendanten werden durch die Annahme-Verfügung geregelt. Dienstliche Stellung des Forstkassenrendanten.

2. Die dem Forstkassenrendanten zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist die königliche Regierung.

3. Der Kassenkurator hat die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten sorgfältig zu beobachten und, sobald er Veranlassung zu Ausstellungen findet, behufs

Beseitigung der hervorgetretenen Mängel etc. der königlichen Regierung Anzeige zu machen. Im Uebrigen ist der Kassenkurator nur insoweit befugt, dem Forstkassenrendanten Anweisungen zu ertheilen, als dieselben sich auf einen Auftrag der königlichen Regierung oder auf sonstige besondere Bestimmungen gründen oder aus dem Verhältnisse als Kassenkurator unmittelbar hervorgehen. In gleicher Weise haben der Oberforstmeister und Forstmeister, auch wenn sie nicht Kassenkuratoren sind, die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten zu beobachten.

§ 4.

Verhältnis zu
der Regierungskasse
Hauptkasse.

Der Forstkassenrendant ist verpflichtet, den Requisitionen der Regierungskasse wegen Einziehung der zur Reichskasse, zur Staatskasse oder den sonst ihr zur Mitverwaltung überwiesenen Provinzial- und Institutensfonds fließenden Einnahmen oder wegen Auszahlung der von der Reichskasse, der Staatskasse oder aus den gedachten Nebensfonds zu leistenden Ausgaben Folge zu geben.

§ 5.

Geschäftskreis
und
Nebengeschäfte.

Der Forstkassenrendant hat alle Geschäfte, welche seither schon mit der ihm übertragenen Forstkasse verbunden gewesen sind, oder im Laufe der Amtsführung, sei es periodisch oder fortlaufend, noch überwiesen werden möchten, zu besorgen.

Insbondere liegt dem Forstkassenrendanten ob:

1. Die Erhebung sämtlicher Geldeinnahmen für diejenigen Oberförstereien u. s. w., deren Kassenverwaltung ihm übertragen ist, sowie die Leistung der Geldeausgaben für dieselben.

Auf die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870,*) von welcher jedem Forstkassenrendanten ein Exemplar mitgetheilt worden ist, nebst den ergänzenden Bestimmungen wird dieserhalb noch besonders hingewiesen.

2. Die desfallsige Buchführung, sowie sämtliche dahin einschlagenden Arbeiten, mit Einschluß der Aufstellung der Etatsentwürfe und der Rechnungslegung, soweit diese nicht von dem Oberförster bezw. von der Regierungskasse zu bewirken ist.

3. Die Wahrnehmung sämtlicher in seinem Amtsbezirke vorkommenden, von dem Oberförster, dessen Stellvertreter bezw. von dem Forstinspektionsbeamten oder dem durch die königliche Regierung hierzu bestimmten Kommissarius abzuhaltenden Termine zum öffentlichen Verkaufe von Forstprodukten, sowie die Erhebung von Geldern und Leistung von Zahlungen in und nach diesen Terminen.

Die Regierung kann jedoch den Forstkassenrendanten von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufs-Termine, in denen Forstprodukte mit einem Gesamt-Tagwerthe von weniger als 1000 Mark zum Verkauf gestellt werden sollen, entbinden.

§ 6.

Die Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften darf der Forstkassenrendant nur mit ministerieller Genehmigung übernehmen. Für die Ausrichtung der ihm obliegenden oder noch zu übertragenden dienstlichen Geschäfte darf derselbe, außer der im § 3 gedachten Entschädigung, irgend eine Belohnung oder Vergütung weder fordern, noch ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde annehmen.

Hinsichtlich der Verwaltung von Spezialbaukassen verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden oder noch ergehenden besonderen Vorschriften.

*) Jahrb. Bd. III. Art. 4. S. 3.

§ 7.

1. Auf Kosten der Staatskasse werden dem Forstkassenrendanten an **Amts-** Amtsutenfilien
und
Amtsbedürfnisse **utenfilien** gewährt und unterhalten:

- a) zwei Dienstiegel (ein Lackiegel und ein Schwarzdruckstempel),
- b) eine Geldwaage mit den dazu gehörigen Gewichten,
- c) eine Goldwaage — sofern eine solche nötig ist — nebst Normal- und Passirgewichten oder ein Münzprüfer,
- d) ein Geldschrank oder Geldkasten,
- e) die erforderlichen Aktenrepositorien, in denen einige Fächer zum Verschließen der Beläge einzurichten sind,
- f) eine Tafel zum Aufhängen vor dem Kassenlokale,
- g) je ein Exemplar des Reichs-Gesetzblatts, der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes.

In denjenigen Fällen, wo Forstkassen mit anderen königlichen Kassen nebentamtlich vereinigt sind, werden nur die vorstehend unter a, e und f erwähnten **Amts-** Amts- **utenfilien** gewährt und unterhalten.

2. Auch werden die Formulare zu den Abschlüssen und anderen der Regierung bzw. deren Hauptkasse terminlich einzureichenden Nachweisungen, sowie zur Ausführung von Auftragszahlungen für die Vektore, namentlich diejenigen zu den Nachweisungen über die Invalidenpensionen und die fortlaufenden Zahlungen, wie auch zu den Anrechnungsübersichten, Designationen und den Lieferzetteln, sowie die im Verwaltungs-Zwangsverfahren zu verwendenden Formulare dem Forstkassenrendanten nach Bedarf unentgeltlich von der Regierung verabreicht.

3. Dagegen hat der Forstkassenrendant alle übrigen Geschäftsausgaben, insbesondere die Ausgaben für Beschaffung der Kassenzimmer, für sämtliche zu führende Kassenbücher, für den Einband der Gesetz- und Amtsblätter zc., für alle, außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, erforderlichen oder von ihm für nützlich befundenen **Amts-** Amts- **utenfilien** und Bedürfnisse, ferner die mit der Bewohnung der Termine zur Versteigerung von Forstprodukten verbundenen Reise-, Zehrungs- und sonstigen Kosten, auch die Kosten für Schreibmaterialien und die Materialien zur Verpackung der Gelder, die Beförderung der Dienstbriefe, Geldsendungen zc. von und zu der Post, sowie die Ausgaben für Arbeitshilfe jeder Art selbst zu tragen.

§ 8.

1. Der Forstkassenrendant hat vor Antritt seines Amtes eine in Gemäßheit der gegebenen Bestimmungen festzusetzende **Amts-** Amts- **kautio**n zu bestellen.

Amtskaution.

2. Die Bestellung der **Amts-** Amts- **kautio**n erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1873 wegen der Kaution der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 125) und der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 260).^{*} Die Kaution beträgt nach der Bestimmung zu III B I der Anlage zu der letztgedachten Allerhöchsten Verordnung bzw. dem Reskript vom 21. August 1874 — II. 15065 — für Rendanten bei Forstkassen

- a) mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 150 000 Mark und darüber 6 000 Mark,
- b) mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 75 000 Mark bis weniger als 150 000 Mark 3 000 Mark,

^{*}) Jahrb. Bb. VII. Art. 46. S. 86.

c) mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von weniger als 75 000 Mark
1 500 Mark.

3. Die Kaution haftet zunächst nur für die von dem Forstkassenrendanten aus der Verwaltung der Königlichen Forstkasse und der ihm sonst noch übertragenen kautionspflichtigen Reichs- oder Staatsämter zu vertretenden Schäden und Mängel. Wird demselben mit ministerieller Genehmigung auch die Verwaltung von Kommunal- und Institutenkassen, sowie die Einziehung von Provinzial-, Kreis- oder Kommunalbeiträgen übertragen, so ist es Sache der betreffenden Gemeinde bezw. Korporation zc., sich von dem Forstkassenrendanten eine besondere Kaution bestellen zu lassen.

§ 9.

Urlaub, Krank-
heit und
Stellvertretung.

1. Der Forstkassenrendant darf, wenn nicht etwaige auswärtige Dienstgeschäfte es erforderlich machen, sich aus seinem Wohnorte über Nacht nicht entfernen, ohne vorher Urlaub erbeten und erhalten zu haben.

2. Den Urlaub hat der Forstkassenrendant durch den Kassenkurator bei der Regierung nachzusuchen und dafür zu sorgen, daß die Kassenverwaltung ihren regelmäßigen Fortgang nimmt, auch außer im Falle des § 10 einen geeigneten Stellvertreter vorzuschlagen und die Verantwortlichkeit für die Kassenverwaltung desselben, sowie die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. In besonderen Eilfällen, in welchen die vorherige Einholung des Urlaubs bei der Regierung nicht mehr möglich ist, kann jedoch dem Forstkassenrendanten ein Urlaub bis zu drei Tagen von dem Kassenkurator ertheilt werden, welcher der Regierung dann hiervon aber Anzeige zu erstatten hat.

§ 10.

1. Wird der Forstkassenrendant durch Krankheit oder in anderer Weise zeitweilig behindert, sein Amt zu verwalten, so hat er von der eingetretenen Behinderung, im Erkrankungsfalle unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, der Regierung durch Vermittelung des Kassenkurators sofort Anzeige zu machen, damit wegen der Stellvertretung das Erforderliche veranlaßt werde.

2. Ueber die Art der Stellvertretung ist — sofern nicht Gefahr im Verzuge — der Forstkassenrendant zu hören und sein diesfälliger Vorschlag thunlichst zu berücksichtigen.

3. Für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter haftet er mit seiner Amtskautions und seinem Vermögen.

4. Die dem von der Regierung bestellten Vertreter aus der Verwaltung der Forstkasse etwa erwachsenden Geschäftskosten einschließlich des Aufwandes für erforderliche Kassen- und Schreibhülfe hat der Forstkassenrendant zu erstatten. Die Bestellung einer Kaution ist von diesem Vertreter in der Regel nicht zu fordern.

§ 11.

Untererheber
und Annahme
von Privatassen-
gebühren.

1. Bei ausgedehnten Kassenbezirken können dem Forstkassenrendanten nach dem Ermessen der Königlichen Regierung ein oder mehrere Untererheber unterstellt werden. Es bleibt der jedesmaligen Anordnung vorbehalten, ob die Annahme der Untererheber auf Gefahr und Kosten des Forstkassenrendanten oder der Forstverwaltung stattzufinden hat.

Das Dienstverhältniß der Untererheber zum Rendanten und die Geschäftsführung der Untererheber ist durch eine von der Königlichen Regierung nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und des Umfangs der Forsthülfskassen (Unterrecepturen) zu erlassende Geschäftsanweisung zu regeln.

2. Der Forstkassenrendant darf sich bei der Ausführung seiner Dienstgeschäfte der Mitwirkung von Gehülfen bedienen, deren Remuneration er aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat. Für die Arbeiten der Gehülfen ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich. — Der Gehülfe darf Eintragungen in das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und das Tagesabschlussbuch (§§ 17, 20 und 25) nur dann vornehmen und Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse nur dann ausstellen, wenn die Regierung hierzu die Genehmigung erteilt hat und dies auf Kosten des Rendanten im Amtsblatt und im Kreisblatte, sowie durch Anschlag der genehmigenden Verfügung an der Aushängetafel veröffentlicht worden ist. Die volle persönliche Verantwortlichkeit für alle Amtshandlungen des Vertreters trifft aber den Rendanten.

Für die mit Königlichen Steuerkassen nebenamtlich vereinigten Forstkassen gelten die für Erstere getroffenen Bestimmungen wegen der Bevollmächtigung von Gehülfen.

Der Regierung verleiht die Befugniß, diejenigen Dienstgeschäfte zu bestimmen, zu welchen Gehülfen nicht verwendet werden dürfen, auch, wenn sie es für erforderlich erachtet, den Forstkassenrendanten zur sofortigen Entlassung der von ihm beschäftigten Gehülfen anzuhalten.

§ 12.

1. Der Forstkassenrendant hat auf seine Kosten ein nach dem Ermessen der Regierung angemessenes und ausreichendes, insbesondere auch den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuer und Diebstahl entsprechendes Kassenlokal zu beschaffen und in dem hiernach gebotenen Zustande fortdauernd zu erhalten.

2. Der Geldschrank oder Geldkasten ist entweder in dem Kassenzimmer selbst aufzubewahren, und muß in diesem Falle der Forstkassenrendant in letzterem oder einem unmittelbar daneben belegenen Zimmer schlafen, oder es ist derselbe in dem Schlafzimmer des Forstkassenrendanten unterzubringen. Von dieser Verpflichtung kann der Forstkassenrendant durch die Regierung nur dann entbunden werden, wenn die Sicherheit der Kasse anderweit genügend nachgewiesen ist.

3. Wo das Kassenlokal vom Staate in einem öffentlichen Gebäude vorgehalten wird, ohne daß der Forstkassenrendant selbst in letzterem wohnt, wird jedesmal bestimmt werden, ob und inwieweit die zur Sicherung der Kasse erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Forstkassenrendanten oder der Staatskasse bewirkt werden sollen.

§ 13.

1. Die aus der Dienstverwaltung des Forstkassenrendanten herrührenden Gelder und geldwerthen Papiere dürfen nur in dem Geldschrank oder Geldkasten aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Tageseinnahme und das Wechselgeld, deren Beträge von dem Forstkassenrendanten unter seiner Verantwortlichkeit bis zum täglichen Kassenschlusse in einem besonderen Behälter verwahrt werden dürfen.

2. Der Forstkassenrendant hat den Geldschrank oder Geldkasten stets sorgfältig verschlossen zu halten, die Schlüssel dazu an sich zu nehmen, ingleichen das Aufbewahrungs- bezw. Kassenlokal, wenn nicht er selbst oder dritte Personen, für welche er einzustehen hat, sich darin befinden, unter Verschluss zu halten. Sind zum Verschluss

des Geldschrankes oder Geldkastens zweite Schlüssel vorhanden, so sind solche dem Forstkassenrendanten zur verantwortlichen Aufbewahrung zu überlassen.

3. Gelder oder geldwerthe Papiere, welche einen Theil des Kassenbestandes nicht bilden, oder sonstige Werthsachen dürfen, sie mögen dem Forstkassenrendanten persönlich oder dritten Personen gehören, ohne schriftliche Genehmigung der Regierung, durch welche die zu beachtenden besonderen Bedingungen genau festzusetzen sind, überhaupt in dem Geldschrank oder Geldkasten nicht untergebracht und feinenfalls mit den Kassengeldern vermengt werden.

§ 14.

Inventarium.

1. Ueber alle dem Forstkassenrendanten zum Dienstgebrauche überwiesenen Amtsutensilien, sowie die auf Staatskosten gelieferten Gesetz-Sammlungen, Amtsblätter etc. ist ein besonderes Inventarienzverzeichnis zu führen, welches stets vollständig zu erhalten und in dem Kassenlokale aufzubewahren ist.

2. Für die gute Erhaltung der ihm im ordnungsmäßigen Zustande zu übergebenden Inventariensstücke ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich und hat jeden daran durch sein Verschulden entstehenden Schaden oder Verlust aus eigenen Mitteln zu decken.

3. Das Reichs-Gesetzblatt, die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt müssen nach Jahrgängen eingebunden werden.

4. Die Dienstiegel sind unter Verschuß zu halten.

§ 15.

Erfah der Kosten für Kassenbücher und Formulare beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten.

Beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten hat derselbe die Kassenbücher dem Amtsnachfolger unentgeltlich, die vorräthigen Formulare gegen Erstattung der Anschaffungskosten, zu überlassen.

§ 16.

Anwesenheit im Kassenlokal.

1. Der Forstkassenrendant muß, sofern er nicht zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Kassenlokals dienstlich beschäftigt ist, während der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Kassenlokal zur Annahme von Einzahlungen, zur Leistung von Ausgaben und zur Erledigung der sonstigen Dienstgeschäfte anwesend sein.

2. Die Feststellung der diesfälligen Stunden, sowie derjenigen Tage, an denen behufs Besorgung der Abschlußarbeiten das Kassenlokal geschlossen bleiben kann, erfolgt durch die Regierung.

Die bezüglichlichen Anordnungen derselben sind durch bleibenden Anschlag an der äußeren Seite der Thür des Kassenlokals bekannt zu machen.

3. Der Forstkassenrendant bleibt aber verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der festgesetzten Amtsstunden Einzahlungen in Empfang zu nehmen und Ausgaben, namentlich Löhne an Waldarbeiter, zu leisten.

§ 17.

Buchführung.

Der Forstkassenrendant hat nach Anleitung der beiliegenden Muster folgende Bücher zu führen:

- A. ein Aktenverzeichnis (§ 18),
- B. ein Korrespondenz-Journal (§ 19),
- C. ein Einnahme-Journal (§ 20),

D. ein Ausgabe-Journal (§ 20)

(beide Journale — C. und D. — können bei kleineren Kassen in einem Bande vereinigt werden),

E. Manuale (§ 21),

F. ein Postbuch (§ 24),

G. ein Tagesabschlußbuch (§ 25).

Außerdem hat der Forstkassenrendant zur Kontrolle der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten einen Terminkalender, sowie ein Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen (§ 44) zu führen.

Die Kassenbücher zu C., D. und E. dürfen nur für je ein Etatsjahr bezw. Forstwirtschaftsjahr angelegt und gebraucht werden.

Für die mit einer anderen königlichen Kasse verbundenen Forstkassen können die für die erstere geführten Bücher zu A., B. und F., sowie das Register über die Beschreibung falscher Werthzeichen auf Anordnung der Regierung mitbenutzt werden. Für derartige Kassen sind ferner keine eigenen Tagesabschlußbücher zu führen; es sind vielmehr die Tagessummen der Forst-Journale in das Tagesabschlußbuch der das Hauptamt bildenden Kasse zu übernehmen.

§ 18.

1. Sowohl die allgemeinen Verfügungen welche die Geschäftsverwaltung des Aktenverzeichniß. Forstkassenrendanten betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstfachen, werden nach Gegenständen gehörig geordnet, zu General- bezw. Spezial-Akten zusammengefaßt und binnen 14 Tagen nach der Erledigung in dieselben geheftet.

2. Jedes Aktenstück ist mit einer Nummer zu versehen und unter dieser in das Aktenverzeichniß (Muster A.) einzutragen.

§ 19.

1. In das Korrespondenz-Journal (Muster B.) werden alle bei dem Forst- Korrespondenz- kassenrendanten eingehenden Dienstbriefe — mit Ausnahme der Geldbriefe —, ferner Journal. die von dem Forstkassenrendanten ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Jahres mit „eins“ anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, eingetragen.

2. Die Antworten auf die eingetragenen Verfügungen und Schreiben erhalten dieselben Nummern, unter welchen letztere eingetragen sind.

§ 20.

1. Ueber sämtliche Einnahmen einer Forstkasse ist ein Einnahme-Journal (Muster C.) und über sämtliche Ausgaben ein Ausgabe-Journal (Muster D.) zu führen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Einnahme-
Journal und
Ausgabe-
Journal.

a) Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfgräberei u. s. w.), für welche ein besonderer Etat besteht, beziehungsweise auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien zc.) mit besonderem Etats, ist je eine besondere Spalte im Einnahme-Journal und im Ausgabe-Journal zu bestimmen. Dasselbe muß geschehen, wenn eine Forstkasse nebenbei als Forsthilfskasse (Unterreceptur) für eine andere Forstkasse fungirt.

- b) Ist die Forstkasse mit einer Domänen-Amtskasse vereinigt, oder überhaupt mit der Erhebung von Domänengefällen betraut, so sind für die Domänen- und Forstverwaltung gemeinschaftliche Einnahme- und Ausgabe-Journale, selbstverständlich unter Anlegung besonderer Spalten für die Domänen-Verwaltung, zu führen. Die Titelbezeichnung der Journale ist in diesem Falle entsprechend zu modifiziren.
- c) Die im Schema zum Einnahme- und Ausgabe-Journal enthaltene Spalte „übertragen in das Haupt-Journal unter Nr.“ kommt nur für Forstkassen in Betracht, welche mit solchen anderen königlichen Kassen verbunden sind, bei denen die tägliche Uebnahme der Forst-Einnahmen und Ausgaben in die Haupt-Journale*) vorgeschrieben ist.

Wenn die Forstkasse nebenamtlich mit einer anderen königlichen Kasse vereinigt ist, erhält das Forstkassen-Journal folgenden Titel:

Forst-Einnahme- (Ausgabe-) Journal
der königlichen Kasse zu N. N.
über Einnahmen (Ausgaben) der königl. Forstkasse N. N.
für das Etatsjahr 1. April 18 . .
Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 18 . .

2. Die Eintragungen in das Einnahme-Journal und das Ausgabe-Journal geschehen nach der Zeitfolge unter bis zum Finalabschluß fortlaufender, alljährlich mit „eins“ beginnender Nummer.

3. Jede Einnahme muß sofort und jede Ausgabe spätestens bis zum Tagesabschluß in das Einnahme- bzw. Ausgabe-Journal eingetragen werden. Dieses gilt auch bezüglich der sog. durchlaufenden Posten.

Ausgaben, welche ausnahmsweise nach Herstellung des Tagesabschlusses (§ 25 Nr. 1) noch geleistet und erst in dem nächsten Tagesabschluß berücksichtigt werden, sind sofort in das Ausgabe-Journal einzutragen.

4. Eine Ausnahme von der zu 3. aufgestellten Regel tritt nur bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben ein, welche der Forstkassenrendant in außerhalb des Kassenlokals abgehaltenen Terminen erhebt bzw. leistet. Die Buchung derartiger Einnahmen und Ausgaben, über welche der Forstkassenrendant ein Notizregister zu führen hat, in dem Einnahme- bzw. Ausgabe-Journale muß unmittelbar nach der Rückkehr des Rendanten von diesem Termine oder doch spätestens am folgenden Morgen vor allen anderen Eintragungen erfolgen.

5. In den Holzversteigerungsterminen hat der Forstkassenrendant in Gemäßheit des § 36 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 den Namen und Wohnort jedes Käufers, sowie den zu erlegenden Geldbetrag zu notiren. Nach Beendigung der Versteigerung sind diese Notizen, für welche ein Formular nach dem Muster H. Verwendung finden kann, mit dem Versteigerungsprotokoll zu vergleichen, event. in Uebereinstimmung zu bringen. Die Annahme des Geldes erfolgt sodann seitens des Rendanten auf Grund der gleich im Termine bzw. gleich nach Beendigung der Versteigerung auszustellenden Holzverabfolgungszettel. Die Bestimmung darüber, ob die vom Oberförster und Rendanten gemeinschaftlich zu unterschreibenden Holzverabfolgungszettel von ersterem oder letzterem auszustellen sind, erfolgt durch die königliche Regierung.

*) Vergl. Geschäftsanweisung für die Kreissteuereintnehmer (Rentmeister) vom 30. Dezember 1879.

Die Isteinnahme für das in den Holzversteigerungsterminen selbst bezahlte Holz wird im Einnahme-Journal der Forstkasse summarisch auf einer Linie gebucht, während die später erfolgenden Zahlungen einzeln, die von einem und demselben Käufer aus einem Termine herrührenden und gleichzeitig bezahlten Beträge in einer Summe, in das Einnahme-Journal einzutragen sind.

6. Ein gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn Torf aus fiskalischen Gräbereien, andere Nebenprodukte oder Schnittmaterial aus fiskalischen Sägemühlen öffentlich meistbietend zum Verkauf gelangen.

7. Eine summarische Buchung im Einnahme-Journale der Forstkasse wird noch bezüglich derjenigen Beträge nachgelassen, welche durch Ausgabe von Raff- und Leseholzzetteln, sowie Erlaubnißscheinen zum Beeren sammeln, zur Waldweidenutzung, Grasnutzung u. s. w. in einem vom Oberförster für diese Zwecke anberaumten besonderen Termine oder für die Eingekessenen einer Ortschaft gleichzeitig zur Erhebung gelangen.

8. Die aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren sind in den Journalen unter den Forstgefällen bezw. den Domänengefällen zu buchen, wenn sie der Staatskasse zuzuführen sind und ihre Verrechnung der Forstkasse bezw. der damit vereinigten Domänenkasse obliegt, dagegen unter den Depositen und Affervaten nachzuweisen, wenn sie Vollziehungsbeamten bezw. Hülfsvollziehungsbeamten als Dienstentlohnungen zustehen.

Ist die Forstkasse mit einer königlichen Kreis- oder Steuerkasse nebenamtlich vereinigt, so werden die bei ersterer und der etwa damit verbundenen Domänenkasse aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren, soweit sie zur Staatskasse zu vereinnahmen sind, bei der Verwaltung der direkten Steuern verzeichnet. In diesem Falle sind die Gebühren der Regel nach gleich beim Eingange in das Einnahme-Journal der Kreis- bezw. Steuerkasse gehörigen Orts einzutragen.

Wenn die Zahl der Gebührenposten bei einer Forstkasse aber so groß ist, daß die vorgedachte Einzelbuchung bei der Kreis- bezw. Steuerkasse einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, so sind die Gebühren in den Journalen der Forstkasse in einer hinter Spalte 20 einzustellenden weiteren Spalte (21) „Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren“ je auf derselben Linie mit den bezüglichen Forst- u. Gefällen in Einnahme nachzuweisen und allmonatlich vor der letzten Steuer- u. Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse summarisch als an die Kreis- bezw. Steuerkasse abgeführt zu verausgaben. Gleichzeitig mit dieser Verausgabung ist die Summe im Einnahme-Journale der Kreis- bezw. Steuerkasse gehörigen Orts zu buchen. Bei dieser Uebernahme ist in den Journalen gegenseitig auf die korrespondirende Eintragung durch Angabe der Journalnummer hinzuweisen. Bei welchen einzelnen Forstkassen aus dem vorbemerkten Grunde das letztgedachte Verfahren einzuschlagen ist, hat die Regierung zu bestimmen.

9. Die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen werden ebenso wie alle anderen Zahlungen einzeln in das Ausgabe-Journal (Muster D.) eingetragen, bei deren Verrechnung zur Regierungshauptkasse aber durch die Eintragung in das Einnahme-Journal (Muster C.) abgeschrieben, dergestalt, daß der Betrag der in einem Lieferzettel (§ 39) angerechneten Zahlungen unter Anführung der Nummer des Ausgabe-Journals auf einer Linie im Einnahme-Journale nachgewiesen wird.

Bei Kassen mit erheblichen Auftragszahlungen kann jedoch die Regierung gestatten, daß solche nur im Manual einzeln gebucht, in das Ausgabe-Journal dagegen

unter Angabe der Seiten und Nummern des Manuals täglich mit den summarischen Beträgen übernommen werden.

Die Buchung jeder Zahlung in dem Ausgabe-Journale verdient den Vorzug, und es ist von derselben nur da Abstand zu nehmen, wo sie nach der begründeten Ueberzeugung der Regierung nach den obwaltenden Verhältnissen undurchführbar ist oder doch zu einer ganz erheblichen Erschwerung der Kassengeschäfte führt.

10. Die Zahlungen an Invalidenpensionen, über welche von den Empfängern bestimmungsmäßig keine Quittungen ausgestellt werden, brauchen auch von denjenigen Kassen, welche zur täglichen summarischen Buchung der Auftragszahlungen in dem Ausgabe-Journale nicht ermächtigt sind, nicht einzeln, sondern können auf Grund der darüber geführten und bei den Kassenbüchern aufzubewahrenden Zahlungsnachweisungen täglich mit den summarischen Beträgen in das Ausgabe-Journal eingetragen werden.

11. Sofern eine Forstkasse mit einer anderen königlichen Kasse vereinigt ist, sind hinsichtlich der Buchung und Verrechnungsweise der für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen die für diese Kasse erlassenen Bestimmungen maßgebend.

12. Zwischen den einzelnen Eintragungen in dem Einnahme-Journale (Muster C.) und ebenso in dem Ausgabe-Journale (Muster D.) dürfen Zwischenräume nicht gelassen und zwischen den einzelnen Linien in denselben keine Eintragungen gemacht werden.

13. Hinsichtlich der Bezeichnung der Rubriken und deren Aufeinanderfolge sind die Formulare für das Einnahme-Journal und für das Ausgabe-Journal vollständig in gegenseitiger Beziehung zu halten.

§ 21.

Manuale.

1. Die Manuale bilden die Grundlage der Rechnungen und haben den Zweck, für Einnahme und Ausgabe das Soll nach dem Etat, das Soll nach der vorigen Rechnung (an Resten), die gegen das Etatsoll bis zum Schlusse des Vorjahres bereits verfügten, dauernden Veränderungen gegen den Etat, die gegen das Etats- und Restenoll im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Zu- und Abgänge, das unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge sich ergebende wirkliche Soll, die darauf geleisteten Zahlungen (Zusteinnahme und Zustausgabe) und die verbliebenen Reste nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Abtheilungen getrennt nachzuweisen.

2. Die Manuale sollen somit eine nach Gegenständen geordnete Uebersicht über die gesammten Kassengeschäfte darbieten und die ordnungsmäßige Abwicklung der letzteren kontrolliren.

3. Bei der Anlegung der Manuale ist zwischen den einzelnen Kapiteln, Titeln, Abtheilungen und Abschnitten ein dem Bedürfnis entsprechender Raum zu Eintragungen offen zu halten.

Auf dem Titelblatte der Manuale sind die in denselben enthaltenen Kapitel, Titel, Abtheilungen und Abschnitte zu bezeichnen.

4. Die sorgfältige und dem Kassenzustande stets genau entsprechende Führung der Manuale wird dem Rendanten zur Pflicht gemacht.

Es folgt daraus, daß die Uebertragungen aus den Journalen jeden Tag erfolgen müssen, so daß am Schlusse jeden Tages die Journale mit den Manualen übereinstimmen.

Bei den Uebertragungen der einzelnen Posten ist in den Journalen der Buch-

stabe, sowie die Seite des betreffenden Manuals zu vermerken, desgleichen ist im Manual der Zahlungstag, sowie die Nummer des Einnahme- bezw. Ausgabe-Journals einzutragen.

5. Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Dorfgräberei u. s. w.), für welche ein besonderer Etat besteht, bezw. auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien etc.) mit besonderen Etats, ist je ein Manual nach dem Muster E¹ anzulegen und zu führen.

6. Die Eintragungen in der Spalte des Manuals „Solleinnahme bezw. Sollausgabe nach dem Etat“ erfolgen auf Grund der genehmigten Etats. Dabei sind die nach dem Manuale des Vorjahres eingetretenen, dauernden Veränderungen durch gleichzeitige Eintragung in die Spalten für Zu- und Abgang zu berücksichtigen.

Die Reste (Soll nach der vorigen Rechnung) sind nach dem endgültig abgeschlossenen Manuale des vorhergehenden Jahres unmittelbar nach dem Finalabschluss am Anfange des betreffenden Titels bezw. der Abtheilung einzeln einzutragen und ist hierzu bei den vorausgehenden Eintragungen nach dem Etat etc. der nöthige Raum zu lassen.

7. Die im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Veränderungen gegen den Etat werden gleichfalls in den Spalten Zugang bezw. Abgang nachgewiesen. Die Eintragung der Zu- und Abgänge erfolgt auf Grund ergangener Anweisungen sogleich, wenn dadurch Zu- und Abgang sofort festgestellt werden kann; sie erfolgt aber erst am Jahreschlusse, wenn sich der Mehr- oder Minderbetrag erst am Jahreschlusse vollständig übersehen läßt, wie z. B. bei den Einnahmen für Holz.

8. Der Sollbetrag der der Kasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben ist sofort nach Eingang der desfallsigen Anweisungen bezw. Erhebungs-Urkunden in die Spalte „Wirkliche Solleinnahme bezw. Sollausgabe“ einzutragen. Die Eintragung in die Spalte „Hiervon sind fällig“ erfolgt bei den Einnahmen nach Maßgabe des Etats und der Erhebungs-Urkunden, bei den Ausgaben nach Maßgabe des Etats und der Zahlungsanweisungen. Bei der Solleinnahme nach den Erhebungs-Urkunden ist die Nummer des vom Oberförster geführten Solleinnahmebuches zu vermerken.

9. Unterliegt eine Einnahme oder eine Ausgabe des Etatsfonds der Forstkasse im Laufe des Rechnungsjahres einer Verminderung in der Weise, daß statt des ursprünglich gezahlten und definitiv gebuchten Betrages in der abzulegenden Rechnung der berichtigte, geringere Betrag nachzuweisen ist, so ist die Rückzahlung, welche die Forstkasse leistet, nicht als Ausgabe, sondern als Absetzung von der Einnahme, und die Rückzahlung, welche die Forstkasse empfängt, nicht als Einnahme, sondern als Absetzung von der Ausgabe zu buchen. Es geschieht dies mittelst einer besonderen Eintragung mit rother Tinte

im Journal: nach der Zeitfolge, wie alle anderen Eintragungen (§ 20²),
im Manuale: bei der betroffenen Einnahme- oder Ausgabeposition.

10. Für sämtliche Nebenfonds einer Forstkasse ist ein gemeinschaftliches Manual nach dem Muster E² anzulegen und zu führen.

11. Von denjenigen Forstkassen, welche die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen in dem Ausgabe-Journal einzeln zu buchen haben, ist zu deren Eintragung in das Nebenfonds-Manual das Muster 1 der Abtheilung I zu benutzen, und zwar sind solche für jede Buchhalterei getrennt in

- a) fortlaufende,
- b) einmalige

in zwei verschiedenen Abschnitten nachzuweisen. Die an Invalidenpensionen gezahlten Beträge sind aus den darüber geführten besonderen Zahlungsnachweisungen in den Abschnitt der betreffenden Buchhalterei über die fortlaufenden Zahlungen monatlich vor der Anrechnung summarisch zu übernehmen. Jeder Abschnitt ist monatlich für sich zu summiren, und beide Abschnitte sind sodann zu rekapituliren. Die Rekapitulation der Ausgaben der sämtlichen Buchhaltereien und die Buchung der darauf zur Anrechnung gelangten Summen hat in der im Muster dargestellten Weise stattzufinden. Die nicht angerechneten Zahlungen sind für jeden Monat am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.

12. Dagegen haben diejenigen Forstkassen, welche zufolge Ermächtigung der Regierung (§ 20 zu 9) die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen täglich nur mit dem summarischen Betrage in dem Ausgabe-Journal zu buchen brauchen, zur Eintragung derselben in das Nebenfonds-Manual das Muster 2 der Abtheilung I zu verwenden.

Die Zahlungen sind von diesen Kassen ebenfalls getrennt in fortlaufende und einmalige der Zeitfolge nach, wie selbige geleistet worden, in das Manual einzutragen, und nachdem den fortlaufenden Zahlungen der summarische Tagesbetrag der Invalidenpensionen auf Grund der darüber geführten Zahlungsnachweisungen zugetragen worden, täglich mit dem Gesamtbetrage der Tagesausgabe in das Ausgabe-Journal zu übernehmen. Die Buchung der zur Anrechnung gekommenen Beträge, der Nachweis der nicht angerechneten Zahlungen und der monatliche Abschluß des Manuals ist in der im Muster angeedeuteten Weise zu bewirken.

Außerdem ist über die fortlaufenden Zahlungen eine nach den Buchhaltereien der Regierungshauptkasse geordnete Zahlungsnachweisung nach dem Muster 1 der Abtheilung I zu führen, in der diese Zahlungen vorschriftsmäßig zum Soll zu stellen, und in welche die Istbeträge täglich aus dem Manual einzeln zu übertragen sind. Statt der Journalnummer sind die Nummern, unter welchen die Zahlungen im Manual gebucht worden, anzugeben.

Die an Invalidenpensionen gezahlten Beträge sind in diese Nachweisung ebenfalls, jedoch monatlich summarisch zu übernehmen, auch ist die Nachweisung monatlich ordnungsmäßig abzuschließen, damit die Uebereinstimmung der darin nachgewiesenen Summen mit den bezüglichen Summen der Spalte 5 des Manuals ersichtlich wird.

Bezüglich der einmaligen Zahlungen findet bei dieser Art der Manualführung eine Sollstellung nicht statt.

13. Auf Grund der Eintragungen unter Abtheilung I sind die Designationen (§ 39), sowie das mit dem Quartalschlusse der Regierung vorzulegende Verzeichniß über die nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen für die Regierungshauptkasse (§ 37 Nr. 6) aufzustellen.

14. Depositen und Kassenverate sind thunlichst vor dem Jahresrechnungschlusse abzuwickeln. Die gleichwohl am Schlusse des Etatsjahres verbleibenden Depositen und Kassenverate sind einzeln, unter namentlicher Bezeichnung der Einzahler und mit Hinweisung auf Seite und Nummer des vorjährigen Manuals, in das Manual des neuen Rechnungsjahres zu übertragen.

§ 22.

Etatsjahr und
Forst-
wirtschaftsjahr.

1. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.
2. Um die einem jeden Etatsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen, und Reste

zu vermeiden, haben die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Etatsjahr zu schließen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirtschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rückfichtlich der Holz-Einnahme und der Kulturgelder-Ausgabe mit dem 30. September des laufenden Etatsjahres. Es sind daher alle Natural-Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Etatsjahr zu verrechnen. Ebenso werden die Werbungskosten für das am 1. Oktober und später vereinnahmte Holz, sowie die Kulturgelder für das folgende Etatsjahr verausgabt. Um jedoch das Verbleiben von Natural-Beständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Natural-Ausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erfolgen, und die Solleinnahme an Geld dafür noch bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres in den Büchern des abgelaufenen Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Alle nach dem Monat März, wenn auch innerhalb der Zeit bis zum Finalabschluß (Ende April) verkauften Hölzer aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre gehören dem nächsten Rechnungsjahre an, und ist der rechnungsmäßige Nachweis derselben bezw. des Erlöses aus denselben in der nächsten Jahresrechnung zu führen.

3. Hieraus ergeben sich für die Forstkassen bezüglich des mit dem 1. April beginnenden neuen Etatsjahres zwei Vorquartale für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März. — Demgemäß sind z. B. in den Forstkassenbüchern des Etatsjahres 1. April 1887/88 nachzuweisen:

- a) die Einnahmen für dasjenige Holz, welches im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886 bis Ende September 1887 in den in Betracht kommenden Oberförstereien eingeschlagen und bis Ende März 1888 verwertet worden ist;
- b) die im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886/87 für diese Oberförstereien aufgewendeten Holzwerbungs- und Kulturkosten (einschließlich der Betriebskosten für größere Baumschulen);
- c) alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben, welche für diese Oberförstereien im Laufe des Etatsjahres 1. April 1887/88 nach dem Etat und den besonderen Anweisungen zu erheben bezw. zu leisten gewesen sind.

§ 23.

Das neue Einnahme- und Ausgabe-Journal und die Manuale sind schon vor Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres, also z. B. die für das Etatsjahr 1. April 1887/88 vor dem mit dem 1. Oktober 1886 beginnenden neuen Forstwirtschaftsjahre, anzulegen und neben den alten Journalen bezw. Manualen für das Etatsjahr 1886/87 zu führen.

Rechtzeitige
Verrichtung der
Kassenbücher.

In das neue Nebenfonds-Manual dürfen andere Einnahmen und Ausgaben, als diejenigen der Samendarren, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 11. März 1885 — *M. f. S. III. 1629** — in dasselbe gehören, vor dem 1. April des folgenden Jahres nicht eingetragen werden.

§ 24.

1. Das Postbuch (Muster F.) dient zum Nachweise aller mit der Post eingehenden Sendungen von Geldern und geldwerthen Effekten.

Postbuch.

2. Der Forstkassenrendant besiegelt und vollzieht die Postauslieferungsscheine und trägt dieselben in das genannte Postbuch ein.

*) Jahrb. Bb. XVII. Art. 22. S. 77.

3. Die eingegangenen Gelder 2c. sind sofort im Einnahme-Journal u. s. w. zu buchen, auch ist die laufende Nummer des Letzteren, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, im Postbuche zu vermerken.

§ 25.

Tagesab-
schluß-
buch.

1. Am Schlusse eines jeden Tages hat der Forstkassenrendant die Gesamt-Tageseinnahme und die Gesamt-Tageausgabe nach dem Einnahme-Journal (Muster C.) und dem Ausgabe-Journal (Muster D.) in dem Tagesab-
schlußbuche (Muster G.) zusammenzustellen und sich mit Hilfe dieses Absch-
lusses täglich von der Uebereinstimmung des baaren Kassenbestandes mit dem Sollbestande zu überzeugen.

2. Etwaige sich hierbei ergebende, nicht sofort aufklärende Differenzen sind in der Spalte „Bemerkungen“ des Tagesab-
schlußbuches zu notiren und baldthunlichst, spätestens vor dem Monats-
schlusse, zu erläutern. Bei einer mit einer anderen Königl. Kasse nebenamtlich verbundenen Forstkasse ist bezüglich dieser Differenzen nach den für die Kasse des Hauptamtes bestehenden Vorschriften zu verfahren.

3. Die Uebereinstimmung des baaren Kassenbestandes mit dem Sollbestande ist von dem Forstkassenrendanten in der Spalte „Bemerkungen“ des Tagesab-
schlußbuches durch seine Unterschrift anzuerkennen.

§ 26.

Führung der
Kassenbücher im
Allgemeinen.

1. Sämmtliche Kassenbücher müssen reinlich gehalten und deutlich geführt werden, auch sind Buchungen stets mit Tinte, niemals mit Blei- oder Farbestiften vorzunehmen. Jede Kasur in denselben ist verboten.

2. Unrichtige Eintragungen in den Büchern dürfen in keinerlei Weise gänzlich weggeschafft, vielmehr müssen dieselben mittels einfachen Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

In dem Einnahme- und Ausgabe-Journale darf nach dem Tagesab-
schlusse eine Berichtigung in den Gelbspalten nur durch Zu- oder Absetzung mittels einer besonderen Eintragung erfolgen.

3. Sobald eine Seite in den Journalen vollgeschrieben ist, muß deren Auf-
rechnung durch alle Spalten erfolgen und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

4. Bei der Eintragung von Gelbbeträgen in die Bücher sind die Pfennige in den bezüglichen Spalten als Hunderttheile der Mark (M.) aufzuführen, und ist daher vor den Zahlen von 1 bis 9 Pfennigen jedesmal eine Null zu schreiben.

§ 27.

1. Das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und die Manuale müssen fest eingebunden werden. Die übrigen Bücher brauchen nur dauerhaft geheftet zu sein.

2. Die sämmtlichen Kassenbücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes aus-
machen, foliirt, sonst aber paginirt werden.

§ 28.

1. Das Einnahme-Journal (Muster C.), das Ausgabe-Journal (Muster D.), das Postbuch (Muster F.) und das Tagesab-
schlußbuch (Muster G.) müssen mit einer Schnur durchzogen werden, deren beide Enden der Kassenkurator (§ 2) mit seinem Amtssiegel auf dem Titelblatte zu befestigen hat.

2. Der Kassenkurator hat ferner auf dem Titelblatte den Vermerk einzutragen:
Nachstehendes Einnahme-Journal (Ausgabe-Journal, Postbuch, Tages-
abschlußbuch) umfaßt

(in Zahlen und Worten ausgedrückt)

Seiten und ist von mir auf der ersten und letzten Seite mit meiner
Namensunterschrift versehen, auch ist die Schnur, mit welcher dasselbe
durchzogen ist, von mir mit meinem Amtssiegel angepiegelt worden.

(Ort), den ..ten 18..

Der Kassenkurator

N. N.

(Name und Amtscharakter.)

3. Außerdem hat der Kassenkurator auf dem ersten und dem letzten Blatte oben
über der Linie zu vermerken:

„Erstes, bezw. xtes (in Worten) und letztes Blatt“

und daneben seinen Namen zu setzen.

4. Der Forstkassenrendant darf keines der obengedachten Bücher in Gebrauch
nehmen, ehe dasselbe nicht in vorstehend bezeichneter Weise angelegt ist.

§ 29.

1. Die für die Kassenbücher vorgeschriebenen Formulare und die Grundsätze der
Buchführung, auf welchen dieselben beruhen, sind als maßgebend anzusehen.

2. Der Regierung bleibt aber überlassen, die äußere Form der Formulare
(Größe, Zahl der Querlinien, Bemessung des Raumes für die einzelnen Spalten,
Einschaltung einer Spalte für Bemerkungen und dergl.) zu bestimmen.

§ 30.

1. Die Kassenbücher dürfen nur im Kassenlokale (§ 12) aufbewahrt werden und
sind außerhalb der Geschäftsstunden unter besonderem Verschlusse zu halten.

2. Akten, Kassenbücher und Beläge dürfen nur dem Kassenkurator, sowie den
Mitgliedern des Regierungskollegiums, anderen Beamten und Kommissarien der
Regierung aber nur, sofern diese eine besondere Veranlassung hierzu nachweisen
können, im Kassenlokale zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Zur Verabfolgung von Akten, Kassenbüchern oder Belägen außerhalb des
Kassenlokals ist eine schriftliche Anweisung der Regierung erforderlich.

4. Zur Vorlegung bezw. Verabfolgung derartiger Gegenstände an andere Per-
sonen bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung der Regierung,
es sei denn, daß die Ausshändigung der Beläge an die Oberförster bezw. die Kreisbau-
inspektoren durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster oder sonstige Vorschriften
besonders gestattet und geregelt ist.

§ 31.

1. Die Einnahmen erfolgen auf Grund der dem Forstkassenrendanten zuge-
fertigten Spezial-Geld-Etats bezw. der demselben von dem betreffenden Oberförster ^{zwangsweise Ein-}
zugefertigten Erhebungs-Dokumente oder auf Grund der dem Rendanten zugehenden ^{ziehung der}
besonderen Einnahme-Anweisungen. ^{Forstgefälle.}

2. Der Forstkassenrendant hat die Einziehung der Forstgefälle in den vor-
geschriebenen Terminen, die Einziehung der ihm sonst überwiesenen Hebungen aber
binnen der ihm besonders gestellten Frist, und wo in den Requisitionen der Regierungs-
Hauptkasse oder anderer Kassen ein Termin nicht festgesetzt ist, in möglichst kurzer
Frist zu bewirken.

3. Jede ertheilte Quittung muß mit dem Datum der Einzahlung versehen sein.

4. Es ist dem Forstkassenrendanten untersagt, den Zahlungspflichtigen bei Entrichtung ihrer Gefälle Stundungen zu gewähren. Wenn Fälle vorkommen, wo nach pflichtmäßigem Ermessen des Rendanten Gründe für eine zu gewährende Stundung sprechen, hat derselbe rechtzeitig, unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse, an die Königliche Regierung zu berichten und diesen Antrag durch Vermittelung des Oberförstere zu vorzulegen. Liegen solche eine Stundung rechtfertigenden Gründe nicht vor, so ist die zwangsweise Einziehung der Gefälle bei nicht rechtzeitiger Leistung nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 591)* und der Ausführungs-Anweisung zu derselben vom 15. September 1879**) zu veranlassen.

5. Alle vor Eingang der betreffenden Einnahme-Dokumente bei den Forstkassen auf Abfischeine (Holz- u. Verabfolgetettel, Legitimations- und Erlaubnißscheine) zur Einzahlung kommenden Forsteinnahme-Beträge sind nicht bei den Depositen zu buchen, sondern im Einnahme-Journale wie auch in dem Manuale über Forsteinnahmen betreffenden Orts als Forsteinnahme zu buchen. In dieser Weise wird die jederzeitige Uebereinstimmung zwischen dem Einnahme-Journale und dem Manuale über Forsteinnahmen ermöglicht und bleibt nach dem Eingange der bezüglichen Erhebungslisten u. nur die Vervollständigung des Manuals über Forsteinnahmen durch Vortragung der Solleinnahme-Beträge u. nachzuholen.

6. Wenn andere Einzahlungen angeboten werden, welche an und für sich an die Forstkasse geleistet werden dürfen, für welche aber noch keine Einnahmeordre ergangen ist, so sind dieselben zwar anzunehmen und im Einnahme-Journal, sowie im Manual unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes als eingegangene Depositen zu buchen, der Forstkassenrendant hat jedoch sofort eine Einnahmeordre zu erbitten und nach Eingang derselben das Depositum durch Herausgabe bei den Depositen und demnächstiger Vereinnahmung bei den laufenden Gefällen u. aufzuräumen.

§ 32.

Ausgaben.

1. Nur solche Ausgaben dürfen geleistet werden, zu welchen der Forstkassenrendant durch den Etat oder durch allgemeine Anweisungen oder besondere Verfügungen ermächtigt ist, welche fällig sind und über welche Quittungen ausgestellt werden.

2. Eine vorherige Quittungsertheilung ist jedoch bei Geldsendungen zwischen Königlichen bezw. Reichskassen nicht zu verlangen, vielmehr dient der Postschein bis zum Eingange der Quittung als Ausweis (zu vergl. Nr. 4 Abs. 2).

3. Wegen Zahlung der Invalidenpensionen sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

4. Inwieweit Postscheine als genügende Beläge der Ausgabe angesehen werden, bestimmen die Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 und vom 1. Oktober 1879.***)

*) Jahrb. Ab. XII, Art. 5 S. 19.

**) Dasselbst Art. 6 S. 36.

***) Staatsministerium.

Beschluß.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justifikation der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staatsministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschloffen:

Wenn die Forstkasse auf Ersuchen anderer, mit ihr nicht im geordneten Aufrechnungsvorkehr stehenden Amtsstellen Gelder eingezogen und durch Postanweisung oder mittelst Couverts unter Werthangabe baar überandt hat, kann von der Ausstellung besonderer Quittungen seitens der empfangenden Behörde abgesehen und der Postschein als Kassenbelag benutzt werden.

5. Der Forstkassenrendant hat dafür zu sorgen, daß die zu leistenden Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, so daß namentlich die Uebertragung von Ausgabereften in das folgende Rechnungsjahr möglichst vermieden werde. Wenn die diesfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, so ist hiervon der Regierung bezw. deren Hauptkasse zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

6. Auf den Ausgabebelegen ist unten links die Nummer des Ausgabe-Journals bezw. des Manuals, unter welcher die Buchung bei der Forstkasse stattgefunden hat, zu vermerken.

7. Die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen sind derselben allmonatlich anzurechnen.

8. Zahlungen auf gewährte Kredite dürfen nur insoweit geleistet werden, als der Betrag des Kredits dazu ausreicht.

9. Alle von der Forstkasse auf eröffnete Kredite geleisteten Ausgaben, welche endgültig bei der Regierungshauptkasse zur Verrechnung gelangen, wie z. B. Baugelder für auf Rechnung ausgeführte Forstbauten, Grenzbezeichnungskosten, Insekten-

1. Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich im Wege des Postanweisungsvorkehr bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erforderlich wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.
2. Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eifernem Vorshüssen oder tommissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3. Insoweit die Uebermittlung des Betrages im Wege des Postanweisungsvorkehr nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzufehende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gebachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizierende Zahlung darstellt.
4. Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verluste der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Abfendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staatsministerium.

Nachdem die Versendung von Geldern bis 400 Mark einschließlich durch Postanweisung zufolge der in Nr. 72 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 25. März d. J. enthaltenen Bekanntmachung des General-Postmeisters vom 16. desselben Monats gestattet ist, hat das Königliche Staatsministerium beschloffen, daß die durch den Beschluß vom 3. September 1875 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 300 Mark einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die desfalligen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königliches Staatsministerium.

Wesfuß.
ad St. M. Nr. 1798.

tigungskosten, Betriebskosten für Samendarren u. s. w., sind stets bei dem bezüglichen Etatsfonds der Regierungshauptkasse zur Verfügung zu stellen und von der Forstkasse als Auftragszahlungen der Regierungshauptkasse zu buchen. Die Forstkasse rechnet diese Ausgaben der Regierungshauptkasse spätestens vor dem jedesmaligen Quartalsabschluss bei Uebersendung der Empfängerquittungen auf. Die letzteren verbleiben bis zur Rechnungslegung bei der Regierungshauptkasse und werden alsdann von dieser gegen Empfangsbescheinigung dem mit der Rechnungslegung beauftragten Beamten (Oberförster, Kreisbauinspektor u. s. w.) ausgehändigt.

Sind einer und derselben Buchhalterei Stückzahlungen auf verschiedene Kredite anzurechnen, so hat die Forstkasse eine Nachweisung nach dem Muster J. aufzustellen.

Um eine Ueberschreitung der für Rechnung der Regierungshauptkasse auf eröffnete Kredite zu leistenden Zahlungen zu verhüten, ist von dem Forstkassenrendanten eine Kontrolle entweder im Manual selbst oder besonders, und zwar dann nach dem Muster K. anzulegen und zu führen.

§ 33.

Hebegebühren.

1. Soweit eine Fixation der Hebegebühren nicht bereits erfolgt ist, in welchem Falle die hierbei getroffenen Bestimmungen maßgebend sind, hat der Forstkassenrendant die ihm zustehenden Hebegebühren monatlich nur einmal und zwar der Regel nach am Monatschlusse nach Maßgabe der wirklichen tantièmepflichtigen Isteinnahme an sich selbst aus der Kasse gegen Quittung zu zahlen und vorschriftsmäßig in Ausgabe zu buchen.

Bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen bleiben Rückennahmen, durchlaufende Posten, z. B. die Kaufgelder für Holzabgaben an forstfiskalische Sägemühlen, die für Dienste und Lieferungen sowohl aus dem Kulturfonds, als auch von Verpflichteten zu leistenden Zahlungen, sowie Gebühren aus dem Verwaltungs-Zwangsverfahren von der Tantième-Berechnung ausgeschlossen.

2. Innerhalb des Jahres sind die Hebegebühren in abgerundeten Beträgen, mindestens unter Weglassung der Pfennige, zu zahlen.

3. Bei dem Finalabschluss hat der Forstkassenrendant eine Generalquittung über die für das Rechnungsjahr bezogenen Hebegebühren auszustellen und demnächst der Geldrechnung als Belag beizufügen.

§ 34.

Quittungen der Zahlungsempfänger.

1. Jede über eine geleistete Zahlung ausgestellte Quittung muß enthalten:
 - a) die Angabe des Betrages in Zahlen und Buchstaben;
 - b) die Bezeichnung des Gegenstandes bezw. des Zeitraumes, für welchen die Zahlung erfolgt;
 - c) die Benennung der Rechnung legenden Kasse, für welche die Zahlung erfolgt, sowie die Angabe des Orts und des Datums der Zahlungsleistung;
 - d) die vollstündige Unterschrift des Empfängers oder im Falle der Schreibensunfähigkeit das amtlich oder durch einen Zeugen beglaubigte Handzeichen des Empfängers.

Quittungen, welche unter Liquidationen, Rechnungen, Lohnzettel zc. gesetzt werden, brauchen die unter b bezeichneten Erfordernisse nicht zu enthalten, wenn aus den Schriftstücken selbst bereits das Nötige hervorgeht.

2. In denjenigen Fällen, in welchen eine besondere Bescheinigung über die Berechtigung des Empfängers zur Erhebung vorgeschrieben ist, hat der Forstkassenrendant die Beibringung derselben bei eigener Verantwortlichkeit zu erfordern.

3. Da, wo für einzelne Verwaltungszweige besondere Quittungsformulare vorgeschrieben sind, müssen diese benutzt werden.

4. Ist zu der Quittung eine amtliche Bescheinigung erforderlich, so muß der Unterschrift des bescheinigenden Beamten dessen Amtssiegel beige druckt werden.

5. Weder der Forstkassenrendant selbst, noch dessen Angehörige oder Gehülfen dürfen das Handzeichen eines Zahlungsempfängers beglaubigen. Der Forstkassenrendant hat aber auf Ansuchen zur richtigen Abfassung der Quittungen Anleitung zu erteilen.

§ 35.

1. In der Regel wird an denjenigen, welcher eine ordnungsmäßig ausgestellte Quittung vorzeigt, Zahlung geleistet. Identität der Empfänger.

2. Der Forstkassenrendant ist jedoch verpflichtet, mit Vorsicht zu verfahren, und wenn bei der Prüfung über die Identität des Empfängers, über die Richtigkeit der Namensunterschrift oder über die Berechtigung zum Empfange ein Zweifel entsteht, so ist die Identität des Empfängers zuvor festzustellen bzw. die Legalisirung der Unterschrift oder die Beibringung eines Nachweises über die Empfangsberechtigung zu erfordern. Der § 18 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 ist zu beachten*.)

§ 36.

1. Reichen die in der Forstkasse vorhandenen Gelder zu den zu leistenden Zahlungen in einzelnen Fällen nicht aus, und kann der erforderliche Bedarf aus den vorhandenen disponiblen Beständen der von dem Forstkassenrendanten verwalteten anderen fiskalischen Kassen nicht gedeckt werden, so hat der Forstkassenrendant den erforderlichen Vorschuß — in auf Zehner oder Hunderte von Mark abgerundeter Summe — gegen vom Kassenrurator (§ 2) visirte und vom Kassenrathe der Regierung zu genehmigende Quittung nach dem Muster L. bei der Regierungshauptkasse rechtzeitig nachzusuchen. Vorschüsse.
(Betriebszuschüsse
von der
Regierungs-
Hauptkasse.)

2. Die Erstattung derartiger Vorschüsse ist möglichst bald und vorweg vor allen Anrechnungen auf andere Einnahmen zu bewirken. In das neue Etatsjahr dürfen dergleichen Vorschüsse nicht übertragen werden. Es ist hierauf bereits in den letzten Monaten des Rechnungsjahres Rücksicht zu nehmen und die Entnahme von Vorschüssen für das ablaufende Jahr auf das äußerste Bedürfnis zu beschränken. Namentlich sind die zu Zahlungen für das neue Etatsjahr zu verwendenden Vorschüsse bei der Hauptkasse auf Rechnung des neuen Etatsjahres zu entnehmen und auf dieses zu buchen.

3. Bei vereinigten königlichen Kassen muß die Ausgleichung wegen der von einer Kasse an die andere aus den disponiblen Beständen derselben geleisteten Vor-

*)

§ 18.

Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengelbern.

Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelber, welche für Holz oder andere Walzprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörige in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an Walzarbeiter oder überhaupt von Gelbern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, daß das Geld durch ihre Hände geht.

schüsse vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse erfolgen und ist der zu diesem Behufe etwa erforderliche Vorschuß von der Regierungshauptkasse im Wege des Quittungswechsels, also durch Ablieferung mittelst Vorschußquittung, in der vorstehend ad 1 geordneten Weise zu entnehmen. Ablieferungen durch Vorschußquittungen sind außerdem nur in dem im § 38 bezeichneten Falle zulässig.

§ 37.

Ausführung der Einnahmen.

1. Die Ausführung der Einnahmen an die betreffenden Kassen und die Anrechnung der für dieselben geleisteten Zahlungen findet unabhängig von dem monatlichen Bücherabschlusse (§ 51) statt. Dabei sind die §§ 71 u. ff. der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 zu beachten.*)

*)

§ 71.

Begriff von Spezialkassen.

Unter Spezialkassen werden hier diejenigen Kassen verstanden, welche die von ihnen auf Grund besonderer Spezial-Etats selbstständig zu verrechnenden Einnahmen unter Anrechnung der geleisteten etatsmäßigen Ausgaben an die Regierungshauptkasse abzuführen haben. Da diese Kassen die Details der Verwaltung nachweisen, deren Resultate die Hauptkasse aufnimmt, so stehen sie mit derselben in der genauesten Verbindung, und ihre gegenseitige Uebereinstimmung ist daher unerlässlich. Die Spezialkassen haben zu dem Behufe am Schlusse eines jeden Vierteljahres den Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, sowie der verbliebenen Reste und nach erfolgter Aufstellung der Jahresabschlüsse die summarischen Resultate derselben im Soll, Ist und Rest vollständig zu deklariren. Auch sollen der Regierungshauptkasse die von den Spezialkassen der Domänen-Verwaltung, der Forst-Verwaltung und der Verwaltung der direkten Steuern eingureichenden Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse spätestens am 6. desjenigen Monats, in welchem der Vierteljahrs- bezw. Jahresabschluß der Hauptkasse erfolgt, behufs der Vergleichung der Resultate mit den betreffenden Deklarationen zugefertigt werden.

§ 72.

Einnahme-
Ablieferungen
der Spezialkassen.

Die Einnahme-Ablieferungen Seitens der Spezialkassen erfolgen nach den wegen der periodischen Abrechnung bestehenden Vorschriften und so oft die Ansammlung der Baarbestände es nöthig macht, unter Beifügung der Abrechnung mit den belegten Designationen über die für Rechnung der Hauptkasse geleisteten Zahlungen, und es dürfen von den Spezialkassen keine irgend entbehrlichen Gelder zurückbehalten werden. Die Quittungen über fortlaufende Zahlungen werden monatlich der Hauptkasse in Anrechnung gebracht. Hinsichtlich der Einnahme-Ablieferungen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und der Anrechnung der durch diese für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen wird auf die Bestimmungen der §§ 8 und 71 Nr. 4 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die gedachten Hauptämter vom 27. Februar 1880 Bezug genommen. Ueber alle Ablieferungen, sie seien baar oder in Belägen geleistet, werden nach der Deklaration der Spezialkasse von der Hauptkasse gleichförmige Kassen-Quittungen ertheilt, welche am Jahresabschlusse gegen Jahres-Quittungen ausgetauscht werden.

Bis zum Jahresabschlusse müssen die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Reste, Seitens der Spezialkassen vollständig deklarirt bezw. abgeliefert werden, so daß der Jahresabschluß der Spezialkasse mit der betreffenden Post im Jahresabschlusse der Regierungshauptkasse im Soll, Ist und Rest genau übereinstimmt.

Bedürfen die Spezialkassen zu Anfang des Jahres zur Bestreitung ihrer Ausgaben eines Bestandes, so kann der erforderliche Betrag zwar zurückbehalten werden, es ist derselbe aber als Vorschuß zu deklariren und als solcher sowohl in den Büchern der Spezialkassen, als auch in denen der Regierungshauptkasse bis zur Abwickelung, welche sobald als möglich erfolgen muß, zu führen. Diejenigen Spezialkassen, deren eigene Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, oder welche gar keine Einnahmen haben, erheben die erforderlichen Geldmittel zur Dedung ihrer Ausgaben nach Bedarf, die Deklaration ihrer Einnahmen bezw. Ausgaben muß in derselben Weise, wie vorstehend vorgeschrieben, mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen nach Maßgabe der Schlußform ihrer Etats bewirkt werden.

2. Die Ablieferung ist nach näherer Anordnung der Regierung so oft zu bewirken, als entbehrliche — d. h. nicht zu nahe bevorstehenden Auszahlungen für die betreffende Klasse erforderliche — Bestände vorhanden sind. Unter allen Umständen ist aber vor dem Schlusse eines jeden Monats mindestens eine Ablieferung — sei es

§ 73.

Alle Spezialkassen sind verbunden, alle Einnahmen und Ausgaben, welche zur Einziehung bzw. zur Zahlung außerhalb des Ortes, wo die Regierung sich befindet, auf die Regierungshauptkasse angewiesen werden, in deren Auftrage einzuziehen bzw. zu leisten, und es ist ihnen deshalb nicht gestattet, diesfällige Zahlungs-Aufträge unter dem Vorwande abzulehnen, daß zur Realisirung derselben ihre Bestände oder zu erwartenden Einnahmen nicht ausreichend seien, in welchem Falle sie vielmehr verpflichtet sind, bei der Hauptkasse die Ueberweisung der nöthigen Zahlungsmittel als Vorstoß zu beantragen, welcher dann mittelst der nächsten Abrechnung erstattet werden muß. Derartige Vorstöße an Spezialkassen dürfen nur mit Genehmigung des Kassensraths gewährt werden. Die Vermittelung der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern bei den in Rede stehenden Zahlungsleistungen ist jedoch (nach § 5 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Haupt- und Haupt-Steuerämter vom 27. Februar 1880) nur da in Anspruch zu nehmen, wo keine andere von der Regierungshauptkasse unmittelbar abhängige Spezialkasse befindlich oder letztere nicht mit den erforderlichen Geldmitteln zur Leistung überwiesener Ausgaben versehen ist.

§ 74.

Alle Zahlungen, welche fortbauern an bestimmte Empfänger und in bestimmten Beträgen zu leisten sind, namentlich die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, die Gendarmereilohnungen und feststehenden Unterstüzungen werden den betreffenden Spezialkassen ein für allemal durch die Hauptkasse überwiesen, und sind so lange ununterbrochen zu leisten, bis solche entweder durch Todesfall und sonstigen Abgang, durch Ablauf des Zeitraums der Bewilligung oder durch Widerruf seitens der Hauptkasse aufhören.

Fortbauern an bestimmte Empfänger.

§ 75.

Bei anderen nicht ständigen Ausgaben, deren Zahlung den Spezialkassen überwiesen wird, ist zu unterscheiden, ob solche der Hauptkasse mittelst der Empfänger-Quittungen anzurechnen, oder darüber von den Spezialkassen förmliche Rechnung gelegt worden soll. Behufs Ueberweisung der ersteren werden entweder die an die Hauptkasse ergangenen Ausgabe-Ordres selbst, mit dem Zahlungsauftrage versehen, den Spezialkassen zugefertigt, oder deshalb besondere Anweisungen ertheilt.

Andere nicht ständige Ausgaben.

§ 76.

Die Spezialkassen sind verpflichtet, bei diesen Zahlungen alles dasjenige zu beobachten, was hinsichtlich der Justifikation der Ausgaben durch vollstänbige und gültige Rechnungsbeläge vorgeschrieben ist. Etwas bei der Zahlung und Quittungsleistung erforderliche besondere Förmlichkeiten sowie die Beibringung oder Vervollständigung von Belägen sind, soweit solche nicht schon aus den Zahlungs-Ordres selbst hervorgehen, in den Affignationen vorzuschreiben.

Justifikation der Ausgaben von den Spezialkassen für Rechnung der Hauptkasse zu leistenden Ausgaben.

§ 77.

Abzüge, welche bei solchen und besonders bei den ständigen Zahlungen zu machen sind, werden den Spezialkassen bei der Ueberweisung genau bekannt gemacht und durch diese von den Empfängern eingezogen. In der Anrechnung wird dann zwar die ganze quittirte Ausgabe aufgeführt, bei jeder Post jedoch der Abzug in der betreffenden Spalte der Designation ausgeworfen und von der Summe im Ganzen abgesetzt, so daß nur der dann übrig bleibende Betrag der Hauptkasse in Anrechnung zu bringen ist. Diese stellt die vollen Beträge in Ausgabe, die gemachten Abzüge aber wieder in Einnahme.

Abzüge bei den vorerwähnten Zahlungen.

§ 78.

Die Anrechnung der für die Hauptkasse geleisteten Zahlungen geschieht mittelst besonderer Designationen, welchen die Quittungen der Empfänger und die sonstigen Beläge beigelegt werden. In diesen Designationen sind die in Anrechnung zu bringenden Zahlungen nach den einzelnen Verwaltungen getrennt aufzuführen. Die Designationen über die Anrechnung fortlaufender Zahlungen seitens der Spezialkassen sind so einzurichten, daß sie für das ganze Rechnungsjahr benutzt werden können.

Anrechnung der vorgebüchten Zahlungen.

in Baar oder in Belägen bezw. in Anrechnung auf empfangenen Vorchuß (§ 36 —) an die Regierungs-Hauptkasse vorzunehmen. Insofern nicht die Regierung eine Trennung der Beläge-Ablieferungen von den Baar-Ablieferungen angeordnet hat, sind gleichzeitig mit letzteren sämmtliche für die Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen, für deren Anrechnung nicht ausdrücklich ein anderer Termin gestattet ist, unter Beifügung der betreffenden Quittungen und sonstigen Beläge mittelst Designation anzurechnen.

3. Ergeben sich bei der Revision der Ablieferungen und Beläge durch die Regierungs-Hauptkasse Differenzen in Folge mangelhafter Anrechnungen, oder werden angerechnete Posten oder Ablieferungen von der empfangenden Kasse nicht, oder nicht in ihrem ganzen Betrage angenommen, so ist nach Maßgabe des § 39 der Geschäfts-anweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 zu verfahren.*)

4. Derartige Differenzen sind sofort aufzuklären und möglichst alle vor dem Finalabschlusse zu beseitigen.

5. Bei den Ablieferungen dürfen niemals die auf eine Gattung von Gefällen und für ein bestimmtes Etatsjahr eingenommenen Gelder auf andere Gefälle oder ein anderes Jahr gerechnet werden.

§ 79.

Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weiteren Verrechnung überwiesen werden. Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weiteren Verrechnung übergeben werden. Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weiteren förmlichen Verrechnung überwiesen werden, sind von denselben gegen ihre eigenen Quittungen bei der Hauptkasse zu erheben und von dieser, mit der Ausgabe-Ordre und der Quittung belegt, definitiv in Ausgabe zu stellen. Wegen der Verrechnung selbst wird sowohl der Hauptkasse als den Spezialkassen das Erforderliche jebeimal von der Regierung eröffnet werden.

§ 80.

Verpflichtung der Spezialkassen zur Ausführung der Einziehungs- und Zahlungsaufträge Seitens der Hauptkasse. Die Spezialkassen müssen den Requisitionen und Anweisungen, welche ihnen Seitens der Hauptkasse in Beziehung auf das Einziehungs-, Zahlungs- und Abrechnungsgeschäft zugehen, unweigerlich und unverzüglich genügen. Wenn sie denselben nicht pünktlich nachkommen, mit den Anrechnungen im Rückstande bleiben oder sonst Störungen in den Kassengeschäften veranlassen, so ist der Regierung sofort davon Anzeige zu machen.

§ 81.

Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen auf die nicht rechnungslegenden Kassen. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 72 bis 80) finden analog auch auf die nicht rechnungslegenden Kassen, welche ihre Einnahmen unter Anrechnung der geleisteten Ausgaben direkt an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben, namentlich auf die in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Westfalen, sowie in der Rheinprovinz bestehenden Steuerkassen Anwendung, jedoch sind dabei die wegen des Abrechnungsbetriebes zwischen den gebachten Kassen bestehenden besonderen Vorschriften gehörig zu beachten.

*) § 39 der Geschäfts-anweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887.

Anwendung der Bestimmungen auf mangelhafte Anrechnungen und Ablieferungen. Werden der Hauptkasse Ausgabebeläge angerechnet, welche entweder ihrer Form nach mangelhaft oder überhaupt ungültig sind, so dürfen diese von Privatpersonen und solchen Kassen, mit welchen die Hauptkasse nicht fortlaufend in Berechnung steht, gar nicht, von den regelmäßig an dieselbe abführenden Kassen aber nur dann angenommen werden, wenn die angerechnete Zahlung an sich selbst richtig ist und die Beläge darüber nur der Vervollständigung bedürfen. Im letzteren Falle hat die Hauptkasse folgendermaßen zu verfahren:

Die Hauptkasse erteilt nur über denjenigen Betrag vollständige Quittung, welcher baar oder in gehörig anrechnungsfähigen Belägen abgeliefert ist, stellt dagegen die mangelhaften Aufrechnungen in eine Designation nach dem Muster IX a zusammen und bescheinigt die Schlusssumme dieser Designation als aufgerechnet. Diese Interimsbescheinigung wird nach erfolgter Wiberaufrechnung der vervollständigten Posten gegen Ertheilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen. Dementsprechend wird zwar der ganze aufgerechnete Betrag vereinnahmt, der Betrag der Interimsbescheinigung ist aber sofort der abliefernden Kasse als Vorchuß zur Last zu stellen und letzterer durch den Lieferzettel und die Korrespondenz über die mangelhaften Posten zu belegen.

In derselben Weise ist bei unvollständigen Baarablieferungen zu verfahren.

6. Ueber die nicht zur Anrechnung gekommenen Auftragszahlungen für die Regierungs-Hauptkasse ist von dem Forstkassenrendanten am Schlusse jedes Quartals ein spezielles Verzeichniß nach dem beigefügten Muster M. aufzustellen und mit dem Quartalabschlusse einzureichen. Nach dem Eingang bei der Regierung gelangt das Verzeichniß zunächst an die Regierungs-Hauptkasse zur Vergleichung mit ihren Büchern bezw. den Designationen. Etwaige sich dabei ergebende Abweichungen sind sofort der Regierung anzuzeigen, welche wegen deren Aufklärung das Erforderliche anzuordnen hat.

§ 38.

1. Die gänzliche Abführung aller Einnahmen ist unbedingt vor dem Finalabschlusse zu bewirken. Sollten derartige Einnahmen zur Bestreitung von Zahlungen für die Regierungs-Hauptkasse verbraucht sein, deren Anrechnung vor dem Finalabschlusse nicht zu ermöglichen ist, so hat der Forstkassenrendant ausnahmsweise mittelst Vorschußquittung (§ 36) über einen Betrag, welcher der Summe der nach dem betreffenden speziellen Verzeichnisse (§ 37) nicht angerechneten Zahlungen gleichkommt, die Ablieferung der fraglichen Einnahmen zu bewirken. Der Betrag dieses Vorschusses ist gleichzeitig in den Büchern vom neuen Etatsjahre in Einnahme zu buchen und auf der desfalligen Vorschußquittung (Muster L.) zu bescheinigen, daß und wo die Vereinnahmung des Betrages im Einnahme-Journale der Forstkasse erfolgt ist.

2. Falls am Finalabschlusse bei einer Oberförsterei oder forstlichen Nebenbetriebsanstalt mit besonderem Etat die eigenen Jahres-Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ist nach Maßgabe des § 72 Absatz 3 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 (vergl. Anmerkung zu § 37) zu verfahren. Dasselbe gilt für die Forstakademiekassen, welche durch Vermittelung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse mit der General-Staatskasse abrechnen.

3. Sollte der Fall eintreten, daß die Forstkasse von den an die Regierungs-Hauptkasse abgelieferten Ueberschüssen einen Betrag zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zurückziehen genöthigt ist, so darf dies nur gegen eine von dem Kassencurator visirte und vom Kassensrathe der Regierung zu genehmigende Quittung geschehen. Dieser Betrag ist dann in dem Ausgabe-Journale der Forstkasse und im Manuale als zurückgezogene Ablieferung mit rother Tinte von der Ausgabe abzusehen.

§ 39.

1. Jede Ablieferung ist mit einem Lieferzettel nach Muster N. in doppelter Lieferzettel und Designationen. Ausfertigung zu begleiten.

Der Lieferzettel muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der einzelnen Einnahmen, auf welche die Ablieferung erfolgt;
- b) die Angabe der einzelnen abgelieferten Geldbeträge, getrennt nach dem Gegenstande der Einnahme.

Am Schlusse ist der Gesamtbetrag der Ablieferung und beziehungsweise der Anrechnung in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

2. Sind für mehrere Buchhaltereien der Regierungs-Hauptkasse Einnahmen zu deklariren, so ist außer den für jede Buchhaltereie aufzustellenden Speziallieferzetteln ein Hauptlieferzettel nach dem Muster O. beizufügen. Eine Ausfertigung des Hauptlieferzettels bleibt bei den Akten der Forstkasse.

3. Erfolgt eine Ablieferung mittelst Anrechnung von Belägen, so sind die letzteren für jede Buchhalterei in einer Designation nach dem Muster P. zu verzeichnen. Die bei den einzelnen Zahlungen gemachten Abzüge sind darin in der im § 77 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 vorgeschriebenen Art nachzuweisen.

4. Bei Baarsendungen ist zugleich der Sortenzettel auszufüllen, aus welchem ersichtlich sein muß, wie viel

- a) an Goldmünzen,
- b) an Reichskassenscheinen und Banknoten (nach Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werthe getrennt),
- c) an Silbermünzen (nach den einzelnen Münzsorten getrennt),
- d) an Nickel- und Kupfermünzen,
- e) an Zinsscheinen

abgeführt und

- f) in Belägen und in welchen angerechnet wird. Zinsscheine sind außerdem mit einem besonderen, nach den einzelnen Beträgen zu ordnenden Verzeichnisse zu begleiten.

5. Erfolgen Ablieferungen für verschiedene Etatsjahre, so müssen für jedes Etatsjahr getrennte Lieferzettel und Designationen aufgestellt und der Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden.

6. Wegen Anrechnung der gezahlten Invalidenpensionen (Soldatenwitwen-Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen zc.) sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 40.

1. Die Duplikate der Lieferzettel werden von der Regierungs-Hauptkasse ungesäumt quittirt an die Forstkasse zurückgesendet. Sollten die Quittungen über die nach dem Geschäftsverkehr der Regierungs-Hauptkasse und nach dem gewöhnlichen Postenlaufe erforderliche Zeit ausbleiben, so ist dieserhalb Anfrage zu halten und event. davon der Regierung Anzeige zu machen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß die Quittungen der Regierungs-Hauptkasse über die mit der Post eingegangenen Gelder in der Regel noch an demselben Tage, spätestens aber am Tage nach der Einzahlung ausgefertigt, dem Landrentmeister vorgelegt und nach erfolgter Vollziehung zur Post befördert werden.

Die eingehenden Quittungen der Hauptkasse über baar abgelieferte Beträge müssen von dem betreffenden Buchhalter, dem Kassirer und dem Landrentmeister, dagegen diejenigen über Einzahlungen, welche nicht baar, sondern durch Anrechnung erfolgen, von dem Buchhalter und dem Landrentmeister vollzogen sein.

2. Welche Buchhaltereien bei der Regierungs-Hauptkasse die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen haben, hat die Hauptkasse den Forstkassenrendanten mitzutheilen und ist denselben auch von eintretenden Veränderungen alsbald Kenntniß zu geben.

§ 41.

Selbverfchr.

1. Der Forstkassenrendant darf nur solche Münzen und Worthzeichen in Zahlung annehmen, welche gesetzlichen Kurs haben oder deren Annahme ihm von der Regierung gestattet ist.

2. Ebenso dürfen Staats- und andere Werthpapiere nur dann angenommen werden, wenn der Forstkassenrendant besondere Anweisung dazu erhalten hat. Wegen Annahme und Behandlung der Zinsscheine sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 42.

1. Für angenommene falsche oder gewaltsam beschädigte (beschnittene etc.) Münzen und für nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine und Banknoten wird dem Forstkassenrendanten von der Regierung kein Ersatz geleistet.

Verfahren bei Falschmünzen, sowie bei gemaltem oder sonst gezeichneten beschädigten Münzen.*)

2. Der Forstkassenrendant hat die bei der Forstkasse eingehenden nachgemachten oder verfälschten Münzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten anzuhalten.

3. Wird ein Geldstück oder Werthzeichen in Zahlung angeboten, welches der Forstkassenrendant ohne Weiteres für falsch anerkennt, so ist dasselbe anzuhalten und sofort der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde unter Beifügung der mit dem Einzahler aufzunehmenden kurzen Verhandlung oder des eingegangenen Begleitschreibens, des Etiketts u. s. w. zu übergeben.

4. Erscheint die Unechtheit eines Geldstücks oder Werthzeichens zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die bezüglich der Prüfung zuständige Behörde zu senden, und zwar:

- a) Reichsmünzen einschließlich der noch nicht außer Kurs gesetzten Landesmünzen an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Preussischen Münzstätte in Berlin,
- b) Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverwaltung daselbst und
- c) Reichsbanknoten an das Reichsbankdirektorium ebendasselbst.

Im Falle der Echtheit wird dem Einzahler Ersatz geleistet, im Falle der Unechtheit gelangt das Falschstück an die Forstkasse zurück, um damit nach der Bestimmung unter 3 zu verfahren.

5. Durch gewaltsame oder gezeichnete Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen sind gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter 3 vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist dasselbe durch Zerbrechen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben.

6. Ebenso sind gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen anzuhalten, durch Zerbrechen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, sowie auf solche, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt. Erstere sind anzunehmen und bezw. im Umlauf zu belassen. Letztere sind nach der Vorschrift unter 4a zu behandeln.

7. Die bezüglich Postsendungen zwischen der Forstkasse einerseits und den unter 4a und b bezeichneten Behörden andererseits werden als Reichsbienstkassen portofrei befördert.

*) Cirkularerlasse vom 7. Mai 1876 bezw. 26. Januar 1878, 24. Mai 1876 und 6. März 1877.

§ 43.

Behandlung abgenutzter Reichsmünzen und der beschädigten zc. Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.)

In Betreff der abgenutzten Reichsmünzen, sowie der beschädigten und unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871, Reichsgesetzbl. S. 404) nicht mehr erreichen, sowie

Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind bei Zahlungen zum vollen Werth anzunehmen.

2. Die in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geflehten und der beschmutzten) Reichskassenscheine sind anzunehmen, wenn deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, d. h. wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ist die Umlauffähigkeit der Reichskassenscheine zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 40) der Reichsschuldenverwaltung überlassen, so sind die Inhaber solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.

3. Die zur Annahme gelangten abgenutzten zc. Münzen und Reichskassenscheine (Nr. 1 und 2) sind nicht wieder abzugeben, sondern gelegentlich der nächsten Einnahmeablieferung besonders verpackt und bezeichnet der Regierungshauptkasse zuzuführen.

4. Inwiefern die Reichsbank für beschädigte Reichsbanknoten Ersatz zu leisten hat, ergibt der § 4 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177).

§ 44.

Register über die Beschreibung falscher Werthezeichen.

1. Der Forstkassenrendant hat ein Register über die Beschreibung falscher Werthezeichen (Reichskassenscheine, Banknoten zc.) zu führen und zu diesem Behufe die öffentlichen Blätter und sonstigen Bekanntmachungen zu benutzen.

2. Auch empfiehlt es sich, daß der Forstkassenrendant über den Empfang größerer Kassenscheine und Banknoten ein Notizregister führt, aus welchem der Name und Wohnort des Einzahlers, sowie Nummer und Betrag des Werthezeichens zu ersehen ist.

§ 45.

Verpackung der Gelder und geldwerthen Papiere.

1. Die eingehenden Gelder werden, bevor sie zur Aufbewahrung in dem Geldschrank oder Geldkasten bezw. zur Versendung kommen, sortirt und in Rollen oder Beuteln oder zu Packeten gehörig verpackt. Dabei dürfen niemals verschiedene Münzsorten vermengt werden. Derjenige Theil des Bestandes, welcher sich nicht vorschriftsmäßig verpacken läßt, wird sortirt in einem besonderen Behälter in den Geldschrank oder Geldkasten niedergelegt.

2. Die Verpackung des Metallgeldes erfolgt entweder in Rollen oder in Beuteln.

) Circularerlasse vom 7. und 24. Mai 1876.

3. Die Verpackung der Reichsmünzen hat folgenderweise zu geschehen:

	in Beuteln zu	und	in Rollen zu
Doppelkronen	10 000 M.	2 000 M.	oder 1 000 M.
Kronen.....	10 000 "	1 000 "	" 500 "
5-Markstücke in Gold	10 000 "	500 "	" "
5 ₂ " " Silber.....	1 000 "	200 "	" "
2 ₂ " " "	1 000 "	100 "	" "
1 ₂ " " "	1 000 "	100 "	oder 50 "
50-Pfennigstücke in Silber.....	1 000 "	100 "	" 50 "
20 ₂ " " "	500 "	20 "	" "
20 ₂ " " Nickel.....	200 "	20 "	" 10 "
10 ₂ "	100 "	10 "	" 5 "
5 ₂ "	100 "	10 "	" 5 "
2 ₂ "	50 oder 20 "	2 "	" 1 "
und 1 ₂ "	20 "	2 "	" 1 "

Die noch umlaufenden Preussischen und Vereinsthalerstücke sind in Beuteln zu 500 Stück oder in Rollen zu 50 Stück zu verpacken.

4. Zu den Rollen muß haltbares Papier genommen werden, und zwar:

- zur Verpackung von Goldmünzen rosafarbenes,
- " " " Silbermünzen weißes,
- " " " Nickelmünzen blaues,
- und " " " Kupfermünzen schmutziggraues.

5. Die Rollen sind in folgender Weise zu beschreiben:

..... Mark in Stücken zu (Münzsorte)
 Brutto (Gewicht.)
 (Firma der Forstkasse.)

Bei etwaiger Versendung sind dieselben an beiden Enden mit dem Rasseniegel zu versiegeln.

6. Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Rappnahl) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Nath nach innen.

7. Die Beutel werden am Kropf festgebunden und mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen). Die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird ein Stück Pappe angebonden und auf der Rückseite desselben werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Rasseniegel angepiegelt. Alsdann wird jeder Beutel gewogen und die darin enthaltene Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Forstkasse auf das angebundene Pappstück leserlich geschrieben.

8. Reichskassenscheine und Banknoten sind zu Packeten aus Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werthe zusammenzulegen. Jedes Packet ist in der Richtung der kurzen Seite mit einem geschlossenen Papierstreifen, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Forstkasse vermerkt wird, zu umgeben, dergestalt, daß die Zählung der einzelnen Stücke, ohne den Papierstreifen zu beschädigen, möglich ist. Bei der Verpackung sind die Stücke gleichmäßig nach der Schaufseite zu legen.

§ 46.

Der Forstkassenrendant darf Beutel und Rollen von anderen Rassen ohne Nachzählung nur dann annehmen, wenn solche in der vorgeschriebenen Art (§ 45) kassen-

mäßig verpackt und ganz unbeschädigt sind, auch das richtige, auf denselben bemerkte Gewicht halten. Auf seine Gefahr bleibt ihm überlassen, dergleichen gehörig verpackte Beutel und Rollen auch von sicheren Privatpersonen ohne Nachzählung anzunehmen, wenn sie mit dem Namen des Einzahlers bezeichnet sind. Beutel und Rollen der letztgedachten Art dürfen aber nicht ausgegeben werden, bevor der Bezeichnungszettel bezw. die Rolle von dem Forstkassenrendanten mit Gewichtsvermerk und dem Kassen-siegel (§ 45 zu 5 und 7) versehen worden ist.

§ 47.

1. Bei Versendung der Gelder zc. mit der Post hat deren Verpackung in der Weise stattzufinden, wie dieselbe für Geldsendungen allgemein vorgeschrieben ist und von den Postanstalten gefordert wird.

2. Bei Versendung in größeren Summen werden die Beutel in der Regel in haltbare Fässer oder Kisten gepackt, welche nur runde Summen enthalten dürfen. Die Fässer oder Kisten werden auf beiden Böden mit Bindfaden überzogen und dieser wird mit dem Knoten angesiegelt.

3. Die Versendung kann aber auch, namentlich bei kleineren Summen, in Beuteln erfolgen, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, dergestalt, daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt, und der als Ueberzug dienende Beutel in der unter 6 und 7 des § 45 vorgeschriebenen Art und Weise bezw. nach den Anordnungen der Postverwaltung geschlossen und bezeichnet wird.

4. Banknoten und Kassenscheine werden bei der Versendung in Papier geschlagen und dann in Leinwand oder dauerhafte Briefumschläge, große Summen aber in haltbare Kisten verpackt. Dasselbe gilt von Zinsscheinen und Werthpapieren.

§ 48.

Sicherung des
Transports der
Gelder und gelb-
verten Papiere.

1. Die Geld- und Werthsendungen müssen, wenn die zur Empfangnahme bestimmte Kasse nicht am Sitze der Forstkasse sich befindet, durch die Post bewirkt werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter Genehmigung der Regierung zulässig.

2. Für den sicheren Transport der abzusendenden, wie ankommenden Gelder zc. nach und von der Post, — sofern nach den bestehenden Einrichtungen die mit der Post eingehenden Geldsendungen nicht durch den Postboten überbracht werden — ferner für den Transport der Gelder zc., welche ohne Vermittelung der Post an die am Sitze der Forstkasse befindlichen Kassen, Bankstellen u. s. w. zu zahlen oder bei solchen Kassen abzuheben sind, bleibt der Forstkassenrendant verantwortlich und mit seiner Kaution und seinem Vermögen verhaftet. Er muß daher, wenn er dies zur Sicherung der Gelder zc. für nöthig hält, den Transport selbst besorgen bezw. begleiten, auch bei Postsendungen die Post-Einlieferungs- und Auslieferungsscheine selbst in Empfang nehmen.

3. Wenn bei einer Einnahme-Ablieferung Beläge angerechnet werden, so ist im Falle der Versendung durch die Post die Werthangabe in Betreff der Beläge zu unterlassen. Können dieselben nicht in Verbindung mit einer Baarsendung, die ohnehin durch die Werthangabe gesichert ist, befördert werden, so sind die bezüglichen Sendungen als Einschreibebriefe, oder, wenn die Briefform mit Rücksicht auf das Gewicht nicht zulässig ist, als gewöhnliche Pakete bei der Post einzuliefern.

§ 49.

Effekten, welche zur Sicherung von Holzkaufgelderresten oder aus anderen Ursachen hinterlegt werden, sind nicht bei der Forstkasse, sondern bei der Regierungshauptkasse zu asserviren. Hinterlegung von Effekten.

§ 50.

1. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabebelege, welche sich bei der Forstkasse befinden, sind verschlossen und sicher aufzubewahren. Sie müssen für die Zeit von einer Kassenrevision bis zur anderen stets nach der Folge der Eintragung in den Journalen geordnet sein, damit der Kassenrevisor ohne Aufenthalt jede Post nach dem Belage prüfen kann. Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

2. Nach beendeter Revision werden die Beläge, welche zur Rechnungsjustifikation erforderlich sind, für die verschiedenen Oberförstereien u. s. w. nach Titeln und Abschnitten der Rechnung geordnet und in entsprechend überschriebenen Umschlägen aufbewahrt, die übrigen dagegen nach Erledigung der bezüglichen Einnahme- und Ausgabe-posten zu den Akten gebracht.

3. In den Belägen dürfen keine Rasuren vorkommen. Unvermeidliche Berichtigungen oder Abänderungen müssen in der hinsichtlich der Bücher vorgeschriebenen Weise (§ 26 zu 2) bewirkt werden und zwar bei Quittungen unter Anerkennung des Ausstellers.

4. Hinsichtlich der Holzverabfolgungszettel wird auf den § 57 der Dienstinstruktion für die königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 verwiesen, wonach auf denselben weder Zahlen durchstrichen, noch Rasuren vorgenommen werden dürfen.

§ 51.

1. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal sind monatlich am letzten Werktage, bezw. mit Rücksicht auf die etwa an diesem Tage stattfindende ordentliche Kassenrevision nach dem Ermessen der Regierung schon am Nachmittage des vorletzten Werktages des Monats abzuschließen. Die Resultate dieses Abschlusses werden den sich am Schlusse des nächsten Monats ergebenden Summen hinzugerechnet, so daß am Monatschlusse nicht allein die Summe des betreffenden Monats, sondern auch die Summe für sämmtliche abgelaufene Monate des Etatsjahres ersichtlich wird. Außerdem sind diese Journale bei der außerordentlichen Kassenrevision und da, wo die ordentliche Kassenrevision nicht am letzten Werktage des Monats, sondern an einem anderen Tage stattfindet, auch zum Zwecke der Letzteren abzuschließen. Bücherabschluß.

2. Die Manuale sind vierteljährlich abzuschließen. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die Abtheilung I „Auftragszahlungen“ im Manual von den Nebenfonds, welche monatlich abzuschließen ist.

3. Der definitive und vollständige Abschluß sämmtlicher Bücher erfolgt nach dem Ablaufe des Etatsjahres am letzten Werktage des Monats April des folgenden Etatsjahres. Nur auf Anordnung der Regierung kann mit dem Bücherabschlusse schon am 28. April begonnen und die Kasse für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden (§ 16 zu 2), damit dem Forstkassenrendanten Zeit bleibt, um einen ordnungsmäßigen Jahresabschluß bewirken zu können.

4. Bis zum Jahresabschluß-Termine sind sämmtliche Kassenbücher offen zu halten und darin alle Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr, und zwar, wenn irgend möglich, ohne Reste nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist die exekutive Beibehaltung der Gefälle (§ 31) vor dem Finalabschlusse zu Ende zu führen.

5. Nach dem Abschluße der Bücher und der Aufstellung des Finalabchlusses ist jede nachträgliche Eintragung und Aenderung in den Büchern untersagt.

Es müssen vielmehr vorgekommene Differenzen bis zum Finalabluß vollständig beseitigt sein und die etwa nachher sich ergebenden Differenzen in dem nächsten Jahre ordnungsmäßig zur Ausgleichung gebracht werden.

6. Die bei dem Finalabluße aus Nebenfonds und an Depositen etwa aus dem verfloßnen Etatsjahre verbleibenden Bestände und die bei den Nebenfonds etwa verbleibenden Ueberzahlungen (Vorschüsse) sind nach erfolgtem Bücherabluße sofort in die Kassenbücher für das neue Etatsjahr zu übertragen. Dabei ist in den Büchern des abgelaufenen Etatsjahres auf die betreffende Journalnummer und die Seite des Manuals für das neue Etatsjahr und umgekehrt zu verweisen.

§ 52.

Quartal- und Finalabchlüsse, sowie Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des königlichen Finanzministeriums.

1. Bezüglich der Aufstellung der Quartal- und Finalabchlüsse, sowie wegen der unmittelbar an die Hauptbuchhalterei des königlichen Finanzministeriums einzureichenden Abschlüsse wird auf die bereits ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

2. Die in den vorbezeichneten Abschlüssen enthaltenen Summen der einzelnen Titel und die Schlusssummen müssen genau mit den betreffenden Kassenbüchern übereinstimmen.

In Bezug auf die Abschlüsse für das I., II. und III. Quartal des betreffenden Etatsjahres wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht.

a) daß die Spalte „Mithin wirkliche Solleinnahme“ das Jahres-Etatsoll mit den für das laufende Etatsjahr bereits feststehenden Zu- und Abgängen (z. B. bei Neuverpachtungen unter Berücksichtigung des Mehr oder Weniger an Pachtaufkommen) nachzuweisen hat, wogegen das etatsmäßige Sollaufkommen für Holz und jede unbestimmte Einnahme so lange unverändert stehen bleiben, als kein Zugang gegen das Statsoll (Mehreinnahme gegen den Etat) vorhanden ist,

b) daß die Spalte der Einnahme „Hiervon ist fällig“ mit dem Abluße vom Soll-Einnahmebuch des Oberförsters übereinstimmen muß, und also auch die ganze Soll-Einnahme für bereits verkauftes Holz nachzuweisen hat, gleichviel ob die den Käufern gestellte Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist oder nicht.

3. Die Abschlüsse sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, von denen die eine bei der Kasse verbleibt.

§ 53.

Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung ist nach den von der königlichen Ober-Rechnungskammer erteilten Vorschriften zu bewirken.

§ 54.

Aufbewahrung der Kassenbücher. Vernichtung der Kassenbücher und Beläge.

1. Die Kassenbücher werden nach ihrem Abluße bei der Forstkasse aufbewahrt.

2. In Betreff der Vernichtung bezw. Aufbewahrung der Kassenbücher und der bei der Forstkasse etwa verbleibenden Beläge finden die Bestimmungen

- a) des Reglements des Königl. Staatsministeriums vom 7. Mai 1844, die Vernichtung der Beläge bereits berichteter Rechnungen bei allen Königl. Kassen betreffend, *)

und

*) Reglement vom 7. Mai 1844, die Vernichtung der Beläge bereits berichteter Rechnungen bei allen Königl. Kassen betreffend. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Preussischen Staaten, Jahrgang 1844 S. 194.)

Da die Aufbewahrung der Beläge zu den bereits berichteten Rechnungen Königl. Kassen während des langen, bisher angenommenen Zeitraums eine große Belästigung für die Behörden und Kassen herbeiführt, und deshalb eine frühere Vernichtung derselben wünschenswerth, auch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Abkürzung der Verjährungsfristen, sowie auf die in der Rheinprovinz wegen der Verjährung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unbedenklich ist, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

1. Die Vernichtung der zu den Rechnungen Königl. Kassen zc. gehörigen Beläge kam vorzunehmen werden, sobald zehn volle Jahre von dem Ablaufe des Rechnungsjahres verfloßen sind, auf welches die Rechnung sich bezieht. Bei der Vernichtung sind die im Allgemeinen wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorschriften zu beobachten.

2. Sollte, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, der Rechnung, auf welche die Beläge Bezug haben, die Decharge der Königl. Ober-Rechnungskammer noch nicht ertheilt worden sein, so muß die Vernichtung bis nach erlangter Decharge ausgesetzt werden.

3. Alle Beläge, welche auf Rechnungsjahre bis einschließlich 1838 Bezug haben, können, deren Decharge vorausgesetzt, nicht vor dem 1. Januar 1849 vernichtet werden, weil die Wirkung des im Eingange angeführten Gesetzes vom 31. März 1838 erst vom 1. Januar 1839 ab begonnen hat.

4. Alle diese älteren Rechnungsbeläge, sowie alle zu Rechnungen bis einschließlich des Jahres 1844 gehörigen Beläge, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbeläge folgenden Vorschriften beobachtet werden sollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidirt und alle diejenigen Beläge ausgenommen worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen oder zu künftigen Gebrauche ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Beläge einer solchen sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem, der Natur der Sache nach, die geforderte Befügung von Dokumenten, Schulbverpflichtungen, Kontrakten, Originalverhandlungen, Anschlägen u. s. w. erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte, und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienst nützlich sein können, wie dies insbesondere bei einzelnen Baurechnungen der Fall sein kann.

5. Diejenigen Beamten, welche mit Revision der älteren, zu Rechnungen bis einschließlich 1844 gehörigen Beläge beauftragt worden sind, haben den zur ferneren Aufbewahrung, nach den zu 4. gegebenen Andeutungen ausgedehnten Belägen eine Bescheinigung hinzuzufügen, des Inhalts, daß, ihrer Ueberzeugung nach, ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden sei.

6. Um für die Zukunft die Absonderung der auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Beläge zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahr 1845 ab folgende Vorschriften zu befolgen:

- a) Alle diejenigen Beläge, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind gleich in der Zufertigungsverfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A besonders zu bezeichnen und dann von Seiten der Kasse in einem besondern Hefte mit der Aufschrift:

„nicht zu vernichtende Beläge“

der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Belage gegebene Nummer hinzuweisen ist. Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, daß ihnen Originaldokumente u. s. w., deren Vernichtung selbst nach zehn Jahren bedenklich sein würde, ohne jene Bezeichnung zufertigt werden, so haben sie davon zur Rememor Anzeige zu machen.

- b) Um die Vernichtung solcher Beläge, welche für die Staatskasse oder sonst von bleibendem Interesse sind, nach Möglichkeit zu verhüten, hat der mit der Vorrevision und Abnahme der Rechnung, nach § 47 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 beauftragte Beamte, dessen Pflicht die Durchsicht aller Beläge ohnehin erheißt, dabei zugleich sein Augenmerk auf diejenigen zu richten, deren Auf-

- b) das Reglement des Königl. Staatsministeriums vom 5. Juli 1861, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königl. Kassen*),

Anwendung.

bewahrung länger als zehn Jahre für nötig gehalten wird, und hinsichtlich welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kasse übersehen sein sollte. Er muß diese nach ihren Nummern verzeichnen, und solche entweder am Schlusse des Abnahmeprotokolls oder in einer besonderen Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahmeprotokolle vermerken, daß er die Beläge auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidirt habe.

Rechnungsbelege, welche auf diese Art behandelt worden sind, werden hiernach künftig nach Ablauf der zehnjährigen Frist und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits nach dem Obigen besonders ausgezeichneten Belege ohne weitere Revision vernichtet werden können, zuerst also die Belege des Rechnungsjahres 1845 nach Ablauf des Jahres 1855, insofern die Rechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

Berlin, den 7. Mai 1844.

Königliches Staatsministerium

- *) Reglement vom 5. Juli 1861, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königl. Kassen. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Preussischen Staaten, Jahrgang 1861 S. 224.)

§ 1.

Konzeptrechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§ 19 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857^{†)}), können nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Königl. Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgelegte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

†) jetzt vom 21. Mai 1887.

§ 2.

Alle übrigen Konzeptrechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im § 1 gedachten, bei der vorgelegten Behörde aufbewahrten Rechnungsexemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§ 3.

Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§ 1, 2 und 4) getroffen sind, kann nach Verlauf von 10 Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden geführten Kassenkontobücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergelegene, auf sichere gestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt, und außerdem sämmtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Sollennahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§ 4.

Affervatenbücher und Vorschußkonten sind nach 30 Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkasse nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§ 5.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§ 1 bis 4 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung Kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgelegte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departementschef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1. die Haupt- und Generalrechnungen der Central- und Provinzialkassen;
2. alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf bauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögensangelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
3. diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

3. Die Forstkassenrendanten sind nicht Eigenthümer der von ihnen aus der Amtsunkosten-Vergütung angeschafften Kassenbücher u. und haben daher über den Verbleib derselben nicht zu verfügen.

§ 55.

Bezüglich der stattfindenden Kassenrevisionen verbleibt es bei den dieserhalb er. Kassenrevisionen. gangenen Bestimmungen.

§ 56.

Durch diese Anweisung wird in den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Allgemeine Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auflegen, nichts geändert. Bestimmungen.

§ 57.

Nach dieser Anweisung, welche an die Stelle der Dienstinstruktion zur Verwaltung der Königlich Preussischen Forstkassen vom 21. April 1817 und der von einzelnen Regierungen erlassenen besonderen Geschäftsanweisungen tritt, ist vom Staatsjahre 1. April 1889/90 bezw. vom Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89 ab zu verfahren.

Berlin, den 2. Februar 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

§ 6.

Die Vernichtung von Rechnungen oder Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der im § 5 bezeichneten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung den einzelnen Departementschefs vorbehalten.

§ 7.

Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

§ 8.

Das Reglement vom 7. Mai 1844 (Ministerialblatt S. 194) über die Vernichtung der Beläge bereits berichteter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§ 1 und 2 desselben vorgeschriebene Frist von 10 Jahren erst von dem Tage der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Decharge zu berechnen ist.

§ 9.

In Beziehung auf die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge behält es bei den Bestimmungen der an sämtliche Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 18. November 1852 (Justizministerialblatt S. 390) sein Bewenden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Königliches Staatsministerium.

Anmerkung. Die der vorstehenden Geschäfts-Anweisung beigegebenen Formulare, welche hier nicht abgedruckt werden können, sind folgende:

- A. Aktenverzeichnis (ad § 17).
- B. Korrespondenz-Journal (ad § 17).

- C. Einnahme-Journal (ad § 17).
- D. Ausgabe-Journal (ad § 17).
- E 1. Manual über Einnahmen und Ausgaben einer Oberförsterei (ad § 17).
- E 2. Manual von den Nebenfonds (ad § 17).
- F. Postbuch (ad § 17).
- G. Tagesablußbuch (ad § 17).
- H. Nebenprotokoll zum Holzversteigerungs-Protokoll (ad § 20⁹).
- J. Nachweisungen derjenigen Zahlungen, welche für Rechnung der Regierungshauptkasse auf die durch Kreditbewilligung zur Verfügung gestellten Mittel geleistet und angerechnet sind (ad § 32⁹).
- K. Kontrolle über die für Rechnung der Regierungshauptkasse auf gewährte Kredite geleisteten Zahlungen (ad § 32⁹).
- L. Vorfußquittung (ad § 36).
- M. Verzeichniß der nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen (ad § 37⁹).
- N. Lieferzettel (ad § 39¹).
- O. Hauptlieferzettel (ad § 39²).
- P. Designation (ad § 39³).

Versicherungswesen.

21.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
Forstbeamten für das Achte Rechnungsjahr 1887.

	Sft.		Rstf.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	2 057	80	.	.
Eintrittsgelder	1 164	70	296	10
Laufende Prämien	38 656	14	483	61
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeit- Versicherungen	286	84	81	10
Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	3 780	17	.	.
Erlös aus verkauften resp. eingelösten Werthpapieren	8 619	75	.	.
Summa	54 565	40	860	81
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital . . .	1 131	30	112	50
Zahlungen in Brandfällen	29 832	55	6 022	95
Verwaltungskosten	3 037	76	.	.
Zur Tilgung des Garantie-Kapitals . .	14 500	.	.	.
Summa	48 501	61	6 135	45
C. Baarer Kassenbestand . . .	6 063	79		

Bilanz.

	Nennwerth		Courswerth	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.
A. Aktiva.				
a. Werthpapiere:				
Köln-Mindener 4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	12 600	.	12 965	40
Magdeburg-Halberstädter 4% desgl.	13 200	.	13 556	40
3½% Preussische Consols	21 600	.	21 686	40
	47 400	.	48 208	20
b) In das Staatsschuldbuch eingetragene 4% Preussische Consols			42 600	.
c) Rückständige Vereinsbeiträge			860	81
d) Noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1887			303	.
e) Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderung			426	.
f) Baarer Kassenbestand			6 063	79
	Summa		98 461	80
B. Passiva.				
g) Garantiefond	45 000	M.		
Davon sind 1883/87 getilgt	39 000	"		
Ueiben			6 000	.
h) Statutenmäßiger Reservefonds 1886	75 790,10	M.		
Zugang pro 1887	4 814,70	"	80 604	80
i) Die dem Reservefonds demnächst zufließenden rückständigen Eintrittsgelder			296	10
k) Spezial-Reserve für außergewöhnliche Unglücksfälle			3 489	.
l) Spezial-Reserve für am 1. Juli 1885 resp. 1. Juli 1887 fällig gewesene, nicht eingelöste Zinskoupons von Antheilscheinen			112	50
m) Spezial-Reserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1887			135	.
n) Spezial-Reserve zum Ausgleich der Courschwankungen			808	20
o) Spezial-Reserve für unerledigt gebliebene Brandfälle			6 022	95
p) Vorausbezahlte Prämie pro 1888			73	50
q) Spezial-Reserve für verschiedene das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr			919	75
	Summa		98 461	80

Berlin, den 27. Februar 1888.

Direktorium

des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner. Waechter. Janisch. Schulz. v. dem Borne. Pasche.

22.

Achter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1887.

Berlin, den 27. Februar 1888.

Aus dem Jahre 1886 waren 4660 Policen über eine Versicherungssumme von 33 226 050 M. übernommen. Im Jahre 1887 sind 850 Policen über 6 086 400 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 550 Policen über 3 693 100 M. wegen Ablaufs der sechsjährigen Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Wenderung der Versicherungssumme erloschen, mithin am Jahreschlusse 4960 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 35 619 350 M. vorhanden gewesen. Es kann somit auch in diesem Jahre eine erfreuliche Weiterentwicklung des Vereins konstatiert werden, umsomehr als schon jetzt die angemeldete Versicherungssumme den bei der ursprünglichen Gründung des Vereins in Aussicht genommenen Betrag um $2\frac{3}{4}$ Millionen Mark übersteigt.

Zu dem am 2. Dezember 1886 vorgekommenen und erst nachträglich am 3. März 1887 hier angemeldeten Brandfalle sind im Laufe des Berichtsjahres noch 36 neue Brandfälle hinzuge treten. Von diesen 37 Fällen haben nur 31 durch Zahlung von im Ganzen 29 832 M. 55 Pf. Brandentschädigungsgeldern (einschließlich 17 M. Belohnung für Löschmannschaften) endgültig zur Erledigung gebracht werden können, da in einem Falle die eingeleitete gerichtliche Untersuchung erst im Monat Januar d. J. mit einem negativen Resultat zu Ende geführt ist und die übrigen fünf Brandfälle erst nach dem Jahreschlusse hier zur Anzeige gekommen sind.

Für diese unerledigt gebliebenen sechs Brandfälle sind die inzwischen gezahlten resp. angemeldeten Entschädigungsgelder mit zusammen 6022 M. 95 Pf. durch die Bilanz reservirt worden.

Die nach Vorstehendem sich ergebende Entschädigungssumme berechnet sich auf 1,01 M. für je 1000 M. der Versicherungssumme.

Außerdem ist am 1. November 1887 noch ein Brandfall während eines am 1. Oktober desselben Jahres begonnenen Umzuges vorgekommen. Der Versicherte hatte jedoch unterlassen, von dem bevorstehenden Umzuge dem zuständigen Bezirks-Vorstande die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und da der Letztere auch am Tage des Brandes von dem damals noch immer nicht vollständig beendeten Wohnungswechsel keine Kenntniß hatte, so konnten wir eine Brandentschädigung in diesem Falle nicht gewähren. Ebenso mußte der Antrag auf Bewilligung einer entsprechenden Unterstützung an den Beschädigten zurückgewiesen werden, da die bezüglichen Bestimmungen unserer Statuten gänzlich außer Acht gelassen waren.

Von den zum 1. Juli 1887 gekündigten 29 Antheilsscheinen sind bereits drei am 31. März, zwei am 1. April, zwei am 4. April und die übrigen 22 rechtzeitig am 1. Juli pr. eingelöst worden. Die vorhandenen Geldmittel gestatten eine weitere Abzahlung des Garantiekapitals um 2000 M., und werden zu diesem Zwecke wieder 4 Antheilsscheine à 500 M., zusammen über 2000 M. zum 1. Juli d. J. gekündigt werden. Nach Einlösung derselben behält der Verein dann nur noch eine Schuld von 4000 M.

Mit Rücksicht auf diese Schuldtilgung muß eine Erhöhung des Reservefonds eintreten, da derselbe nach § 40 der Statuten mindestens dem Betrage des zurückgezahlten Garantiekapitals (41 000 M.) plus der Summe der einjährigen laufenden

Prämie (39 568,50 M.) zusammen 80 586,50 M. gleich kommen muß. Nach voriger Bilanz beträgt der Reservefonds 75 790,10 M. demselben sind die im Jahre 1887 eingegangenen Eintrittsgelder mit 1 164,70 „ und aus den Ueberschüssen des Vorjahres 3 650,00 „ zugeschieben,

so daß er auf 80 604,80 M. erhöht und dadurch auf die statutenmäßige Höhe gebracht worden ist.

An Werthpapieren sind aus dem Vorjahre,
 23 400 M. 4% Cöln-Minden'er
 21 300 „ 4% Magdeburg-Halberstädt'er
 11 100 „ 4 $\frac{1}{2}$ % Potsdam-Magdeburg'er

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen übernommen. Hiervon haben wegen eingetretenen Geldbedarfs 8100 M. 4% Magdeburg-Halberstädt'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen verkauft werden müssen; außerdem sind 300 M. 4% Cöln-Minden'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Nennwerth ausgelooft und realisirt worden. Ferner mußten in Folge Kündigung:

10 500 M. 4% Cöln-Minden'er und
 11 100 „ 4 $\frac{1}{2}$ % Potsdam-Magdeburg'er

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen in 3 $\frac{1}{2}$ procentige Preussische Consols zum gleichen Nennwerthe umgetauscht werden. In Folge dieses Umtausches ist, abgesehen von dem geringeren Zinsertrage der eingetauschten Werthpapiere, dem Verein bei der baaren Einnahme des Jahres 1887 auch noch dadurch ein Ausfall entstanden, daß die Zinscheine für:

4 800 M. 4% Cöln-Minden'er und
 die 11 100 „ 4 $\frac{1}{2}$ % Potsdam-Magdeburg'er

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen am 1. Juli und 1. Januar fällig waren, während die Zinszahlungen von den dafür erworbenen Consols am 1. April und 1. Oktober erfolgen. Es konnten daher die für jene 15 900 M. Consols pro 1. Oktober bis Ende Dezember 1887 fällig gewesenen Zinsen mit rund 139 M. 10 Pf. im Berichtsjahre nicht mehr vereinnahmt werden. Dieselben sind indessen bei dem in der Bilanz unter d angeführten Betrage mitberücksichtigt.

Am Jahreschlusse verbleiben dem Verein neben den in das Staatsschuldbuch eingetragenen 42 600 M. 4 procentigen Preussischen Consols noch:

12 600 M. 4% Cöln-Minden'er,
 13 200 M. 4% Magdeburg-Halberstädt'er Eisenbahn-
 Prioritäts-Obligationen und
21 600 „ 3 $\frac{1}{2}$ % Preussische Consols

zusammen 47 400 M.

Für sämtliche am Jahreschlusse verbliebene Ausgabereifte, sowie für die erst im laufenden Jahre fällig werdenden, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Beträge durch die Bilanz zurückgestellt worden.

Die achte ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am 26. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Saale des Dessauergartens hier selbst, Dessauerstraße No. 3 statt. Die Einladung zu derselben wird seiner Zeit durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

**Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
 Forstbeamten.**

Donner. Waechter. Janisch. Schulz. v. dem Borne. Paschke.

23.

**Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 8. ordentlichen General-
Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forst-
beamten.**

Die 8. ordentliche Generalversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 26. Mai d. J. 8. Vormittags 11 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens hier selbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt:

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1887 und Stat pro 1888 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18, zwei Treppen, in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

(gez.) Donner.

24.

**Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Schieds-
gerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.**

Circ.-Verfg. an die königlichen Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen — mit Ausnahme desjenigen von Merseburg — Hannover, Westfalen, Gessen-Nassau und in Sigmaringen. An die königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz und abschriftlich zur Kenntnißnahme pp. an sämtliche Herren Ober-Präsidenten. Min. f. S. I 48 L. Ang. Fin.-Min. I 779. Min. d. Zn. I A 374. Min. f. S. B 163 I.

Berlin, den 23. Januar 1888.

Nachdem nunmehr auf Grund unserer, der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, erlassenen Circular-Verfügung vom 27. Juli 1887, die Vorschläge zur Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung sämmtlich hier eingegangen und einer näheren Prüfung unterzogen worden sind, hat sich ergeben, daß die definitive Auswahl geeigneter Persönlichkeiten bei Beschränkung der Vorschläge auf öffentliche Beamte unter Ausschluß der Landräthe, in einer Anzahl von Sektionsbezirken (Kreisen) auf Schwierigkeiten stößt, deren entsprechende Lösung zur Zeit den Gegenstand diesseitiger Erwägungen bildet.

Von einer Seite ist Anregung gebracht worden, den Vorsitz (resp. die Stellvertretung) in sämmtlichen, oder mehreren ländlichen Schiedsgerichten des Regierungsbezirks Mitgliedern der betreffenden Regierung, insbesondere denjenigen, welche die Geschäfte der Kranken- und Unfallversicherung bearbeiten, zu übertragen. Dieselben würden sich zur Abhaltung der betreffenden, voraussichtlich nicht allzu häufig nothwendig werdenden Sitzungen der Schiedsgerichte an den Sitz der letzteren zu begeben, im Uebrigen aber die Dekretur unter Vermittelung der Vorsitzenden der Sektionsvorstände (Landräthe) am Sitze der Regierung zu besorgen haben.

Wenn zwar einerseits die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sein dürfte, daß der Vorsitzende pp. der Schiedsgerichte für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an dem Sitz des Schiedsgerichts wohnen, bezw. bei einer an diesem Orte domicilirten Behörde beschäftigt sein solle, so steht doch andererseits eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, oder einer sonstigen Verordnung der Ernennung solcher Vorsitzenden, welche nicht am Orte des Schiedsgerichts wohnen, nicht entgegen.

Die hiernach gesetzlich zulässige Heranziehung von Mitgliedern der Regierung zu den beregten Funktionen, würde daher zunächst einen erwünschten Ausweg für die Beseitigung der hervorgetretenen Schwierigkeiten in den beregten Fällen bieten.

Aber auch im Hinblick auf die Organisation im allgemeinen wird es keinem Zweifel unterliegen können, daß die Uebertragung des Vorsitzes pp. in den Schiedsgerichten an Mitglieder der Regierung, deren amtliche Thätigkeit das Befanntsein mit der grundlegenden Gesetzgebung voraussetzen läßt, eine erhöhte Garantie für sachgemäße und — worauf bei der in Betracht kommenden Materie Werth zu legen ist — auch für gleichmäßige Entscheidungen bieten würde.

.....
baldgefälligst darüber berichten zu wollen, ob nach dortseitiger Auffassung und Kenntniß der Verhältnisse überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine Regelung der Angelegenheit in dem angeregten Sinne als vorhanden anzuerkennen, resp. welche Bedenken etwa dagegen geltend zu machen sein würden.

Hierbei wird auch die Frage zu erörtern sein, ob etwa für einzelne Schiedsgerichte aus besonderen Gründen (große Entfernung vom Regierungssitz, erschwerte Verkehrsverhältnisse pp.) der Ernennung von Vorsitzenden pp. aus dem Schiedsgerichtsbezirk selbst — sofern dort geeignete Personen vorhanden sind — unbedingt der Vorzug zu geben wäre.

In dem zu erstattenden und durch Vermittelung der Herren Ober-Präsidenten hierher einzureichenden Bericht, dem wir der Eilbedürftigkeit der Sache halber innerhalb 14 Tagen entgegensehen, wolle für alle Fälle diejenigen Mitglieder der Regierung gefälligst namhaft machen, welche auch unter Berücksichtigung der den Sektionsvorständen (Kreisauschüssen) gegenüber einzunehmenden Stellung, zur Uebernahme des Vorsitzes in sämmtlichen, oder mehreren ländlichen Schiedsgerichten resp. zur Stellvertretung in diesem Voritz geeignet sein würden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Der Finanz-Minister.

Scholz.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Herrfurth.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

von Boetticher.

25.

Ernennung von Besitzern für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Bescheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königliche Regierung zu Minden und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämtliche übrigen königl. Regierungen mit Ausnahme von Münster und Auriß. III. 1297. II/I. 2055.

Berlin, den 8. Februar 1888.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 25. v. Mts. erwidert, daß bei der Ernennung von Besitzern des Schiedsgerichts auf Grund des § 105 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 132)*, die Vorschrift der § 51 Absatz 3 a. a. O. in Anwendung kommt, wonach nur wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von ihnen bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

Da an die Stelle der Berufsgenossenschaft bei den Staatsbetrieben, auf welche sich die Anweisung vom 16. Juli v. Js. bezieht, der Staat getreten ist, so können die von der Ausführungsbehörde zu ernennenden Besitzer nur aus den vom Staate angestellten Betriebsleitern gewählt werden.

Als solche sind lediglich die unmittelbaren Betriebsleiter (Oberförster, Gestützdirektoren u. s. w.) anzusehen, nicht etwa auch die Mitglieder der Regierung oder die Unterbeamten der Betriebsleiter, was die königliche Regierung bei der Ernennung der Besitzer des Schiedsgerichts beachten wolle.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

Marcard.

26.

Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Circ.-Berg. des Ministers für Landwirtschaft zc. An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten (incl. derjenigen zu Münster, Auriß u. Sigmaringen). I 2623 II/III 211.

Berlin, den 17. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf § 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 132)* und die im Regierungs-Amtsblatte veröffentlichte Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des bezeichneten Gesetzes für die mir unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, vom 16. Juli 1887 zu I und II ersuche ich Euer ergebenst, für die Ernennung zum Vorsitzenden des in (Ort des Adressaten) zu errichtenden Schiedsgerichts und zu dessen Stellvertreter je einen geeigneten öffentlichen Beamten spätestens bis zum 10. März d. Js. mir gefälligst in Vorschlag zu bringen.

*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 44. S. 194.

Bezüglich des Forstwirthschaftsbetriebes sind Oberforstmeister und Forstmeister als dabei ausgeschlossen zu erachten.

Ich stelle anheim, in Erwägung zu ziehen, ob nicht diejenigen Beamten zweckmäßig in Vorschlag zu bringen sind, welche schon für die Leitung der Schiedsgerichte bei der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund der Circular-Verfügung vom 23. Januar 1888 (s. den Art. 24) in Vorschlag gebracht worden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

27.

Betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über vertretbare Sachen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich der zu Sigmaringen und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Herren Direktoren der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Mülden. II. 648. III. 1070.

Berlin, den 9. Februar 1888.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Ihr von dem Herrn Finanzminister unterm 20. Januar cr. (a) abschriftlich mitgetheilte, unter demselben Datum an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ergangene Verfügung, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über vertretbare Sachen, gleichmäßig auch bei der Domänen- und Forstverwaltung zu beachten und namentlich nach dem Schlußsatz dieser Verfügung zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 20. Januar 1888.

Von der Steuer-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

1. der durch § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preussische Stempel für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. Oktober 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom ^{29. Mai}_{3. Juni} 1885 (R. G. Bl. S. 171 u. 179) in so weit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;

2. die „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom ^{29. Mai}_{3. Juni} 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28. November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuerverwaltung entgegen-gesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschlossen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufhebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für die Vertragsschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im § 9 a, b und d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preussischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III 16260/85 nachgegeben ist — die für Staatseisenbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien“ gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preussischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Usancen und über Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom ^{29. Mai}_{3. Juni} 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren“,

mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntniß vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maaß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen). Em. Hochwohlgebornen veranlasse ich, nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben würden, durch Klaglosstellung der Kläger zu beendigen, und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagefrist noch läuft, auf Antrag zu erstatten. Sie wollen indeß dafür Sorge tragen, daß, wenn von Ihnen oder den Ihnen unterstellten Behörden Kauf- oder Lieferungsverträge geschlossen werden, welche nach den bisherigen Grundsätzen stempelpflichtig gewesen wären, indeß nach dem Obigen stempelfrei sind, die Betheiligten von vornherein auf die

Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages aufmerksam gemacht werden, damit bei ihnen vollständige Klarheit darüber besteht, daß sie bei ihrer Preisforderung einen Stempelaufschlag nicht zu berücksichtigen haben.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Scholz.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

28.

Nachweis über den Stand des Fonds der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten durch die Regierungshauptkassen.

Circ.-Verf. des Ministers f. Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (eogl. der zu Auriß, Münster und Sigmaringen) III. 557.

Berlin, den 10. Februar 1888.

Indem ich die Circular-Verfügung vom 25. März 1882. — III 3120*), betreffend die Vorlegung eines besonderen Abschlusses der Regierungshauptkassen über den Stand des Fonds Kapitel 4 Titel 3 des Etats der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten“, hiermit aufhebe, bestimme ich, daß dafür von jetzt ab in dem jedesmaligen Quartals-Rassen-Abschlusse der Königlichen Regierung an betreffender Stelle in der Colonne „Bemerkung“ nachzuweisen ist, wie viel auf diesen Fonds im Laufe des Etatsjahrs an fortlaufenden auf mehrere Jahre bewilligten Unterstützungen

- a. an ausgeschiedene Beamte,
- b. „ Wittwen,
- c. „ erwachsene Kinder, und
- d. „ Kinder-Erzehungsgeldern

wirklich gezahlt worden sind. Dieser Nachweis ist zuerst in dem Final-Abschluß für das Etatsjahr 1. April 1887/88 zu führen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) Jahrb. Bb. XIV. Art. 59. S. 150.

Staatswesen und Statistik.

29.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1888—89.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1887/88	52 000 000
	2.	Für Nebenmuhungen	4 147 000
	3.	Aus der Jagd	341 000
	4.	Von Torfgräbereien	291 000
	5.	Von Flößereien	10 000
	6.	Von Wiesenanlagen	86 000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	2 600
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	396 000
	9.	Von größeren Baumschulen	15 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnshberg	17 488
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	449 242
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	24 370
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	8 300
	Summa der Einnahme . .		
A. Dauernde Ausgaben.			
2.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.		
	Befoldungen.		
1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark		617 400
Die Gehälter der Ober-Forstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)			
2.	680 Oberförster mit 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 1 850 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des		
Latus . . .			617 400

Rap.	Tit.	M u s g a b e.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	617 400
(2.)		freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mk. als pensions- fähiges Dienst Einkommen gerechnet . 1 939 850 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Han- nover mit 1 260 Mark und 1 320 Mark	2 580 Mark 1 942 430
2a.		115 vollbeschäftigte Forstfassen-Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark, zusammen 299 000 Mark, für das halbe Etatsjahr vom 1 Oktober 1888 bis 31. März 1889*)	149 500
3.		3 388 Förster inkl. 1 Forstpolizeisergeant mit 900 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 100 Mark und 3 Förster, welche mit dem pensionsberechtigten Gehalte von je 750 Mark neben freier Wohnung, freier Feuerung und Dienstländereinigung mit der angekauften Herr- schaft Stolzenburg im Regierungsbezirk Stettin ver- tragsmäßig übernommen worden sind, 3 127 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbe- züge, künftig wegfallend; 66 900 Mark zu Revier- förster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 bis 450 Mark; 159 428 Mark für 349 Waldwärter, da- von 271 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 78 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark	3 958 505 Mark
		Hierzu 2 Förster mit einem Gehaltsantheile von resp. 380 Mark und 320 Mark . . .	700 Mark
		3 393	= 3 959 205 Mark
		Diese zwei Förster fungiren gleichzeitig als Moor- vögte im Regierungsbezirk Aurich und beziehen als solche denjenigen Betrag, welcher außer dem vor- stehenden Gehaltsantheile zur Erfüllung ihres Gehalts innerhalb der Maximalbefoldung für Förster erforder- lich wird, aus den Befoldungsmitteln der Domänen- verwaltung. Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Latus . . .	6 668 535

*) Wegen der beabsichtigten anderweiten Regulirung der Befoldungen der Forstfassenbeamten wird auf die diesem Etat beiliegende besondere Denkschrift (s. den Art. 31.) Bezug genommen.

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark
(2.)		<p style="text-align: right;">Transport . . .</p> <p>Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.</p>	6 668 535
4.	1.	<p>Beamter bei dem Forstvermessungswesen zu Hildesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, von 1 500 bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 850 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 075 Mark; 32 Torf-, Wiesen u. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen mit 11 232 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 Mark nicht überschreiten darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.</p>	53 082
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	6 721 617
5.		<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .</p> <p style="text-align: right;">Summa Tit. 5 für sich.</p>	105 560
		Andere persönliche Ausgaben.	
6.		Zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen	57 300
7.		<p>Zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt</p> <p>Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.</p>	1 240 000
		Latus . . .	1 297 300

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
(2.)	15.	Transport . . .	1 972 536
		Zu Mieths = Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	83 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 055 536
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1887/88 und von anderen Forstprodukten	8 222 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschußbeamte*)	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chauffee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgend. Jahre übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1887/88, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgend. Jahre übertragen werden.) Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 295 000
	22.	Jagdverwaltungskosten	48 000
		Latus . . .	16 583 200

*) An Dienstetablissemens für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	617	3 103
nach dem Etat für 1. April 1887/88	617	3 075
mithin jetzt mehr	—	28.

Rap.	Lit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
		Transport . . .	16 583 200
(2.)	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	107 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	7 500
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	21 000
	26.	Betriebskosten der Brennholz-Niederlagen	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	304 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschafts- jahre 1. Oktober 1887/88	18 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arn- berg	12 198
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächst- folgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Sepa- rationen, Regulirungen und Prozeßkosten	97 000
	32.	Holzverkaufsz- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	163 000
	33.	Druckkosten	55 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	220 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiterwohnungen und andere vermischte Ausgaben	368 819
		Summa Lit. 16 bis 35 . . .	17 963 717
		Summa Rap. 2 . . .	28 916 230
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
		Befoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließ- lich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit	

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark.
(3.)		<p>1000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) 35 950 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4 950 "</p> <p align="right">= 40 900 Mark.</p>	40 900
	2.	<p>Bei der Forstakademie zu Münden:</p> <p>1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) 31 000 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4 950 "</p> <p align="right">= 35 950 Mark.</p> <p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p>	35 950
	3.	<p>Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck:</p> <p>2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark</p> <p align="right">Summa Tit. 1 bis 3 . . .</p>	3 050
	4.	<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten</p> <p align="right">Summa Tit. 4 für sich.</p>	5 220
		<p align="center">Andere persönliche Ausgaben.</p>	
	5.	<p>Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Förster-</p>	

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Beitrag für 1. April 1888/89. Mant.
(3.)		dienstlich auszubildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlings- schulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen . . .	35 250
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	37 650
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Samm- lungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forst- lichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Aus- gaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forst- lehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien	65 500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresfluß verbleiben- den Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	74 500
		Summa Rap. 3 . . .	197 270
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kom- munal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	718 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	700 000
	2a.	Gesellschaftliche Wittwen- und Waisengelder	100 000
	2b.	Beiträge zur gesellschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes	58 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		Latus . . .	1 756 000

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mant.
(4.)		Transport . . . (Die am Jahresluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	1 756 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	81 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahresluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Die am Jahresluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Rap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	1 050 000
		Summa Rap. 4 . . .	2 905 500
		Hierz zu " " 3 . . .	197 270
		" " 2 . . .	28 916 230
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	32 019 000
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
12.	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Rap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben. Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahresluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	950 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 450 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	57 788 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	32 019 000
		Mithin Ueberschuß . . .	25 769 000
		Hier von ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 450 000
		bleibt Ueberschuß . . .	23 319 000

30.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das
 Etatsjahr 1. April 1888/89 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs- Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren.			Natural-Ertrag nach den Abnutzungsfähen in Festmetern.		Geld- Einnahme.	
		Zur Holzszucht		Summa.	Kontroll- fähiges	Nicht- Kontroll- fähiges		
		bestimmter Waldboden.	nicht bestimmter				Darunter unnußbar an Wegen, Gefleiden, Sümpfen u. Wasser- füßen.	Material.
1.	Königsberg	174 347	57 442	231 789	38 343	463 662	93 430	2 686 420
2.	Gumbinnen	190 581	54 571	245 152	18 034	445 440	119 003	2 280 800
3.	Danzig	102 968	11 949	114 917	5 555	182 006	42 059	947 490
4.	Marienwerder	175 048	18 921	193 969	9 352	430 125	68 822	2 511 575
5.	Potsdam	198 888	19 397	218 285	10 282	451 993	117 803	5 200 000
6.	Franckfurt a. D.	170 462	11 352	181 814	4 637	381 277	97 417	3 720 000
7.	Stettin	99 127	10 320	109 447	1 813	314 757	58 876	2 940 470
8.	Cöslin	58 675	8 770	67 445	1 668	122 307	26 081	688 470
9.	Straßund	25 305	2 946	28 251	1 108	65 421	52 105	523 390
10.	Posen	72 389	7 004	79 393	2 194	142 177	46 993	959 850
11.	Bromberg	101 380	7 062	108 442	3 444	197 503	66 250	1 412 508
12.	Breslau	57 424	4 245	61 669	792	208 202	51 909	1 855 995
13.	Liegnitz	20 589	1 183	21 772	276	68 155	24 426	717 490
14.	Oppeln	73 180	3 845	77 025	638	237 020	55 269	1 909 000
15.	Magdeburg	60 957	4 774	65 731	1 102	117 695	105 903	1 533 920
16.	Merseburg	73 446	5 329	78 775	1 135	170 762	93 665	2 384 640
17.	Erfurt	35 723	1 016	36 739	395	133 371	60 626	1 304 910
18.	Schleswig	35 225	7 391	42 616	539	66 727	31 555	767 770
19.	Hannover	29 280	3 681	32 961	706	89 733	41 395	704 336
20.	Hildesheim	102 743	3 784	106 527	1 496	344 620	108 412	2 784 935
21.	Lüneburg	75 989	9 187	85 176	2 314	130 994	102 457	1 401 600
22.	Stade	16 766	5 457	22 223	568	33 191	14 615	276 840
23.	Osnabrück-Murich	14 940	1 255	16 195	334	19 846	9 856	165 800
24.	Münster	2 211	227	2 438	21	7 540	3 803	105 390
25.	Minden	34 048	1 161	35 209	378	89 846	39 745	665 000
26.	Arnsberg	19 133	559	19 692	147	48 792	19 740	400 380
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124	—	—	—	—
27.	Cassel	201 102	6 265	207 367	1 189	452 882	260 949	3 323 494
	Gemeinschaftliche Waldungen	552	6	558	—	—	—	—
28.	Wiesbaden	51 131	1 598	52 729	266	133 200	75 351	1 273 590
29.	Coblenz	26 129	742	26 871	196	61 577	43 719	754 770
30.	Düsseldorf	15 800	2 309	18 109	850	32 592	21 917	450 690
31.	Cöln	12 044	534	12 578	118	22 712	16 733	263 510
32.	Trier	61 515	1 837	63 352	643	157 348	59 555	1 734 230
33.	Nachen	28 914	828	29 742	478	54 590	42 526	538 770
	Summa	2 417 459	276 941	2 694 400	111 011	5 878 063	2 072 965	49 188 143
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 667	15	1 682	—	—	—	—
	Muthmaßliche Ein- nahmen in Folge höherer Verwerth- ung d. Nebennutz- ungen zc. gegen die Annahme d. Spe- zial-Etats	—	—	—	—	—	—	2 811 857
34.	Bei der Central- Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—

31.

Denkschrift, betreffend die anderweite Regulirung des Dienst- Einkommens der Forstkassenbeamten.

Die Verwalter der Forstkassen sind bisher unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und jederzeitiger anderweiter Regulirung des Dienst-Einkommens angenommen worden. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche entweder bereits vor ihrer Uebernahme aus anderen Verwaltungen dort fest angestellt waren oder Forstkassen nur nebenamtlich mit pensionsberechtigten Aemtern zusammen verwalten. Abgesehen von diesen Ausnahmen haben die Forstkassenbeamten, da die betreffenden Stellen im Besoldungs-Etat nicht aufgeführt stehen, gegenwärtig beim Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Pension, sie können nur nach § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 eine solche bis zur Höhe der im Gesetze vorgeschriebenen Sätze erhalten. Sie empfangen ferner bei Versetzungen keine Umzugskosten und ihre Hinterbliebenen nehmen an den Wohlthaten des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 nicht Theil.

Das Dienst-Einkommen der Forstkassenbeamten wird gegenwärtig unter Kap. 2 Tit. 8 des Etats verausgabt und besteht fast durchweg in Hebegebühren, welche nach einem für jede einzelne Kasse besonders bestimmten Prozentsatze von den zur Staatskasse geflossenen Forstgefällen berechnet werden. Nur in Ausnahmefällen ist den Rendanten an Stelle der Hebegebühren ein festes Einkommen und eine feste Dienstaufwands-Entschädigung bewilligt worden. Eine Aenderung bezüglich der Pensionsberechtigung zc. ist hiermit indessen nicht verbunden gewesen. Das Einkommen einer großen Zahl von Rendanten ist hiernach ein unsicheres und schwankendes. Während ihnen eine Minimal-Einnahme nicht gewährleistet wird, war der Höchstbetrag des ihnen als Besoldung zu bewilligenden Hebegebühren-Anteils durch den Etat auf jährlich 3 300 Mark begrenzt.

Die Forstkassenbeamten sind nach vier Kategorien zu unterscheiden:

- I. 115 Rendanten, welche die Forstkasse als voll beschäftigendes Hauptamt verwalten,
- II. 223 Rendanten, welche im Hauptamte in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung etatsmäßig angestellt sind und die Forstkasse nur nebenamtlich und der Regel nach lediglich gegen Vergütung der Dienstaufwandskosten versehen,
- III. 38 Rendanten, welche eine Forstkasse nebenamtlich oder doch nicht als voll beschäftigendes Hauptamt verwalten, ohne anderweit für ein Amt im Staatsdienste Besoldung zu beziehen (Bürgermeister, Lehrer, Kaufleute), und
- IV. 195 Untererheber, welche für einzelne Theile von Oberförstereien zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Publikum angenommen sind und die erhobenen Gelder an die Forstkassen-Rendanten abzuliefern haben.

Mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche sowohl für den Staat als für die Betheiligten selbst mit einem unsicheren und schwankenden Einkommen verbunden sind, besteht die Absicht, sämmtlichen vorbezeichneten Forstkassenbeamten ein festes Einkommen, und zwar der Kategorie I an Gehalt und Dienstaufwands-Entschädigung, den Kategorien III und IV an Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung

und der Kategorie II an Dienstaufwands-Entschädigung allein zu gewähren, wobei das Durchschnitts-Einkommen der letzten Jahre zum Anhalt genommen werden soll.

In der Stellung der Beamten der Kategorien II bis IV wird durch diese Maßregel eine wesentliche Aenderung nicht herbeigeführt werden. Hierzu liegt auch ein Anlaß nicht vor, denn die Beamten zu II beziehen anderweit eine genügende Besoldung, auf Grund deren sie bereits pensionsberechtigt sind; für ihre Hinterbliebenen kommt das Reliktengesetz zur Anwendung.

Die Rentanten zu III müssen durch ihre Stellung im Gemeinbedienste oder durch ihre Privatbeschäftigung als genügend sichergestellt angesehen werden. Ueberdies handelt es sich bei ihnen nur um ein geringfügiges Einkommen aus der Staatskasse.

Die Untererheber zu IV endlich, welche ebenfalls nur geringe Einnahmen haben, stehen bezüglich ihrer sonstigen Verhältnisse theils den Rentanten der II., theils denen der III. Kategorie gleich. Ein Theil der Untererheber steht sogar in dem Verhältniß eines Privatgehülfen zu dem Rentanten.

Ein Bedürfniß zur anderweiten Regelung der Beamtenstellung ist nur für die Kategorie I vorhanden. Die derselben Angehörigen beziehen zwar, da sie die Kassengeschäfte als voll beschäftigendes Hauptamt versehen, Wohnungsgeldzuschuß. Daß sie aber kein Anrecht auf Pension und ihre Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Reliktenversorgung besitzen, muß als ein Uebelstand um so mehr erachtet werden, als sie ein sehr verantwortliches Amt bekleiden, welches besonders große Ansprüche an die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Inhabers stellt. Bei Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1886/87 und 1887/88 ist der Gegenstand im Abgeordneten-hause bereits in diesem Sinne zur Sprache gebracht worden (vergl. die stenographischen Berichte über die Sitzung vom 26. Januar 1886, S. 116/118 und vom 27. Januar 1887, S. 153).

Es wird deshalb beabsichtigt, die Rentanten der Kategorie I definitiv auf Lebenszeit anzustellen. Unter Uebernahme auf den Besoldungs-Etat sollen ihnen neben den für ihre Stellen bestimmten Dienstaufwands-Entschädigungen Gehälter im Betrage von jährlich 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark gewährt werden. Im Laufe der Zeit wird dadurch, daß bei vorkommenden Vakanzten die Anstellung der neu eintretenden Beamten zunächst mit dem Anfangsgehalt von 1 800 Mark erfolgen soll, eine der Anciennetät entsprechende Gehaltsabstufung herbeigeführt werden.

Die Rentanten der Kategorie I werden durch diese Einrichtung ohne Weiteres den Anspruch auf Pension bei ihrer Versetzung in den Ruhestand und auf Umzugskosten bei etwaiger Versetzung auf eine andere Stelle, ihre Hinterbliebenen aber Anspruch auf die Wohlthaten des Reliktengesetzes erlangen.

Als Anfangstermin für die beabsichtigte Einrichtung ist mit Rücksicht auf das mit dem 1. Oktober beginnende Forstwirtschaftsjahr der 1. Oktober 1888 in Aussicht genommen. Zur Durchführung derselben sind in den Staatshaushalts-Etat für 1888/89 nachstehende Positionen zu übernehmen:

a. Kapitel 2 Titel 2a.

115 voll beschäftigte Forstkassen-Rentanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark,

im Durchschnitt 2 600 Mark, zusammen 299 000 Mark, für 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 149 500 Mark.

b. Kapitel 2 Titel 8 an Stelle des bisherigen Titels.

Kosten der Gelderhebung und Auszahlung für sämtliche Forstfassenbeamte bis Ende September 1888	550 000 Mark
und zur Remunerirung der nicht voll beschäftigten Forstfassen-Rendanten und der Untererheber auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889	54 500 "
zusammen	<u>604 500 Mark.</u>

c. Kapitel 2 Titel 12a.

Dienstaufwands-Entschädigungen für die Forstfassenrendanten (Kap. 2 Tit. 2a) bis zu 2 000 Mark für jeden, auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889, 176 500 Mark. Zur Zeit beziehen mehrere Rendanten über 2 000 Mark Dienstaufwands-Entschädigung. Die höheren Beträge werden bis zum Eintritt eines Personenwechsels weitergezahlt und aus vorstehender Summe mit gedeckt werden.

Künftig werden für das Jahr erforderlich sein:

bei Tit. 2a.....	299 000 Mark,
„ „ 8.....	109 000 „
„ „ 12a.....	353 000 „
zusammen....	<u>761 000 Mark.</u>

Bei Kap. 2 Tit. 8 des Etats der Forstverwaltung sind an Kosten der Gelderhebung und Auszahlung zc. für 1. April 1886/87 bei einem Etatsfoll von 780 000 Mark rund 785 385 Mark verausgabt worden, für 1887/88 beträgt das Etatsfoll 790 000 Mark; hiernach ist in Folge der anderweiten Regelung des Dienstfeinkommens der Forstfassenbeamten — selbst wenn man für die Folge nur die Gleichheit der Einnahmen aus den Forsten mit den jetzigen voraussetzt — eine Ersparniß für die Staatskasse von etwa 24 000 bis 30 000 Mark zu erwarten.

Für das Etatsjahr 1888/89 sind zwar unter den vorbezeichneten Titeln 2 a, 8 und 12 a zusammen	930 500 Mark,
also gegen das Etatsfoll für 1887/88 von.....	<u>790 000 „</u>
mehr....	140 500 Mark

ausgebracht. Dies hat aber darin seinen Grund, daß durch den Staatshaushalts-Etat für 1888/89 die Kosten der Gelderhebung zc. von der tantiemepflichtigen Einnahme des ganzen Wirthschaftsjahres vom 1. Oktober 1887/88 und außerdem noch die festen Bezüge für das Halbjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 zahlbar gemacht werden müssen, während nach dem bisher bestandenen System die Tantieme für das letztgedachte Halbjahr, als dem Wirthschaftsjahre vom 1. Oktober 1888/89 angehörig, erst für das Etatsjahr vom 1. April 1889/90 zahlbar zu machen gewesen wäre.

32.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1888/89.

(A. 5. Sitzung am 23. Januar 1888.)

Präsident: Ich gehe über zum

Etat der Forstverwaltung,

zunächst Einnahme Kap. 2 Tit. 1. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. Lyncker.

Abgeordneter Freiherr **v. Lyncker:** Meine Herren, bei der Berathung des vorjährigen Kultusetats habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die außerordentlich weite Anfuhr des Schuldeputatholzes den Gemeinden im Osten und besonders in Ostpreußen außerordentlich hohe Lasten auferlegt. Da nun die Forstverwaltung diejenige Behörde ist, die dieses Schulholz anweist, so komme ich bei dieser Gelegenheit auf diesen Punkt noch einmal zurück und ziehe in den Rahmen meiner Betrachtung nicht lediglich das Schuldeputatholz, d. h. dasjenige Holz, welches an Lehrer resp. zur Beheizung der Schule geliefert wird, sondern zugleich auch dasjenige, welches an die Geistlichen und an die Kirchenbediensteten zu liefern ist; denn auch dieses Holz wird von der Forstverwaltung vielfach angewiesen und ist von den Gemeinden Ostpreußens anzufahren. Meine Herren, die Verpflichtung des Forstfiskus, dieses Holz herzugeben, rührt her aus der gütsherrlichen Qualität des Fiskus. Der ursprüngliche Titel ist das Unterthänigkeitsverhältniß, in dem die Gemeinden gegenüber dem Fiskus als Gütsherrn früher standen. Nun sind die Verpflichtungen der Unterthanen, soweit sie Naturalien betrafen, durchweg durch die Ablösungs Gesetze aufgehoben; nur diese Naturalleistung, wenn ich so sagen darf, des Gütsherrn, des Fiskus, besteht in natura noch weiter fort und hat durch die weitere gefehliche Entwicklung einen derartigen Charakter angenommen, daß eine sofortige Ablösung auch nicht angängig erscheint. Diese Naturalleistung aber entspricht, wie alle solche Naturalprästationen, bei dem Fortschritt der Kultur nicht mehr den veränderten Verhältnissen. Denn, meine Herren, dadurch daß das Einschlagen von Brennholz in den Forsten sich immer mehr beschränkt hat, dadurch, daß dieses Einschlagen auf gewisse Reviere übertragen ist, ist die Forstverwaltung nicht mehr in der Lage, allen diesen Gemeinden das Deputatholz in einer angemessenen Entfernung zu geben, es muß ihnen vielmehr in weiten Entfernungen angewiesen werden. — Als angemessen kann ich nur eine Entfernung von etwa 10—15 km erachten, das macht etwa 1½ bis 2 Meilen, denn weiter wird es wohl niemals einem Privatmanne einfallen, sich Brennholz für seinen Bedarf anzufahren. Hat er das Holz weiter, so greift er eben zu andern Brennmitteln, als da sind Torf und Kohle. Nun ergibt sich aber aus einer mir vorliegenden Tabelle, daß in dem Kreise, den ich vertrete — und es gilt dasselbe für viele andere Kreise, wie mir aus Mittheilungen bekannt geworden ist — das Schuldeputat- und ebenso das Kirchenholz nicht selten in der Entfernung von 25 bis 30 km anzufahren ist. Ja, ich habe hier Gemeinden aufgeführt, denen es auf 31, ja 35, 36 und 38 km angewiesen ist. Dies ist nur die Entfernung bis zu dem Forstrevier. Nun haben die Gemeinden noch in dem Walde, bis sie das Holz wirklich in Empfang nehmen, hin und her zu fahren, sie haben noch bis zur eigentlichen Schulstelle und namentlich bis zur Kirche erhebliche Wege; denn die verpflichteten Gemeinden sind nicht immer diejenigen, in denen Schule und Kirche sich befindet.

Bei der Kirche beträgt der Weg hin und zurück oft noch 5 bis 10 km mehr, so daß, wenn man das alles zusammen rechnet und die Hin- und Rückreisen zusammenzählt, sich eine Entfernung von 60, 70, ja noch mehr km ergibt. (Hört! hört!)

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen, die sehr häufig sind, die Anfuhrkosten ganz erheblich höher zu veranschlagen sind als der wirtschaftliche Werth dieses Brennholzes. Berechnungen in dieser Beziehung liegen mir ja verschiedentlich vor, sie sind mir von landwirthschaftlichen Vereinen, die sich für die Sache interessiren, von Gemeinden, die mich speziell gebeten haben, diese Sache zur Sprache zu bringen, zusammengestellt worden, und ich bitte, mir zu gestatten, eine solche Berechnung wenigstens mitzutheilen. Ich wähle eine Domäne, weil ich glaube, daß gerade hier bei der Domänen- und Forstverwaltung ein besonderes Interesse für die Sache obwaltet. Es betrifft die Domäne Pierkunowen bei Lötzen. Der Pächter Herr Intendanturrath v. Stein theilt mir also mit, daß er im vorigen Jahre für die einklassige Schule zu Pierkunowen 48,7 Raummeter Schuldeputatsholz anzufahren hatte. Angewiesen ist das Holz in einer Entfernung von $4\frac{1}{2}$ Meilen. Zur Anfuhr dieses Quantums hat er ausrüsten müssen fünfzehn vierspännige Fuhrn mit 15 Knechten und 3 Rammern. Da die Fuhrn bei schlechtem Wege zu machen waren und bei kurzen Tagen, so berechnet er den Arbeitsverlust an Gespannen und Knechten für die Wirthschaft auf $2\frac{1}{2}$ Arbeitstage; er berechnet den Arbeitstag pro Fuhr mit 7,50 Mark, — meine Herren, das ist nicht zu hoch, — und er kommt, da er noch außerdem die Nebenkosten für Schlägerlöhne zu zahlen hat, da die Leute noch Zehrungsgeld haben müssen, da die Pferde etwas besser gefüttert werden müssen, im Ganzen auf 313 Mark. Es ist, glaube ich, eine ganz mäßige Berechnung. Nun beträgt außerdem der Werth von 48,7 Raummeter, zu 2 Mark das Raummeter etwa berechnet, auch noch circa 100 Mark. Es stellt sich daher der Werth des Brennholzes, oder die Kosten, will ich lieber sagen, des Brennholzes für eine einklassige Schule auf 313 Mark Anfuhrkosten und 100 Mark Material, also auf über 400 Mark.

Meine Herren, ich glaube, nach den dortigen wirthschaftlichen Verhältnissen, wo Torf überall reichlich vorhanden ist, wo auch Kohle jetzt überall hingefahren wird, läßt sich die Heizung einer solchen Schule mit der Hälfte der Kosten leicht bewerkstelligen. Holz wird von den dortigen Bewohnern und namentlich auch hier von dem Domänenpächter von Pierkunowen nicht gebrannt. Holz geht als Brennmaterial immer mehr zurück, und es bleiben schließlich nur noch die Lehrer und die Geistlichen, die überhaupt Holz brennen werden. Daß ein solcher Zustand als unwirtschaftlich bezeichnet werden muß, meine Herren, das werden Sie mir, glaube ich, zugeben müssen.

Ich will nun der Forstverwaltung durchaus keinen Vorwurf daraus machen, daß sie das Holz so weit anweist; sie kann eben nicht anders, denn die Forstreviere liegen so weit. Es liegt also nicht an der Verwaltung, sondern es liegt an dem hergebrachten historischen Zustande, und in dieser Beziehung muß, so schwer es auch immer sein mag, Abhülfe geschaffen werden. Das wird auch die Forstverwaltung sehr freudig begrüßen, denn sie hat mit dieser Anweisung des Holzes, mit dieser ganzen Regulirung auch sehr viele Unannehmlichkeiten; es ist den Oberförstern nichts unangenehmer, als gerade diese Anweisung von Deputatholz.

Deshalb erlaube ich mir an den Herrn Minister die Bitte, eine wohlwollende Prüfung dieser Angelegenheit eintreten lassen zu wollen und namentlich den Versuch zu machen, ob nicht eine Vereinbarung mit den Betheiligten dahin möglich ist, daß

den Lehrern und Berechtigten statt des Holzes baares Geld vom Fiskus gegeben wird, wozu die Gemeinden dann noch eine angemessene Beihilfe zu gewähren hätten, insofern eben die Entfernung weiter ist als $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen. Wenn die Regelung aber nicht mit barem Gelde geht, dann glaube ich, muß man dazu übergehen, daß statt des Holzes Torf oder Kohle gewährt wird, die bei den jetzigen Verhältnissen überall leicht und ohne große Kosten zu beschaffen ist. Meine Herren, ich möchte sogar so weit gehen, daß ich bitte, wenn sich dies nicht im Verwaltungswege erzielen läßt, daß man dann eine gesetzliche Regelung eintreten läßt, die gelegentlich — ich will die Sache nicht zu hoch schätzen — aber vielleicht bei der Schulgesetzgebung mal in Aussicht genommen wird. Die Staatsregierung hat ja, wie wir es gesehen haben, ein großes Wohlwollen für die Gemeinden und ist bestrebt, die Kommunal- und Schullasten, soweit es irgend möglich ist, herabzumindern.

Ich glaube mich daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß seitens des Herrn Landwirtschaftlichen Ministers und des Herrn Kultusministers auch in eine wohlwollende Prüfung dieser meiner Vorschläge eingetreten werden wird.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Die von dem Herrn Vorredner berührten Uebelstände werden von der königlichen Forstverwaltung vollkommen anerkannt und sie haben bereits dazu geführt, daß Verhandlungen zwischen hier und den beteiligten Regierungen eingeleitet worden sind, um Vorschläge zu machen, wie dieselben zu beseitigen seien. Es unterliegt ja das allerdings besonderen Schwierigkeiten, weil es sich hier nicht um ablösbare Lasten handelt, sondern um gesetzliche Verpflichtungen, die auf der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 beruhen. Es würde daher voraussichtlich, soweit die Sache zur Zeit zu übersehen ist, sich nur im Wege der Gesetzgebung Abhilfe schaffen lassen. Ueber diese Frage schweben zur Zeit Erörterungen, und ich hoffe mit dem Herrn Vorredner, daß sie zu einem befriedigenden Abschluß im Interesse der betreffenden Gemeinden wie auch der Forstverwaltung führen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Das Wort wird nicht weiter verlangt, ich schließe die Debatte. Widerspruch an sich ist nicht erhoben. Ich konstatire, daß Titel 1 festgestelt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13. — Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich schließe die Debatte. Titel 2—13 sind festgestelt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 3 Titel 1.

Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Abgeordneten Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. Seelig: Ich bitte um die Erlaubniß, Titel 2 mit berühren zu dürfen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Es wird kein Bedenken entgegenstehen; beide Titel handeln von den Forstakademien.

Ich eröffne also die Debatte über Titel 1 und 2.

Abgeordneter Dr. Seelig: Meine Herren, ich habe ein näheres Interesse an der Forstakademie in Münden aus dem Grunde, weil die Forstakademie in Münden für die westlichen Landestheile eine besondere Wichtigkeit hat. Ich brauche Ihnen ja nicht näher auseinander zu setzen, wie verschieden die Waldverhältnisse im Osten und Westen sind, und daß es allen Waldbesitzern — ich spreche nicht bloß von den Forstbeamten — im Westen sehr angenehm ist, wenn eine Forstakademie in demjenigen

Bereiche liegt, der ihnen näher steht und Waldverhältnisse darbietet, wie sie sie haben. Ich habe zum Beispiel noch vor kurzer Zeit einen Großgrundbesitzer meiner Provinz gesprochen, der ein sehr reiches Forstareal besitzt und eben zu dem Zwecke die Forstakademie in Münden besucht hat, um sich in der Forstwirtschaft auszubilden, und der die Vorzüge rühmt, welche Münden in dieser Rücksicht bietet.

Daher habe ich geglaubt, vor 2 Jahren meine Freude darüber aussprechen zu dürfen, daß die Forstakademie in Münden wieder hergestellt worden ist und in so guter Weise ausgerüstet ist. Nichtsdestoweniger bringe ich heute diesen Gegenstand hier zur Sprache, weil ich aus dem Budget ersehen habe, daß die Einnahmen der Forstakademie in Münden sehr beträchtlich niedriger haben angelegt werden müssen als die von Eberswalde, und zwar besonders mit Rücksicht auf die geringere Frequenz. Diese ist ja allerdings zu Zeiten beträchtlich gewesen, im Augenblick aber, glaube ich, ist der Unterschied nicht mehr so groß; wenn ich recht berichtet bin, so verhält sich die Frequenz etwa wie 1 zu 2, einige 70 in Münden, gegen etwa 140 bis 150 Studierende in Eberswalde. Ich habe nicht gefragt, wie kommt es denn, daß die Frequenz so verschiedene Zahlen darbietet? Einige Gründe liegen auf der Hand. Der östliche Theil der Monarchie sendet seine Schüler vorzugsweise nach Eberswalde; außerdem ist die große Mehrzahl der preußischen Forstbeamten zur Zeit in Eberswalde gebildet worden und es wird also aus diesen Kreisen ein stärkerer Zug nach Eberswalde hingehen; das ist ganz natürlich. Dazu kommt die Nähe der Residenz und manches andere. Diese natürlichen Vorzüge, welche Eberswalde besitzt, würden aber doch vielleicht den Unterschied nicht ganz erklären, wenn nicht in gewissen Kreisen — ich will dahin gestellt sein lassen, ob mit Recht oder Unrecht — der Glaube verbreitet wäre, daß man den Besuch von Eberswalde demjenigen von Münden gegenüber begünstigen möchte. Ich sage: ich lasse dahin gestellt, ob die Ansicht richtig ist oder nicht, ich referire nur, daß dieser Glaube verbreitet ist. Und zur Begründung dieses Glaubens führt man z. B. an, daß die Feldjäger für ihre Studien nach Eberswalde und nicht nach Münden geschickt werden. Es wird aber auch behauptet, daß Eberswalde in seiner Dotation vor Münden bevorzugt sei. Im Budget finden wir allerdings dafür nur eine einzige geringe Andeutung, Eberswalde hat einen Professor mehr als Münden, 5 gegen 4, das ist ja vielleicht natürlich, die größere Frequenz bedingt, so sagt man, eine stärkere Besetzung.

Dann aber ist der Direktor in Eberswalde mit höherem Gehalt wie der in Münden angelegt. Wenn ich nicht irre, ist dieser Punkt schon vor zwei Jahren vom verstorbenen Kollegen Schmidt zur Sprache gebracht worden und ihm geantwortet, das liege in den Anciennetätsverhältnissen. Ich habe nun den Etat auf längere Zeit zurückverfolgt und mich überzeugt, daß der Direktor von Eberswalde schon seit sieben oder gar neun Jahren dieselbe Gehaltsposition bezogen hat, die er jetzt hat, so daß also der Direktor von Münden, wenn er auch einige Jahre jünger sein sollte, als der von Eberswalde, jedenfalls jetzt längst schon in dem Dienstalter ist, wie es der Direktor von Eberswalde war, als er in die höhere Gehaltsposition eintrat.

Bei anderen Instituten dieser Art wird auch ein solcher Unterschied nicht gemacht. Ich erinnere an Proskau und Weisenheim, wo — früher wenigstens — der jüngere Direktor in Weisenheim ein höheres Gehalt bezog, als der viel ältere Direktor in Proskau, da wurde also ein solcher Altersunterschied nicht gemacht. Wenn nun hier allerdings ein solcher Unterschied vorhanden ist in den Besetzungen der beiden Direktoren, so soll dazu noch manches andere hinzukommen, was aus dem Etat nicht er-

sichtlich ist; da finden Sie im Artikel 5 — ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, auf diesen Titel Bezug nehmen zu dürfen — 35000 Mark und in dem Titel 8 65000 Mark angelegt, die für diese beiden Institute gemeinsam und auch für einige andere ähnliche Institute verwendet werden können. Ebenso sind die Titel, die für die beiden Forstakademien an und für sich ausgelegt sind — Titel 1 und 2 — nach der Bemerkung, die hier zugefügt ist, unter einander übertragbar. Es wäre also sehr wohl möglich — wir können das nicht beurtheilen — daß, obgleich die Akademien hier im Budget als gleich behandelt dastehen, dennoch in Wirklichkeit auf Eberswalde viel größere Verwendungen gemacht würden als auf Münden. Wir können, wie gesagt, aus dem Budget, wie es jetzt vorliegt, hierüber uns nicht informieren. Ich erlaube mir daher an das königliche Ressortministerium die Bitte zu richten, dafür im künftigen Etat Sorge tragen zu wollen, daß wir den Etat, der für Münden, und den, der für Eberswalde in Wirklichkeit besteht, genau kennen können. Bei anderen ähnlichen Anstalten ist ja diese Einrichtung längst vorhanden. So z. B. bei den Universitäten ist bei jeder einzelnen Universität genau ersichtlich, was für dieselbe an persönlichen und an sachlichen Ausgaben erwächst, bei den beiden Forstakademien ist das aus dem Etat durchaus nicht zu ermitteln, würde aber doch wohl auch herzustellen sein.

Ich bitte also, daß künftig der Etat so eingerichtet werden möge, daß wir die sachlichen wie die persönlichen Ausgaben für diese beiden Akademien getrennt im Etat ausgeführt sehen.

Es ist mir dabei auch darum zu thun, daß dem — vielleicht unrichtigen — Glauben, der besteht, daß Eberswalde Münden gegenüber von der Regierung bevorzugt werde — daß diesem, wie ich sage, vielleicht unrichtigen Glauben jeder thatsächliche Boden entzogen werde, daß schon aus dem Budget klar ersichtlich ist: wer solches glaubt, befindet sich im Irrthum.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Herr Minister hat das Wort. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich würde allerdings denen, die sich für diese Frage interessieren, bestimmt hier sagen können, daß sie sich im Irrthum befinden, wenn sie annehmen, daß eine besondere Bevorzugung der einen Forstakademie vor der anderen stattfindet. Die Differenz, die im Gehalte der Direktoren und in den Zuwendungen zu den einzelnen wissenschaftlichen Stationen bestehen, liegen in objektiv begründeten Thatsachen, zunächst in der größeren Frequenz. Und diese größere Frequenz von Eberswalde wird naturgemäß eine dauernde sein, weil sie gewissermaßen der Repräsentant der Reviere des Ostens ist, mit seinen Ebenen, dem leichten Boden und dann der Kiefernbaumwirthschaft, während Münden die Bergreviere, anderen Boden und die wirthschaftlichen Verhältnisse des Westens repräsentirt.

Es macht sich so ganz naturgemäß, daß, abgesehen von den größeren Annehmlichkeiten, die auch vielleicht die Stadt Eberswalde bietet, sich die Frequenz von Eberswalde immer auf einem höheren Niveau erhalten wird, wie die von Münden. Der Herr Vorredner hat bereits ganz richtig die Zahlen der Frequenz beider Anstalten angegeben: Münden hat gegenwärtig 72, Eberswalde 150 Zuhörer.

Was die Frage betrifft, warum die Feldjäger in Eberswalde und nicht in Münden stationirt sind, so ist das eine Frage, die lediglich von dem Befinden der Militärverwaltung, von dem Kommando des Feldjägerkorps abhängt, und auf welche die Zivilverwaltung keinen Einfluß hat.

Was die Verschiedenheit der Gehälter der beiden Direktoren betrifft, so liegt der Umstand vor, daß der Direktor von Eberswalde ein (wesentlich) höheres Dienstalter hat als der Direktor von Münden; übrigens beträgt die Gehaltsdifferenz nur 600 Mark. Es befindet sich der Direktor von Münden in der höchsten Klasse der für die Oberforstmeister ausgewählten etatsmäßigen Bezüge; es kann also auch in dieser Beziehung keine Rede von einer besonderen Begünstigung oder Zurücksetzung, sein.

Eine größere Spezialisirung ersichtlich zu machen als die hier im vorliegenden Etat gegebene, kann ich meinerseits nicht in Aussicht stellen, weil innerhalb der Grenze, die der jetzt bereits genügend spezialisirte Etat zieht, sich die Zentralstelle eine gewisse freie Bewegung bewahren muß.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Sereemann**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Debatte. Ein Widerspruch gegen Titel 1 und 2 wird nicht erhoben; ich stelle fest, daß sie bewilligt sind.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8; — schließe dieselbe. Es ist kein Widerspruch erhoben; die Titel 3—8 sind bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4. Ich eröffne die Debatte über Titel 1, — 2, — 2a, — 2b, — 3, — 4, — 5, 6; — schließe diese Debatten und stelle gleichfalls die Bewilligung des ganzen Kapitel 4 in den einzelnen Titeln fest.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung, soweit nicht Theile desselben der Budgetkommission überwiesen sind, erledigt.

(B. 9. Sitzung am 30. Januar 1888.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Sereemann**: Wir gehen über zu Nr. 2 der Tagesordnung:

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Debatte über dauernde Ausgaben, Kapitel 2 Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet; das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Debatte und stelle fest, daß Titel 1 bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete **Olzem**.

Abgeordneter **Olzem**: Ich möchte bei diesem Titel die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers für Forsten auf die rheinischen Gemeindewaldungen resp. die Verwaltung der rheinischen Gemeindewaldungen lenken und ihn ersuchen, in dieser Verwaltung eine Aenderung bewirken, respektive die Verwaltung den königlichen Oberförstern übertragen zu wollen. Meine Herren, die Ausdehnung der Gemeindewaldungen der Rheinprovinz ist eine außerordentlich große; es giebt in der Rheinprovinz fast $\frac{1}{2}$ Millionen Hektar Gemeindewald; dieselben repräsentiren fast das ganze Vermögen der Landgemeinden. In einigen Regierungsbezirken überwiegt auch der Gemeindewald ganz bedeutend den fiskalischen.

Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816 ist zwar die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen den Regierungen übertragen, aber die Verwaltung ist an vielen Stellen der Rheinprovinz von der Forstverwaltung getrennt. In den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf findet sie allerdings durch die königlichen Forstbeamten statt, nicht so aber in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, und ich glaube sagen zu dürfen, zum Nachtheil dieser Regierungsbezirke. Früher wurden in diesen Regierungsbezirken Trier und Koblenz zu Förstern

Leute angestellt, die zwar nicht Anwärter des Jägercorps waren, aber die sich doch als Förster qualifizirten. Das ist aber seit einigen Jahren anders; es können nur angestellt werden die Jäger der Klasse A. Obwohl der Dienst der Gemeindeforstbeamten eigentlich vollständig derselbe ist wie der der königlichen Beamten, ist ihre Stellung doch eine bedeutend schlechtere. Die Stellung ist schlechter, sowohl was das Einkommen anbelangt, als auch dadurch, daß sie der Wittwen- und Waisenkassen entbehren und daß sie die Zeit, die sie an anderen Stellen, respektive bei dem Militär zugebracht haben, nicht bei der Pension angerechnet bekommen. Es sind nun aber die Anstrengungen dieser Beamten, eine bessere Stellung zu erlangen, bis heute vergeblich gewesen; die königliche Staatsregierung hat mehrmals die Berechtigung der Bestrebungen dieser Gemeindebeamten anerkannt, aber bisher ist noch nichts geschehen. Die Gemeindeforstkommision hat vor zwei Jahren die Petition dieser Gemeindeforstbeamten der königlichen Staatsregierung als Material überwiesen, und es ist hier im Hause der Antrag gestellt worden, die Regelung der Verhältnisse dieser Beamten bei Einführung der Kreis- und Provinzialordnung vorzunehmen. Die Kreis- und Provinzialordnung tritt nun am 1. April dieses Jahres in Kraft, aber für die Gemeindebeamten ist bisher wieder nichts geschehen. Ich glaube, es liegt auf der Hand, daß, wenn die Stellung dieser Gemeindebeamten dauernd eine schlechtere bleibt, schließlich die Förster der Klasse A nicht mehr in den Gemeinbedienst eintreten, und die natürliche Folge wird sein, daß in den Gemeinden anstatt definitiver Förster schließlich nur ambulante Hülfsjäger existiren. Das kann natürlich nicht zum Vortheil der Gemeinewaldungen sein, indem diese Reviere gewöhnlich eine bedeutend größere Ausdehnung haben als die königlichen Waldungen, und die Kontrolle deshalb nicht so scharf sein kann.

Nach meiner persönlichen Ansicht würde die beste und radikalste Aenderung darin bestehen, daß die königliche Forstverwaltung einfach die Verwaltung dieser Gemeinewaldungen durch königliche Beamte ausführte, natürlich unter Berücksichtigung des den Gemeinden zukommenden Einflusses. Es hat auch bereits in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf durch freies Uebereinkommen die königliche Staatsregierung die Verwaltung der Forsten übernommen, und in andern Provinzen, in Hessen theilweise und in Hannover ist durch Gesetz diese Verwaltung übernommen worden, und ich glaube sagen zu dürfen, zur Zufriedenheit der Gemeinden und im Interesse der Waldwirthschaft. Ich glaube, daß auch nichts im Wege steht, daß unter diesen Verhältnissen auch für die Rheinprovinz die Verwaltung übernommen wird. Ich glaube, daß die Gemeinden größtentheils damit einverstanden sein werden, weil es sowohl in ihrem Interesse als im Interesse der Waldwirthschaft liegt. Sollte das nicht der Fall sein, sollten einzelne Gemeinden sich weigern, so würde jedenfalls der Provinzialverwaltung etwas mehr Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinewaldungen einzuräumen sein, weil nur auf diesem Wege die Beamten besser gestellt werden würden, weil nur auf diese Weise die Wittwen- und Waisenkassen geschaffen werden und die Pensionsverhältnisse geregelt werden könnten. Ich glaube, im Interesse der Waldwirthschaft ist jedenfalls eine baldige Abänderung dieser Zustände erforderlich.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Sereeman**: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Beschwerten, die durch den Herrn Vorredner eben zur Kenntniß des Hohen Hauses gebracht worden sind, sind der Staatsregierung nicht unbekannt; dieselbe ist, soweit

ihre Mittel reichen, bestrebt, den Gärten, die bei der Gemeindeforstverwaltung am Rhein und in der Provinz Westfalen für die Beamten vorkommen, einigermaßen Abhilfe zu schaffen. Wir haben bezüglich dieser Gemeindeforstbeamten zu unterscheiden die Verwaltungsbeamten und die Forstschußbeamten. Das, was der Herr Vorredner gesagt hat, hat sich wohl vorzugsweise auf die Forstschußbeamten bezogen. Bezüglich der Mehrzahl der letzteren, nicht aber der verwaltenden Beamten ist es richtig, daß sie genau dieselbe Vorbildung haben, wie sie bezüglich der Staatsforstbeamten gefordert wird.

Seitens einer Zahl von Gemeinden ist der Wunsch ausgesprochen worden, ihre Waldungen den benachbarten königlichen Oberförstereien zur Mitverwaltung übertragen zu sehen und dadurch die Gemeindeoberförster entbehrlich zu machen. Soweit die Geschäfte dieser königlichen Beamten es gestattet haben, ist diesen Wünschen bereitwilligst entgegengekommen. Die königlichen Beamten verwalten diese Gemeindeförsten aber lediglich im Nebenamt.

Was die Schußbeamten anbetrifft, so sind die Gemeinden verpflichtet, qualifizierte Beamte anzustellen und unter solchen qualifizierten Beamten werden diejenigen verstanden, die nach einer Dienstzeit im Jägerbataillon die Försterprüfung abgelegt und den Forstverorgungsschein bekommen haben. Für diese Beamten entsteht allerdings der große Uebelstand, daß ihnen bei der Pensionirung die Dienstzeit, die sie im Militär zurückgelegt haben, und die ihnen in der Staatsforstverwaltung als pensionsberechtigt angerechnet wird, nicht zu gute kommt, und daß beim Uebertritt aus der einen Gemeindeverwaltung in den Dienst einer anderen Gemeinde ihnen allerdings die Zeit des Dienstes in der ersten Gemeinde als pensionsberechtigte Zeit verloren geht.

Meine Herren, was die Staatsregierung zur Besserung dieser Zustände hat thun können, ist zur Zeit nur wenig. Die ganze Organisation der Gemeindeforstverwaltung am Rhein und in Westfalen beruht auf dem Gesetze vom 24. Dezember 1816. Ohne eine Aenderung dieses Gesetzes ist den Wünschen des Herrn Vorredners nicht vollständig zu entsprechen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die angedeutete Aenderung der Gesetzgebung, selbst wenn sie in den Kreisen der beteiligten Gemeinden volle Zustimmung finden sollte, doch auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stoßen wird. Die sind erstens finanzieller Art; denn die Zahl der Staatsoberförstereien würde ganz bedeutend verstärkt werden müssen, wenn sie die Gemeindeoberförstereien völlig aufnehmen sollten, da diese jetzt zum Theil übergroß sind und ihre Verwaltung vielfach über die Kräfte eines einzelnen Beamten hinausgeht. Abgesehen von den hiernach erforderlichen Mitteln, welche die Gemeinden vielleicht nicht geneigt sind aufzubringen, wird aber andererseits auch eine große Schwierigkeit in Beziehung auf die Personenfrage entstehen, denn es würde nicht leicht sein, die jetzt im Dienste der Gemeinden befindlichen verwaltenden Beamten anderweit unterzubringen. Auch kommt in Betracht, daß eine ganze Zahl von Anwärtern für den Gemeindevalldienst vorhanden ist, und daß diese Anwärter doch nicht ohne weiteres in den Staatsdienst würden übernommen werden können, zumal die Zahl der Forststafessoren, die auf Anstellung warten und allen Anforderungen genügt haben, jetzt schon übergroß ist und die Zahl 300 bereits überschritten hat, wodurch auf sehr lange Zeit der Bedarf der Staatsforstverwaltung überreichlich gedeckt ist.

Die Staatsforstverwaltung hat sich bemüht, da, wo die Wünsche der Gemeinden dahin zu erkennen gegeben sind, daß die königlichen Forstbehörden die Verwaltung der Gemeindeförsten übernehmen möchten, dies, wo es irgend anging, zu ermöglichen.

In anderen Fällen ist zur Konstituierung neuer Gemeindeoberförstereien aus Staatsmitteln eine Beihilfe gegeben worden. Diese hat indessen nur so gering bemessen werden können, daß damit die Wünsche des Herrn Vorredners in vollem Umfange nicht erfüllt werden konnten.

Das Hohe Haus wolle aus dem Angeführten ersehen, daß die Königliche Staatsregierung sich mit dem Gegenstande eingehend beschäftigt hat, daß sie auch das, was sie mit ihren Mitteln thun kann, um berechtigten Wünschen entgegenzukommen, gethan hat, daß aber die Materie eine überaus schwierige ist und sich nicht so leicht wird regeln lassen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort hat der Abgeordnete Schulz-Lupitz.

Abgeordneter Schulz-Lupitz: Meine Herren, ich möchte den Herrn Minister bitten, eine Sache in Erwägung zu nehmen, die meiner Anschauung nach von Wichtigkeit ist. In den Forsten des norddeutschen Tieflandes sind vielfach Mergellager enthalten, während in der Umgebung derselben Mergellager fehlen. Da wo sie aufgedeckt sind, sind sie der Landwirthschaft allerdings zugänglich gemacht, aber seither zu einem Preise, der eine weite Verfrachtung nicht erlaubt und der als ziemlich hoch zu bezeichnen ist. Der Preis ist 60 Pfennig für den Kubikmeter bei Selbstförderung seitens des Käufers. Ich meine nun, daß es bei der heutigen Lage der Landwirthschaft sehr wohlgethan wäre, diesbezüglich eine Preisermäßigung im Interesse der Landeskultur eintreten zu lassen.

Aber nicht allein dieses. Es sind die Königlichen Forsten bislang auf Mergellager nicht untersucht worden. Ich bemerke aber, daß die Melioration des Mergelns als Grundlage für einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft gerade in der heutigen Zeit außerordentlich werthvoll ist. Die Forsten sind also wenig untersucht worden. Ich möchte die Bitte beziehungsweise Anregung an den Herrn Minister richten, seitens der geologischen Landesanstalt hier oder da, wo ein Bedarf der Landwirthschaft vorliegt, eine Untersuchung eintreten zu lassen. Ich weiß, daß der Herr Ressortchef der geologischen Landesanstalt, der Herr Minister für öffentliche Arbeiten sehr gern bereit ist, Landesgeologen zu diesem Zweck auch zu Privat Zwecken Arbeiten übernehmen zu lassen; umso mehr würde dies aber der Fall sein, um werthvolle Mergellager, die in den Königlichen Forsten liegen, aufzuschließen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Debatte ist geschlossen. Titel 2 ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2a und schlage dem Hause vor, mit dieser Debatte auch die Debatte über Titel 8 und Titel 12a zu verbinden, deren Positionen sich auf Kassensbeamte beziehen. — Es erfolgt kein Widerspruch; ich eröffne also die Diskussion über Titel 2a, Titel 8 und 12a. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Wüsten: Meine Herren, in den 3 genannten Titeln ist die Fixirung der Bezüge der Forstkassensrendanten behandelt. Die Königliche Staatsregierung beabsichtigt, den Forstkassensrendanten, welche bisher lediglich auf Hebegebühren angewiesen waren, ein festes pensionsfähiges Gehalt und feste Bezüge zu gewähren. Es sind augenblicklich, wie aus der anliegenden Denkschrift hervorgeht, vorhanden: 115 Rendanten, welche die Forstkassen als vollbeschäftigtes Hauptamt verwalten; zweitens 223 Rendanten, welche im Hauptamt in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung etatsmäßig angestellt sind; drittens 38 Rendanten, welche eine

Forstfasse nebenamtlich oder doch nicht als vollbeschäftigtes Hauptamt verwalten, und viertens 195 Untererheber, welche für einzelne Theile der Oberförstereien zur Erleichterung des Verkehrs für das Publikum angenommen sind. Es wird nun beabsichtigt, der Kategorie 1, den im Hauptamt vollbeschäftigten eine Gehalts- und Dienstaufwandsentschädigung, der Kategorie 2 eine Dienstaufwandsentschädigung und den Kategorien 3 und 4 Remunerationen und eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Es sind in Zukunft jährlich erforderlich bei Titel 2a 299 000 Mark, bei Titel 8 109 000 Mark und bei Titel 12a 353 000 Mark, im ganzen 761 000 Mark. Es tritt hiernach also gegen die beiden letzten Etats eine Ersparniß von 24 000 bis 30 000 Mark ein. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Forstwirtschaftsjahr mit dem 1. Oktober beginnt, werden in dem vorliegenden Etat die Hebegebühren für das ganze Forstwirtschaftsjahr vom 1. Oktober 1887 bis zum 31. September 1888 zahlbar gemacht werden müssen und außerdem die festen Bezüge vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889, so daß in diesem Etat allerdings eine Forderung von 930 000 Mark figurirt, welche sich jedoch künftig auf 761 000 Mark reduziert.

Die Kommission glaubt diese Forderung der Königlichen Staatsregierung um so mehr befürworten zu sollen, als im Laufe wiederholt der Wunsch nach dieser Aenderung ausgesprochen ist, und empfiehlt die Bewilligung der Positionen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Abgeordnete Graf Matuschka hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Matuschka**: Nachdem ich vor 2 Jahren die Verbesserung der Lage der Forstkassenrendanten in Anregung gebracht habe, ist es heute meine Pflicht — und ich komme dieser Pflicht ganz besonders gern nach — dem Herrn Minister den lebhaftesten Dank dafür auszusprechen, daß er die Güte gehabt hat, die Bitte, die ich vor 2 Jahren an ihn gerichtet habe, fortwährend im Auge zu behalten und jetzt zu erfüllen. Bei dem Wohlwollen, welches der Herr Minister für die ihm untergebenen Beamten hat, bin ich überzeugt, daß er es schon früher gethan hätte, wenn es irgend möglich gewesen wäre.

Ich benutze sehr gern auch die Gelegenheit, um dem Herrn Kollegen v. Nisselmann meinen freundlichen Dank zu sagen, daß er die Angelegenheit im vorigen Jahre in meiner Vertretung nochmals zur Sprache gebracht hat.

Den 115 vollbeschäftigten Forstkassenrendanten soll nunmehr eine lebenslängliche Anstellung gewährt werden. Damit verbunden ist das Recht auf Pensionirung, und der Kummer ist von ihnen genommen, der seither bezüglich der Lage ihrer derzeitigen Hinterbliebenen auf ihnen lastete; für diese wird künftig gesorgt werden.

Zimmerhin aber habe ich noch eine Besorgniß, die ich dem Herrn Minister vorzutragen mir erlauben möchte. Es könnte nämlich doch der Fall eintreten, daß bei Fixirung der Gehälter die Forstkassenrendanten mitunter schlechter gestellt werden, als sie es augenblicklich sind. Das gilt namentlich in Bezug auf die Dienstaufwandsentschädigung. Sehr viele Rendanten sind genöthigt, wie mir genau bekannt ist, einen bedeutenden Aufwand an Dienstkosten zu machen; sie müssen nach vier, fünf und mehr Oberförstereien reisen, die oft weit entfernt sind; ja es ist mir auch bekannt, daß eine Anzahl derselben eben wegen der Entfernung der Oberförstereien noch Untererheber auf eigene Kosten zu halten hat. Da tritt nun die Besorgniß auf, daß möglicherweise bei der Fixirung der Einkünfte diese Beamten mitunter geringer bedacht werden, als sie augenblicklich bedacht sind, und ich würde mich sehr freuen, wenn der

Herr Minister in der Lage wäre, eine beruhigende Erklärung hierüber abgeben zu können.

Dem Hohen Hause will ich eine Wiederholung der von mir für die feste Anstellung der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten vor zwei Jahren dargelegten Gründe um so mehr ersparen, als dieselben auch in der Denkschrift, Beilage C zum Etat*), niedergelegt sind, und ich kann nur bitten, diese jetzt zur Debatte stehenden Titel voll anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich kann dem Herrn Vorredner versichern, daß bei Fixirung des Einkommens der Rendanten nach wohlwollenden Grundsätzen verfahren wird, und daß dieses Wohlwollen sich auch erstrecken wird auf die Dienstaufwandsentschädigungen. Allerdings ist, wie auch dem Herrn Vorredner bekannt, das Dienst Einkommen der Rendanten ein schwankendes gewesen; es hat sich bisher bemessen nach der Höhe der Einkünfte aus den betreffenden Forsten. Es kann also nicht ohne Weiteres das Einkommen eines einzelnen Jahres der Fixirung zu Grunde gelegt, sondern es muß die Fraktion aus mehreren Jahren gezogen werden; aber soweit es irgend möglich ist, sollen Härten hierbei vermieden werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort wird nicht weiter verlangt, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Die Budgetkommission beantragt unveränderte Bewilligung. — Widerspruch dagegen wird nicht erhoben, ich stelle fest, daß die Titel 2a, 8 und 12a bewilligt sind.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3 und gebe dem Abgeordneten **Rickert** das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Ich bin von befreundeter Seite veranlaßt, eine Angelegenheit hier kurz zur Sprache zu bringen, die sich auf die Stellung der Förster innerhalb des Beamtenthums bezieht.

Die Förster waren früher Subalternbeamte nach einer Ministerialverfügung vom 24. Mai 1865. Sie sind nachher in eine Kategorie gebracht zwischen den Subaltern- und den Unterbeamten, sie beziehen aber z. B. die Umzugskosten nach der Kategorie der Unterbeamten, ebenso verhält es sich auch bei der Pensionsberechnung. Das wird vielfach, wie man mir sagt, als ein Mißverhältniß, als eine Zurücksetzung empfunden, um so mehr als die Förster in den Reichslanden nach einer Verfügung des Reichskanzlers aus den siebenziger Jahren in die Kategorie der Subalternbeamten gebracht sind. Man kann ja über die Frage der Rangverhältnisse verschiedener Meinung sein; ich würde der Beseitigung dieser ganzen Unterscheidungen keine Thräne nachweinen. Wenn man aber diese Rangklassen einmal bestehen läßt, dann ist es naturgemäß, daß die betreffenden Beamten nun auch den Wunsch haben, da eingereiht zu werden, wo sie glauben, ihrer ganzen Stellung nach verdienen eingereiht zu werden, und dieses Mißverhältniß zwischen den Förstern von Elsaß-Lothringen und Preußen muß für die Dauer mißlich werden und mißlich berühren. Meine Herren, ich glaube allerdings, daß die Frage der Gehaltserhöhung die wichtigere ist, aber man würde hier mit einer verhältnißmäßig ganz geringen Summe abhelfen können. Ich weiß nicht, ob der Herr Minister in der Lage ist, Auskunft darüber zu geben, ob er vom Standpunkt seines Ressorts die Absicht hat, eine Aenderung zu erwirken

*) S. den Art. 31.

oder nicht. Erwünscht wäre es mir; erscheint es jetzt unthunlich, so werde ich mich bescheiden und vielleicht bei nächster Gelegenheit die Frage wiederholen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Meine Herren, in der amtlichen Stellung der Förster hat seit 20 Jahren oder wenigstens seit Anfang der siebziger Jahre eine Veränderung nicht stattgefunden. Ich kann mir deshalb auch nicht denken, daß gerade jetzt in forstlichen Kreisen eine Unzufriedenheit über die Rangstellung existirte, wohl aber wird die Hindeutung auf die günstigeren Verhältnisse der im Reichsdienst stehenden Förster, wie wir sie eben gehört haben, sehr geeignet sein, solche Gefühle zu wecken. (Sehr richtig! rechts.) Und ich würde deshalb glauben: es ist nicht gerade zweckmäßig, hier für diese Frage die Initiative zu ergreifen. Ich glaube wie jeder Ressortchef versichern zu dürfen, daß sicher das größte Wohlwollen für die untergebenen Beamten besteht, daß aber nicht der Ressortchef selbstständig in der Lage ist, bei jeder Gelegenheit für irgendeine der ihm unterstellten Beamtenklassen etwas besonderes vorzuschlagen. Jede derartige Aenderung zieht für alle übrigen Ressorts unbedingt Wirkungen und Folgen nach sich, und es sind dabei viel weniger die Rangfragen von Wichtigkeit, auf die ich nebenbei einen ganz untergeordneten Werth lege, als die Gehaltsfragen. Ich sehe in der That nicht ein, wie für diese Beamtenklassen es von irgend einer Bedeutung sein kann, ob sie einen halben Grad höher oder tiefer stehen im Rang. Thatsächlich haben wir überhaupt kein vollständig durchgeführtes System in Bezug auf die Rangstellung der Bureau- und Unterbeamten, die den verschiedenen Ressorts angehören.

Für sehr viel wichtiger halte ich allerdings, daß die Gehaltsstellung der Betreffenden so gut gestellt wird, wie sie es kann, das heißt wie die Staatsverhältnisse in ihrer Gesamtheit es gestatten und die des Ressorts insbesondere. Ich meine auch, daß in dieser Beziehung die Vorschläge der königlichen Staatsregierung, die in den letzten zwei Jahren in Beziehung auf die Verbesserung der Förstergehälter gemacht worden sind, hier überall Ihren Beifall gefunden haben und durchgeführt sind. Ich würde deshalb glauben, daß ich nicht in Aussicht stellen kann, nachdem in den letzten zwei Jahren eine Gehaltserhöhung dieser sehr ehrenwerthen und tüchtigen Beamtenklasse stattgefunden hat, daß jetzt schon, also früher als etwa vor dem Eintritt einer allgemeinen Regulirung der Beamtengehälter, die Rede sein wird von einer Gehaltserhöhung.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Debatte ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben. Ich stelle fest, daß Titel 3 bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 4, — 5, — 6, — 7, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Das Wort wird nicht gewünscht; die Debatte ist geschlossen. Sämmtliche von mir verlesenen Titel sind bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Der Bericht der Budgetkommission und der Antrag derselben auf Bewilligung liegt gleichfalls auf Nummer 29 der Drucksachen vor. — Ich eröffne die Debatte über Kapitel 12 Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet; das Wort wird nicht gewünscht; er ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich stelle fest, daß auch dieser Titel bewilligt ist, und kann zugleich die Nachweisung auf Nummer 7 der Druckfachen, so weit sie sich auf den Forstetat bezieht, und den ganzen Forstetat für erledigt erklären.

Bauwesen.

33.

Verwerthung und Verrechnung entbehrlich gewordener Baumaterialien.

Circ.-Verf. an sämtliche Herren Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten und Regierungen M. f. R. pp. I. 16898 I. II. 6662. III. 14239. Fin. M. I. 9.

Berlin, den 6. Januar 1888.

Durch den Erlaß des damaligen Herrn Finanzministers vom 8. Oktober 1878 — I. Nr. 11491 II. Nr. 16735 —, den Herren Ober-Präsidenten zur Nachachtung für das Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung mitgetheilt durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 17. Februar 1879 — Min. f. l. M. Nr. 18174 — Fin.-Min. I. Nr. 1453 —, ist bestimmt worden, daß die Einnahmen aus dem Erlöse für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräthe, Utensilien pp. nicht mehr durch Absehung von den Kosten in den Bauanschlügen den betreffenden Baufonds zuzuführen, sondern besonders bei den betreffenden Einnahme-Titeln der, den Bau leitenden Verwaltung zu vereinnahmen sind.

Nachdem im Einverständniß mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer der Grundsatz festgestellt worden ist,

daß die vorerwähnte Bestimmung nicht allein auf die Erlöse für alte entbehrliche Baumaterialien Geräthe pp. sondern auch auf die Erlöse für solche Gegenstände anzuwenden sei, welche für Rechnung der betreffenden Baufonds neu angeschafft, dann aber verfügbar geblieben sind —

wird hiermit bestimmt, daß nach diesem Grundsatz auch bei denjenigen Bauten zu verfahren ist, welche in dem Ressort des mitunterzeichneten Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Ausführung kommen.

Der Minister für Landwirthschaft.

Der Finanz-Minister.

Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Lucius.

Meinecke.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

34.

Ergänzung der Pachtbedingungen bei der Neuverpachtung von Domänen- Vorwerken bezügl. des Erwerbs von bergbaulichen Anlagen auf Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken Seitens des Pächters.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft pp. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausfluß derjenigen der Provinz Sachsen, der Rheinprovinz, zu Osnabrück, Münster und Arnberg II./III. 5422.

Berlin, den 8. Januar 1888.

Es ist vorgekommen, daß ein Domänen-Pächter Bergwerks-Eigenthum in einem fiskalischen Forstreviere erworben hat, ohne vorher die Erlaubniß dazu weder hier,

noch bei der betreffenden Königl. Regierung nachgesucht zu haben. Da durch derartige Vorkommnisse dem Fiskus Nachtheile erwachsen können, so sehe ich mich veranlaßt, zur Sicherung der fiskalischen Interessen hierdurch anzuordnen, daß fortan bei der Neuverpachtung von Domänen-Vorwerken in allen Fällen die Pachtbedingungen durch Aufnahme der nachfolgenden Bestimmung ergänzt werden:

„Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums darf der Pächter auf den verpachteten, oder auf anderen Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken weder bergbauliche Anlagen machen, noch Bergwerkseigenthum erwerben oder behalten, noch als Gewerke, Actionair, Gesellschafter oder sonst in irgend welcher Weise an einem bergbaulichen Unternehmen theilhaftig sein, welches die Gewinnung von Mineralien auf den verpachteten, oder auf anderen Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken zum Zwecke hat, widrigenfalls die verpachtende Behörde, unbeschadet ihrer etwaigen sonstigen Ansprüche, berechtigt ist, den Pachtvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 der allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom 22. März 1882 aufzuheben.“

Zugleich mache ich der Königl. Regierung bezüglich derjenigen Domänen- und Forstgrundstücke, auf welchen Bergbau betrieben wird, zur besonderen Pflicht, auf etwaige Beschädigungen der betreffenden Objekte durch den Bergbau sorgfältigst zu achten und die desfalligen Erbschaftsprüche auf Grund der §§ 148 u. ff. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 rechtzeitig zur Geltung zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf.

35.

Veröffentlichung der Holzverkaufs-Anzeigen durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ zu Hannover.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Als ich Euer Wohlgeboren mit Verfügung vom 27. Januar v. Js. III. 933*) die Veröffentlichung derjenigen Holzverkaufs-Anzeigen bezüglich der Staatsforsten übertrug, welche nach dem Erlaß vom 18. August 1884 durch den Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen sollten, ging ich von der Voraussetzung aus, daß die Benutzung des für die Bekanntmachungen zu bestimmenden Raumes in ökonomischer, unnötige Insertionskosten vermeidender Weise erfolgen werde.

Diese meine Annahme ist nicht vollständig eingetroffen. Ich habe vielmehr wiederholt wahrnehmen müssen, daß die Publikation der Holzverkäufe mit Benutzung unnötig großer Druckbuchstaben, insbesondere auch bei den Ueberschriften, und mit einer unnötigen Raumausdehnung stattgefunden haben.

Als Belag für diese Bemängelung füge ich einige zu meiner Einsicht gelangte Stücke Ihres Anzeigeblattes bei, in welchen eine Anzahl von Verkaufsbekanntmachungen markirt ist, die sich ohne jedes Bedenken erheblich gedrängter hätten einrichten lassen.

*) Jahrb. Bb. XIX. Art. 30. S. 100.

Ich bemerke, daß die Staatsforstverwaltung auf die weitere Benutzung des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers als Mittel zur Veröffentlichung von Holzverkäufen verzichten müßte, wenn nicht die betreffenden Inserate ganz wesentlich einfacher eingerichtet werden sollten und erachte es im Allgemeinen für völlig ausreichend, die Holzverkaufs-bekanntmachungen etwa in diejenige Form zu bringen, welche beim Ausschreiben von Submissionen und Holzlieferungen der Eisenbahnverwaltung (pag. 27 der Anlage) für genügend erachtet wird, bezw. solche Druckbuchstaben dafür zu benutzen, welche hierbei Verwendung finden. Eine mehr gedrängte Einrichtung der betreffenden Inserate ist um so weniger bedenklich, wenn an einer bestimmten Stelle des Anzeigers angegeben wird, aus welchen Oberförstereien Holzverkäufe publicirt werden.

Die Herren Oberförster werden veranlaßt werden, auch ihrerseits die Holzverkaufs-Bekanntmachungen in eine geeignete, möglichst kurze Form zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

An den Herrn Carl Schöppler Wohlgeboren Hannover.

(Redaction des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers.)

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntniß und mit dem Veranlassen, die Oberförster mit entsprechender Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß die Aufwendung unnöthiger Insertionskosten vermieden werde.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

An die königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen)
III. 620.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

36.

Einschränkung der Kiefern-Saatkulturen wegen Mangels an Kiefern- samen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen, Münster und Auriß. III. 2451.

Berlin, den 1. März 1888.

Die Kiefernzapfenernte des laufenden Winters ist so ungünstig ausgefallen, daß aus den königlichen Samendarren der Bedarf an Kiefern Samen für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1888/89 nicht wird gedeckt werden können, zumal auch im nächsten Winter auf eine reichliche Ernte nicht zu rechnen ist. Voraussichtlich werden auch die Privatarren eine genügende Samenmenge nicht liefern können, und wird jedenfalls der Preis des Samens ein ungewöhnlich hoher sein. Ich mache die königliche Regierung hierauf aufmerksam, um schon jetzt zu erwägen, ob etwa einzelne für das Frühjahr 1889 in Aussicht genommene Saaten durch Pflanzung zu ersetzen und die erforderlichen Kiefern-Saatkämpfe im bevorstehenden Frühjahr anzulegen sein werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versuchswesen.

37.

Verwendung verfügbarer Pflanzen von ausländischen Holzarten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königliche Regierungen excl. Münster, Aachen und Sigmaringen. III. 64.

Berlin, den 7. Januar 1888.

Den Herren Oberforstbeamten ist von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde eine Nachweisung der im Frühjahr 1888 verfügbaren Pflanzmengen ausländischer Holzarten zugegangen. Aus Rubrik 6 dieser Nachweisung geht hervor, daß namentlich

Pinus rigida, einjährig und vierjährig unverschult,
Abies Douglasii, zweijährig verschult und unverschult,
Carya alba, vierjährig unverschult,
Pinus Laricio, einjährig,
Picea Sitchensis, einjährig, zweijährig, verschult und unverschult,
Thuja Menziesii, dreijährig verschult, vierjährig verschult und unverschult,
Acer californicum, vierjährig verschult,
Fraxinus pubescens, zweijährig unverschult und vierjährig verschult,
Betula lenta, ein-, zwei- und vierjährig unverschult, sowie drei- und fünfjährig verschult,
Carya amara, fünfjährig unverschult,
Carya tomentosa, ein- und zweijährig unverschult,
Quercus rubra, sechsjährig verschult,

und *Pinus Thunbergii*, ein- und zweijährig unverschult in größeren Vorräthen vorhanden sind, deren baldige Verwerthung erforderlich ist. Die königliche Regierung wird veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Pflanzenmaterial, soweit angängig, in den für die betreffenden Holzarten bestimmten Revieren Verwendung findet, der Rest aber an andere königliche Oberförstereien des dortigen Bezirks abgegeben oder an Private verkauft wird.

Bezüglich der dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Preise wird auf den Erlaß vom 17. November a. pr. — III. 14 108*) — verwiesen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

38.

Urkundenfälschung. Wildpassirscheine.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 4. November 1887.

Die von dem Jagdberechtigten als solchem ausgestellten Wildpassirscheine sind als Privaturkunden zu erachten.

Der Angeklagte hatte ein Stück Rehwild nach Berlin geschickt und der Sendung einen Schein beigelegt, dahin lautend:

*) S. den Art. 12. S. 61 bfa. Bbs.

„Daß beifolgender Rehbodt auf jagdberechtigtem Territorium geschossen worden ist, bescheinigt.

Ober-Rh. den 20. Mai 1886.

Der Gemeindevorsteher
G. M.“

Dieser Schein war vom Gutsherrn M. am 27. Mai 1880 ausgestellt, das Datum aber vom Angeklagten ohne Genehmigung des M. in „20. Mai 1886“ geändert. Die Verfälschung und der Gebrauch der Urkunde war in der Absicht geschehn, Unannehmlichkeiten zu vermeiden, welche etwa bei der neuen Einrichtung der Markthallen zu Berlin entstehen könnten. Für eine öffentliche Urkunde ist das Schriftstück nicht erachtet worden, weil M. dasselbe nur in seiner Eigenschaft als Jagdberechtigter ausgestellt und ganz überflüssiger Weise seinen Amtscharakter und sein Amtssiegel beigefügt hatte. Dagegen ist der Angeklagte der Urkundenfälschung in Bezug auf eine Privaturkunde für schuldig erachtet und die gegen das Urtheil eingelegte Revision vom Reichsgericht mit folgender Ausführung verworfen:

Die Deduction der Revision, daß das Attest den Erfordernissen der pommerischen Forstordnung, des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1838 und einer Regierungsverordnung vom 14. Aug. 1838 in formeller Beziehung nicht genüge, wäre von Erheblichkeit, wenn die Fälschung einer öffentlichen Urkunde in Frage stände. Das ist aber nicht der Fall. Dagegen war die Urkunde nach ihrem objectiven Inhalte gleichviel ob für sich allein, oder in Verbindung mit andern Beweisen, geeignet, für die rechtserhebliche Thatfache, daß das Reh rechtmäßig durch Occupation erworben war, Beweis zu liefern, konnte also von den kontrollirenden Beamten zwar nicht für voll beweisend, aber doch für ein Bescheinigungsmittel erachtet werden, auf Grund dessen sie von einer sonst in Betracht kommenden Beschlagnahme Abstand zu nehmen sich veranlaßt finden durften. Danach ist das Schriftstück vom ersten Richter mit Grund für eine beweiserhebliche Privaturkunde angesehen worden. Daß die Urkunde wegen der Beifügung des Amtscharakters und des Amtssiegels bei Rechtsunkundigen den falschen Schein einer öffentlichen Urkunde hervorrufen konnte, hinderte keineswegs die Annahme, daß eine Privaturkunde vorlag; vielmehr mußte die Urkunde, weil sie keine öffentliche war, nothwendig als Privaturkunde angesehen werden. (cf. Urtheil des vormaligen Obertribunals vom 6. November 1873 — Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 689 —, durch welches die Eigenschaft der Wildpassirscheine als öffentlicher Urkunden für das Geltungsgebiet der pommerischen Forstordnung um deswillen vereint ist, weil nach Maßgabe der letzteren derartige Atteste vom Jagdberechtigten, nicht von der Ortsobrigkeit auszustellen seien.)

(Rechtsprechung pp. Bd. IX S. 553.)

R.

39.

Ausgerüstetsein zur Jagd. Wegnahme des Gewehrs Seitens des Forstbeamten.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 4. November 1887.

1. Als „zur Jagd ausgerüstet“ kann angesehen werden, wer ein nicht geladenes und am Schlosse mit einem Caskenring umbundenes Gewehr (Hinterladen) bei sich führt.

2. Der Jagdpolizeibeamte ist befugt, dem „zur Jagd Ausgerüsteten“ das Gewehr abzunehmen, wenn er nur dadurch die Fortsetzung der Hebertrötung zu verhüten vermag.

Der Angeklagte, welcher auf der Feldmark S. rechtmäßig die Jagd ausgeübt hatte, nahm seinen Rückweg durch die Kgl. Forst auf einem durch eine Warnungstafel „Verbotener Weg“ geschlossenen Gstellwege. Vor dem Eintritt in die Forst entlud der Angeklagte das Gewehr, steckte die Patrone zu sich und umband das Gewehr am Schlosse mit einem Taschentuch. Ein mit dem Forstschuß örtlich betrauter auf das Forstdiebstahlsgefeh beedigter Hülfsjäger hielt den Angeklagten an und ergriff das Gewehr desselben mit den Worten: „Das Gewehr ist mein“. Der Angeklagte hielt das Gewehr fest und sagte: „Ich kenne Sie nicht, wer sind Sie“? Der Jäger, welcher über seiner vorschristsmäßigen Dienstkleidung einen nicht dienstmäßigen Ueberrock trug, knöpfte diesen auf, so daß sein Dienstrock zu sehen war, und legte, nachdem er des Angeklagten Aufforderung, mit ihm zum Förster R. zu gehen, wo er das Gewehr abgeben werde, abgelehnt hatte, wieder Hand an das Gewehr des Angeklagten, um es ihm abzunehmen. Dieser hielt jedoch das Gewehr mit beiden Händen fest und, indem er mit festen Schritten vorwärts ging, schleppte er den das Gewehr festhaltenden Jäger eine Strecke weit mit sich fort. Letzterer ließ dann das Gewehr los, weil er einsah, daß er dem Angeklagten nicht gewachsen war und der Letztere ging weiter durch die Forst nach Hause. Auf Grund dieses Thatbestandes ist der Angeklagte für schuldig erachtet:

1. ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges zur Jagd ausgerüstet betroffen zu sein. (§ 368¹⁰ Str.-G.-B.),
2. einem Jagdbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet zu haben (§ 117 Str.-G.-B.).

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision richtete sich zu 1. dahin, daß ein „Ausgerüstetsein zur Jagd“ nicht vorgelegen habe, zu 2. daß der Jagdbeamte zur Wegnahme des Gewehrs nicht befugt gewesen sei.

Die Revision ist Seitens des Reichsgerichts verworfen unter folgender Ausführung:

zu 1. Als „ausgerüstet zur Jagd“ sei, wie bereits im Urtheil vom 7. Januar 1884*) angenommen, derjenige anzusehn, welcher ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug in einem solchen Zustande mit sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Jagdausübung Gebrauch gemacht werden kann. Dies treffe im vorliegenden Falle zu, da die Herstellung der Schußbereitschaft — Entfernen des Taschentuchs und Laden des Gewehrs — mit wenigen Handgriffen zu bewirken war. Ein Irthum im Geseh, nicht in thatsächlichen Voraussetzungen sei es, wenn sich der Angeklagte nicht als „zur Jagd ausgerüstet“ erachtet habe.

zu 2. Der Jäger sei als Forst- und Jagdpolizeibeamter zur Wegnahme des Gewehrs des Angeklagten deshalb befugt gewesen, weil er nur dadurch habe verhüten können, daß der Angeklagte die Uebertretung, bei deren Verübung er betroffen worden, weiter forsetzte d. h. daß er mit dem Gewehr, zur Jagd ausgerüstet, die Forst fernerhin durchschritt. Nach § 10. II. 17, A.-L.-R. sei es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Daraus ergebe sich der Beruf des Polizeibeamten, der Verübung strafbarer Handlungen entgegenzutreten und dieselbe durch vorbeugende

*) Jahrbuch Bd. XVI S. 116.

Maafregeln, als welche vorliegend die Wegnahme des Gewehrs beurtheilt werden konnte, zu hindern. Danach sei der Jäger in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen gewesen. Darauf, ob der Angeklagte das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehabt habe, komme es, wie bereits früher constant angenommen*), nicht an.

(Rechtsprechung zc. Bd. IX. S. 556.)

R.

Personalien.

40.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo März 1888.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. Lürssen, Professor an der Forstakademie zu Eberswalde, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. ernannt.

von Waldow und Reizenstein, Forst-Assessor, auf eigenen Antrag aus seiner Stellung als Hülfсарbeiter bei der Central-Verwaltung ausgeschieden.

Göbel, Forst-Assessor, als Hülfсарbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Beförderung:

Ulrich, Oberförster zu Bederska, Reg.-Bez. Stade.

Sauerwald, interimistischer Revierförster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

B. Pensionirt:

Rohrman, Oberförster zu Kiefensbeek, Reg.-Bez. Hildesheim.

Allershausen, Oberförster zu Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.

Otto, Oberförster zu Wennebostel, Oberf. Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Höck, Oberförster zu Böhl, Reg.-Bez. Cassel.

Middendorf, Revierförster zu Bärlag, Oberf. Kantzen, Reg.-Bez. Düsseldorf.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Kalk, Oberförster und Dozent an der Forstakademie zu Münden, von Münden, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Oberhaus Reg.-Bez. Hildesheim.

Burckhardt, Oberförster, von Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Kiefensbeek Reg.-Bez. Hildesheim.

Sames, Oberförster, von Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier, nach Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

*) Urtheile des Reichsgerichts vom 30. Oktober u. 5. November 1880 u. vom 27. Juni 1884. Jahrbuch Bd. XIII S. 146. Bd. XVI S. 174.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Graf von der Schulenburg-Angern, Oberförster zu Oberhaus, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Forstmeister ernannt, und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Treysa beliehen.

E. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

Scholz, Forst-Assessor, zu Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.

Schulke, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Potsdam) zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Befallung als Oberförster definitiv angestellt ist:

Michaelis, Forst-Assessor, zu Münden, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

G. Als interimistischer Revierverwalter wurde berufen:

Heymach, Forst-Assessor, nach Wöhl, Reg.-Bez. Cassel.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Schmidt, Forst-Assessor, nach Königsberg.

Schilling, Forst-Assessor, nach Potsdam.

I. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Burich, Förster, zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Heß, Förster, zu Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

K. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Grothe, Förster, zu Bärlog, Oberf. Kanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Feldhahn, Förster zu Horst, Oberf. Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.

Rabusch, Förster zu Alt-Buchhorst, Oberf. Müdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Talleur, Förster zu Wülferode, Oberf. Hannover, Reg. Bez. Hannover.

Verwaltungsänderungen:

Der Sitz der Oberförsterstelle Ebergöhen, Reg.-Bez. Hildesheim, ist von Großen-Lengden nach Radolfshausen bei Ebergöhen verlegt.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Eupen, Reg.-Bez. Aachen, ist von Eupen nach Schönfeld verlegt.

Die Oberförsterei Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, ist vom 1. Oktober 1888 ab zum Lehrrevier der Forstakademie zu Münden bestimmt.

Der Name der Oberförsterei Budkowitz, Reg.-Bez. Oepeln, ist in Creukburgerhütte umgeändert.

41.

Ordens-Berleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1888.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schulz, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.
von dem Borne, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.

Dittmer, Oberforstmeister zu Posen.

Wilhelm, Oberförster zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

von Mengerssen, Oberforstmeister zu Berlin.

Klemm, Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung.

Meyer, Oberforstmeister zu Oppeln.

Kayser, Forstmeister zu Breslau.

Küster, Forstmeister zu Wiesbaden.

Renno, Forstmeister zu Arnberg.

Appuhn, Oberförster zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.

von Bardeleben, Oberförster zu Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.

Brandt, Oberförster zu Boddamm, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Hartung, Oberförster zu Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Röhler, Oberförster zu Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

König, Oberförster zu Grumfin, Oberf. Glambek, Reg.-Bez. Potsdam.

Schember, Oberförster zu Lodenhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Stubenrauch, Oberförster zu Hangelberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Lhies, Oberförster zu Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schmidt, Hegemeister zu Groß-Osterhausen, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.

Bogen, Förster zu Loppow, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Butt, Förster zu Landsort, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.

Caspar, Förster zu Klosterchumbd, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz.

Hänjchel, Förster zu Erlau, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.

König, Förster zu Schäferberg, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Lehne, Förster zu Hackenstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Meißner, Förster zu Brunken, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Menzel, Förster zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Meyer, Förster zu Wennigsen, Oberf. Wennigsen, Reg.-Bez. Hannover.

Dhrt, Förster zu Guttau, Oberf. Cismar, Reg.-Bez. Schleswig.

Schladiß, Förster zu Uebichau, Oberf. Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Schmidt, Förster zu Develgönne, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig.

Schwarze, Förster zu Sibbesse, Oberf. Diehholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Springer, Förster zu Rinkau, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.

Woitte, Förster zu Lehnin, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

Zick, Förster zu Kl. Zetelwitz, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50).

Nembe, Förster zu Weidenhain, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Schmidt, Communalförster und königlicher Waldwärter zu Landschube, Oberf.
Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Eckert, Oberholzhauer zu Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Wagner, Oberforstmeister zu Cassel, des Fürstlich Waldeck'schen Verdienstordens
erster Klasse.
Kraft, Oberforstmeister zu Hannover, des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Groß-
herzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.
von Kalitsch, Oberforstmeister zu Magdeburg, des Komthurkreuzes zweiter Klasse
des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Ehrenportepée's verliehen worden:**

Im Regierungsbezirk Cassel, den Förstern:

Hebeler zu Wenigenhagungen, Oberf. Ehlen.
Heerich zu Lichtenau, Oberf. Lichtenau.
Saamer zu Ernsthausen, Oberf. Wolkersdorf.
Walther zu Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim.
Medbach zu Willershausen, Oberf. Rosenthal.
Centner zu Steinau, Oberf. Steinau.
Neumann zu Gershausen, Oberf. Niederaula.
Berge zu Herfa, Oberf. Heeringen.
Profius zu Wahlshausen, Oberf. Oberaula.
Kaufmann zu Medlar, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf.

Im Regierungsbezirk Schleswig, den Förstern:

Petersen zu Friedrichswalde, Oberf. Neumünster.
Ehmjen zu Drage, Oberf. Drage.

42.

XXIII. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-
Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungs-Kath
Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz No. 7) bis ultimo October 1887
eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 19. Seite 70 bjs. Bds.)

Vom Geh. Rechn.-Kath Behm, Werth eines ihm zugesandten Hafens 3 M.,
Ertrag einer Sammlung bei der XVI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Aachen
126 M., Forst-Messeur v. Minckwitz z. Osterode a. Harz: a) gesammelt bei der Ver-
sammlung des Harzer Forstvereins zu Grund 38 M., b) do. bei der Strecke eines
Feisthirsches am 12./9. 87. v. Beamten d. Obfei. 7,20 M. zusf. 45,20 M., Obf.
Ridchnow z. Aurich, gef. i. d. Obfei. 11 M., Obf. Runge z. Haste: a) Strfgldr. u.
Geschenk aus der Obfei. Haste 73,90 M., b) vom Bürgermstr. Brandt z. Roeten-
berg 7,50 M. zusf. 81,40 M., Obf. Elias z. Rothenau im Auftrage d. Grafen Willy

zu Dohna in Kl. Kogenau f. Fehlsch. während der Bürschwoche auf Rothhirsche 36 M., Obf. Schmidt z. Rattenberg b. Cismar, Strfgldr. f. Fehlsch. 1,50 M., Obf. Fehlkamm-Findenstein (Rosenberg i. Westpr.) von den Forstbeamten des gräfll. Forstrev. Findenstein, weil aus ihrer Mitte ein Würdiger zum Hegemeister ernannt worden 7,77 M., aus der Obfei. Coepenick f. Fehlsch. pp. 45 M., Sammlung der Redaction d. Deutschen Jäger-Zeitung pp. Neumann z. Neudamm: 1. Durch v. Stiegler z. Sobotta in Posen bei verschied. Gelegenheiten gesammelt 145 M., gef. a. d. Jgdn. im Revier Dsche, übersandt durch d. Förster F. Erler z. Eichwald-Dsche 24,75 M., gef. bei einem vergnügten Zusammensein im Sprottauer Hochwalde, einges. v. Förster Forkert z. Petersdorf bei Brimkenau 3,75 M., zusf. 173,50 M., 2. Gef. Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. Trjbdn. pro 1886/87 i. d. Obfei. Zanderbrück, einges. d. Forstfetr. Kundt z. Zanderbrück bei Schlochau 6,55 M., 3. gef. nach einer Entenjagd am Neumarper See, übers. d. Forstreferendar Zahnert z. Eggefin 5 M., gef. bei einem fidelen Glasflugelschießen i. d. Obfei. Eggefin, übers. d. Forstreferendar Zahnert z. Eggefin 14,60 M. zusf. 19,60 M., 4. Für Fehlsch. auf den Jagden in Petkus u. Gebersdorf, übers. d. Oberst von Kleist z. Gebersdorf 48,50 M., Strfgldr. sowie Beiträge gef. b. Scheibenschießen in Heinzendorf, Kreis Wohlau, u. einem Gesellschaftsspiel — Pfui Spinne — in Langes Hotel in Sprottau d. W. Grunert-Heinzendorf 5,85 M. zusf. 54,35 M., 5. Gef. bei e. fidelen Scheibenschießen auf der Obfei. Eggefin, übsf. d. Forstreferendar R. Zahnert z. Eggefin 16,40 M., Erlös eines Skats im Forsthaufe z. Burghepler b. Bad Kösen, übers. d. Förster Lehmann daselbst 4,36 M. zusf. 20,76 M., 6. Bei einem fidelen Schießen im Schießverein Laach, gef. v. stud. pharm. A. Kremel z. Bonn 11,20 M., 7. Gef. v. d. Beamten der Obfei. Plietnik bei Gelegenheit e. Waldfestes d. Emil Debecke, Forstaufseher in Plietnik 5 M., 8. Ueberchuß von der Einnahme beim Waldfest zu Plietnik i. d. Obfei. Mehlaucken am 14./8. c., übers. v. d. Forstbeamten Peters, Wesemann u. Seddig 6,60 M., gef. im akadem. Verein „Silvania“, übers. d. den Kassirer Fr. Reiper z. Eisenach 24,61 M., Strfgld. für Beleidigung von einem Wirtschaftsbefitzer gegen den Revierförster Karl Werner z. Kofelitz b. Wülknitz 8 M. zusf. 39,21 M., 9. Strfgldr. f. Fehlsch. beim Glasflugelschießen in Rehnert, gef. u. einges. von Max Himburg-Schricke 3,70 M., von R. Heusche z. Wilhelmsburg b. Darkehmen 6 M., Erlös eines Ruhetags-Skats beim Brigadegeregieren auf der Scheuener Heide bei Celle, gespielt von 1 Oberjäger, 1 Gefreiten u. 2 Jägern d. 3. Komp. Hann. Jäger-Batl. No. 10 0,70 M. zusf. 10,40 M., 10. Von C. F. Bachmann z. Langenbrücken 10 M., 11. Erlös f. verauctionirte Gewinne, gef. v. Forstbeamten u. Gönnern der grünen Farbe am 2./9. 87 in Liebenwalde, einges. d. Forstaufseher Schröder zu Liebenwalde 5 M., 12. Gesammelt auf Gut Altenrode von einer fidelen Gesellschaft, bestehend aus dem Gutsinspector u. einigen daselbst einquartierten Oberjägern u. Jägern der 1. Komp. Hann. Jäger-Batl. No. 10 zu Goslar 7,10 M., für Fehlsch. bei Jagden, Skat-Erlös u. freiwilliger Beitrag, einges. d. Förster E. Krziza z. Forsthaus Camin 17 M. zusf. 24,10 M., 13. Uebers. d. von Homeyer-Murchin: „Barn von Malzhahn-Ugedel eine von W. D. F. B. erhaltene Prämie (von 30 M.) dem Forstwaisenhaus überwiesen“ 30 M., Rittergöf. Spalding z. Gr. Milgow, ein Skatgewinn 0,40 M., Beitrag für das Forstwaisenhaus von B. in S. 0,65 M. zusf. 31,05 M., 14. Strfgldr. f. Fehlschüsse aus der Obfei. Mittel, einges. d. Forstsekretair Strelau z. Mittel 23 M. zusf. 433,72 M. Summa 790,59 M. Hierzu Liste 1 bis 22 63 225,51 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge: **64 016,10 M.**

43.

XXIV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz-Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Förstswaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz No. 7) bis ultimo December 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den vor. Art.)

1. Stiftungsförster W. Gansow z. Rankau (Rahlsbude) in Bekräftigung des Wunsches, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs bald und dauernd gefunden möge! 10 M., 2. Kupferfammerler zu Hoyerzwerda 22 M., 3. 2. Schlef. Jäger-Batl. No. 6 in Dels i. Schl. Erlös von einer Theatervorstellung und Abschiedsfeier 19,31 M., 4. Kynologischer Verein z. Straßburg i. Eis. 19,97 M., 5. von Quistorp auf Crenzow (Anclam) Kreisvorstand des Allg. D. Jagdsch. Ver. Greifswald, Anclam, Bergen, Beiträge gef. auf Jagden in Crenzow 128 M., 6. Jahresbeitrag des Vereins Medl. Forstwirthe pro 1. Jan. 1888, durch d. Ver. Kasfirer v. Roschow z. Neu-Zachun 200 M., 7. Durch die Förster Walter z. Windhausen und Kuchenthal zu Münchhoff: a) Strafglbr. f. Fehlsch. b. Klein. Scheibenschießen Braunschw. u. Preuß. Forstbeamten 7 M., b) Fehlsch. u. freim. Beiträge auf Jagden am 1./11. 87 6,15 M., zus. 13,15 M., 8. Forststr. v. Estorf zu Erfurt Beitrag 6 M., 9. Frau Förster Neumann z. Hardehausen b. Scherfede 2 M., 10. Dbf. Boffart z. Weglar gef. am Geburtstagsfeste d. 3./11. 87 23,35 M., 11. Dbf. Sames z. Carlsbrunn gef. auf der Hubertusjagd im Schußbez. Friedrichsweiler 16,70 M., 12. Dbf. Moebes z. Rosenfeld b. Torgau, Sühne von Philipp für Abschuß eines Spießbockes i. d. Dfsei Züllsdorf 5 M., 13. Dbf. Schreiner z. Hadersleben a. Trbjgd. gef. 19,80 M., 14. Dbf. Schöenichen z. Haserfeld b. Gernrode, Strafglbr. f. Fehlsch. aus d. Forstrev. Gernrode 15 M., 15. Dbf. Zoch z. Neunkirchen b. Trier, Strafglbr. gef. auf Trbjgd. am 25. u. 26./11. 87 5,80 M., 16. Dbf. Biffé z. Volchen, Strafglbr. f. Fehlsch. 12 M., 17. Dbf. Fehlkamm z. Finkenstein f. Fehlsch., Verstöße u. Bemängelung des Jagdwetters auf Trbjgd. am 17./12. 87 6,30 M., 18. Dbf. Behrendt z. Friedeburg (Wittmund) gef. Beiträge 9,50 M., 19. Dfsei Damm, gef. d. Förster Schmits von Touristen auf der Ruine Casselburg 27,80 M., 20. Forststr. Schimmelfennig z. Magdeburg, Ergebniß einer Auktion b. d. Jagd in Vogelgesang 12 M., 21. Forststr. v. Schroetter z. Stettin, gef. auf frühlicher Waldjagd am 22./12. 87 im Forstrev. Dölitz 16,50 M., 22. Forstsekr. H. Gerber z. Medingen b. Bevensen, Strafglbr. aus d. Bevenser Trbjgd. 3,10 M., 23. Anhalt. Dbf. Währ z. Neudorf (Harzgerode) Strafglbr. auf Jgd. zu Neudorf u. Tillerode 25 M., 24. Gutshf. C. Wentrop z. Rothenhäusen p. Lübeck, Strafglbr. bei Trbjgd. am 26./11. 87 in Kl. Wesenberg 8,60 M., 25. Carl Schaeffer z. Berlin, Chausseestr. 40, gef. f. Fehlsch. auf Trbjgd. am 10./12. 87 zu Kl. Lubolz 28,05 M., 26. Durch Amtsvorsteher Niemeier z. Groß Schönebeck It. Schreibens v. 3./11. 87: 1. von Herzberg-Tratschen b. Soltin, Neustettin 10 M., 2. E. Scherzer, Landesältester u. Mittergutsbes. in Neuhoff b. Liegnitz auf ei. Trbjgd. gef. 6 M., 3. Valentin, Revierf. z. Schloß Ziebingen, Frankfurt a. D. f. Fehlsch. 10 M., 4. Wäisen, Standesherrschftsbesitzer zu Schloß F. Drehna b. Calau f. ei. auf dem Revier gewildiebeten Hirsch 44 M., 5. Brauer, Licut. im 6. Man. Rgt. im Auftrage d. Waldschentk bei Tritschen, Fröbe

in Mühlhausen 22 M., 6. Heberlé, Bürgermstr. in Niedersteinbach i. Elsaß 100 M., 7. Rasch, Obf. z. Gersfeld in Hessen-Cassel 10 M., 8. Schlüter, Hôtebestyger, Berlin 8 M., 9. Lange, Obf., Elsaß-Lothringen 13 M., 10. Rubach, Forst-Messior z. Torgelow, Strfgldr. von d. Hubertusjagd d. Königl. Obfei Torgelow 15 M., 11. Grimmel, Obf. z. St. Wold, f. Fehlsch. bei der Hubertusjagd 2,95 M. Summa 240,95 M., abzügl. Porto 0,40 M., 240,55 M., 27. Expedition des „Waidmann“ Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: a) von der Königl. Obfei. Hürtgen b. Düren f. Fehlsch. b. Trbjgd. am 11./11. 87 13 M., b) von M. W. Paderborn 1 M., c) Revierf. R. Heidrich z. Nieder-Schönbrunn Strfgldr. a. Jgd. in N.-Schönbrunn 6 M. u. Jagd in Moys 30 M., 36 M., d) Forstmstr. v. Egel z. Straßburg i. El. vom Straßburger Jagdver., gef. am Hubertusfeste mit dem Motto: „Wohl dem, der ohne Schuld und Fehl“ 26,70 M., e) Prem.-Lieut. u. Ritterges. R. Spiekermann auf Rangsdorf, gef. auf dortig. Trbjgd. am 26./11. 87 75 M. Summa 151,70 M., abzügl. Porto 0,35 M. 151,35 M. zuz. 1046,83 M. Hierzu Liste 1 bis 23 64 016,10 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **65 062,93 M.**

44.

XXV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimes Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ultimo Februar 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den vorigen Art.)

Vom Forstreferendar Wiegand z. Murbach. Erlös für eine meistbietend versteigerte Cigarre 3 M., durch Fr. Anna Jacobi zu Sagan gesammelt: a) gelegentl. der Holz-Auktion am 12. 12. 87 14,25 M., b) bei der am 29. 12. 87 in Kleinitz a./D. (Rev. Dorotheened) abgeh. Jagd durch Se. Durchlaucht den Fürsten Anton Radziwill 10,70 M., c) von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand Radziwill 10 M., d) von Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin von Sagan und Balencay 20 M., e) nicht angenommenes Schußgeld 30 Pf. = 41 M. = 55,25 M., Forstakademiker D. Cornelius z. Eberswalde v. der Fischgesellschaft b. Pinnow 10,05 M., unter Poststempel Begefac eingegangen 5 M., durch Minist.-Rath v. Dergen zu Schwerin, Beitrag des Jagdsch.-Vereins, Landes-Verm. Mecklenburg pro 1887 100 M., Oberforstmeister Meyer z. Erfurt gef. auf Jagden 23 M., Oberförster Scholz z. Torgelow gef. auf 2 Jagden (v. v. Kielenthal) 22,50 M., Oberförster Fehlkamm-Findenstein (Rosenberg) f. Fehlsch. bei d. Trbjdn. am 30./12. 87 21 M., Oberförster Geppers-Platow 10 M., Oberförster Kühn-Alberschweiler i. Lothr. 10 M., Oberförster Gensert-Schirpzig (Bromberg) gef. Strfgldr. 23,50 M. Oberförster Kölen-Kanten gef. f. Fehlsch.: a) auf Jagden d. Obfei. Kanten 50 M., b) auf Jagden d. Frhr. v. der Heyden-Rhynsch 19 M. = 69 M., Oberförster Mittelmann z. Schülitz i. d. Jagdsais. 1887/88 gef. Strfgldr. 14,10 M., Oberförster Cusig z. Ruhbrück (Frauenwaldau) Strfgldr. f. Fehlsch. bei den i. d. Obfei. abgehalt. Trbjdn. gesammelt d. Forstfekt. Domke 15,25 M., Oberförster Illiger-Dnabrück, Strfgldr. 3,30 M., Oberförster Nitschke-Krausenhof (Czerwinsk) Strfgldr. f. Fehlsch. 38,20 M., Oberförster Brenning-Schweinitz (Loburg) gef. f. Fehlsch. 22 M., Oberf. Dr. Rohli-Wilhelmswalde (Sturz) 10 M., Oberförster Kühn-Neu-Ähymen

(Fürstenberg i. Mecklb.) gef. f. Fehlsch. 12,55 M., Oberförster Neuß-Hochzeit v. Beamten d. Obfei. gef. f. Fehlsch. 13,30 M., Oberförster Schrötter-Jägerhof b. Wolgast gef. Strfgldr. 7,70 M., Oberförster Eysler-Friedrichsfelde (Schwentainen) gef. Strfgldr. 22,20 M., Oberförster Bohne-Forsyth. Burden (Allenstein) gef. Strfgldr. f. Fehlsch. 13 M., Oberförster Bekuhrs-Planken (Neuhaldensleben) gef. Strfgldr. f. Fehlsch. 5 M., Oberförster Brauns-Bischofrode gef. a. Jgdn. im letzten Winter 31,20 M., Oberförster Schödon z. Thorn Strfgldr. f. Fehlsch. a. Jgdn. in den Kammereiforsten 38,50 M., Oberförster Böhme-Stallischen (Darkehmen) Strfgldr. f. Fehlsch. aus d. Jagdsaison 1887/88 17,60 M., Oberförster Fintelmann-Nikolaiken (Darkehmen) Strfgldr. f. Fehlsch. aus d. Jagdsaison 1887/88 16,40 M., Oberförster Wolbt-Lubiathfließ (Driesen) gef. f. Strfgldr. im Winter 1887/88 10,10 M., Oberförster Schneider-Dingken D./Pr. Strfgldr. f. Fehlsch. 31,40 M., Oberförster Runke-Lezno b. Hubertusopfer und Jubelgaben: a) v. d. Jgdn. d. Obfei. Strembaczno 112,70 M., b) v. d. Jgdn. d. Herrn v. Kries und Dommis in Friedenau-Morczyn 32,50 M. = 145,20 M., Oberförster Conrad-Greiben b. Wulfshöfen auf dortig. Jagdn. gef. Beitr. 20,00 M., Akad. Oberförster M. Wagner-Greifswald gef. Strfgldr. a. Erbjud. 24,70 M., Förster G. Meihof-Wanfried 6,10 M., Förster Gruhn-Kohlhöhe, Kr. Striegau, f. Fehlsch. auf Jgdn.: a) Jenkau-Schinschwitz 27./10. pr. 4,65 M., b) Damsdorf 26./11. pr. 10,05 M., c) Kohlhöhe 29./11. pr. 10,15 M., d) Damsdorf 20./12. 15,30 M., e) Sanderhof 13./1. cr. 4,75 M. = 44,90 M., G. Hollm z. Guttenwald (Bornhöved) f. Fehlsch. a. d. Jgdrev. Vönehüttel 9,60 M., Forstausseher Schröder-Hangelsberg (Fürstenwalde) gef. Strfgldr. i. d. Obfei. Hangelsberg 6,50 M., Hülsjäger H. Ernst z. Glashütte (Holstein) i. d. Obfei. Segeberg gef. Strfgldr. 16,80 M., Forstmsr. Sprengel-Bonn nachtrgl. Beitrag am 6./9. 87 bei einer Mählzeit der Theilnehmer a. d. Excursion nach Stolberg (Lachsen) zur Befichtigung der Hüttenrauchschäden b. Dr. D. Brandis in Bonn übergeben 20 M., Forstverwalter Schanz z. Waldmühle b. Neuteich N./M. (Driesen) gef. f. Fehlsch. 7 M., Forstassessor Lipkow-Neustettin v. d. Obfei.-Verwaltung und Förster Perl z. Stadtwald Neustettin gef. freiw. Beiträge und Strfgldr. 16 M., Forstmsr. Kollmann z. Güstrow i./Mecklb. i. d. Forstinspektion Güstrow gef. Strfgldr. 20,05 M., v. d. Beamten d. Obfei. Sobbowitz gef. freiw. Beiträge 15,40 M., Forstaußf. Niebel z. Vordamm-Driesen gef. a. d. Jagdn. d. Obfei. Steinspring 19,35 M., Fürstl. Forstmsr. Scholz Schloß Waldenburg i. Schlesien gef. a. d. Jgdn. d. fr. Standesherrschaft Fürstenstein 26,10 M., Obfmsr. Frhr. v. Kössing z. Dessau gef. a. einem Jagd-Sylvester-Diner 41,10 M., Obfmsr. Expedition zu Wernsdorf, Königr. Sachsen durch Forstinspekt. Heinicke auf Goldiger Forstrev. gef. Strfgldr. f. Fehlsch. 10 M., durch Forstmsr. Renno zu Arnsherg: a) eigenen Beitrag 5,80 M., b) von Anderen 4,20 M. = 10 M., Forstmsr. Wendt z. Regenthin (Woldenberg) Strfgldr. u. Beiträge b. Erbjud. i. d. Obfei. Rotenburg-Lüdersdorf 5 M., in d. Obfei. Rakeburg (Schwentainen) gef. 10 M., Wildmsr. Weber z. Wildpark, Strfgldr. f. Fehlsch. b. Klein. Jagdn. 18 M., Forstaußf. Renneberg-Schlewecke b. Harzburg 3 M., Totenhöfer z. Birkenfeld pr. Nordenburg D.-Pr. Strfgldr. f. Fehlsch. 28 M., durch Basche-Wudek (Dittlischin) gef. Strfgldr. f. Fehlsch. 6,40 M., Dominium Gardawitz b. Drzeche f. Fehlsch. 9,05 M., Ingenieur Wagner-Diebenhofen (Lothr.) gef. Strfgldr. 61,60 M., durch Amtsvorsteher Riemeyer z. Gr. Schönebed: 1. Obf. Rey z. Hagenau i. Elsaß f. Strfgldr. im Jagdbez. d. Obf. Wuschweiler 3,69 M., 2. Güterdirektor M. Claude z. Sarmund b. Potsdam, Vergehen geg. d. Jagdordng. 13,80 M., 3. Rittmsr. v. Stosch

3. Strehlow Regbez. Breslau der aufgelöste Restbetrag des Kammelsberger Jagdver. 326,21 M., 4. Obf. Borgmann z. Oberaula vom Förster Scherz in Dttro 1 M., 5. Landrath v. Schwichow z. Margoninsdorf d. den Revierförster Wentke 15 M., 6. Lieut. v. Säger z. Polajewo Strfgldr. 7,50 M., 7. Obf. Müller z. Gr. Stein b. Dppeln 3 M., 8. Obf. Ulich z. Rumbek 3 M., 9. Arensberger Forstver. d. d. Obf. Zenich z. Obereimer 10 M., 10. Förster Nikte Forstver. Solzen b. Hüsten Reg.-Bez. Arnberg 7 M., 11. Lieut. v. Heyne im Reit. Feldj. Corps in Rupp b. Dppeln 10 M., 12. Oberst Messow z. Hagenau 15 M., 13. Obf. Wolf z. Wörth a. d. Saare unter den Beamten 16 M., 14. Blümchen z. Körenitz b. Collin 6 M., 15. Von R. R. aus Breslau 17,50 M., 16. Gerichts-Messior Schweighofer zu Gumbinnen 14,50 M., 17. Obfei. Neufkirchen Regbez. Cassel 4 M., 18. Bachhaus z. Homberg (Rhein) 5 M., 19. Förster Reifahn, Jagden vom Hauptmann v. Kochow z. Brandenburg a. S. 26 M., 20. Obf. Rey z. Hagenau 4,80 M. = 509 M., ab die vom Einsender einbehaltenen Unkosten mit 15 M. = 494 M., durch Amtsvorsteher Niemeyer z. Gr. Schönebeck: Frau Amelie Stein geb. Frein v. Thielmann z. Trier. Legat ihres verstorbenen Bruders Adolf Frhr. v. Thielmann 1000 M., desgl. von Otto Schulz z. Langendreer b. Arnberg am 7. 1. cr. a. Jgdn. b. Duisburg gef. Strfgldr. 52,10 M., von der Sammelstelle d. Expedition d. Deutsch. Jägerzeitung S. Neumann zu Neudamm 1226,39 M., desgl. 1484,87 M., Expedition des „Waidmann“ Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: 1. v. L. in Posen 10 M., 2. Jagdver. Welsleben gesamm. bei fiderer Jagdgesellschaft. 31,81 M. = 41,81 M., abzgl. Porto 20 Pf. = 41,61 M., Expedition des „Waidmann“, Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: a) Louis Windhorst z. Duisburg, Fehlsch. auf Trbjd. 23,50 M., b) Lieutenant v. Roß zu Meudnitz b. Gr. Leistenau a. Trbjd. a. 30. 12. 87 10 M., c) Albert Ritschalz z. Cöslin für ausgestellte Hirschgeweihe aus dem Revier des Herrn Schulz in Cösternitz in seinem Hotel vereinnahmt 6,80 M., d) Herzogl. Ratiborscher Obf. Hennies zu Nachowitz Trbjd. b. Kieferstädtel am 17. 12. 87 4,65 M. = 44,95 M., abzgl. Porto 20 Pf. = 44,75 M., desgl. a) Obfei. Raband Ober-Schlesien gef. f. Fehlsch. auf Jagden 22. 12. 87 7 M., b) Obf. Dalchow z. Krasnolipka von Herrn v. B. in Rawitsch auf Jagden gesammelt 6 M., c) Hubertus-Berein in Erfurt durch Herrn Frhrn. v. Der daselbst 38,80 M. = 51,80 M. abzgl. Porto 20 Pf. = 51,60 M., desgl. gef. vom Rittmstr. a. D. v. Ramin zu Brunn auf dortig. Trbjdn gesammelte Strfgldr. 23 M., abzgl. Porto 20 Pf. = 22,80 M. Summa 5692,07 M. Hierzu Liste 1 bis 24 65062,93 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **70755 M.**

45.

Verzeichniß der für die Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck bei dem Rendanten der Stiftung, Pfarrer Bernhardi daselbst, vom 30. August 1887 bis 1. Februar 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.*)

Obf. Wendland-Tapiau, Sammlung der Beamten 12 M., Obfei. Proskau, desgl. 16,70 M., Obf. Schmidt-Neukratow, desgl. 19 M., Obfei. Boehl, Sammlung der Beamten und des Herrn v. Forcade 16,80 M., Forstsecretair Rabe-Ludwigsberg, desgl. und beim Scheibenschießen 9,22 M., Forstverwaltung Kuttel, Sammlung der Beamten 2,50 M., Obfei. Morschen desgl. 6 M., Obf. Bering-Zanow, desgl. 10 M.,

*) Im Anschluß an den Art. 57 des XIX. Bbs.

Obfei. Jammi, desgl. 13,30 M., Obfei. Lauer, desgl. 9 M., Obfei. Steber, desgl. 6,50 M., Obfei. Podanin, desgl. 15 M., Obfei. Croffen, desgl. 5 M., Förster von Radziemski zur Haarth 1 M., Obfei. Meißner, desgl. 6,80 M., Obfei. Wirthy, desgl. 2 M., Obf. Niederstadt-Lüneburg, desgl. 20 M., Amtsrath Pagig-Allenstein 6,95 M., Obfei. Kullick, desgl. 5 M., Obfei. Pfeilswalde 5 M., Obf. Wolf-Wetter, desgl., Strafgeder und für Rehgehörne 12,90 M., Obfei. Grondowken, Sammlung der Beamten 15,50 M., Obfei. Heinersdorf, desgl. 16 M. Obfei. Jagdschütz, desgl. 15,75 M. Obf. Ernst-Bullenkuhlen, Jagdstrafgeder 15 M., Obfei. Falkenhagen, Sammlung der Beamten 14,80 M., Obfei. Pleß, desgl. 13,50 M., Obfei. Eschede desgl. 20 M., Obfei. Hundeshagen, desgl. 7,50 M., Obfei. Neustettin, desgl. 7,25 M., Obfei. Odershaus und Andreasberg, desgl. 41 M., Ob. Futh, Forsthaus Altdaber b. Wittstock, desgl. 5 M., Obf. Krafft-Klodnig, Sammlung bei der Hubertusjagd 32,10 M., Obf. R. Ehart-Herzberg-Harz am 14./11. auf einer Jagd bei Herrn Zimmermann-Salzmünde von den Gästen eingesammelt 192 M., Obf. Fintelmann-Nicolaiken, Sammlung der Beamten 13 M., Forstassessor Mehrhardt-Wernigerode, gesammelt auf einer Hasenjagd 20 M., Obf. Eberts-Gemünd-Eifel 17,50 M., Förster Wehr-Vogelsang b. Zehdenick, Strafgeder bei Treibjagden 22,40 M., Obf. Baer-Roenigsthal, Sammlung der Beamten 13,50 M., Oberförster Faller-Fürstenwalde, Sammlung auf der G. C. Jagd am 24./11. 21,15 M., Amtsekretär Berg in Damitzow 30 M., Oberförster Jacobi-Sebach, Sammlung der Beamten 15 M., Referendar Schaffran z. Z. in Breslau, Sammlung auf einer Gebirgsparthie 9,10 M., Oberförster v. Brauchitsch-Landskerofen, Sammlung auf einer Jagd 15 M., Oberförster R. Ehart-Herzberg a. Harz von 2 Freunden der grünen Farbe 45 M., Oberförster Kaiser-Miele b. Eschede, Sammlung der Beamten 15 M., Oberförster Loeffelmann-Paderborn, desgl. 11,73 M., Oberförster Cleve-Lüchow, desgl. 18 M., Oberförsterei Versenbrück, Jagdstrafgeder u. Sammlung der Beamten 25,85 M., Oberförster K, Lustgeld für einen zu starken Hasen, von einem hohen Militair 10 M., Oberförster Staubesand-Neußwalde, Sammlung der Beamten 5,25 M., Oberförster Haun-Geteborn, Sammlung bei einer Jagd 10 M., Oberförster Stenzel-Hoewen, Sammlung der Beamten 20 M., Oberförster Spangenberg-Kreuzbürgerhütte, Fehlschüsse 6 M., Oberförsterei Druzken, Sammlung der Beamten 11 M., Oberförster Schmidt-Neukrafow b. Rügenwalde 2,50 M., v. Lettenborn-Reichenberg, Fehlschüsse 10 M., Förster Perlick-Liebenberg-Mark, desgl. 13,10 M., Geheimer Oberbaurath Cornelius-Berlin 3 M.

Summa 978,65 M.

Dazu die früher bereits angezeigten Spenden 2546,09 „

Zusammen 3524,74 M.

Versicherungswesen.

46.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten. Vom 28. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 125.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. ordnen auf Grund des § 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)*, im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. April 1888 für das Gebiet des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck und mit dem 15. Mai 1888 für das Gebiet des Königreichs Württemberg, sowie des Fürstenthums Schaumburg-Lippe seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
von Boetticher.

47.

Unfall- und Krankenversicherung der Waldarbeiter.

Circ.-Berg. des Ministers für Landwirtschaft u. v. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Aarich und Sigmaringen. III. 4258.

Berlin, den 10. April 1888.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. März 1888 (f. d. vor. Art.) ist das Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 1. April d. J. ab für Preußen in vollem Umfange in Kraft gesetzt worden.

Soweit von dem genannten Zeitpunkte ab fiskalische Waldarbeiter von Betriebsunfällen betroffen werden, regelt sich die zu gewährende Vergütung nach den be-

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

falligen gesetzlichen Bestimmungen. Die hiernach dem Forstfiskus zur Last fallenden Zahlungen sind bei Kap. 4 Titel 2b des Forstverwaltungsetats zu leisten und von der Königlichen Regierung anzuweisen.

Soweit dagegen aus Veranlassung solcher Betriebsunfälle, welche sich vor dem 1. April d. J. ereignet haben, nach den schon bisher maßgebend gewesenen Umständen die Nothwendigkeit der Gewährung von Unterstützungen hervortritt, ist hierzu in allen Fällen meine Genehmigung einzuholen.

Was die durch Krankheit veranlaßte Unterstützungsbedürftigkeit der Waldarbeiter betrifft, so kommen, sofern das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 über Krankenversicherung (Reichs-Ges.-Bl. S. 73 u.) durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder weiterer Kommunal-Verbände eingeführt worden ist (§ 2 zu 6 a. a. O.) lediglich die desfalligen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen in Betracht, und die Anweisung der betreffenden Zahlungen erfolgt durch die Königliche Regierung auf den Fonds zu Kap. 4 Titel 2b des Forstverwaltungsetats.

Soweit das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 nicht zur Einführung gelangt ist, behält es, wenn dringender Anlaß zur Gewährung von Unterstützungen an erkrankte Waldarbeiter vorliegt, bei den bisherigen Bestimmungen, nach welchen in jedem einzelnen Falle zu meiner Entscheidung zu berichten ist, sein Bewenden.

Nach Vorstehendem bedarf die Königliche Regierung für die Zukunft einer Dispositionssumme zur Gewährung von Zahlungen aus dem Fonds Kap. 4 Tit. 5 des Forstverwaltungsetats nicht. Alle desfalligen Zahlungen erfolgen vielmehr künftig nur auf diesseitige Genehmigung.

Sollte auf Grund früherer Verfügungen die Königliche Regierung bereits ermächtigt sein, Zahlungen aus diesem Fonds für das Etatsjahr 1. April 1888/89 zu leisten, so ist der Betrag derselben in tabellarischer Form zur diesseitigen Kontrolle baldigst anzuzeigen. Hierbei sind event. auch diejenigen wenigen Ausnahmefälle zu berücksichtigen, in welchen auf mehrere Jahre hinaus forklauende Unterstützungen an Waldarbeiter oder deren Hinterbliebene bewilligt worden sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

48.

Die Aufstellung einer Uebersicht über den Umfang der Geschäftsthätigkeit der Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Unfallversicherung betreffend.

Circ.-Verf. der Minister für Landwirthschaft u., für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen an sämtliche Vorsitzende der in Preußen domicilirten Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, und abgeschrieben zur Kenntnißnahme an das Reichs-Versicherungsamt zu Berlin. I. 7738. II. 2582. III. 5444 M. f. L. B. 2039. Minist. f. Handel. I. A. 4346. Minist. d. Innern. I. 6235. Finanz-Minist.

Berlin, den 17. Mai 1888.

Um einen Ueberblick über den Umfang der Geschäftsthätigkeit zu gewinnen, welche den Vorsitzenden u. der einzelnen für die Durchführung der landwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte erwachsen ist, werden Eure ersucht, mir dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und

Forsten, bis zum 20. April nächsten Jahres eine Uebersicht über diejenige Geschäftsthätigkeit einzureichen, welche Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der einzelnen unter Ihren Vorsitz gestellten Schiedsgerichte im verfloffenen Etatsjahre 1. April 1888/ultimo März 1889 erwachsen ist.

Die zu machenden Angaben werden sich auf die Zahl der bearbeiteten Eingänge der Berufungen, der Sitzungstage und der Erkenntnisse beschränken können und sind soweit möglich für jedes einzelne Schiedsgericht besonders ersichtlich zu machen.

Jedenfalls sind die Angaben bezüglich der für die Staatsbetriebe errichteten Schiedsgerichte von denen für die Berufsgenossenschaften getrennt zu halten.

Eure wollen gleichzeitig auch anzeigen, in welchem Umfange die Mitwirkung Ihres Herrn Stellvertreters für die Erledigung der gedachten Geschäfte in Anspruch genommen worden ist.

Was die Dienststreifen anlangt, welche die Vorsitzenden event. deren Stellvertreter in dieser ihrer Eigenschaft zu unternehmen haben, so werden dieselben in der Regel nur behufs Wahrnehmung der Sitzungen gemäß § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 (R.-G.-Bl. S. 279) bezw. Artikel III der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 523) nach dem Sitz der Schiedsgerichte erforderlich werden.

Wir dürfen erwarten, daß seitens derjenigen Beamten, welchen mehrere Schiedsgerichte unterstellt sind, hierbei eine zweckmäßige Reihenfolge unter den einzelnen Schiedsgerichten wird innegehalten werden.

Anderweite Dienststreifen sind unter entsprechender Beachtung des § 121 des ländlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) nur in besonders dringlichen Fällen zu unternehmen und soweit möglich mit Dienststreifen zu verbinden, welche der Vorsitzende zc. aus anderer dienstlicher Veranlassung vorzunehmen genöthigt ist.

Die Tagelöhler und Reisekosten, welche hiernach den Schiedsgerichtsvorsitzenden zc. für die in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienststreifen zustehen, werden auf vorschriftsmäßig bescheinigte und eingereichte Liquidation von derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk das Schiedsgericht belegen ist, gezahlt werden.

In Berlin erfolgt die Zahlung durch das königliche Polizei-Präsidium.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
M a g d e b u r g.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
H e r r f u r t h.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:
M e i n e c k e.

Berlin, den 17. Mai 1888.

. benachrichtigen wir hierdurch, daß wir beschloffen haben, die Tagelöhler und Reisekosten, welche den Vorsitzenden der für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 132) errichteten Schiedsgerichte, sowie den Stellvertretern dieser Vorsitzenden für die in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienststreifen zustehen, auf Staatsfonds zu übernehmen.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumenten, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

50.

Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§ 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

§ 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Staatskasse nachzutrichen, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeiträgen von drei Prozent des Dienststeinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Staatskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3.

Mitgliedern einer der in § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bezeichneten Anstalten, welche gemäß Artikel II § 1 des gegenwärtigen Gesetzes den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Anstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtsleistung entrichteten Beiträge auf die nach Artikel II § 2 Absatz 1 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Manbach. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher.
v. Gopfer. v. Scholz. Bronart v. Schellendorff.

51.

Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten.

Staats-Ministerial-Beschluß.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 12. Januar 1888, betreffend den Entwurf der Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten, beschließt das Staatsministerium, den anliegenden „Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880“ (a) seine Zustimmung zu erteilen.

Von diesem Beschlusse und den zugehörigen Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Das Staatsministerium

(gez.) von Puttkamer. von Maybach. Freiherr von Lucius.
von Friedberg. von Boetticher. von Gopler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff. Graf von Bismarck.

a.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des § 66 a. a. D.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; diejenigen, welche einen eignen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelber zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgespochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Sinnsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militairdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsfelder sowie die sogenannten Manngelder der Rassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Officiers oder oberen Beamten der Militairverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unterofficiers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Officierbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörige im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militairverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Praximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter No. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegelb stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter No. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegelb zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegelb bezogene Civil-

dienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der No. 3, sofern das frühere Civildienst Einkommen 3600 M. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Officiere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventl. Zulage bezieht;

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgeldbüchse beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildienst Einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Officiers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersahreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter No. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I No. 1 bis 3, No. 4 Absatz 1, No. 5 und 6, No. 7 Absatz 1 bis 4 und unter No. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehntel der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich; das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweitige Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

52.

Verrechnung der zur Staatskasse nachzuentrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen aktiven Beamten der Forstverwaltung, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März d. J. ihren früheren Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld widerrufen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königliche Regierungen excl. Auriß und Sigmaringen. III. 4675.

Berlin, den 4. Mai 1888.

In analoger Anwendung der Seitens des Herrn Finanzministers rücksichtlich der aktiven Beamten der königlichen Regierung und der Wartegeldempfänger und Pensionäre durch Verfügung vom 11. v. M. (I 4491) erlassenen Bestimmungen, beauftrage ich die königliche Regierung, die zur Staatskasse nachzuentrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen aktiven Beamten der Forstverwaltung, einschließlich der Regierungs-Forstbeamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März d. J. (s. den Art. 50) ihren früheren Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld

widerrufen, bei den Einnahmen unter Kapitel 2 Titel 11 des Forstverwaltungsetats „Verschiedene andere Einnahmen“ unter einer besonderen Position zur Verrechnung bringen zu lassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

53.

Begriff der Rest-Ausgaben.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, und an die königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier selbst, sowie an die Herren Directoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden. II. 2825. III. 6072.

Berlin, den 17. Mai 1888.

Die königliche Regierung erhält anbei beglaubigte Abschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. April cr., (a.) betreffend den Begriff der Rest-Ausgaben, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

a.

B e s c h l u ß

ad St. M. No. 1678/85.

Zur Klarstellung des Begriffs der Restausgaben wird hiermit beschloffen, daß eine Restausgabe für das Vorjahr dann vorliegt und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr dann zulässig ist, wenn die Ausgabe wirtschaftlich dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehört, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aber erst nach Ablauf desselben zur Zahlung gelangen kann, gleichviel ob der Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Ausgabe in das abgelaufene oder in das neue Rechnungsjahr fällt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Herren Ressort-Ministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Berlin, den 7. April 1888.

Königliches Staatsministerium.

gez. von Bismarck.	von Puttkamer.	von Maybach.
Lucius.	von Friedberg.	von Boetticher.
von Gofler.	von Scholz.	Bronsfart von Schellendorf.

54.

Verrechnung der Besoldung zc. der Forstkassenbeamten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurich). III. 7014.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für 1. April 1888/89 ist die definitive Anstellung der vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten zum 1. Oktober d. J. in Aussicht genommen, worüber, sowie über die beabsichtigte Fixirung des Dienst-

einkommens der nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und der Forst-Unter-erheber von demselben Termine ab, den einzelnen Königlichen Regierungen, soweit es nicht schon gesehen, besondere Verfügung zugehen wird.

In den Rechnungen für das Etatsjahr 1. April 1888/89 ist nach Lage des Staatshaushaltsetats daher die Besoldung, beziehungsweise Remunerirung der Forstkassenbeamten und deren Dienstaufwandsentschädigung unter folgenden Titeln (in Stelle des bisherigen Titel 8, Kapitel 2) nachzumeifen.

„Kapitel 2 Titel 2a.

„Besoldungen der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten für das halbe Etatsjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889.“

„Kapitel 2, Titel 8.

„1. Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantiemen und Aversa für sämtliche Forstkassenbeamte bis Ende September 1888.“

„2. Zur Remunerirung der nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und der Untererheber auf die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889.“

Kapitel 2 Titel 12a.

Dienstaufwands-Entschädigung für die Forstkassenrendanten. —

Besondere Remunerationen für die Verwaltung von Samen-Darrkassen sollen vom 1. Oktober d. Js. ab nicht weiter gewährt werden.

Die übrigen Titel des Ausgabe-Etats der Forstverwaltung, mit Ausnahme von Kapitel 4 Titel 2b haben ihre bisherige Bezeichnung im Staatshaushaltsetat behalten. Die Ueberschrift des letztgenannten Titels lautet dagegen hinfort

„Kapitel 4 Titel 2b.

„Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes.“

Die Königliche Regierung wolle hiernach weitere Verfügung treffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

55.

Sonntagsentheiligung durch Ausübung der Jagd.

Urtheil des Königlichen Kammer-Gerichts vom 3. November 1887.

Das Verbot, an Sonn- und Feiertagen Heb- und Treibjagden abzuhalten, auch während der Gottesdienststunden überhaupt die Jagd auszuüben, kann gültig durch eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten ausgesprochen werden. Das Verbot, während des Gottesdienstes zu jagen, bezieht sich nur auf die wirkliche Ausübung der Jagd während dieser Zeit, nicht auch auf Vorbereitungshandlungen zur Jagd.

Der erste Satz ist dahin begründet: Die Revision der Angeklagten richtet sich in erster Linie gegen die Gültigkeit der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 21. März 1879. Die Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit der gedachten Verordnung können nicht für begründet erachtet werden. Dieselbe be-

ruht auf der A. R. D. vom 7. Februar 1837*) und enthält keine Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen höherer Behörden in Widerspruch stehen.

Der zweite Satz ist dahin motivirt: Der Vorderrichter erachtet die Angeklagten auch der Jagdausübung während der Gottesdienststunden für überführt, weil als Anfang der Treibjagd schon die auf 8 Uhr Vormittags festgesetzte Stunde des Rendezvous, zum mindesten aber der mit dem Beginn des Gottesdienstes (9 Uhr) zusammenfallende Aufbruch zur Jagd nach der etwa eine Stunde vom Rendezvousplatze entfernten W. er Gemeindeforst betrachtet werden müsse, an der Teilnehmer der Treibjagd schon durch die unmittelbaren Vorbereitungen zur Jagd von dem Gottesdienste fern gehalten seien, ein Erfolg, den der Gesetzgeber gerade habe verhindern wollen. Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Die Polizeiverordnung vom 21. März 1879 bezweckt nur, Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage zu treffen, nicht aber, die Theilnahme an der gottesdienstlichen Feier zu erzwingen. Etwasige Vorbereitungen zu einer Treibjagd hat sie nicht in den Bereich ihrer Verbotsbestimmungen gezogen.

(Sohow. Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts zc. Bd. 7. S. 272.)

R.

56.

Verbot der Afterverpachtung und der Ausstellung von Jagd- erlaubnißscheinen gegen Entgelt Seitens des Jagdpächters durch Polizeiverordnung.

Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 21. November 1887.

Eine auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassene und gehörig publicirte Regierungspolizeiverordnung, welche dem Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks verbietet, ohne Genehmigung der Gemeindebehörde eine Afterverpachtung der Jagd vorzunehmen, oder Jagderlaubnißscheine gegen Entgelt auszustellen, steht mit den Gesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 und dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 nicht in Widerspruch.

Die Begründung geht dahin: Die Revision der Angeklagten greift die Rechtsgültigkeit der gegen sie zur Anwendung gebrachten Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Münster vom 1. Mai 1886 an. Der Angriff ist verfehlt. Die Rechtsgültigkeit der gedachten Verordnung kann mit Rücksicht auf die §§ 6 unter a und i, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nicht bezweifelt werden. Dieselbe will einer den Wildstand gefährdenden Ausbeutung des den Grundbesitzern zustehenden Jagdrechts Seitens der Jagdpächter entgegenwirken, also die Interessen der jagdberechtigten Grundbesitzer schützen und fördern. Mit dem

*) Die Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837 legt den Bezirksregierungen die Befugniß bei, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren. Uebrigens hat das frühere Obertribunal in dem Urtheil vom 24. September 1875 (Goldammer Archiv Bd. 23, S. 553) angenommen, daß eine Polizeiverordnung, welche das Abhalten von Jagden an Sonntagen ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob dadurch eine Störung der Sonntagsfeier herbeigeführt werden könne, unzulässig sei, weil eine solche mit den Gesetzen nicht in Einklang stehe. (cf. auch Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XVI, S. 601.)

§ 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, welcher nur eine über die allgemeinen und besonders jagdpolizeilichen Vorschriften hinausgehende Beschränkung der Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd verbietet, steht die Verordnung daher nicht in Widerspruch. Ebensonenig verstoßt dieselbe gegen den § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, weil die den Bezirksregierungen durch § 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 ertheilte Ermächtigung, auch über andere Gegenstände, als die in § 6 ebendasselbst aufgeführten, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse mehrerer Gemeinden oder des ganzen Regierungsbezirks erfordert wird, rechtsgültige Polizeiverordnungen zu erlassen, die Befugniß der gedachten Landespolizeibehörden mit in sich schließt, die Uebertretung des gesetzlichen Verbots der Jagdasterverpachtung unter Strafe zu stellen. Daß das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nicht eine erschöpfende Modification des Jagdpolizeirechts enthält, welche den Erlaß von dasselbe ergänzenden Polizeiverordnungen, soweit solche für einzelne Bezirke zweckmäßig erscheinen, ausschließt, erhellt insbesondere auch aus dem Umstande, daß das Wildschonengesetz vom 26. Februar 1870 gleichfalls eine Reihe jagdpolizeilicher Vorschriften enthält.

(Johow. Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. 7, S. 274.)

Die Entscheidung will, wie zur Erläuterung bemerkt wird, nur besagen: daß eine Afterverpachtung, wozu auch die Ausgabe von Jagderlaubnißscheinen gegen Entgelt gehört, gesetzlich, nämlich durch § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 verboten, das Verbot aber nicht unter Strafe gestellt ist und daß zur Ergänzung dieser lex imperfecta die Strafe durch Polizeiverordnung bestimmt werden kann. Dabei ist offenbar angenommen, daß der Afterpächter nicht wegen Jagdvergehens aus § 292 StrGB. bestraft werden kann, denn wenn er auch „an Orten jagt, an denen zu jagen er (nach dem nicht gültigen Afterpachtvertrage) nicht berechtigt ist,“ greift er doch nicht unbefugt in das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten d. h. des Jagdpächters ein, weil er gerade von diesem sein Recht herleitet, von ihm die Befugniß zum Jagen contractlich (wenn auch durch einen dem ursprünglichen Verpächter gegenüber ungültigen Vertrag) erlangt hat.

R.

57.

Grenzverrückung bei nicht nachweisbar richtigen Grenzzeichen.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 20. Januar 1888.

Als Grenzzeichen, welche auf den strafrechtlichen Schutz des § 274² StrGB.*) Anspruch haben, sind zwar noch nicht die vom Eigenthümer einseitig und willkürlich gesetzten Merkmale, wohl aber die vom Nachbarn durch langjähriges Gulten und Respektiren stillschweigend als solche anerkannten, wenngleich nicht die wahre Grenzlinie innehaltenden Zeichen zu erachten.

Begründung: Die Befugniß zur Erhaltung und Sicherung der Grenzen durch Merkmale, welche zu ihrer Bezeichnung bestimmt sind, folgt an sich aus dem Eigenthume. Allerdings kann der Eigenthümer den von ihm einseitig und willkürlich

*) § 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1.

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserlaufes bestimmtes Merkmal in der Absicht einem Andern Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

gesetzten Merkmalen durch seine alleinige Willensbestimmung nicht den Charakter von Grenzzeichen verleihen, welche der Nachbar als solche respectiren muß und denen der strafrechtliche Schutz des § 274² Str.-G.-B. zukommt. Wohl aber kann dies nach § 375 I 17 N.-L.-R. durch Anerkenntniß Seitens des Nachbarn geschehen, und solch Anerkenntniß erfordert nicht eine ausdrückliche Willenserklärung (§ 60 I. 4 N.-L.-R.), sondern es genügt eine stillschweigende Willenserklärung und solche kann in dem langjährigen Dulden eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmals und dem Respectiren desselben als solchen gefunden werden (§ 58 I. 4. N.-L.-R.). Die ganz andere Frage, ob durch solche Grenzzeichen die wahre Grenze definitiv und unanfechtbar festgestellt wird (§§ 383 ff. I. 17. N.-L.-R.) kommt dabei gar nicht in Betracht. Der strafrechtliche Schutz des § 274² Str.-G.-B. kommt den zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmalen im obigen Sinne zu, auch wenn sie die richtige Grenze nicht bezeichnen und auch gegen die willkürliche Beseitigung solcher Grenzzeichen ist die Strafvorschrift gerichtet.

(Rechtspredung 2c. Bd. X. S. 46.)

R.

58.

Württemberg. Beschlagnahme der Forstdiebstahlwerkzeuge durch Privatforstbeamte.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 23. Januar 1888.

Aus Art. 14 des Württemberg. Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 ergibt sich für jeden zum Forstschutz Berufenen, auch für Privatwaldaufseher die Befugniß, die zur Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge bei dem auf frischer That betroffenen Frevler in Beschlag zu nehmen.

In dem citirten Art. 14 ist bestimmt, daß die zur Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht. Aus dieser Bestimmung leitet das Reichsgericht für den Forstschutzbeamten, auch wenn er nicht Hüfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, die Befugniß auf Beschlagnahme der Werkzeuge her, weil die angeordnete Einziehung von vorn herein in vielen Fällen illusorisch würde, wenn der Walbeigenthümer und die von ihm bestellten Forstaufseher nicht auch zur Beschlagnahme dieser Gegenstände bei dem von ihnen auf der That betretenen Forstfrevler berechtigt wären. Es wird sodann auch auf die Bestimmungen des Preussischen Forstdiebstahlsgesetzes § 15, 16 und auf das Urtheil vom 20. November 1884 (Band XVII S. 125 dieses Jahrbuchs) Bezug genommen. —

Die Entscheidung unterliegt erheblichen Bedenken. Eine dem § 16 des Preuss. Forstdiebstahls-Gesetzes analoge Bestimmung findet sich in dem Württemberg. Forststrafgesetz nicht, es bleibt also bei der Regel des § 98 Str.-Pr.-O., daß außer dem Richter nur der Staatsanwaltschaft und deren Hüfsbeamten die Anordnung von Beschlagnahmen zusteht, eine Regel, von der aus praktischen Gründen abzuweichen nicht zulässig erscheint.

(Rechtspredung 2c., Bd. X. S. 57.)

R.

59.

Ausübung des Jagdrechts auf umfriedeten Hausgärten in Bayern.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 15. März 1888.

Das Bayerische Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, räumt in Art. 2, Ziffer 1. dem Grundeigenthümer die Ausübung des Jagdrechts ein „auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.“ Unter „Hausgarten“ im Sinne dieser Bestimmung ist nur ein solcher Garten zu verstehen, welcher unmittelbar an das häusliche Anwesen — Haus oder Hof — angrenzt und zunächst häuslichen Zwecken dient. Als „Umfriedung“ genügt jede Art derselben, wenn sie auch nicht unter den Begriff einer dichten Umzäunung fallen sollte.

Der Angeklagte hatte mittelst Schlingenstellens die Jagd auf Rehe auf einer an seine Behausung anstoßenden ihm gehörigen, zum Theil aus Weide, zum andern Theile aus mit Korn bestelltem Ackerland bestehenden, mit einem die Einschließung oder die Abwehr des Weideviehs bezweckenden Feldzaune eingefriedeten Fläche ausgeübt. Das Recht zur Ausübung der Jagd leitete der Angeklagte für sich lediglich aus der obigen Bestimmung ab. Er wurde in erster Instanz wegen Jagdvergehens aus § 292. 293. Str.-G.-B. bestraft und die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen. Das Reichsgericht nimmt zwar entgegen dem ersten Richter unter Bezugnahme auf die Materialien des Gesetzes an, daß jede Art einer erkennbaren Umfriedung oder Abschließung genüge, also auch der hier vorhandene Feldzaun*), hält dagegen die Fläche, auf der die Jagd ausgeübt ist, nicht für einen Hausgarten, weil dieselbe nach ihrer Größe und nach der Art ihrer Benutzung als Kornacker und Weidegrund nicht häuslichen, sondern lediglich landwirthschaftlichen Zwecken diene.

(Rechtssprechung z. Bd. X S. 248.)

R.

60.

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 111 fgg.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Bruststätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

*) Anders nach dem Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2b. Danach steht dem Grundeigenthümer die Jagdausübung nur auf „dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken“ zu d. h. es wird eine Einfriedigung erfordert, die den freien Ein- und Austritt des Wildes hindert.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten unterlagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futtermitteln, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt unterlagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimrutten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schönungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen etc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Töden solcher Vögel innerhalb der betroffenen Vertheilungen auch während der im § 3. Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verhältnisse bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurnsfalken,
 2. Uhu,
 3. Würger (Neuntödter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrahen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
 9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),

12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
von Boetticher.

61.

Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln.

A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerstoren und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Töden, Zerstoren und Ausnehmen von Jungen und Eiern, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf tochter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimrutthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5.

In denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften, sind die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden befugt, das Erlegen solcher Vögel innerhalb der betroffenen Vertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist zu gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können von den im Absatz 1 genannten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes bewilligt werden.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töden der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:

1. Tagraubvögel,
2. Uhuß,
3. Eisvögel,
4. Würger (Neuntöbter),
5. Kreuzschnäbel,
6. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
7. Kernbeißer,
8. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Eikstern, Eichelheher, Ruß- und Lannenheher),
9. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
10. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
11. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
12. Störche (weiße oder Haus- und schwarze oder Waldstörche),
13. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
14. Flußfeeschwalben,
15. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
16. Kormorane,
17. Taucher (Eistäucher und Haupttaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden

Strafen dürfen jedoch den Höchſtbetrag der in dieſem Geſetze angedrohten Strafen nicht überſteigen.

§ 10.

Dieſes Geſetz tritt am in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

B e g r ü n d u n g .

Die reichsgesetzliche Regelung des Schutzes der für den Feld- und Gartenbau, die Weinkultur und die Forſtwirtheſchaft durch Inſektenvertilgung nützlichen Vögel iſt ſeit längerer Zeit Gegenſtand der Erwägung im Bundesrath wie im Reichſtag geweſen. Nachdem im Zusammenhange mit der Anbahnung internationaler Vereinbarungen bereits im Jahre 1870 Ermittlungen eingeleitet waren, ſodann 1875 ſeitens der Petitionskommiſſion des Reichſtags eine Anregung gefunden hatte, und in den folgenden Jahren*) zweimal über einen aus der Mitte des Reichſtages eingebrachten Geſezentwurf verhandelt worden war, wurde dem Reichſtage unter dem 7. März 1879 — Drucksachen des Reichſtags, 4. Legislaturperiode II. Seſſion 1879 Nr. 47 — der vom Bundesrath beſchloſſene Geſezentwurf vorgelegt, deſſen Vorgeſchichte im Einzelnen nach Maßgabe der ihm beigegebenen Begründung als bekannt vorausgeſetzt werden darf. Derſelbe gelangte indeſſen nicht zur Erledigung. Denn nachdem die §§ 1 und 2 des Entwurfs in der Reichſtagſitzung vom 2. April 1879 mit einer Aenderung beziehungsweise einem Zuſatze angenommen waren, wurde der Reſt einer Kommiſſion überwieſen, deren unter Nr. 303 der Reichſtags-Drucksachen von 1879 erſatteter Bericht nebt einem dazu geſtellten Abänderungsantrage (Nr. 355 daſ.) nicht mehr zur Berathung im Plenum gelangt iſt.

Auch im Jahre 1883, in welchem der Entwurf mit einigen Modifikationen dem Reichſtag wieder vorgelegt war (Drucksachen des Reichſtags, 5. Legislaturperiode II. Seſſion 1882 Nr. 195), hat eine Beſchlußfaſſung über denſelben nicht ſtattgefunden.

Die inzwiſchen von vielen Seiten wiederholt erfolgten Anregungen laſſen erkennen, wie dringlich in weiten Kreiſen der Bevölkerung der Wunſch ſich geltend macht, daß die Regelung des Vogelſchutzes nunmehr endgültig zum Abſchluß gebracht werde. Es wird von Neuem mit Recht darauf hingewieſen, daß die Vogelwelt ohnehin ſowohl in der Umgebung von Städten, wie durch den veränderten Betrieb der Landwirthſchaft, durch die in großem Umfange vorgenommene Beſeitigung der Brutſtätten (Hecken, Bäume zc.) ſehr gelitten hat, und daß um ſo mehr darauf Bedacht genommen werden muß, die Eingriffe durch Tödten und Fangen nach Kräften zu mindern, um wenigſtens den gegenwärtigen Beſtand zu wahren, ſoweit dies nach Lage der Verhältniſſe geſchehen und die Geſetzgebung dazu mitwirken kann. Neben den hierfür in erſter Linie in Betracht kommenden Nützlichkeitſgründen verdienen gewiß auch Berücksichtigung die äſthetiſchen und moraliſchen Erwägungen, auf denen die im Volksbewußtſein begründeten Beſtrebungen nach einer wirksameren Geſtaltung des Vogelſchutzes zum erheblichen Theile mitberuhen, und denen gegenüber entgegenſtehende Gebräuche und Mißbräuche zwar mit thunlichſter Schonung zu behandeln ſind, aber nicht auf die Dauer als entſcheidend ins Gewicht fallen können.

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. Art. 21. S. 32 ff.

Was den derzeitigen Rechtszustand anlangt, so sind in der Anlage 1 einige der von den preußischen Landespolizeibehörden auf Grund der Ministerialreskripte vom 4. Februar 1860 und 18. September 1867 beziehungsweise auf Grund des § 34 im preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 erlassenen Bestimmungen beispielsweise wiedergegeben, und ist ferner in der Anlage 2 eine Zusammenstellung der in den übrigen Bundesstaaten geltenden Vorschriften enthalten. Danach sind die Abweichungen in den verschiedenen Theilen des Reichs noch recht beträchtliche, und es erscheint begründet, wenn häufig darüber geklagt wird, daß hierunter die Wirksamkeit des bestehenden Schutzes leide, und daß auch die innerliche Berechtigung des letzteren angezweifelt werde, wenn dasjenige, was in dem einen Bezirke einem Verbote unterliege, in unmittelbar angrenzenden Gebieten erlaubt sei. Andererseits zeigen viele der bestehenden Gesetze und Verordnungen trotz des Umstandes, daß sie für örtlich weit getrennte und durch ihre klimatischen wie sonstigen lokalen Verhältnisse sich erheblich unterscheidende Bezirke erlassen sind, eine so wesentliche Uebereinstimmung in ihren Grundzügen, daß daraus der Schluß gezogen werden darf, es müsse ungeachtet jener örtlichen Verschiedenheiten gelingen, eine gemeinsame Grundlage für das Maß des zu gewährenden Schutzes zu finden. Nur um die Feststellung eines solchen für das ganze Reichsgebiet verwertbaren Rahmens, innerhalb dessen die Bedürfnisse der einzelnen Gebietstheile ausreichend zur Geltung kommen können, handelt es sich bei der hier in Aussicht genommenen Regelung.

Eine derartige Grundlage ist aber auch unentbehrlich, um die Verhandlungen wegen Feststellung internationaler Normen ihrem Ziele näher zu führen. Wie in der Begründung zu dem Entwurfe von 1879/83 näher dargelegt worden, hat ein wesentlicher Anstoß zu dem Versuche einer reichsgesetzlichen Regelung in dem Abschlusse des hierneben unter Anlage 3 wiederum im Wortlaute beigefügten Vertrages zwischen der Kaiserlich und Königlich österreichisch ungarischen und der Königlich italienischen Regierung vom 5./29. November 1875 gelegen. Deutschland ist bisher außer Stande gewesen, an den Verhandlungen über den Beitritt zu diesem Vertrage und über die wirksame Durchführung desselben sich zu betheiligen, weil es dazu der erforderlichen Garantien in der eigenen Gesetzgebung entbehrte. Sind allgemein bindende Vorschriften für das Deutsche Reich erst vorhanden, so bietet sich auch die Möglichkeit einer umfassenderen Verständigung mit denjenigen auswärtigen Regierungen, deren Gebiete für den Schutz der aus Deutschland verziehenden Zugvögel hauptsächlich in Betracht kommen. Daß hierin ein befriedigender Zustand nicht sofort erreicht, sondern nur allmählig angebahnt werden kann, ist zuzugeben, es wird aber daraus kein Grund entnommen werden können, um dasjenige, was kraft eigenen Interesses als notwendig sich darstellt, von der Hand zu weisen. Dabei ist auch hervorzuheben, daß verschiedene Staaten sich bereits veranlaßt gesehen haben, selbständig mit der Regelung des Vogelschutzes vorzugehen. So enthält das schweizerische Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 in den aus der Anlage 4 ersichtlichen Artikeln 17 bis 22 eine durchgreifende Regelung der Frage. Auch in Frankreich ist ein bezüglicher Gesetzentwurf der Erörterung unterzogen, und es wird dort schon jetzt durch ein jährlich wiederkehrendes ministerielles Reskript den Präfekten die Nothwendigkeit einer genauen Ueberwachung des Vogelschutzes eingeschärft.

Es darf hiernach die Wiederaufnahme der durch den Gesetzentwurf vom Jahre 1879 bezweckten Maßregeln als gerechtfertigt betrachtet werden. Bevor die Einzelheiten dieses Entwurfs wiederum einer Erörterung unterzogen werden, sind einige

theils in den feinerzeitigen Reichstagsverhandlungen, theils in sonstigen Rundgebungen fachmännischer und betheiligter Organe erhobene Einwendungen, welche gegen wesentliche Grundzüge jenes Entwurfs sich richten, zu berühren.

Was zunächst die von beachtenswerthen Seiten, insbesondere durch Beschlüsse des deutschen Landwirthschaftsraaths aufgeworfene Frage anlangt, ob es nicht das einfachste sei, den Vogelschutz dadurch zu bewirken, daß sämmtliche Vögel unter die Bestimmungen des Jagdrechts gestellt werden, so hat eine eingehende Erwägung zu dem Resultat geführt, daß auf diesem Wege der erstrebte Zweck nicht erreicht werden könne. Es würde dadurch, den tatsächlichen Verhältnissen und Anschauungen zuwider, nach welchen die hier in Betracht zu ziehenden Vogelarten, ganz besonders die kleineren Singvögel, als Gegenstand der jagdlichen Ausbeutung sich nicht darstellen, eine Einrichtung geschaffen werden, welche auch im Hinblick auf die Handhabung des Schutzes vielfachen Bedenken unterliegt. Die Interessen des Jagdberechtigten, welche für den letzteren naturgemäß in Bezug auf die Entscheidung über Anseignung oder Schonung der Vögel maßgebend sein würden, fallen mit dem oben dargelegten allgemeineren Interesse, aus welchem die Regelung des Vogelschutzes hier angestrebt wird, keineswegs zusammen, und es würde deshalb ein in wesentlichen Punkten in das Ermessen des Jagdberechtigten gestellter Schutz dem hervorgetretenen Bedürfnis nicht genügen. Auch würde es sowohl formell anfechtbar, wie materiell ungenügend sein, wenn durch Reichsgesetz lediglich die Bestimmungen des territorialen Jagdrechts als auf alle Vögel anwendbar erklärt würden, Bestimmungen, die in den einzelnen Bundesstaaten so überaus verschieden sind, daß eine Einheitlichkeit des Schutzes dadurch nicht entfernt erzielt, eine verwertbare Grundlage für internationale Vereinbarungen nicht gewonnen wäre, und somit die für eine reichsgesetzliche Regelung hauptsächlich sprechenden Gründe Berücksichtigung nicht finden würden. — In die bestehenden Jagdberechtigungen einzugreifen, beabsichtigte auch der Entwurf von 1879/83 nicht, welcher im § 7 c die darüber geltenden Landesgesetze aufrecht erhielt.

Auf dem zu Wien im Jahre 1884 abgehaltenen Ornithologen-Kongress ist eine Resolution des Inhaltes gefaßt worden, daß es hauptsächlich darauf ankomme, den Massensfang der Vögel zu verbieten. Der Gedanke, auf welchem dieser Beschluß beruht, ist als ein zweifellos zutreffender anzusehen und liegt auch den Bestimmungen im § 2 des Entwurfs von 1879/83 zu Grunde; indessen läßt er sich eben nur in der Richtung zum Ausdruck bringen, wie es dort geschehen, d. h. durch das Verbot derjenigen einzelnen Mittel, durch welche ein Fang auf einmal in größeren Mengen sich bewerkstelligen läßt, wogegen der Begriff des Massensfangs an sich gesetzgeberisch nicht zu verwerthen ist.

Neben den im Allgemeinen auf den Schutz der Vögel gerichteten Petitionen haben die Wünsche nach dem Erlaß eines Verbots oder einer Einschränkung des Haltens inländischer Singvögel besonders lebhaft sich geäußert. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch eine derartige Maßregel auch der Anreiz zu Uebertretungen der auf den Vogelfang bezüglichen Vorschriften sich mindern würde. Andererseits ist aber die genannte Maßregel eine zu einschneidende, um für jetzt schon allgemein angestrebt werden zu können. Es wird daher in dieser Beziehung vor der Hand der Landesgesetzgebung beziehungsweise der lokalpolizeilichen Regelung zu überlassen sein, die geeigneten Grenzen zu ziehen.

Können sonach auch die in neuerer Zeit gesammelten Erfahrungen und ange-
stellten Erwägungen nicht dazu führen, eine Umgestaltung des früheren Entwurfs
als angezeigt erscheinen zu lassen, so wird doch aus den bisherigen Verhandlungen
der Anlaß zu entnehmen sein, einzelne Bestimmungen, welche in interessirten Kreisen
besonderen Anstoß erregt haben, zu mildern, andere behufs Beseitigung erhobener
Zweifel bestimmter zu fassen und die Vorschriften des früheren Entwurfs, insoweit
sie sich an den Wortlaut des österreichisch-italienischen Vertrages anlehnen, daraufhin
zu revidiren, ob sie mit den Verhältnissen Deutschlands in ausreichender Weise im
Einflang stehen. In letzterer Beziehung kommt jedoch eine Aenderung nur insofern
in Frage, als durch die Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse eine verstärkte
Garantie für die Durchführung der dem genannten Vertrage zu Grunde liegenden
Absichten gegeben und damit die Aussicht auf eine internationale Verständigung ge-
hoben wird.

Mit diesen Maßgaben sind die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, wie folgt,
zu begründen:

Die §§ 1 bis 4 enthalten, in thunlichst engem Anschluß an die bezüglichen Fest-
setzungen des österreichisch-italienischen Vertrages, ein Verbot derjenigen Veranstal-
tungen, welche ganz besonders eine massenhafte Vertilgung von Vögeln herbeizuführen
geeignet sind.

Vorangestellt ist im § 1 als die weitgehendste und allgemeinste Maßnahme das
Bereits in allen einschlägigen Gesetzgebungen enthaltene Verbot der die Fortpflanzung
der Vögel beeinträchtigenden Nachstellungen, das Verbot der Zerstörung der Brut-
stätten und Eier der Vögel. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zugelassen in
Betreff der an Gebäuden und dergleichen befindlichen Nester, sowie im Absatz 3 für
die als Nahrungsmittel geschätzten Eier gewisser Wasser- und Sumpfvögel. Diese
Vögel (§ 1 Absatz 3) gehören zwar nach den meisten Landesgesetzgebungen zum jagd-
baren Federwild und fallen daher, gemäß § 8b ohnehin nicht unter die Verbotsbe-
stimmungen des Gesekentwurfs; da indessen der Rechtszustand kein für das gesammte
Reichsgebiet durchaus gleichartiger ist, so erschien die Aufnahme einer besonderen
Ausnahmebestimmung bezüglich der Eier dieser Vögel rathlich. Nach Ansicht der
Sachverständigen ist das Sammeln der Eier von Strandvögeln bis zum 1. Mai,
desgleichen von Möven und Seeschwalben bis zum 15. Juni zu gestatten; indessen
wird es vorzuziehen sein, den Erlaß dieser nach den verschiedenen lokalen Verhält-
nissen sehr variirenden Bestimmungen der Landespolizei zu überlassen.

Hieran reiht sich im § 2 das Verbot derjenigen Fangarten, welche eine Massen-
erlegung er möglichen; das Verzeichniß derselben ist auf Grund neuerdings unter
fachverständigem Beirath erfolgter Erörterungen etwas abweichend von den bezüglichen
Bestimmungen des Entwurfs von 1879/83 gestaltet worden, um dasselbe den beson-
deren deutschen Verhältnissen genauer anzupassen. Was insbesondere die Vorschrift unter b
anlangt, so ist hier dem Bundesrath die Befugniß zur Gewährung von Ausnahmen
vorbehalten (§ 5 Absatz 4), da das Verbot des Fangens und der Erlegung von
Vögeln für die Zeit, während welcher der Boden mit Schnee bedeckt ist, im Zusam-
menhalt mit dem § 3 des Entwurfs, in einigen Gebirgsgegenden dem gänzlichen
Verbote des Vogelfangens nahe kommen würde. Im § 2c ist, den Vorschlägen des
deutschen Landwirtschaftsraths entsprechend, auch das Fangen unter Anwendung ge-
blendeter Lockvögel als unzulässig bezeichnet worden. Nach der Schlußbestimmung

soll das Verzeichniß erforderlichenfalls einer Vervollständigung durch Beschluß des Bundesraths unterliegen.

Im § 3 ist, den Vorschlägen der Sachverständigen entsprechend, die Sommerzeit vom 1. März bis zum 15. September als allgemeine Schonzeit für die Vögel festgesetzt, unter Erweiterung der bezüglichen Fristbestimmung des österreichisch-italienischen Vertrages dahin, daß auch die (in diesem Vertrage zugelassene) Erlegung der Vögel mittelst Schußwaffen in der Zeit vom 1. bis 15. September untersagt ist.

Die Verbotsbestimmungen in den §§ 1 bis 4 erscheinen ganz allgemein auf den Vogelfang anwendbar; von der Aufstellung eines Verzeichnisses der sogenannten nützlichen Vögel ist daher in Uebereinstimmung mit den bei den früheren Berathungen überwiegend hervorgetretenen Anschauungen Abstand genommen worden. Ohnehin würde die Trennung in nützliche und schädliche Vogelarten bei dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Dagegen sind diejenigen Vogelarten, welche sich als überwiegend schädlich oder jedenfalls als nicht wesentlich nützlich darstellen, von dem Schutze des vorliegenden Gesetzes auszunehmen. Unter diesem Gesichtspunkte ist das in dem früheren Entwurf enthaltene Verzeichniß nach dem jetzigen Stande der Erfahrungen revidirt und erheblich erweitert worden (§ 8c), so daß vielfache, gerade in der hier fraglichen Hinsicht erhobene Bedenken gegen den Entwurf als beseitigt angesehen werden dürfen.

Daß ferner auch von den Bestimmungen im § 3 Ausnahmen für solche Fälle zugelassen werden müssen, in welchen sonst nützliche Vögel Schaden anstiften, war bereits im § 3 Absatz 2 des Entwurfs von 1879/83 zum Ausdruck gelangt. Es unterliegt keinem Bedenken, die dort materiell etwas enger begrenzte Ausnahmenvorschrift auf alle Fälle besonderer Schadenstiftung zu erstrecken. Dagegen erscheint es andererseits unthunlich, die Handhabung einer so weitgehenden Befugniß dem einzelnen Betheiligten zu überlassen, da alsdann der durch das Gesetz beabsichtigte Schutz überhaupt nicht mehr wirksam kontrollirt werden könnte. Es werden vielmehr Behörden, welche zur Prüfung der örtlichen Verhältnisse geeignet und von den Landesregierungen hierzu bezeichnet sind (Landrath, Bezirksamtman, Amtshauptmann, Oberamt etc.), zu ermächtigen sein, für solche Theile ihres Verwaltungsbezirks, in welchen sich wegen des Vorkommens von Schadenstiftungen die Schonzeitbestimmungen nicht in vollem Umfange durchführen lassen, eine auf die betroffenen Verhältnisse sich erstreckende Ausnahme zu gestatten. Wo eine allgemeine Anordnung dieser Behörde als nothwendig sich nicht erweist, wird der Grundbesitzer sich regelmäßig durch Verschrecken der Thiere in auskömmlicher Weise schützen können. Um die Gleichmäßigkeit des Vorgehens der Lokalbehörden zu sichern und das in dieser Beziehung vorhandene technische Material zu verwerthen, muß dem Bundesrath der Erlaß einer allgemeinen Anweisung vorbehalten bleiben.

Diesen Zwecken entspricht die Fassung des § 5 Absatz 1 und 3 des Entwurfs. Der Absatz 2 des letzteren Paragraphen mahrt die auch in dem früheren Entwurf aufgenommene Befugniß zur Ausnahmewilligung für wissenschaftliche oder Lehrzwecke oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse.

Der Ausschluß der nach Maßgabe des Landesrechts jagdbaren Vögel von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 8b des Entwurfs) ist bereits in der allgemeinen Begründung erörtert. Daneben ist aber auch, in Rücksichtnahme auf die bei den früheren Berathungen geltend gemachten Gründe, der in der bisher üblichen

Weise betriebene Krammetsvogelfang den Vorschriften dieses Gesetzes entzogen worden (§ 8 Schlußsatz). Der Ausschluß des in der Land- und Hauswirthschaft gehaltenen jagbaren Federviehes (§ 8 a) ergibt sich aus der Natur der Sache.

Was die Höhe der gegen Uebertretungen des Gesetzes anzudrohenden Strafe (§§ 6 und 7) anlangt, so wird daran festzuhalten sein, daß die Maximalgrenze nicht zu niedrig bemessen werden darf und daß auch die Erkennung einer Freiheitsstrafe zugelassen werden muß, um den in größerem Umfange stattfindenden, sowie den lediglich aus Nothheit veranlaßten Eingriffen wirksam entgegenzutreten zu können.

Im § 9 ist, der bereits oben dargelegten Abgrenzung entsprechend, wonach der Gesezentwurf das Mindestmaß des den Vögeln zu gewährenden Schutzes festzusetzen bezweckt, das Verhältniß zum Landesrecht dahin geregelt, daß diejenigen landesgesetzlichen, bezw. nach Maßgabe der Landesverfassung von den Polizeibehörden erlassenen Bestimmungen, welche zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt bleiben. Es wird dies insbesondere gelten von landesrechtlichen Bestimmungen welche den Fang u. s. w. gewisser Vogelarten unbedingt oder zu anderer als der im § 3 des Entwurfs festgesetzten Zeit, oder mittelst anderer, als der im § 2 erwähnten Arten des Fanges, verbieten, oder nur unter der Voraussetzung einer behördlichen Ermächtigung gestatten; ferner von den in mehreren Vogelschutzgesetzen sich findenden Bestimmungen gegen das Umherstreifen von Hunden und Ragen in den Feldern und dergleichen mehr. Dagegen erschien es, zur Vermeidung sonst sich ergebender Unzuträglichkeiten, geboten, ein höheres, als das im Reichsgesetz festgesetzte Strafmaximum, bei Uebertretung solcher landesrechtlicher Verbotsbestimmungen nicht zuzulassen.

Anlage 1.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43, 46 und 94 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung hiermit erlassen.

2c.

Schutz nützlicher Vögel.

§ 19.

Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, das Zerstören der Nester, sowie das Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Alle Ammerarten, alle Arten von Bachstelzen (Ackerhämmchen), Baumläufer, Blaukelchen, Braunkelchen (Rothkelchen), Buchfink (Edelfink), Blutfink, (Dompfaff), Buffard (Mäusebuffard, Mäusefalk), Distelfink (Stieglitz), alle Drosselarten (Schwarzdrossel, Singdrossel oder Zippe, Mitteldrossel, Krammetsvogel 2c.), Dohle, alle Eulenarten mit Ausschluß des Uhu, Flachs- fink (Leinfink, Stockfink), Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grassmücke, Hänfling (Bluthänfling), Kleiber (Spechtmeise), Kuckuck, alle Lerchenarten, alle Meisenarten, Nachtigall, Pieper, Pirol (Goldammer), Regenpfeifer, Rothschwänzchen, alle Schwalbenarten, Schwarzköpfehen (Plattmönch), alle Spechtarten, Sproffer, Staar (Spree), Steinschmäger, Tagschlaf (Nachtschwalbe, Ziegenmelker), Wendehals, Wiedehopf, Wiefenschmäger, Zaunkönig (Zaun- schlüpfer) und Zeifig (Erlenfink)

ist verboten.

Eine Ausnahme findet für die Besitzer und Bewohner von Gebäuden insoweit statt, daß sie Nester in, an oder auf den Gebäuden nicht zu dulden brauchen.

Auch ist der Landrath ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote im Interesse der Naturforschung und in Fällen, in denen einzelne Arten der geschützten Vögel nachweislich erheblichen Schaden anrichten, für einen bestimmten Ort mittelst specieller Erlaubnißscheine zu gestatten. Die Erlaubnißscheine dürfen nur für eine ganz bestimmte Person und nur für eine bestimmte kurz zu bemessene Zeitdauer ausgestellt werden.

§ 20.

Jede Veranstaltung zum Fangen der geschützten Vögel, unter Anwendung künstlicher Mittel, als Schlingen, Dohnen, Sprengel, Käfige, Fallen, Netze, Weimruthen, Lockvögel und dergleichen, ist verboten.

§ 21.

Das Fangen und Erlegen des jagdbaren Federmildes bleibt, insoweit solches nach dem Gesetze vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, zulässig ist, in Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 den Jagdberechtigten auch fernerhin erlaubt. Insbesondere bleibt denselben der Krammetzvogelfang in der bisher üblichen Weise bis auf Weiteres gestattet; jedoch darf dieser mit Schlingen (Dohnen), Netzen oder auf dem Vogelherde nur in den Monaten October und November jeden Jahres ausgeübt werden.

§ 22.

Der gewerbsmäßige Handel, sowie das Feilhalten der im § 19 genannten Vogelarten in lebendem oder todtem Zustande auf Wochenmärkten oder überhaupt an öffentlichen Orten oder in Ladenlokalen oder beim Hausirhandel ist, abgesehen vom Handel mit Krammetzvögeln, in der Zeit vom 1. October bis 5. December einschließlich verboten.

§ 23.

Desgleichen ist untersagt, von den geschützten Vogelarten geblendete Vögel zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in irgend einer Weise Handel mit denselben zu treiben, oder sie überhaupt zu halten, sie zu besitzen, oder sie zum Transport zu übernehmen.

§ 24.

Wer eine Nachtigall in einem Käfige hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen.

Die vorgeschriebene Anzeige muß alljährlich in den ersten acht Tagen des Monats Januar erneuert werden, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wegen der alljährlich zu zahlenden Abgabe von fünf Thalern [gleich fünfzehn Mark] vergleiche die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841.

Strafbestimmung.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die § 19 bis 26 einschließlich und 28 bis 30 einschließlich werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 des ebengedachten Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, jedoch bleiben die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs während der Monate Oktober und November (§ 21) außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach § 19 geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, straflos.

2c.

Nachen, den 18. Juli 1883.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) verordnen wir unter Bezugnahme auf die §§ 11, 13, 29, 32, 34, 40, 41, 43 und 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230) und den § 1 Absatz 2 des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

2c.

VIII. Den Schutz nützlicher und die Vertilgung schädlicher Thiere betreffend.

§ 29.

Zur Erhaltung der der Land- und Forstwirtschaft überwiegend nützlichen Vogelarten, und zwar:

Blaufelchen, Rothfelchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmäger, Wiesenschmäger, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Lerche, Fink, Hänfling, Zeigig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlag, Staar, Dohle, Krähe, Mandelkrähe, Fliegenschneider, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Gule (mit Ausschluß des Uhu)

ist es verboten,

- a) diese Vögel zu fangen, vorsätzlich zu tödten, oder in Käfigen zu halten;
- b) zum Fange derselben Vogelheerde, Leimruthen oder Sprengel aufzustellen oder andere Vorrichtungen für diesen Zweck zu treffen;
- c) die Nester dieser Vögel zu zerstören, oder ihre Eier und ihre Brut anzunehmen;
- d) sie zum Verkauf auszubieten.

§ 30.

Die gleichen Vorschriften gelten für alle Drosselarten für die Zeit vom 1. November bis 15. September.

2c.

§ 35.

Wer den Vorschriften der §§ 29 bis 34 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die durch § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe Platz greift, nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

2c.

Bromberg, den 28. Juli 1883.

Königliche Regierung.

Anlage 2.

Regelung des Vogelschutzes in den deutschen

(Auszugsweise)

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Bayern	Verordnung vom 4. Juni 1866 (bayer. Strafgesetz Art.100 Absf. 2, desgl. vom 26. Dezem- ber 1871 Art.125 Absf. 4).	Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandel- frähen (Blauracken), Heher (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenfrähen, Kuckuck, Wiedehopfe, Ammern, Finken (mit Ausnahme der sog. Böhmer), Meisen, Staare, Gold- amfeln, Fliegenschwärmer, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerche n, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Wachstelzen, Laub- und Rohrfänger, Braunellen, Pieper, Steinschmäger, Schwalben, Nacht- schwalben, Eisvögel, Störche, Buffarde (Mauser oder Mausfalken) und Eulen mit Ausnahme des Schuhu.	Ohne Zeit- beschränkung.
2.	Sachsen (Königreich).	Gesetz vom 22. Juli 1876. Verordnung vom 27. Juli 1878. Verordnung vom 5. April 1882.	Lerchen, Drosseln (mit Ausnahme der Ziemer) und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel (zu welchen jedoch Reb- hühner, Wachteln, Bekassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind). Die oben bezeichneten Thiere sind nicht Gegenstand des Jagdrechts.	Während des ganzen Jahres.

Bundesstaaten mit Ausnahme Preussens.

(Zusammenstellung.)

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
<p>Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufens der Vögel, sowie Ausnehmens und Zerstückens der Nester, Eier oder Nestbrut.</p>	<p>Die Bestimmungen der Verordnung sind auch bei der Jagdausübung zu beachten (§ 3).</p>	<p>Die Kreisregierung, Kammer des Innern, ist ermächtigt, zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, sowie im Interesse der Landwirtschaft Ausnahmen zu gestatten (§ 4). Nester an Gebäuden und in umschlossenen Gärten werden von dem Verbote nicht betroffen (§ 2).</p>
<p>Verbot des Fangens, Schießens, auch jeder Veranstaltung zum Fangen, des Zerstückens der Nester, Ausnehmens der Eier und Jungen, sowie des Feilbietens u. Verkaufens.</p>	<p>Für die jagdbaren Vögel (Rebhühner, Fasänen, wilde Enten und alle übrigen wilden Vögel, die Gegenstand des Jagdrechts sind, vergl. Spalte 4), ist eine Schon- und Hegezeit festgesetzt. Raubvögel, einschließlich der Würgerarten, Raben, Krähen, Eistern, Dohlen und Heher (Kußheher) und alle im Inlande nicht nistenden Vögel genießen jedoch keinen Schutz.</p>	<p>Nester von Sperlingen an Gebäuden und in Gärten braucht der Besitzer nicht zu dulden, auch ist der Fang dieser Vögel daselbst gestattet. Auf Erlaubniß der betreffenden Behörde — und, auch ohne solche, seitens der Jagdberechtigten — dürfen dieselben auch in Obstbaumpflanzungen, bestellten Feldern u. zu jeder Zeit abgeschossen werden, sobald sie Schäden anrichten.</p>

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Winnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
3.	Württemberg .	Verordnung vom 16. Aug. 1878.	Alle Laubvögel und Grasmücken, die Erd- fänger (Nachtigall, Roth- und Blau- fchchen, Sprosser), die Rohrfänger, Schmäger, Schwalben, Fliegenfänger, Meisen, Bachstelzen, Pieper, alle Lerchen, alle Drosseln (Singdrosseln, Amseln, Ziemer, Krametsvögel etc.), beide Goldhähnchen, beide Rothschwänz- chen, die Brunellen, der Zaunkönig, die Baumläufer, Baumkleiber (Specht- meisen), alle Spechte (pic), der Kuckuck, Wiedehopf, die Mandelkrähen (Blau- rachen), die Nachtschwalben (Ziegen- melker), die Mauersegler, Wasserramseln, (Wasserschmäger), Goldamseln (Pirole), Kiebitze, Lachmöven und alle Eulen, mit Ausnahme des Uhu (§ 1).	Während des ganzen Jahres.
4.	Baden.....	Verordnung vom 1. Oktober 1864.	Die einheimischen Singvögel, mit Ein- schluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln, Staare, Schwalben, Krähen, Spechte und sonstiger kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagd- wild gerechnet werden.	Ohne Zeit- beschränkung.
5.	Hessen.....	Verordnung vom 7. April 1837.	Würger- und Neuntöchterarten, Kuckuck, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothfchchen, Rothschwänzchen, sowie überhaupt alle Sängers, Meisen- und Schwalbenarten.	Keine Zeit- beschränkung

Art des Schuges.	Jagdreht.	Bemer kungen.
6.	7.	8.
<p>Verbot des Fangens und Tödtens, oder des Nachstellens zum Zweck des Fangens oder Tödtens, sowie des Ausnehmens oder Zerstörens der Eier, Jungen und Nester (letzteres bezüglich aller Arten von Vögeln).</p> <p>Ferner ist das Feilhalten, Ver- und Ankaufen der Vögel, Eier und Nester untersagt.</p>	<p>Der Jagdberechtigte ist zur Erlegung der im § 2 einzeln aufgeführten schädlichen Vögel befugt; bei Ueberhandnahme auch andere von der Behörde ermächtigte Personen.</p>	<p>Ministerium des Innern kann für wissenschaftliche zc. Zwecke Ausnahmen von den Verboten in Spalte 6 gestatten. Außerdem bezüglich einzelner Vogelarten zur Zeit besonderer Schädlichkeit Ausnahme zulässig. Dem Eigenthümer und dem Nugnießer steht frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.</p> <p>Die im Freien lebenden, nicht jagdbaren Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (§ 1), noch zu den schädlichen (§ 2) Arten gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weder gefangen oder getödtet, noch darf ihnen zu diesem Zweck nachgestellt werden. In der Zeit vom 16. August bis 31. Januar ist das Erlegen und Fangen dieser Vögel gestattet, wenn das Oberamt hierzu Ermächtigung ertheilt.</p>
<p>Verbot des Einfangens, sowie der Vorrichtungen hierzu, des Tödtens und Feilbietens; ferner Verbot des Zerstörens der Nester, des Ausnehmens der Eier und des Feilbietens der letzteren.</p>	<p>Vergleiche Spalte 4.</p>	<p>Das Ministerium kann Ausnahmen gestatten. Andererseits sind die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt, Vorschriften zum Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, Thurm Falken, sowie Eulen (ausschließlich Uhu) zu erlassen.</p>
<p>Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufens der Vögel. Das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier und Nestbrut ist in Bezug auf alle Arten von Vögeln außerhalb der Hofraithen verboten.</p>	<p>Die bestehende Jagdberechtigung auf einzelne Vogelarten wird durch diese Verordnung nicht beschränkt (Art. 6).</p>	<p>Ministerium des Innern und der Justiz kann im Interesse der Wissenschaft Ausnahmen gestatten.</p> <p>Nester, Eier und Nestbrut von Sperlingen, Raben, Dohlen und Krähen dürfen ausgehoben und zerstört werden; der Hauseigenthümer zc. ist sogar verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl von Sperlingen zu vertilgen.</p>

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
6.	Mecklenburg- Schwerin . .	Verordnung vom 2. Sept. 1879 § 2 Nr. 10.	Nicht jagdbare Vögel. (Nähere Be- zeichnung fehlt.)	Keine Zeit- beschränkung
7.	Sachsen- Weimar . . .	Bekannt- machung vom 19. April 1852 (Gesetze vom 13. April 1821 und 19. Apr. 1876).	Wald- und Sing-Vögel. (Einzelne Gattungen nicht bezeichnet.)	Desgl.
8.	Mecklenburg- Strelitz . . .	—	—	—
9.	Oldenburg . . .	Gesetz vom 11. Jan. 1873. Bekannt- machung vom 17. Sept. 1883. Bekannt- machung vom 29. April 1884.	Alle wildlebenden, nicht jagdbaren Vögel, mit Ausnahme der in einem besonderen Verzeichniß aufgeführten schädlichen Vögel. Zu den letzteren gehören u. A. Rabenkrähe, Kolkrabe, (Habe), Dohle, großer Würger, Eifler.	Desgl
10.	Braunschweig .	—	—	—

Art des Schusses.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Strafbar ist das unbefugte Fangen und Tödten der Vögel, sowie Ausnehmen und Zerstören der Nester.	f. Spalten 6 und 4.	—
Verbot des Wegfangens, der Zerstörung der Bruten und des Ausnehmens der Nester.	Das Gesetz vom 13. April 1821 enthält einige, die Wahrung der Jagdgerechtfame betreffende Bestimmungen über jagdbare Vögel; das Gesetz vom 19. April 1876 einige Schonzeit-Bestimmungen über jagdbare Vögel, u. A. über Drosseln und Lerchen.	—
Verbot des Fangens, Tödtens und Verkaufens der Vögel, sowie des Ausnehmens oder Zerstörens der Nester; ferner des gewerbemäßigen Handels mit todtten und lebenden nützlichen Vögeln, insbesondere des Feilbietens und Verkaufens auf Märkten und im Umherziehen.	f. vorstehend (Art. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1873).	<p>Ministerium beziehungsweise Regierungen können lokale Ausnahmen von dem Verbote des Fangens und Tödtens gestatten, jedoch nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Februar, ferner Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke. Nester an Gebäuden oder umschlossenen Gärten braucht Eigenthümer in der Regel nicht zu dulden, namentlich nicht, so lange sich Eier und Junge nicht darin befinden.</p> <p>Das Aufstellen von Dohrenfängen ist dem Eigenthümer u. des Grundstücks beziehungsweise mit dessen schriftlicher Erlaubniß vom 1. Oktober bis Ende November erlaubt — aber nicht Laufdohren, Sprengel oder Aufschläge, Leimruthen, Vogelneße oder Fangkäfige.</p> <p>Der Handel mit Drosseln (Krametsvögeln) ist vom 1. Oktober bis 8. November gestattet.</p>

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
11.	Sachsen Meiningen .	Aus Schreiben des Herzoglichen Staats- ministeriums vom 14. Nov. 1878.	Der Kuckuck, Wendehals, die Spechte, der Ziegenmelker (Nachtsschwalbe, Nacht- schatten), Mauersegler (Mauerschwalbe, Thurmschwalbe), Wiedehopf, Baum- läufer (Baumrutscher), die Spechtmeise (der Kleiber), der Staar, Buchfink (Edelfink, gemeiner Fink), Stieglitz, die Zeisige, der Goldammer, alle Meisenarten, die Hei del er che (Niedel- lerche, Dullerche), Haubenlerche, alle Schwalbenarten, die Pieper, die Bach- stelze (gemeine weiße Bachstelze), der Zaunkönig, die Goldhähnchen, alle Grasmückenarten (auch Mönch- oder Schwarzblättchen, Weißkehlchen, Spott- vogel), alle Laubvögel (Laubfänger- und Gartenfänger-) Arten, die Rohr- fänger, die Rothschwänze, das Blau- kehlchen, die Nachtigall, der Sprosser, das Rothkehlchen, die Schmäger (auch Schwarz- und Braunkehlchen) und die Fliegenschnäpper.	a) vom 1. März bis Ende September. b) während des ganzen Jahres
12.	Sachsen- Mtenburg . .	Verordnung vom 3. Okt. 1870; desgleichen vom 30. Juni 1882.	Die kleineren Feld-, Wald- und Sing- vögel, beispielsweise: Staar, Wende- hals, Wiedehopf, Kuckuck, alle Würger- arten (Dorndreher), Kleiber, alle Meisen- arten, Fliegenschnäpper, Rothschwanz, Roth- und Blaukehlchen, Bachstelze, alle Arten von Baumläufern und Spechten, Pieper, Steinschmäger, Wiesenschmäger, sämtliche Drossel- arten, Nachtigall, Grasmücke, Platt- mönch, Rohrfänger, Zaunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtsschwalbe, Dompfaffe (Simpel), Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Fink, Goldammer, Sperling, Kreuz- schnabel (Grünig), Buchfink u. s. w.	Während des ganzen Jahres.

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
<p>Zu a. Verbot des Fangens (einschl. Vorrichtungen) und Tödtens.</p> <p>Zu b. Verbot des Zerstörens der Nester und des Ausnehmens von Eiern und Jungen; ferner des Verkaufens, Kaufens und Feilhaltens der Vögel in todtm Zustande.</p>	<p>Das Fangen und Tödten von Vögeln überhaupt ist nur auf eigenem Grund und Boden beziehungsweise kraft Nutzungsrecht am Boden oder mit ausdrücklicher Erlaubniß des Eigenthümers erlaubt. Eine Ausnahme hiervon findet zu Gunsten des Jagdberechtigten bezüglich der in Spalte 4 nicht genannten Vogelarten statt.</p>	<p>Bezirkspolizeibehörden können Ausnahmen gestatten.</p> <p>Nester an Gebäuden brauchen nicht geduldet zu werden.</p> <p>Nachtigallen oder Sprosser zu halten, zu kaufen oder zu verkaufen ist verboten.</p> <p>Drosselarten (Amseln) unterliegen den Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 11. Januar 1875.</p>
<p>Verbot des Fangens (einschl. Vorrichtungen) und Schießens, desgl. des Feilhaltens und Verkaufens auf Märkten oder sonst.</p>	<p>Jagdberechtigung wird durch das Verbot ebenfalls betroffen, soweit nicht im Jagdpolizei-Gesetz vom 24. Februar 1854 (§§ 16 und 18) Ausnahmen zugelassen sind.</p> <p>Gegen Sperlinge und Saatfrähen stehen dem Jagdberechtigten weitergehende Befugnisse zu, als anderen Personen.</p> <p>Ueber die Schonzeit des jagdbaren Federwilds bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1876.</p>	<p>Sperlinge dürfen in den Häusern, Gehöften und Gärten gefangen und getödtet werden (ohne Schießgewehr), auch dürfen die Nester zerstört und Eier und Junge ausgenommen werden.</p> <p>Auch bezüglich anderer geschützter Vögel kann eine Ausnahme gestattet werden, jedoch nur zur Abwehr von den Baum- und Feldfrüchten.</p>

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
13.	Sachsen- Coburg und Gotha	Verordnung vom 11. April 1809 und Gesetz vom 12. Juli 1882 (für Coburg). Bekannt- machung vom 6. Febr. 1836. Gesetz vom 18. Febr. 1876 (für Gotha). Gesetz vom 26. Mai 1880 (für Coburg und Gotha).	Singvögel aller Art; besonders genannt: Nachtigallen, Lerchen, Drosseln.	f. Spalte 6.
14.	Anhalt	Regierungs- Verordnung vom 23. Mai 1885 (und § 38 des Jagd- polizeigesetzes).	Singvögel (nähere Bezeichnung fehlt).	Ohne Zeit- beschränkung.
15.	Schwarzburg- Sonders- hausen	Verordnung vom 22. Mai 1860.	Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmäger, Wiesenschmäger, Bach- stelze, Pieper, Zaunfönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baum- läufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Mandelkrähe (Racke), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Eulen — mit Ausnahme des Uhu — und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalke).	Vom Dezember bis einschließ- lich August.

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
<p>Das Ausnehmen der Eier, und Jungen, sowie das Zerstören der Nester ist durchgehends verboten. In Coburg außerdem das Wegfangen der Singvögel einschließlich Drosseln und Lerchen; in Gotha das Aufstellen von Schlingen und anderen Vorrichtungen zum Fangen von Lerchen, Drosseln und von Singvögeln, die wesentlich von Insekten leben.</p>	<p>Außer den in Spalte 6 bezeichneten Beschränkungen existiren jagdpolizeiliche Schonzeit-Bestimmungen, u. A. für Drosseln bezw. Sperlinge.</p>	<p>Staatsministerium kann Ausnahmen gestatten, aber auch Erweiterungen bestimmen. Das Fangen von Nachtigallen ist in Coburg und Gotha verboten, im Herzogthum Coburg außerdem die Erlegung einer besonderen Steuer für das Halten einer Nachtigall vorgeschrieben.</p>
<p>Verbot des unbefugten Einfangens u. Verkaufens.</p>	<p>Eier und Junge von jagdbarem Federwild dürfen (mit gewisser Ausnahme) auch von dem Jagdberechtigten nicht ausgenommen werden. Ausnehmen von Rebhühnern und Mövenern nach dem 30. April verboten.</p>	<p>—</p>
<p>Verbot des Fangens sowie der Vorrichtungen hierzu, und des Tödtens der Vögel, ferner des Ausnehmens der Eier oder der Brut und des Zerstörens der Nester.</p>	<p>Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt das Schießen der genannten Vögel seitens der Jagdberechtigten erlaubt (§ 1).</p>	<p>—</p>

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
16.	Schwarzburg- Rudolstadt .	Gesetz vom 20. April 1849. Gesetz vom 31. März 1854. Verordnung vom 13. Aug. 1869. Gesetz vom 18. Juli 1874.	Nachtigallen, Rothkehlchen und andere Singvögel, sowie Spechte.	Während des ganzen Jahres.
17.	Waldeck	Regierungs- Resolut vom 14. Febr. 1868, welches den Er- laß bezüglichlicher ortspolizeilicher Vorschriften anordnet.	Baumläufer, Blauehlchen, Braunkehlchen, Buchfink, Buffard (Mäusefalk), Distel- fink (Stieglitz), Dohle, Flachs- fink (Leimfink, Stockfink), Hanf- fink (Blut- hänfling), Kuckuck, Mandelkrähe (Nacke), Nachtigall, Pirol (Goldamsel, Kirsch- vogel), Rothkehlchen, Saatkrahe, Schwarzkehlchen, Spechtmeise (Blau- specht), Sprosser (Auen-Nachtigall), Staar, Steinschmayer, Wendehals, Wiedehopf, Zaunkönig (Zaun- schlüpfer), Zeisig, (Erlenfink). Ferner alle Arten von Ammern, Bachstelzen, Drosseln, Eulen, mit Ausnahme des Uhu, Fliegen- schnäpper, Goldhähnchen, Grassmücken, Laubvögeln (Weidenzeisigen), Lerchen, Meisen, Piepern, Rothschwänzchen, Schwalben und Spechten.	Ohne Zeit- beschränkung.

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Verbot des Fangens der Vögel und der hierzu bestimmten Vorrichtungen, ferner des Ausnehmens und Zerstörens der Nester.	<p>Die Jagdberechtigten unterliegen allen denjenigen Verböten und Beschränkungen, die zum Schutz der Singvögel und der der Bodenkultur nützlichen Vögel bestehen (§ 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1874).</p> <p>Für die jagdbaren Vögel, u. A. für Drosseln bestehen Schonzeitvorschriften. Das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild ist auch dem Jagdberechtigten verboten.</p>	—
Das Fangen und die Vorrichtungen hierzu, das Töden der Vögel, Ausnehmen der Eier und Jungen, sowie das Zerstören der Nester ist verboten.	—	Nester an Gebäuden sind ausgenommen.

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsmße Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
18.	Neuß:Greiz...	Bekannt- machung vom 10. Sept. 1870.	Sämmtliche Meisenarten, der Fint-, Blau-, Hauben- und Schwanz-Meisen, alle Gattungen von Spechten, der Schwarz-, Grün-, große und kleine Buntspecht, der Blauspecht oder Spechtmeise, der Baumläufer oder Grauspecht; vom Geschlechte der Motacillen: Nachtigall, Grasmücke, Bachstelze, Rothkehlchen, Rothschwanz, Zaunkönig und Gold- hähnchen; das Fintengeschlecht: Buch-, Wald-, Tannen-, Diefelfint, Hänfling und Zeifig, auch alle Gattungen von Schwalben.	Ohne Zeit- beschränkung.
19.	Neuß:Gera...	Verordnung vom 24. April 1855.	Die Sing- und Waldbögel, namentlich die Spechte, sogenannten Baumläufer, Meisen, Finken, Hänflinge, Zeifige, Grasmücken, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothsterzen, Zaunkönige, Goldhähnchen, Nachtigallen und Schwalben u. s. w.	Desgl.
20.	Lippe:Schaum- burg.....	—	—	—
21.	Lippe:Detmold	Verordnung vom 28. April 1777; desgl. vom 28. April 1812. Bekannt- machung vom 15. April 1862.	Nachtigallen, Schwarzdroffeln oder Amseln, Zipp- oder Graudroffeln, Schnarren, Golddroffeln, Wein- oder Rothdroffeln, Seidenschwänze, Lerchen, Schnepfen und Waldschnepfen, Brachvögel, Strand- läufer, Staare oder Sprehen, Kern- beißer, wilde Tauben und Enten, Wasser- hühner, Bachamseln sowie auch alle zur Jagd gehörigen eßbaren Vögel und generell alle Vogelarten, auch die für schädlich gehaltenen.	Desgl.
22.	Lübeck.....	—	—	—

Art des Schutzes.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Verbot des Schießens und Fangens, sowie der Fangvorrichtungen, ferner des Feilbietens u. Verkaufens.	—	—
Verbot des Fangens und Schießens.	—	—
—		
Verbot des Ausnehmens und Zerstörens der Nester.	f. Spalte 4.	—
—	—	—

Lau- fende Nr.	Bundesstaat.	Gesetz be- ziehungsweise Verordnung.	Welche Thiere sind geschützt?	Binnen welcher Zeit?
1.	2.	3.	4.	5.
23.	Bremen	Jagdordnung vom 13. Aug. 1849. Verordnung vom 9. Mai 1868. Straßenpoli- zeiordnung vom 15. Mai 1879. Verordnung vom 24. Dez. 1881.	Alle für die Land- und Forstkultur nüt- lichen Vogelarten, namentlich: Blau- fchlichen, Rothfchlichen, Mönch, (Schwarz- käppchen), Nachtigall, Grassmücke, Roth- schwanz, Bachstelze, Pieper, Jaunkönig, Pirol (Vogel Bülow), Goldhähnchen, Meise, Ammer, Amsel, Fink, Hänfling, Sperling, Zeifig, Stieglitz, Baum- läufer, Wiedehopf, Schwalbe, Nacht- schwalbe (Ziegenmelker), Star (Spree), Dohle, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Buffard, Kauz und Eule — mit Ausnahme des Uhu.	Nicht bestimmt ausgedrückt.
24.	Hamburg	Bekannt- machung vom 1. Mai 1840; desgl. vom 21. April 1863.	Singvögel, besonders Nachtigallen.	Desgl.
25.	Elsass- Lothringen .	Verordnung vom 20. Juni 1883. (Gesetz vom 7. Mai. 1883.)	Ammern, Amseln, Bachstelzen, Baum- läufer, Blaufchlichen, Braunellen, Dohlen, Drosseln (s. Bemerkungen), Eulen (mit Ausnahmen des Uhu), Fasanenhennen (s. Bemerkungen), Finken, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücken, Hänflinge, Kuckuck, Laub- vögel, Lerchen (s. Bemerkungen), Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Pirols, Rebhühner (s. Be- merkungen), Rohrfänger, Rothfchlichen, Rothschwänzchen, Saatkrähen, Schwal- ben, Segler, Seidenschwänze, Spechte, Spechtmeisen, Staare, Steinschmäger, Stieglitze, Tageschläfer, Wasserfchmäher, Wendehälse, Wiedehopfe, Wiesen- fchmäher, Jaunkönige und Zeifige.	Während des ganzen Jahres s. Bemerkungen.

Art des Schusses.	Jagdrecht.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
<p>Tödten, Einfangen, Ausnehmen der Eier, Zerstören der Nester ist verboten; desgl. der Verkauf der Vögel und das Feilbieten auf Wochenmärkten oder mittelst Hausfrens.</p>	<p>Das Schlingen- u. Schnirrenstellen (die Dohnen für Krammetzvögel ausgenommen), sowie das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern — mit Ausnahme derjenigen der Raubvögel — ist, wie jedem Dritten, so auch den Jagdberechtigten untersagt.</p>	<p>Die in Betreff der Sperlinge erlassenen Verbote werden nach Mittheilung des Senats thatsächlich nicht aufrecht erhalten.</p> <p>Die Einfuhr von Kiebitzen und Kiebitzeiern in das Konsumtionsabgabengebiet ist innerhalb und gewisser Zeit untersagt.</p>
<p>Blenden, Einfangen, Verkaufen der Vögel und Ausnehmen der Nester ist verboten.</p>	<p>Für jagdbares Federwild bestehen nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1871 besondere Schonzeiten.</p>	<p>—</p>
<p>Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten; Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern, sowie Feilbieten von Eiern, Nestern und Jungen ist verboten.</p> <p>Ferner ist untersagt: das Fangen, Erlegen, Verkaufen und Feilbieten der Vögel, auch das Aufstellen von Fangvorrichtungen.</p>	<p>Die dem Jagdberechtigten zustehende Befugniß, im Freien gelegte Eier zum Zweck der Ausbrütung auszunehmen, wird durch das Verbot nicht berührt (§ 7). Im Uebrigen treffen aber die Verbote auch ihn.</p> <p>Im § 1 der Verordnung find die schädlichen Vögel angeführt, welche der Eigenthümer zc. auf seinen Ländereien vertilgen darf.</p>	<p>Krammetzvögel (Droffeln) dürfen vom 15. September bis 1. Dezember gefangen, erlegt, verkauft und feilboten werden.</p> <p>Feldlerchen desgl.</p> <p>Fasanenhennen und Rebhühner dürfen auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit nicht erlegt oder gefangen werden, wenn der Boden mit Schnee bedeckt ist.</p> <p>Wenn geschützte Vögel schaarenweise in Weinberge, Gärten zc. einfallen, kann der Kreis- bezw. Polizeidirektor den Abschuß gestatten.</p> <p>Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ministerium Ausnahmen zulassen.</p> <p>Nester an Gebäuden und in Hofräumen dürfen beseitigt werden.</p>

Anlage 3.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und jene Seiner Kaiserlich und Königlichen apostolischen Majestät, von dem Wunsche geleitet, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln einen allgemeinen und wirksamen Schutz zu sichern, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die Regierungen beider Theile verpflichten sich, im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz, und zwar mindestens in dem durch die folgenden Artikel II bis V bezeichneten Umfange zu sichern.

Artikel II.

Das Zerstören oder Ausheben der Nester und Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und das Fangen auf welche Art immer der jungen Vögel soll allgemein verboten sein. Ebenso soll der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel allgemein verboten sein.

Artikel III.

Es soll ferner allgemein verboten sein:

- a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen und Netzen, Feuer- oder anderen Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
- b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;
- d) der Vogelfang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigelegt sind;
- e) der Vogelfang mittelst Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen, Schnellbögen, mit den in Dalmatien „ploke“ genannten Fallen, sowie mit der für den Fang der Lerchen üblichen „lanciatore“;
- f) der Vogelfang mittelst der „paratelle“ genannten Schlagneze und überhaupt mit beweglichen und tragbaren, auf dem Boden oder quer über das Feld, Niederholz oder den Weg gespannten Netzen.

Die Regierungen beider Theile behalten sich vor, noch fernere Arten des Vogelfanges zu verbieten, wenn aus den Aeußerungen der in Oesterreich-Ungarn hierzu berufenen Stellen oder aus jenen der Provinzialräthe in Italien erkannt wird, daß solche Arten des Vogelfanges allzu zerstörend und schädlich auf den Bestand der Stand- oder Wandervögel einwirken.

Artikel IV.

Der Fang oder die Erlegung der Vögel soll überdies, unbeschadet der allgemeinen Verbote der Artikel II und III, nur gestattet sein:

- a) vom 1. September bis Ende Februar mit Schießwaffen,
 - b) vom 15. September bis Ende Februar mit anderen nicht verbotenen Mitteln.
- Der Verkauf der Vögel soll außer diesen Zeiten verboten sein.

Artikel V.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel II, III und IV können von jeder Regierung zu wissenschaftlichen Zwecken über begründetes Einschreiten und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Artikel VI.

Da im Sinne des Artikel I die Bestimmungen dieser Erklärung nur den Schutz jener Vogelarten zum Zweck haben, welche der Bodenkultur nützlich sind, so ist es selbstverständlich, daß die Artikel II bis V weder auf die Raubvögel und die sonstigen für die Land- und Hauswirthschaft als schädlich erkannten Vögel, noch auf das in der Landwirthschaft und im Haushalte überhaupt vorkommende zahme Federvieh Anwendung finden.

Auf solche Vogelarten ferner, welche, ohne der Bodenkultur in entschiedener Weise nützlich oder schädlich zu sein, ihren vornehmlichen Werth lediglich als Jagdthiere haben, sollen zwar die Artikel II bis V eine unbedingte Anwendung nicht finden; die Regierungen beider Theile erklären jedoch ihre Bereitwilligkeit, in Betreff dieser letzterwähnten Vogelarten solche Vorschriften zu erlassen, welche den Fortbestand dieser Arten als Gegenstand der Jagd sichern.

Artikel VII.

Die Regierungen beider Theile werden von Fall zu Fall sich gegenseitig jene Normen über den Vogelschutz mittheilen, welche in ihren Staatsgebieten erlassen werden, sammt den hierzu nöthigen oder gewünschten Erläuterungen.

Artikel VIII.

Die Regierungen beider Theile werden dahin wirken, daß auch andere Staaten dieser Erklärung beitreten.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Erklärung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche von den betreffenden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten zu unterzeichnen und gegenseitig auszutauschen sind.

Urkund dessen hat der gefertigte Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben das Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beiducken lassen.

So geschehen zu Budapest am fünften November eintausend achthundert und fünfundsiebzig.

(L. S.)

Andrassy m. p.

Urkund dessen hat der gefertigte Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Italien die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben das Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beiducken lassen.

So geschehen zu Rom am neunundzwanzigsten November eintausend achthundert und fünfundsiebzig.

(L. S.)

Visconti-Venosta m. p.

Anlage 4.

Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz.

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bezüglich Ausübung der Jagd, Erhaltung des Hochwilds und Schutz der nützlichen Vögel;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 26. Mai 1875;

beschließt:

I. bis III. 2c.

Bestimmungen über den Vogelschutz.

Artikel 17.

Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt: Sämmtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmäher-, Meisen, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Ketholdervogel), die Buch- und Distelfinken;

von Späthern und Klettervögeln: die Auckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.

Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbst bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Artikel 18.

Die Erziehungsbehörden haben vorzusehen, daß die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Artikel 19.

Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimrutthen, Schlingen, Bogen und anderen Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.

Artikel 20.

Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu ertheilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

V. Strafbestimmungen.

Artikel 21.

Als Jagdfrevel werden bestraft: das Jagen oder Einfangen von Gewild in der geschlossenen Zeit oder ohne Bewilligung (Art. 2) in der offenen Zeit; ferner alles Jagen in Banngeländen und von Unberechtigten in Pachtrevieren; das Jagen an Sonntagen, soweit es in den Kantonen untersagt ist; das Erlegen oder Einfangen geschützter Wildgattungen; verbotene Fangarten, das Giftlegen; die Anwendung von Selbstschüssen und explodirenden Geschossen und Repetirwaffen; das Tragen von Stock- und zusammengeschaubten Flinten; der Gebrauch von anderen als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd; Eigenthumsbeschädigung; Kauf und Verkauf von gefreveltem Wildpret; Zerstörung von Nestern und Bruten des Jagd- geflügels, sowie die Uebertretung der Bestimmungen über Hochwildjagd und Vogel- schutz.

Die Käufer von gefreveltem Wild in der geschlossenen Zeit oder von geschützten Wildarten sind gleich den Frevlern zu bestrafen.

Artikel 22.

Die Kantone werden die bezüglichen Strafbestimmungen aufstellen, immerhin in der Art, daß bei Uebertretung der Bestimmungen über Vogelschutz die Strafe nicht unter Fr. 10, bei denjenigen der niedern Jagd nicht unter Fr. 20 und bei der Hochwildjagd nicht unter Fr. 40 angesetzt werden darf.

Unerhätliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist.

Beim Rückfalle soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind mit der doppelten Buße zu belegen.

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit ist zwar gleichfalls mit Polizeistrafen von wenigstens Fr. 5 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel.

Im Rückfalle sind alle Bußen angemessen zu verschärfen.

VI. 2c.

B. Erste Verathung.

(34. Sitzung am 10. Februar 1888).

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat Herr Abgeordnete Dr. Hermez.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, nach den erregten Debatten der letzten Tage, hoffe ich, wird die heutige Verathung eine wohlthuende Abwechslung bilden. Denn bei der Verathung des vorliegenden Gesekentwurfs handelt es sich nicht um Parteifragen, auch nicht um den Schutz nationaler Güter; im Gegentheil haben wir es mit dem Schutz internationaler Gäste zu thun, von Vögeln, welche die nationalen Grenzen absolut nicht anerkennen wollen.

Meine Herren, es kommt bei diesem Gesekentwurf im wesentlichen in Betracht, eine Grundlage zu schaffen für den Abschluß internationaler Verträge und sodann

das Mindestmaß des Schutzes für die einheimische Vogelwelt festzustellen. Diese Absicht wird vielfach von denjenigen verkannt, welche bei dieser Gelegenheit einen größeren Schutz anstreben. Da, wo es nöthig sein sollte, muß dieser größere Schutz der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Ich glaube, daß die Wirkung dieses Gesetzes auch auf verschiedenen Seiten zu hoch taxirt wird; denn ich kann mir nicht vorstellen, daß plötzlich eine seit Jahrhunderten an gewissen Stellen des Landes und namentlich in Italien bestehende Sitte sich durch dieses Gesetz plötzlich ändern sollte. Meine Herren, es ist thatsächlich erwiesen, daß der Massenfang der Vögel, dem der Vertrag zwischen Italien und Oesterreich hat steuern sollen, nicht aufgehört hat. Erst von der späteren Zeit werden wir eine gute Wirkung des Gesetzes erwarten können, die um so größer sein wird, je mehr Staaten diesem zwischen Oesterreich und Italien geschlossenen Vertragsverhältniß beitreten. Man geht auch fehl, wollte man annehmen, daß eine rigorose Handhabung des Gesetzes in Italien möglich wäre. Das widerspricht einmal der Sitte des Volks, das dagegen Widerstand leisten würde, und sodann auch den Gewohnheiten der Dynastie. Ganz allmählich werden wir erst einen Fortschritt nach dieser Richtung hin entdecken können.

Wir müssen bei der Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs an dem Gedanken festhalten, daß es sich nur darum handelt, einer weiteren Verminderung der nützlichen Vögel entgegenzutreten, nicht etwa eine Vermehrung derselben anzustreben. Eine Vermehrung kann in gewissen Gegenden nothwendig erscheinen, indessen reichen zur Erreichung dieses Zweckes immer die Landesgesetze aus. Hier, wie ich mir schon vorhin erlaubte auszuführen, handelt es sich nur darum, das Mindestmaß des zu gewährenden Schutzes festzusetzen. Ein Reichsgesetz darf meiner Meinung nach über diesen Standpunkt nicht hinausgehen.

Im allgemeinen kann ich nur sagen, daß wir die nützlichen Vögel gegen die Nachstellung der Menschen in Schutz nehmen müssen, aber nicht vergessen dürfen, auch die Menschen gegen die schädlichen Vögel zu schützen. Diese Gedanken sind in dem Gesetz zum Ausdruck gekommen, und es hat daher, wie ich glaube, im großen und ganzen das Richtige getroffen. Im einzelnen habe ich nur zu bemerken, daß die Bestimmung in § 2b:

jede Art des Jangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist,

mir etwas bedenklich erscheint. Sie erfährt indessen durch den letzten Absatz des § 5 eine Einschränkung, dahin lautend:

von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

Ob nun hier gerade der Bundesrath eingreifen muß, ob nicht die Landespolizeibehörden allein auch befugt sein könnten, Ausnahmen zu gestatten, bedürfte einer näheren Erwägung, und diese Erwägung müßte meiner Ansicht nach stattfinden in einer kleinen Kommission, die ich hiermit beantrage.

Sodann heißt es in § 5 des Gesetzes:

In denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften, sind die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden befugt, das Erlegen solcher Vögel innerhalb der betroffenen Vertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist zu gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Meine Herren, nach dem Wortlaut dieses Paragraphen könnte es doch vorkommen, daß der Schuß erst eintreten kann, wenn der Schaden, den die Vögel angerichtet haben, nicht mehr gutgemacht werden kann. Diese Hilfe käme zu spät. Ich glaube, daß in der Beziehung der Beschluß der Kommission von 1879 das Richtigere getroffen hat, der da sagt:

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, dürfen sie von den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder von deren Beauftragten, so weit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, getödtet werden. In gleicher Weise dürfen Vögel, wenn sie dem jagdbaren Wilde und dessen Brut sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagd- oder Fischberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wie gesagt, der Fassung dieses Paragraphen würde ich den Vorzug geben vor dem uns vorgeschlagenen. In die Kategorie dieser Vögel würden vor allen Dingen die Vögel fallen, welche während der Brutzeit von Insekten leben, aber nachher wiederum Körnerfresser sind und dann großen Schaden anrichten, z. B. alle Sperlingsvögel. Der Paragraph würde auch Schuß gewähren gegen Ummern und vor allem gegen Staare.

Ein Mitglied dieses Hauses erzählte kürzlich von dem außerordentlichen Schaden, den unter Umständen eine Schaar von Staaren anrichten kann. So habe er einmal die Beobachtung gemacht, daß etwa 500 Staare sich auf einmal auf einen Kirschbaum gesetzt haben, der einen ziemlich erheblichen Ertrag alljährlich abgeworfen habe, und in wenig Stunden sei die ganze Ernte vernichtet worden. Dagegen zu schützen muß allerdings Aufgabe der Gesetzgebung sein, und ich glaube, daß dieser § 3 in der Fassung der Kommission vom Jahre 1879 besser ist als die uns vorgeschlagene.

Sodann heißt es in § 6: Bestimmung der Strafbestimmungen:

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Dieser Paragraph scheint mir denn doch etwas bedenklich zu sein; denn was der Richter oder die Polizeibehörde unter dem Begriff „abhalten“ versteht, bedarf wohl der näheren Erörterung. Es können unter Umständen doch wohl die Eltern ganz unschuldigerweise bestraft werden, obgleich sie das strengste Verbot gegen die Kinder erlassen haben.

§ 8 nennt nun im Gegensatz zu den Vorschlägen des früheren Mitglieds dieses Hauses, Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, diejenigen schädlichen Vögel, welche sozusagen auf die Proskriptionsliste gesetzt werden sollen, oder die — um mit anderen Worten zu sprechen — man für vogelfrei erklären will. (Heiterkeit.) Unter der Liste dieser Vögel befinden sich aber einige, die ich vor der völligen Ausrottung in Schutz nehmen möchte. Insbesondere liegt mir daran, Sie zu bitten, doch den Eisvogel zu schützen. Der Eisvogel ist einer der schönsten Vögel, welche Deutschland aufzuweisen hat. In der Pracht seines Gefieders steht er den schönsten Vögeln der tropischen Wälder nicht nach. Um denjenigen Herren, welche ihn in Deutschland zu sehen noch nicht die Gelegenheit hatten, ein Bild von der Schönheit dieses Vogels

zu geben, habe ich mir erlaubt, ein ausgestopftes Exemplar desselben hier auf den Tisch des Hauses niederzusetzen. (Heiterkeit.) Sie werden sich überzeugen, daß die Pracht dieses Gefieders allerdings nichts zu wünschen übrig läßt. Der Vogel ist ein nützlicher Vogel allerdings nicht zu nennen; der Eisvogel ist besonders den Forellenzüchtereien nachtheilig, und ich würde ihn daher in die Liste derjenigen Vögel aufnehmen, deren der Mensch sich erwehren darf, wenn sie ihm Schaden zufügen, wie dies bei den Ammern, Finken und Staaren häufig der Fall ist. Man soll ihn behandeln wie diese. Er ist in Gegenden, wo er z. B. vom Fange der Stächlinge lebt, absolut ungefährlich, und ich kann nicht einsehen, warum er auch in den Gegenden, wo er unschädlich ist, vertilgt werden soll.

Sodann befinden sich in dieser Liste sämmtliche Tagraubvögel. Man kann darüber in Zweifel sein, ob der Mäusebussard auch in diese Liste aufgenommen werden soll. Er ist außerordentlich nützlich durch die ungeheure Masse von Mäusen, welche er vertilgt; auf der anderen Seite ist nicht zu leugnen, daß er den Fasanenzüchtereien sehr schädlich sein kann. Es wird der Erwägung in der Kommission vorbehalten bleiben, sich darüber zu entscheiden. Auf jeden Fall aber möchte ich von diesen Tagraubvögeln den Thurmfalken ausgenommen wissen, der unzweifelhaft ein nützlicher Vogel ist und nicht in diese Kategorie gehört. Sodann aber, meine Herren, haben zu meinem Bedauern auch die Störche in dieselbe Aufnahme gefunden, der schwarze und der weiße Storch. Ich sage: zu meinem Bedauern; denn ich sollte meinen, man hätte bei dem schwarzen Storch doch einige Rücksicht auf die deutschafrikanischen Kolonien nehmen sollen. (Heiterkeit.) Sodann ist dieser Vogel aber so außerordentlich selten, daß er schon seiner Seltenheit wegen erhalten werden sollte; er bildet zugleich einen Schmuck unserer Landschaft. Mir ist es erst gelungen, zwei Paare nistender schwarzer Störche zu entdecken, und zwar in der Duberow, einem Walde in der Nähe von Königswusterhausen. Ich glaube nicht zu hoch zu greifen, wenn ich sage, daß in ganz Deutschland vielleicht 20 Paare dieser Vögel überhaupt vorhanden sind. Warum die schwarzen Störche nun ganz und gar ausgerottet werden sollen, das vermag ich nicht einzusehen; man sollte sie des Schmuckes wegen, welchen sie der Landschaft verleihen, schon allein erhalten. Ähnliches gilt auch von dem weißen Storch. Es ist sozusagen der heilige deutsche Vogel (Heiterkeit. Sehr wahr!) und ihn ganz auszurotten liegt keine Veranlassung vor. Das Volk hängt mit Liebe gerade an diesem Vogel, ihn gänzlich preiszugeben, kann ich nicht für angemessen halten. Daß der Storch an und für sich ein schädlicher Vogel ist, ist nicht zu leugnen; aber auf der anderen Seite möchte ich doch die auf den Häusern und Scheunen unserer Dörfer befindlichen Storchester nicht vermissen. Eine Abnahme des Storchs im allgemeinen kann jetzt wohl schon zweifellos konstatiert werden; eine weitere Verminderung würde ich nicht für nöthig halten. Wo er in einigen Gegenden besonders schädlich werden sollte, da würde man es in der Hand haben, sich auch dagegen schützen zu können, wenn man ihn in die Reihe derjenigen Vögel brächte, von denen ich schon bei Gelegenheit des Eisvogels und der Staare gesprochen habe. Somit gebe ich mich der Hoffnung hin, daß Sie diesen heiligen deutschen Vogel doch nicht ganz dem Untergange preisgeben werden.

Endlich die Frage des Krammetsvogelfangs, des Dohnenstrichs. In der gegenwärtigen Vorlage heißt es:

Auch wird der in der bisherigen Weise betriebene Fang des Krammetsvogels durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Ich weiß, daß ich mich nicht in Uebereinstimmung mit vielen Mitgliedern dieses Hauses befinde, wenn ich für die Verbeibaltung des Krammetsvogelfangs eintrete. Ich bin der Ansicht, daß auch der Krammetsvogelfang nicht ein sozusagen feudales Recht allein ist; nicht den feudalen Herren allein schmeckt der Krammetsvogelbraten gut; sondern die fortschrittlichen Magen lassen sich solchen Leckerbissen auch gern gefallen. Ich kann nicht einsehen, warum der Krammetsvogelfang verboten werden sollte, wenn eine Verminderung des Bestandes an diesen Zugvögeln nicht hat konstatiert werden können, und, meine Herren, das ist nicht der Fall gewesen trotz des Massenmordes, der bei uns und in Italien und anderen Ländern stattgefunden hat. Ich gebe zu, daß die Krammetsvögel nützliche Vögel sind. Diese nützlichen Vögel zu schützen, aber nicht zu vermehren, das ist die Aufgabe, welche der Gesetzgeber sich gestellt hat. Wir wollen den gegenwärtigen Bestand an Zugvögeln erhalten, aber darüber hinaus zu gehen liegt kein triftiger Grund vor. Die Zahl der Krammetsvögel hat sich seit langer Zeit nicht vermindert.

Nun sagt man: es werden aber in diesen Dohnenstrichen so außerordentlich nützliche Vögel und schöne Sänger gefangen. Das kann zugegeben werden; aber im Vergleich zum Fange der eigentlichen Krammetsvögel handelt es sich nur um eine geringe Menge. In den meisten Fällen findet sich die Singdrossel nur in den ersten acht Tagen in den Dohnen; nach dem 20. September haben die meisten Deutschland verlassen und sind nach dem Süden gewandert. Von da ab wird meist der Krammetsvogel, d. h. die Wachholderdrossel — *turdus pilaris* —, gefangen. Es ist auch kein Unglück, wenn einzelne Sing- und andere Vögel mitgefangen werden. Unter denselben findet man seltene Arten, die zur Bereicherung unserer ornithologischen Sammlungen gebient haben. Ornithologen von Ruf, wie Altum und Bolle, sind durchaus nicht der Ansicht, daß der Krammetsvogelfang verboten werden soll. Altum in Eberswalde will den Fang zwar einschränken; und darüber kann man reden, ob der Beginn des Fanges nicht 8 oder 14 Tage später festgesetzt werden sollte; aber ihn ganz zu verbieten, dafür erklärt er sich ebenso wenig wie Dr. Bolle, der bekannte Ornithologe in Berlin. Altum will den Beginn auf den 15. Oktober gesetzt haben; doch glaube ich, daß das zu weit gehen und den Drosselfang zu wesentlich beeinträchtigen würde.

Sodann bin ich der Ansicht, daß wir doch in der That nicht nöthig haben, uns eine Quelle der Ernährung zu verstopfen; und eine Quelle der Ernährung ist der Krammetsvogel im September; im Oktober und meist auch noch im November. Viele kleine Leute leben von dem Fange der Krammetsvögel. Auch der Handel ist um diese Zeit nicht unbedeutend; handelt es sich doch um Hunderttausende dieser Vögel, welche täglich um die Zeit des Dohnenstrichs allein auf den Berliner Markt geworfen werden.

Aus allen diesen Gründen kann ich nicht einsehen, warum dieser Krammetsvogelfang verboten werden sollte. Altum spricht sich in seiner Petition vom Jahre 1878 mit Rücksicht auf den Handel und die größten Seltenheiten, welche jetzt unsere zoologischen Sammlungen aufweisen, und die der Dohnenstrich liefert, gegen das Verbot des Fanges überhaupt aus.

Das würden im wesentlichen die Wünsche sein, welche ich in der Kommission zum Ausdruck bringen möchte. Ich halte mit Rücksicht auf diese Details, die doch im Plenum nicht gut zur Erörterung gelangen können, die Vorberatung in einer Kommission für notwendig. Diese wünsche ich möglichst klein, und ich glaube, daß

die Zahl von 14 Mitgliedern die angemessene sein würde. Ich empfehle Ihnen diesen meinen Antrag. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombed.

Abgeordneter von Strombed: Meine Herren, der Herr Vorredner hat beantragt, diesen Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen. Ich habe selber eine Reihe von Bedenken gegen diesen Entwurf, und der Vorschlag würde mir daher, an sich genommen, sympathisch sein. Aber ich sage mir; das Bessere ist der Feind des Guten, und ich fürchte, wenn der Entwurf an eine Kommission geht, daß er ein ähnliches Schicksal hat wie bereits die früheren Vorlagen, ich glaube, im Jahre 1879. Ich würde daher für meine Person — für meine Fraktion spreche ich nicht — mich zu der Annahme neigen, daß wir die zweite Lesung hier im Plenum vornehmen.

Noch in einer anderen Beziehung — wenn ich jetzt auf die einzelnen Bedenken eingehen soll — bin ich mit dem Herrn Vorredner nicht ganz einverstanden. Als ich diesen harmlosen Gesetzentwurf durchsah, glaubte ich nicht, daß auch sogar politische Bedenken dabei mitsprechen können, und dennoch, glaube ich, ist das der Fall. Es bestimmt nämlich der § 3:

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten u. s. w. für gewisse Bezirke zu unterlagen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 5:

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

Ich muß nun anerkennen, daß verfassungsmäßig dies durchaus zulässig ist; es ist aber gleichwohl meines Erachtens bedenklich, denn wir statuiren dadurch — wenn auch, an und für sich genommen, unbedeutende Fälle — wir statuiren dadurch Fälle, wo der Bundesrath mit polizeilichen Vorschriften in einzelnen Bundesstaaten vorgehen kann. Wir haben schon früher einmal bei Gelegenheit der Nachdruckgesetzgebung etwas ähnliches gehabt, und der Herr Staatssekretär von Voetticher hat damals, als ich mir erlaubte auf das Bedenkliche aufmerksam zu machen, erklärt, es würde ähnliches nicht wieder vorkommen. Zulässig, das wiederhole ich, nach der Reichsverfassung ist es, bedenklich ist es aber, wenn wir den Bundesrath ermächtigen, nicht für das ganze Reich, nein, für einzelne Theile desselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Ich will, wenn ich zunächst noch einmal beim Generellen bleiben soll, nicht näher auf einen etwas bedenklichen Passus in der Begründung dieser Vorlage eingehen, wo gesagt ist, daß ästhetische und moralische Bedenken nur nebenbei in Erwägung zu ziehen seien, in erster Linie Nützlichkeitserwägungen. Ich kann diesen Standpunkt nicht ganz theilen; ich erwähne es, weil ich nachher bei Gelegenheit der Krammetzvogelfrage darauf zurückkommen werde.

Mit Rücksicht darauf, daß ich selber den Wunsch ausgesprochen habe, der Entwurf möchte auch in der zweiten Lesung hier im Plenum beraten werden, erlaube ich mir, ähnlich wie der Herr Vorredner, einzelne Bedenken anzuregen, um auf diese Weise gleich heute kundzugeben, was für die zweite Lesung meinerseits etwa beabsichtigt wird. Es dürfte sich meiner Ansicht nach empfehlen, in dem § 2 dieses Gesetzes — ähnlich wie das, wenn ich nicht irre, in einer Polizeiverordnung für den Bezirk Aachen geschehen ist — Ausnahmen für den Fall zu konstituiren, wenn bei dem Massenfange der Krammetzvogel, falls dieser zugelassen wird, zugleich andere Vögel, auf welche sich der § 2 bezieht, unbeabsichtigt mitgefangen werden sollten.

Ich könnte auch vielleicht die Fassung des § 3 etwas bemängeln. Es heißt da:
In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

So, wie das hier formulirt ist, würde sich das Verbot sogar auf den Verkauf ausgestopfter Vögel beziehen; gemeint ist ja das natürlich nicht. Ich glaube aber doch, wir thun gut, auf die Präzision etwas mehr Gewicht zu legen. Wir haben erst in diesen Tagen bei dem Wehrgesetz in dem Artikel I die Reichsverfassung geändert, und dann haben wir gleich im § 2 dieses nämlichen Gesetzes eine Bestimmung getroffen, die dieser neuen Verfassungsbestimmung direkt zuwiderläuft. Es ist das damals aus höheren, patriotischen Gründen nicht zur Sprache gebracht worden; aber ich glaube, es empfiehlt sich doch nicht, daß ähnliche Inkorrektheiten hier zur Regel werden.

Ich wende mich dann gleich zu dem § 6. Der Herr Vorredner hat bereits ein Bedenken geltend gemacht, das mir wie ihm aufgestoßen war, daß nämlich die Strafbestimmung bezüglich der unterlassenen Aufsicht bei Kindern zu weit gehe. Es ließe sich da vielleicht eine ähnliche Bestimmung treffen, wie sie das preussische Feldpolizeigesetz enthält, wo gesagt ist, daß, wenn festgestellt wird, daß die That nicht mit Wissen der zur Aufsicht Verpflichteten verübt sei, oder wenn sie die That nicht hindern konnten, dann Strafflosigkeit eintritt.

Bei diesem § 6 erlaube ich mir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der meines Erachtens eine kleine Lücke in redaktioneller Beziehung enthält. Es heißt da:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath erlassenen Anordnungen sollen strafbar sein.

Da würde wohl — schon mit Rücksicht auf das letzte Alinea des § 1 auch noch hinzuzusetzen sein: „Anordnung der landespolizeilichen Behörden“. Ich wünschte ferner, daß für den Rückfall die Strafe, die ja an und für sich schon sehr niedrig ist, erhöht werden möchte. Was sind 150 Mark, wenn bei gewerbsmäßigen Zuwiderhandlungen gegen ein solches Gesetz viel größere Gewinne von den Kontravenienten eingeheimft werden! Ich meine, der Rückfall verdient schärfere Bestrafung.

Ich komme jetzt zu dem letzten Punkt, den ich hier berühren werde; das ist die Bestimmung bezüglich der Krammetsvögel. Ich habe aus meinem Wahlkreise eine mit ziemlich zahlreichen Unterschriften versehene Petition bekommen, in welcher ich gebeten werde, hier dafür einzutreten, daß der Massenfang dieser Thiere womöglich gesehlich verhindert wird, und ich thue das ganz gern. Ich weiß zwar, daß ich mich in dieser Beziehung sogar mit dem Führer meiner Fraktion, Herrn Dr. Windthorst in Widerspruch setze, der im Jahre 1879, glaube ich, eine begeisterte Krammetsvogelrede gehalten hat. Ich kann aber mein Gewissen dadurch beruhigen, daß ich dem verehrten Herrn den Genuß der Krammetsvögel nicht ganz entziehen will; ich will ihm den Genuß bloß ein bißchen vertheuern. Ich plaidire nicht für das gänzliche Untersagen des Krammetsvogelfangs, sondern für solche Bestimmungen, die das massenhafte Vertilgen dieser Vögel verhindern. Es wird ja schwer sein, andere Fangarten vorzuschlagen; es würde dann nichts übrig bleiben, als die Zeit, in der der Krammetsvogelfang stattfinden darf, noch mehr einzuschränken, als wie dies nach diesem Entwurfe geschieht.

Meine Herren, wenn im Jahre 1879 im Reichstag, wie mir bei einer Durchsicht der damaligen Verhandlungen vorkam, ziemlich allgemein die Meinung verbreitet gewesen zu sein scheint, daß man dem Krammetsvogelfang keinerlei Hindernisse

bereiten solle, daß man diese Thiere zum Braten nicht vertheuern solle: dann möchte ich mir doch erlauben kurz darauf hinzudeuten, daß heutzutage die Verhältnisse etwas anders liegen. Wir sind genöthigt gewesen, manche Genußmittel der ärmeren Klassen — ich erinnere an den Brantwein — zu vertheuern, und ich meine, es ist jetzt ganz billig, wenn wir auch den höheren Klassen ihre Genüsse etwas vertheuern. Auch von diesem Standpunkt aus möchte ich die Bitte aussprechen: lassen sie uns dem Massenfang der Krametsvögel entgegenreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Mirbach: Meine Herren, verzeihen Sie, wenn ich Ihre Unterhaltung einen Augenblick störe (Heiterkeit); es wird nicht lange dauern. Der erste Herr Redner hatte einen Vogel — zur Hand; ich habe keinen. Ich kann mich also nur auf Demonstrationen einlassen auf dem Gebiet der Diskussion, und, wie gesagt, ich werde mich kurz fassen.

Meine Herren, die Vorlage berücksichtigt, wenigstens nach der Auffassung meiner politischen Freunde, alle oder fast alle Bedenken, die gegen diese Materie in früheren Jahren geltend gemacht sind. Wir stehen deshalb in unserer überwiegenden Mehrheit auf dem Boden, daß wir wünschen, es möge nun endlich ein positives Resultat erreicht werden auf dem Boden dieser Vorlage mit möglichst wenig Abänderungen, und zwar auf dem nach meiner Auffassung allein möglichen Wege einer weiteren Berathung im Plenum. Ich bin mit meinen politischen Freunden, wenigstens mit der Mehrheit von ihnen, derselben Anschauung wie der Herr Vorredner, daß, wenn wir die Sache an eine Kommission verwiesen, dann wieder so viel Spezialwünsche — beispielsweise die der Ornithologen im Gegensatz zu denen der Jäger, Landwirthe u. s. w. — geltend gemacht werden würden, daß wir voraussichtlich wieder nichts erreichen, und ich würde das persönlich sehr lebhaft bedauern.

Meine Herren, der Schwerpunkt liegt ja wesentlich darin, daß uns die Möglichkeit gegeben wird, auf dem Wege internationaler Verträge etwas erhebliches zu erreichen, und wenn das auch im Augenblick bei der Handhabung der Geseze in einem der südeuropäischen Länder, um das es sich hier besonders handelt, verhältnißmäßig nicht viel ist, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß später, wo voraussichtlich eine schärfere Kontrolle der dortigen Gesezgebung stattfinden wird, wirklich etwas ersprießliches erreicht wird auf dem Wege der Erhaltung unserer gefiederten Sängere.

Auf die Spezialitäten will ich hier nicht eingehen, meine Herren, ich halte aber nach meiner persönlichen Kenntniß — und ich glaube in der That auf diesem Gebiete einige Kenntniße zu haben — die Nomenklatur für sehr geschickt zusammengestellt und für sehr richtig. Man muß das Verzeichniß nicht auffassen als eine Proskriptionsliste, welche die Vögel, die aufgeführt werden, als solche hinstellt, die unter allen Umständen vertilgt werden sollen. Es soll nur die Möglichkeit gegeben werden, einige Vogelarten zu tödten, zu fangen, zu beseitigen, wo sie eben schädlich sind. In anderen Distrikten liegt die Sache ganz anders; da hat man die Möglichkeit sie zu schonen.

Also ich würde persönlich den Wünschen des ersten Herrn Redners in keiner Weise entgegenreten in Bezug auf den schwarzen Storch, in Bezug auf den Eisvogel. Es ist das jedenfalls von keiner großen Bedeutung; aber immerhin, glaube ich aus der Pragis heraus, wird es nicht viel ändern, wenn wir sie hier in der Liste stehen lassen. Der schwarze Storch kommt bei uns in Ostpreußen noch viel häufiger vor,

als der Herr Vorredner annimmt, in ganz großen geschlossenen Waldkörpern. Da schon man ihn natürlich, da sind ja Verhältnisse, die eben exceptionell sind, wenn ich mich so ausdrücken darf; da ist eben ein Verständniß für die Erhaltung der Vogelwelt vorhanden. Beim Eisvogel ist es anders; bei sehr intensiver künstlicher Fischzucht kann er Schaden thun; aber wo das nicht der Fall ist, da freut man sich sehr, den schönen Vogel zu sehen. An meinen Wässern sehe ich ihn häufig; er wird geschont trotz künstlicher Fischzucht, — der Schaden ist nicht so bedeutend.

Also ich meine, die Nomenklatur gibt die Möglichkeit, die betreffenden Vögel zu vertilgen, wo es nöthig ist; sie zwingt aber niemand dazu. Was das vorige Gesetz zu Fall gebracht hat, war die Auffassung, daß es sich um die Ausrottung bestimmter Vogelarten handeln sollte; ich fürchte aber, wenn wir wieder in eine Kommissionsberathung hineingingen, würde sich die Sache nicht viel anders gestalten. Es würde eine ganze Menge von Wünschen aus den verschiedensten Kreisen an uns herantreten, und wir kämen zu denselben negativen Resultaten.

Ich will nur ein Wort noch bemerken in Bezug auf den Krammetsvogelfang. Ich gebe vollkommen zu, daß derselbe etwas graufames ist — ich will den Argumenten des Herrn Vorredners in keiner Weise entgegentreten —; aber er bietet eine sehr bedeutende Einnahmequelle für verschiedene Bevölkerungsschichten in besonderen Distrikten. Ich will darauf hinweisen, daß unsere königlichen Forstbeamten, in Preußen wenigstens, die nicht hoch dotirt sind, aus diesem Krammetsvogelfang, ich möchte sagen, fast den Haupttheil ihres Nebenerwerbes hernehmen. Hier müßte eine Kompensation geschaffen werden, was ja möglich wäre. Es ist, glaube ich, richtig, daß, wo der Krammetsvogelfang in hervorragender Weise stattgefunden hat, man ihn weiter bestehen lassen soll, vielleicht mit Modifikationen und Einschränkungen.

Alle Anträge können wir aber hier im Plenum sehr wohl erörtern und werden viel leichter etwas zu Stande bringen als in einer Kommission. Ich bitte Sie daher, wenigstens die Herren, die mit mir den Wunsch haben, daß wir einmal etwas positives zu Stande bringen möchten, besonders im Interesse internationaler Verträge, mit mir und meinen Fraktionsgenossen zu stimmen für die weitere Behandlung dieses Gesetzes im Plenum. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Neurath hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Neurath: Meine Herren, ich kann mich dem Herrn Vorredner in dem Punkte jedenfalls nur aus vollen Herzen anschließen, und ich glaube dies namentlich auch seitens meiner Freunde thun zu dürfen, daß ich sage: wir wünschen und hoffen, daß überhaupt etwas positives diesmal zu Stande komme. Ich glaube mich aber deshalb vorläufig ganz kurz fassen zu können in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf, weil ja nach den Beschlüssen des hohen Hauses entweder eine Kommissionsberathung oder eine zweite Lesung im Plenum Gelegenheit geben wird, auf die Einzelheiten, die von dem Herrn Vorredner berührt worden sind, näher einzugehen. Ich glaube aber doch darauf hinweisen zu dürfen, daß gerade aus der Mitte meiner Partei in den früheren Jahren der erste Anstoß zu einem solchen Gesetz gegeben worden ist, daß ein früheres Mitglied der Partei sich ganz besondere Mühe gegeben hat, etwas zu Stande zu bringen, und auch jetzt steht meine Partei diesem Gesetz im allgemeinen wieder sympathisch gegenüber.

Ich möchte, wie gesagt, mich auf die Details jetzt um so weniger einlassen, als es immerhin etwas gefährliches ist, in der ersten Lesung Widersprüche hervorzurufen die auch in diesem Falle gewiß nicht ausbleiben werden. Ich hoffe aber, daß, wenn

auch eine zweite Lesung im Plenum zur Durchführung kommt, Amendements nicht in einer solchen Menge hervortreten werden, daß wir wieder zu keinem glücklichen Schlußse kämen.

Der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt für mich nur darin, daß wir endlich einmal ein gleichmäßiges Recht, eine gleichmäßige Grundlage im deutschen Reichse schaffen, und daß wir auf dieser Grundlage die Möglichkeit gewinnen, uns mit Italien zu verständigen, ähnlich wie Oesterreich-Ungarn es schon zu Stande gebracht hat. Ich glaube, daß wir dann auch in der Lage sein werden, einen stärkeren Druck auf die bis jetzt noch sehr widerstrebenden Italiener auszuüben, und wir dann doch vielleicht erreichen werden, daß unsere Zugvögel dort auch einen größeren Schutz genießen. Es ist richtig, daß wir durch einen Vertrag mit Italien allein diesen Schutz noch nicht ganz erreichen werden. Ich glaube doch darauf hinweisen zu sollen, daß auch an der französischen Küste der Fang und das Schießen der Vögel bei ihrem Zuge über das Meer einen sehr bedeutenden Umfang angenommen hat. Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn uns auf Grund des bei uns zu Stande kommenden Reichsgesetzes auch vielleicht mit Frankreich in dieser Beziehung in Unterhandlung getreten würde. Ich erlaube mir das aber nur ganz kurz hier zu erwähnen. Ich hoffe, daß die Reichsregierung ganz sicher auch später noch darauf eingehen wird.

Im allgemeinen, wie gesagt, meine Herren, ist es nur der Zweck, die Vögel, die für die Landwirtschaft nützlich sind, zu schützen. Ob nun von den in § 8 genannten Vögeln die einen oder anderen mehr oder weniger Schutz genießen sollen, das ist für mich vorläufig wenigstens nicht so wesentlich; die Hauptsache ist nur, daß wir überhaupt etwas zu Stande bringen. Und deshalb, meine Herren, möchte ich Sie bitten, sei es, daß Sie die Vorlage an eine Kommission verweisen wollen, sei es, daß Sie dieselbe im Plenum weiter berathen wollen, jedenfalls uns dazu zu verhelfen, daß etwas festes, etwas positives zu Stande kommt. Von Seiten meiner Partei ist ein bestimmter Beschluß darüber nicht in Aussicht genommen. Meine Partei wird einer Berathung im Plenum weiter nicht entgegentreten, aber auch, wenn es von der Majorität des Hauses gewünscht wird, einer Kommissionsberathung zustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duwigneau hat das Wort.

Abgeordneter **Duwigneau:** Ich theile mit dem verehrten Herrn Vorredner den dringlichen Wunsch, daß aus der vorliegenden Materie endlich etwas Gesetzliches werde, und schließe mich daher denjenigen an, die ein gewisses Bedenken haben, die Vorlage einer Kommission zu überweisen; ich will vielmehr mich auch dafür aussprechen, daß das hohe Haus diese Vorlage in zweiter Lesung im Plenum erledigen möge.

Ich kann gar nicht unterdrücken, daß ich ernste Bedenken gegen einige Bestimmungen der Vorlage habe. Ich muß z. B. auch dem beistimmen, daß eine genaue Unterscheidung zwischen den sogenannten nützlichen und schädlichen Vögeln denn doch noch hier recht bedenkliche Aenderungen bringen werde, und ich füge den Krammetsvögeln, denen ich ja außerordentliche Fürsorge gerne bewahren möchte, auch die noch in weiten Kreisen beliebten Ribizeier hinzu, die mir bei dem großen Bedarfe im Inlande, bei dem sehr bedeutenden Export ins Ausland immerhin eines bestimmten Schutzes bedürftig erscheinen. Mir ist auch im Eingange ein Passus keineswegs sympathisch, daß das Zerstören an den Gebäuden für alle Nester durchaus erlaubt sein soll, weil mir bekannt ist, daß gerade zwei Arten von Schwälben, die an Gebäuden nisten, von außerordentlichem Nutzen für die Obstgärten, Felder u. s. w. sind. Ich bin aber überzeugt, daß diejenigen der verehrten Mitglieder, die für den

einen oder anderen Fall ein ganz besonderes Interesse haben, Gelegenheit finden werden, in der zweiten Lesung dahingehende Anträge zu stellen, und daß wir Zeit haben werden, im Hause die Materie zu erlebigen.

Ich werde mich allen denjenigen anschließen, die für die weitere Berathung dieser Vorlage im Plenum sich aussprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Baumbach** (Berlin): Meine Herren, mit dem letzten Gesichtspunkt kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Ich würde es vielmehr für äußerst bedenklich erachten, wenn wir die zweite Berathung im Plenum vornähmen. Es wird sich im Verlaufe der weiteren Debatte ja noch mehr zeigen, daß die Verschiedenheit der Meinungen auf diesem Gebiete eine sehr große ist, und wenn wir ohne kommissarische Berathung an die Sache im Plenum herantreten würden, so würde die schließliche Gestaltung des Vogelschutzgesetzes vielfach einen mehr zufälligen Charakter erhalten, und es würden wichtigere Bestimmungen möglicherweise getroffen, beziehungsweise nicht getroffen werden, die in der Kommission bessere Berücksichtigung finden könnten. Ich würde also dahin plaidiren, daß die Sache an eine Kommission verwiesen würde.

Nun hat mein verehrter Freund Hermes in den Vordergrund seiner Erwägungen den Gesichtspunkt gestellt, daß es sich hier nicht handelt um eine Parteifrage, und ich akzeptire dies natürlich bestens; denn ich bin in der Lage, gegen meinen Fraktionsgenossen Hermes in diesem Falle etwas polemisieren zu müssen. So erfreulich unsere sonstige Uebereinstimmung auf politischem Gebiete ist, so ist sie doch hier auf dem (Zwischenbemerkung vom Bundesrathstisch) — ich weiß nicht, warum der Herr Staatssekretär diese Freude nicht zu theilen scheint.

Ich muß sagen: Auf politischem Gebiete stimme ich mit Herrn Dr. Hermes vollständig überein, wenigstens in den wichtigsten Punkten, aber auf diesem Gebiete des Vogelschutzes gehen unsere Ansichten diametral auseinander.

Insbefondere muß ich ein prinzipielles Bedenken hier zum Ausdruck bringen. Die Vorlage hat auf mich bei der Lektüre den Eindruck gemacht, als ob sie von denjenigen Herren ausgearbeitet wäre, die uns sonst mit den künstlerischen Anträgen, mit den Anträgen auf Befähigungsnachweis u. s. w., von Zeit zu Zeit zu erfreuen pflegen. Denn hier ist dasselbe Prinzip zur Anwendung gebracht, welches in jenen Anträgen immer wiederkehrt. Wo nämlich irgend eine gesetzgeberische Schwierigkeit ist, wo die Herren von jener Seite (rechts), welche jene Anträge zu bringen pflegen, nicht mehr weiter können, da stellt zur rechten Zeit der sehr verehrliche Bundesrath sich ein; der muß als deus ex machina dann eintreten, um weiter zu helfen, wenn man auf dem Wege der Gesetzgebung nicht weiter kommt. Und eben dieser Weg ist nun auch in dieser Vorlage beschritten. Sie wollen hier ein Gesetz geben, Sie wollen reichsgesetzliche Bestimmungen über den Vogelschutz treffen; aber in einer Reihe von wichtigen Fragen kommen Sie schließlich dazu, daß der verehrliche Bundesrath es sein soll, der die näheren Bestimmungen erläßt, ja daß er materiell und in wichtigen Fragen direkt die Entscheidung treffen soll, die nach meinem Dafürhalten in das Gesetz selbst gehören würde. Nun bin ich ja durchaus nicht gerade erfüllt von einem Mißtrauen gegen den sehr verehrlichen Bundesrath, gewiß nicht; im Gegentheil, ich blicke mit aufrichtiger Hochachtung und Verehrung zu jener Höhe empor; aber wenn es sich darum handelt, reichsgesetzlich die Grundzüge des Vogelschutzes festzustellen, dann muß ich doch sagen, wir selbst sollten unsere Weisheit ver-

fuchen, wir sollten selbst sehen, ob wir nicht eine genügende Lösung finden, und wir sollten uns nicht auf den Bundesrath verlassen. Es scheint mir diese Art und Weise der Gesetzgebung mit den Grundfätzen des Rechtsstaates in direktem Widerspruch zu stehen, und ich bin schon aus diesem Grunde für eine kommissarische Berathung.

Namentlich tritt mir dieses Bedenken entgegen, wenn ich den § 2 ansehe und den Schlußsatz, wonach der Bundesrath ermächtigt sein soll, auch andere Arten des Fanges, sowie den Fang mit Vorkehrungen, die eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten. Ich meine, wir sollten uns selbst darüber schlüssig machen, welche Verbote in dieser Hinsicht zu erlassen wären und welche Art der Massenvertilgung von Vögeln im Gesetze selbst zu verbieten wäre, nicht es dem Bundesrath überlassen, ob und inwieweit er nach dieser Richtung hin noch Veranstaltungen treffen will. Und da komme ich nun auf den Punkt, in welchem ich von meinem Freunde Hermes durchaus abweiche.

Es betrifft den beliebten Krammetsvogelfang. Ich plaidire entschieden für Einschränkungen des Krammetsvogelfangs, und namentlich aus dem Gesichtspunkte, daß es sich dabei ebenfalls um eine Massenvertilgung von Vögeln handelt. Es ist die Art und Weise, wie der Krammetsvogelfang im Dohnenstiege betrieben wird, auch eine Thierquälerei, eine Thierquälerei der miserabelsten Art, und ich habe wirklich mit einem gewissen Schmerze vernommen, daß der Herr Kollege Windthorst sich für diesen Krammetsvogelfang, diesen Massenmord der Krammetsvögel oder der Drosseln interessiert. Ich habe Herrn Dr. Windthorst stets als einen Mann von äußerst humaner Gesinnung verehrt und bedaure, daß ich ihn hier in diesem Falle auf einem Abwege finden muß.

Mein Herr Kollege Hermes hat verschiedene Autoritäten aus der Zahl der Ornithologen für sich in Anspruch genommen. Nun, ich bin auch in der Lage, solche Autoritäten hier anführen zu können. Ich habe z. B. von dem Senior der deutschen Ornithologen, von Herrn Dr. Baldamus in Koburg, eine Zuschrift bekommen, in welcher er sich mit mahrer Entrüstung dagegen wendet, daß man daran denkt, den Krammetsvogelfang in der bisherigen Weise weiter zu statuiren. Er hebt sehr richtig hervor, daß es sich hier auch um eine Massenvertilgung handle, und „daß nicht bloß Krammetsvögel im Sinne der Dohnensteller, d. h. sämtliche in Deutschland heimischen britenden fünf Drosselarten, und darunter die herrliche Singdrossel, *turdus musicus*, nach der Nachtigall der beste Sänger, der monatelang singt, und noch eine Reihe anderer Singvögel in grausamer Weise gefangen werden“. „Die Dohne“, sagt er, „ist der thierquälendste Vogelfang“. Ich kann diesen Ausführungen des Herrn Dr. Baldamus aus eigener praktischer Erfahrung nur beitreten, denn ich wohne ja in einem Waldborte, in einer Waldgegend, wo der Vogelfang bis vor kurzem noch sehr verbreitet war, und ich selbst muß mich schuldig bekennen, daß, wenn es sich um die Vertilgung der gefangenen Krammetsvögel handelte, auch ich mir früher einige Mitwirkung dabei habe zu Schulden kommen lassen. Gegenwärtig ist die Sache aber bei uns wesentlich besser geworden. Es hat unsere Regierung energische Maßnahmen dagegen getroffen, und ich kann energische Fortschritte nach dieser Richtung hin konstatiren. Ich weiß nicht, ob die Herren einen solchen Dohnenstiege — „Schneuse“ sagt man bei uns — einmal gesehen haben: da wird alles mögliche gefangen (Zustimmung), und namentlich ist es nicht bloß der sogenannte Krammetsvogel, die Wachholderdrossel, die mit dem zoologischen Namen *turdus pilaris* genannt wird; nicht dieser Strichvogel ist es, der allein gefangen wird, sondern es ist namentlich

auch die Singdroffel — wir nennen sie, ich weiß nicht, wie der norddeutsche Ausdruck ist, „Zippe“ —, die massenhaft bei dieser Gelegenheit gefangen wird.

Nun sagen die Herren: das geschieht im Interesse der kleinen Leute, auch im Interesse der Forstbeamten. Nun, was den Forstbeamten anbetrifft, so hat unsere Regierung es diesen Herren in letzterer Zeit nicht mehr gestattet, noch Schneußen oder Dohnenstiege anzulegen. Die kleinen Leute sind dabei wirklich nicht in hervorragender Weise theilhaftig. Es handelt sich um ein paar Vogelhändler, die ein paar Pfennige für das Stück bekommen: die Delikateßhändler machen allerdings gute Geschäfte dabei. Und seien wir ehrlich; was ist schließlich des Pudels Kern? Daß der Krammetsvogel ein appetitlicher und wohlschmeckender Braten ist. Denn das ist der eigentliche Grund, warum man gegen den Krammetsvogel zu Felde ziehen will.

Ich habe auch andere Autoritäten auf meiner Seite. Es ist von Vereinen die Rede gewesen, welche den Krammetsvogelfang nicht beschränken wollen. Ich erinnere dem gegenüber daran, daß viele Thierschutzvereine, und daß auch der große deutsche Verein zum Schutz der Vogelwelt, der den Kronprinzen des deutschen Reichs und den Kronprinzen von Oesterreich zu seinen Mitgliedern zählt, sich gegen den Fang von Krammetsvögeln ausgesprochen hat, und daß dieser Verein vorschlägt, man solle im Interesse eines wirklichen Vogelschutzes den Krammetsvogelfang mit Dohnen und Schlingen verbieten. Das würde ja wohl die Richtung sein, nach welcher der Herr Abgeordnete von Strombeck eine Beschränkung dieses Vogelfanges zu wünschen schien.

Auch nach einer anderen Richtung hin kann ich mich mit dem Vorredner, dem Herrn Kollegen Duvigneau, nicht einverstanden erklären. Herr Duvigneau schien den Ribitz noch mehr auf die Proskriptionsliste setzen zu wollen. (Widerspruch.) — Dann bitte ich um Entschuldigung: ich hatte es so verstanden, als ob Sie dem Ribitz noch mehr zu Leibe gehen wollten. Ich bin für den Ribitz: ich möchte ihn Ihrem Schutze empfehlen und nehme Ihr Wohlwollen für dieses Thier in Anspruch. Die Eier des Ribitz sind ja gewiß auch recht schmackhaft; aber es ist ja doch nur ein Lurusgericht, das dem reichen Manne zu gute kommt und mit der Rücksicht auf die kleinen Leute ganz gewiß nichts zu thun hat.

Ich glaube, daß wir gut thun werden, wenn wir bei dieser Divergenz der Ansichten, die immerhin noch obwaltet, die Sache in einer Kommission berathen. Ich möchte ferner bitten, daß, wenn die Kommission zu Stande kommt, diese auch noch nach einer Richtung hin sich der Sache annehme, insofern es sich um die Singvögel handelt. Die Vorlage überläßt mir, was die Singvögel anlangt, noch viel zu viel den Einzelstaaten und Einzelregierungen; ich möchte, daß man sich über die wesentlichen Grundsätze des Vogelschutzes nach dieser Richtung hin verständige und sie reichsgefegliich in gleichförmiger Weise für das ganze Reich festlege.

Ich gehe dabei nicht von der Auffassung aus, daß das Halten von Singvögeln absolut verboten werden soll; im Gegentheil. Ich wohne in einer Gegend, wo namentlich in den Land- und Waldorten die kleinen Leute, die Hausindustriellen, Haus für Haus Singvögel halten. Sie finden z. B. im Thüringer Wald in manchen Waldorten Kreuzschnäbel beinahe in jedem Hause (Zwischenruf), — der „Krienitz“ heißt er bei uns. Den Kreuzschnabel oder Krienitz finden Sie überall; es knüpfen sich gewisse Traditionen an diesen Vogel (Zwischenruf); — „er zieht die Flüsse an“, sagt man bei uns. Die Leute nun, welche Stubenvögel halten, pflegen dieselben sehr liebevoll. Es ist durchaus nicht richtig, daß dabei von Thierquälerei die Rede sein könne; es sind rein gemüthliche Verhältnisse, möchte ich sagen, die sich hierbei

entwickeln, und es wäre durchaus nicht richtig, wenn man hier nun mit Rigorosität einschränkend vorgehen wollte. Ich erinnere mich z. B., daß an einem kleinen Orte einmal einem Manne das Haus über dem Kopfe abbrannte; er rettete kaum das nackte Leben; aber so viel Zeit hatte er noch, nach dem Kreuzschnabel zu greifen; das war dasjenige von seiner Habe, was er rettete.

Also wenn die Herren die Kommission beschließen — und darum möchte ich wirklich bitten —, so lassen Sie uns die Sache nicht bloß vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus in der Kommission erörtern, sondern auch dem Volksleben und der Volksfittte gebührend Rechnung tragen. Ich bitte Sie, meine Herren, beschließen Sie die kommissarische Berathung!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Es ist ein sehr bedenkliches Präjudiz aufgestellt worden; ich werde für unhuman gehalten werden, wenn ich den Krammetsvogel gegen die bösen Vogelsteller nicht schützen will. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Sache mit der Humanität an sich nichts zu thun hat, glaube vielmehr, wir sollten im Uebermaß der Sorge für die Thierwelt nicht die Menschen vergessen, für welche die Schöpfung die Thiere gemacht hat. (Sehr richtig! im Zentrum.) Man treibt, glaube ich, diese und ähnliche Fragen jetzt etwas auf die Spitze, und das ist namentlich bei den Vögeln der Fall.

Ich bin nicht abgeneigt, dem Gesetze, wie es uns vorgelegt ist, im wesentlichen zuzustimmen. Ich könnte wohl noch einige Wünsche äußern; ich würde namentlich gern den Storch etwas mehr geschützt wissen wollen (Seiterkeit), weil ich weiß — ich bin auf dem Lande aufgewachsen —, einen wie großen Werth die Landbevölkerung auf den Storch legt, der alle Jahre zu ihr zurückkehrt, wenn er weggegangen ist. Ich bin deshalb überzeugt, wenn der Storch vertilgt werden sollte, würden sich recht viele, sofern sie das Recht dazu hätten, erheben, um ihn zu schützen. Inzwischen gehe ich hierauf nicht weiter ein; ich will auch nicht untersuchen, ob man nicht noch etwas mehr für die Singvögel thun könnte; das kann ja bei der Spezialberathung weiter untersucht werden.

Es hat sich, wie bei allen den Gelegenheiten, wo wir uns über das Vogelschutzgesetz unterhalten haben, hier wieder hauptsächlich nur um den Krammetsvogel gehandelt, sodaß, wenn dieser nicht in Frage käme, wahrscheinlich das Gesetz längst fertig sein würde. Der Fürst von Hohenlohe hat sich ja sehr um die Sache bemüht, und sicher würde er zu dem gewünschten Ziele gelangt sein, wenn er zu rechter Zeit die richtige Stellung für den Krammetsvogel gefunden.

Ob nun durch dieses Gesetz, ob durch die Verhandlungen, welche auf Grund desselben international geführt werden sollen, wirklich der Zweck erreicht wird, das ist mir sehr zweifelhaft, weil ich dafür halte, daß die Ausführung des Gesetzes die Hauptsache ist und schwer Kontrollen und Garantien dafür geschaffen werden können, daß wirklich das Gesetz ordentlich ausgeführt wird. Es hat der Herr Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, mit Recht darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit der Vogelwelt wirklich volksthümlich ist, ganz in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes wurzelt. Solche Sitten und Gewohnheiten entwickeln sich historisch, und man kann sie durch positive Gesetze sehr schwer beseitigen oder ändern, und selbst, wenn Sie mit allerlei Strafen und Drohungen vorgehen wollten, so würde die Sitte des Volkes sich dagegen stemmen. Wenn ich mir nun denke, es sollte dieser Massenmord der Krammetsvögel gesetzlich verboten werden, so würde ein solches Verbot, wenn

es auch vertragsmäßig z. B. mit Italien vereinbart wäre, schwerlich dort durchgeführt werden können, weil nach meiner Ueberzeugung der Krammetzvogelfang in Oberitalien in der Bevölkerung so eingewurzelt ist, daß das Gesetz in jeder Weise unbeachtet bleiben und übertreten werden würde. Nun ist bereits hervorgehoben, daß ein Gesetz, welches in Italien zum Schutz der Vögel in Folge eines Uebereinkommens mit dem deutschen Reiche erlassen würde, dennoch nur einen zweifelhaften Erfolg haben dürfte, weil der Krammetzvogelfang auch in Frankreich, auch in Belgien und in Holland in Übung ist. Die Folge würde also sein, daß die Krammetzvögel, wenn sie unbehelligt unsere Gegenden verlassen haben, auf der einen oder anderen Seite unseres Landes gefangen werden. Es handelt sich also in der That darum, ob wir diesen Braten uns entziehen lassen wollen, damit andere Völker ihn essen. (Heiterkeit.) Dazu habe ich meinstheils nicht Lust. Ich mache gar kein Hehl daraus, daß ich außerordentlich gern einen Krammetzvoegel esse, wenn er gut zubereitet ist. Ich würde ja wahrscheinlich so viel Krammetzvoegel, als ich überhaupt noch in meinem Leben nöthig haben möchte, auch nach Erlaß des Gesetzes noch bekommen; aber das ist es nicht, was wir in den Vordergrund stellen dürfen. Wir können nicht sagen: es handelt sich hier bloß um einen Braten für die Reichen, es handelt sich bei den Ribizeiern nur um solche Leute, die diese kostbare Speise sich kaufen und verzehren können. Nein, meine Herren, es handelt sich um große Schichten der Bevölkerung. Die Ribizeier werden von den ärmeren Volksklassen gesammelt. Ich kenne die Gegenden, welche zum Theil in meinem Wahlbezirk liegen, recht genau, wo eine ganze Reihe von kleinen Leuten ihre Kinder in den Ruhestunden hinaus schicken; sie suchen die Nester und nehmen die Ribizeier heraus, die nachher entweder zum Geschenk gegeben oder verkauft werden. Jedenfalls haben die, welche sie suchen, einen erheblichen Vortheil davon, erheblich nach Maßgabe der Verhältnisse; denn für die kleinen Leute sind einige Mark immer schon etwas recht erhebliches. In Bezug auf die Krammetzvoegel erzielen nun die kleinen Leute dadurch einen besonderen Gewinn, wie ich wiederum aus meinem Wahlbezirk bezeugen kann, daß eine ganze Reihe von Leuten eine erhebliche Summe sich alljährlich aus dem Fangen und Verkaufen der Krammetzvoegel verschafft. Wenn die Herren einmal zu der Zeit, wo dieser Krammetzvogelfang stattfindet, einen Ausflug machen wollten, etwa nach Meppen, nach Mchendorf oder nach Gümling, so würden sie an jeder Station sehen, welche große Massen von Krammetzvoegeln weithin verschickt werden; und das bringt ein ganz erhebliches Sümmechen ein, welches ich diesen Gegenden nicht entziehen möchte. Das könnte aber durch die fraglichen gesetzlichen Maßregeln sehr wohl geschehen, und nicht etwa zum Besten der Krammetzvoegel selbst, sondern zum Besten der anderen Nachbarn, die sie fangen würden, wenn wir sie nicht gefangen haben.

Weiter halte ich in der That die Behauptung, daß bei dem Krammetzvogelfang eine Thierquälerei vorliege, für eine Sentimentalität, die ich gar nicht begreife. (Zuruf links: Schlinge!) — Ich habe diese Schlingen nicht allein selbst gemacht (hört! hört! links), sie selbst aufgehängt; ich habe auch die Vögel darin fangen sehen; ich bin in der Frühe hinaus in den Wald gegangen, um zu sehen, was ich etwa ernten könnte; ich kenne also die Sache ex fundamento (Heiterkeit), und da kann ich nur sagen, daß die Krammetzvoegel sehr bald durch die Schlinge vom Leben zum Tode befördert werden. Anders ist es mit den größeren Vögeln, mit den Krähen, Hähern u. s. w. Die können nicht so rasch sterben, aber für diese sind die Schlingen nicht gemacht; wenn einmal einer dieser Vögel einen dummen Streich gemacht und

sich gefangen hat, dann erhebt er so viel Geschrei, daß alle anderen nicht mehr wieder kommen. Daß allerdings auch einmal ein Krammetsvogel am Bein gefaßt wird, das gebe ich zu, ich habe selbst auch wohl einzelne in dieser Situation in meinen Dohnen gefunden; dann habe ich sie mitgenommen und sie lange gepflegt. Ich hatte meine Freude daran. (Heiterkeit. — Zuruf: Gemästet!) Ja wohl! Aber das sind immer einzelne Fälle, und sie werden finden, daß überall in der Natur, in der Thierwelt, so weit solche von Gott den Menschen zur Nahrung gegeben ist, derartige Fälle vorkommen. Alsdann gleich von Thierquälerei zu sprechen, wird wohl schwerlich angehen, denn dann würden wir auf das Gebiet des Schlachtens zc. kommen, wobei, meiner Meinung nach, viel mehr Thierquälerei stattfindet, als dies irgendwie beim Vogelzug der Fall ist.

Ich glaube, daß von der Regierung die Sache ganz gut gelöst wird, indem sie vorschlägt, es in dieser Beziehung beim Bestehenden zu belassen. Das Bestehende ist aus der Volkssitte hervorgegangen, aus der Entwicklung, die die Dinge genommen haben, und damit ist die Sache gut geordnet, dabei können auch wir es belassen. Das ist keine Verleugnung der Humanität, das ist eine Hinnahme der Verhältnisse, wie sie von Gott nun einmal geschaffen sind. Ich möchte die Herren, welche nun so gewaltig hier für den Schutz der Thierwelt eintreten, recht inständig bitten, lieber ihre Sorgfalt etwas mehr darauf zu richten, daß wir überall Schutz für die Menschen erlangen. (Sehr wahr!) Wir haben solchen durch entsprechende Anträge auch zu erhalten gesucht, haben ihn aber vom Bundesrath nicht bekommen. Die Vogelwelt will der Bundesrath schützen, die Arbeiter zu schützen hat er Bedenken gehabt aus allerlei Gründen, die wir nicht kennen. In Bezug auf die Frauenarbeit, in Bezug auf die Sonntagsarbeit, in Bezug auf die Kinderarbeit, da lassen Sie uns unsere Kräfte einsetzen — das wird im Volk mehr Beifall haben —; dagegen lassen Sie die guten Krammetsvögel den Weg gehen, den sie bisher gegangen sind. Lassen wir sie uns nicht nehmen, essen wir sie mit Appetit! Die Italiener, die Schweden, die Russen brauchen sie nicht zu bekommen. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Halle): Meine Herren, die autobiographischen Bekenntnisse, zu denen der Herr Abgeordnete Windthorst sich herbeigelassen hat, riefen mir das Goethesche Wort in die Erinnerung:

Fischfangen und Vogelstellen

Verdarben schon manchen Junggesellen.

(Heiterkeit.) Ich nehme an, daß diese Bekenntnisse sich auf die unverheiratete Zeit des Herrn Abgeordneten Windthorst beziehen, und er hat mir einigermaßen das ideale Bild, was ich von ihm habe, getrübt, daß ich habe erfahren müssen, was für Dinge er früher getrieben hat. (Große Heiterkeit.) Ich kann einen Trost nur darin suchen, daß in seinem gegenwärtigen Zivilstand der Herr Abgeordnete Windthorst sich auf derartige Dinge hoffentlich nicht mehr einlassen wird. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich auf die Volkssitte berufen. Ja meine Herren, wenn dieses Argument durchschlagend wäre, dann müßten wir uns auch stillschweigend darin ergeben, daß man in anderen, in romanischen Ländern die Vögel ganz und gar ausrottet. Dort ist es eben auch eine Volkssitte, aber eine Volkssitte, die man mit allen Mitteln bekämpfen muß, weil sie verderblich wirkt.

Ich halte den Vogelschutz für eine sehr wichtige Aufgabe auf dem Gebiete der Kultur und der Wirthschaft, und ich meine, daß man unter dem Gesichtspunkte der

Humanität nicht den Storch allein einseitig berücksichtigen soll, dem der Herr Abgeordnete Windthorst seine Gunst erweist, wie ich dankbar anerkenne. Meine Herren, die kleine Vogelwelt ist der natürliche Nährboden des Menschen in dem Kampfe gegen allerhand wirtschaftliche Schädlichkeiten. Er hilft ihm Dinge verrichten, die sich mit allerlei polizeilichen Maßregeln nicht durchführen lassen. Eine reiche Vogelwelt ist ein weit besserer Schutz gegen Insektenschäden als irgend eine Polizeiverordnung, die sich in schwerer Weise durchführen läßt.

Ich habe unter diesem Gesichtspunkt vor einer Reihe von Jahren meine erste Sünde für die Druckerpresse gerade in dieser Angelegenheit begangen, und habe damals geschlossen damit, daß ich eins der venetianischen Epigramme Goethes als das *mot de fin* anführte. Ich kann mich nicht enthalten, es auch hier vorzulesen; Sie wissen, die venetianischen Epigramme haben nur vier Zeilen, also es wird Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch nehmen:

„Sprich wie werd' ich die Sperlinge los? so fragte der Gärtner,
„Und die Raupen dazu, ferner das Käfergeschlecht,
„Maulwurf, Erdfloh, Wespe, die Würmer, das Teufelsgezücht?
„Laß sie nur alle, so frißt Einer den Anderen auf.“

Mir ist dieser Goethesche Vers immer als ein Inbegriff hoher Weisheit erschienen, denn er schließt eigentlich alles das in sich, was wir als Manchestertheorie vertheidigen: Man soll die Dinge nur laufen lassen, man soll der Natur nur die Zügel schießen lassen, dann geschieht dasjenige, was dem Menschen nützlich ist, ganz von selbst und man erreicht besseren Effekt durch dieses Waltenlassen der freien in der Natur wirksamen Kräfte, als durch künstlich ausgedachte Polizeimaßregeln. (Heiterkeit.)

Nun, dieses Vogelschutzgesetz will diesem Zwecke dienen. Wir beschäftigen uns seit langer Zeit damit und sind trotzdem nicht zum Abschluß gekommen, weil sich dagegen partikuläre Interessen geltend gemacht haben, und diese partikulären Interessen sind auch in den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht. Ich habe den Passus von den Krammetsvögeln im Auge, den einzigen, der mich veranlaßt haben würde, diese Tribüne zu betreten. Meine Herren, in einem Gesetzentwurf, der sich als Vogelschutzgesetz bezeichnet, diese diskretionäre Gewalt den Krammetsvögeln gegenüber einzuführen, das kommt mir ungefähr so vor, als wenn man in einen geordneten Rechtsstaat ein Sozialistengesetz einführt. (Heiterkeit.) Es wird genau dieselbe Unsicherheit der Rechtsverhältnisse erzeugt. Und was ein Krammetsvogel ist, läßt sich nicht mit größerer Bestimmtheit definiren, als was eine auf Umsturz gerichtete sozialdemokratische Bestrebung ist. (Heiterkeit.)

Meine Herren, mit diesen Paragraphen in der Hand, können Sie jedem Vogel auf den Sie Appetit haben, sagen: du wirst geessen, denn du bist ein Krammetsvogel. Und der Krammetsvogel hat alsdann nicht das geringste Rechtsmittel, um sich gegen diese willkürliche Behandlung zu wahren. (Große Heiterkeit.) Was heißt denn das, in der üblichen Weise Krammetsvögel fangen? Das heißt Schlingen aufstellen, und in den Schlingen dieses Gesetzes haben sich schon manche Vögel gefangen, die entschieden gar nicht zur Krammetsvögelpartei gehörten, sondern durchaus freisinnige Sänger waren, wahre Frühlingslärchen. (Heiterkeit.)

Und wir wollen also hier einen ordentlichen Rechtsschutz etabliren. Wir halten das aber auch für durchaus nöthig, um das letzte Ziel des Gesetzes, um den internationalen Schutz zu erreichen.

Meine Herren, wenn wir mit anderen Staaten verhandeln und ihnen sagen: stellt doch euer thörichtes Vogelstellen ein, — so erwidern sie uns: wie könnt ihr uns das sagen? Ihr fangt ja selber die schönsten Singvögel, Meisen, Drosseln und Lerchen aller Art und redet euch dann damit heraus: es seien nur Krammetsvögel gewesen. Mein, meine Herrn, wir müssen mit dem guten Beispiel vorgehen, dann werden wir wirken. Darauf legen wir ja in allen internationalen Beziehungen den höchsten Werth, zuerst mit dem guten Beispiel voranzugehen, dann werden die anderen schon folgen. Und wenn man bei uns Ernst damit macht, den Fang der Sänger ganz und gar zu verbieten, dann werden wir auch in den anderen Ländern, von denen uns in dieser Beziehung Gefahr droht, Nachahmung finden. Meine Herren, ich täusche mich ja nicht darüber: es ist das der Appetit am Krammetsvogelbraten, was diesen Paragraphen hineingebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Windhorst sagt: ja, warum sollen wir uns denn einen Braten, den wir haben können, entgehen lassen. Meine Herren, wie kann denn ein deutscher Parlamentarier das sagen? (Heiterkeit.) Wie oft haben wir uns schon einen Braten entgehen lassen (große Heiterkeit); ich denke noch an unseren Diätenantrag von vorgestern, da haben eine ganze Menge von Ihnen, die den Braten hätten haben können, ihn sich entgehen lassen. (Stürmische Heiterkeit.) Das Beispiel beweist in der That nichts. Es sind feudale Interessen, die zu Gunsten des Krammetsvogelfangs geltend gemacht werden, und ich entscheide mich mit aller Entschiedenheit für den Krammetsvogel und gegen den Feudalismus. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henneberg.

Abgeordneter **Henneberg:** So lange das Schicksal des vorliegenden Gesetzeswurfs zweifelhaft ist, wird niemand, dem ein wirksamer Schutz unserer Vögel am Herzen liegt, seine Bestrebungen in dieser Richtung unterbrechen dürfen. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird nur gegen den schlimmsten Feind, gegen den Menschen, die gefiederte Welt geschützt werden, nicht aber gegen das, was ich, um auf das geistvolle Bild des Abgeordneten Herrn Meyer (Halle) einzugehen, als die geheime Polizei im Reiche der Singvögel bezeichnen möchte, nämlich gegen die gefährlichen Nachstellungen durch die Raßen. Ich muß da allerdings wesentlich den Standpunkt der Großstädte und der Städte überhaupt vertreten. Jeder, der ein Gartengrundstück besitzt und seine Freude hat, wie die gefiederten Sänger vor seinem Fenster nisten, wird mit mir oft genug die Enttäuschung erlebt haben, daß er den Nachwuchs vernichtet sieht durch die im Garten herumwildernden fremden Raßen. Es liegt mir deshalb nur daran, einmal wieder zu konstatiren, daß ein Schutz gegen diesen Unfug, man kann es nicht anders nennen, wo die Hausraßen in übermäßig großer Zahl gehegt und gepflegt werden, wohl existirt, nämlich daß ein Gartenbesitzer zum Schutze seiner Singvögel wohl im Stande ist, ungestraft fremde, in seinem Garten wildernde Raßen wegzufangen. Ich wollte auch diesen Punkt wieder einmal berühren als einen nicht unwesentlichen Faktor im Kapitel des Vogelschutzes.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Derßen-Parchim.

Abgeordneter **von Derßen-Parchim:** Meine Herren, aus den bisherigen Debatten über dieses Gesetz habe ich meinerseits den eigentlichen Kernpunkt des Gesetzes kaum herausfinden können. Es hat mir den Eindruck gemacht, als ob es sich hier um ein Krammetsvogelfanggesetz handelt und nicht um ein Vogelschutzgesetz. Daß der Krammetsvogel in dieser Beziehung für das ganze Gesetz selbst nur eine untergeordnete Bedeutung hat und nur haben kann, ist selbstverständlich. Der Kernpunkt

des ganzen Gesetzes scheint mir doch darin zu liegen, daß wir die nützlichen Zugvögel schützen wollen, daß wir durch dies Gesetz diesen Zweck zu erreichen suchen und daß da zunächst das Gesetz darauf ausgeht, hier einen internationalen Schutz für die Zugvögel zu schaffen. Das ist etwas, was man, wie ich meine, in erster Linie ins Auge fassen muß; denn nicht in Deutschland haben die Zugvögel vorzugsweise zu leiden, sondern auf der Reise hierher, und da sind es vor allem die kleineren Singvögel, die geschützt werden, wenn ein internationaler Verband zu Stande kommt, damit den Massakren, die im Süden Europas, die in Italien, in Oesterreich, an der dalmatinischen Grenze stattfinden, ein Ende gemacht wird.

Wenn der uns vorliegende Gesetzentwurf hier im einzelnen die Vögel aufführt, die einen Schutz nicht haben sollen, nach der anderen Seite Vögel aufführt, denen ein unbedingter Schutz gewährt werden soll, so geht das zu weit, und ich glaube, daß die meisten, die sich im Walde mit den Vögeln und mit ihrer ganzen Natur selbst beschäftigt haben, mit mir übereinstimmen, wenn ich sage, daß eine solche Gruppierung nicht ganz richtig ist. Ich glaube, daß eine unbedingte Schonung der Vögel zu weit geht. So sehr ich es mit Freuden begrüße, daß das Fangen im allgemeinen verboten wird, so bestimmt muß ich meinerseits die Ueberzeugung aussprechen, daß das Töden der Vögel mit Schießgewehren durch das Gesetz nicht absolut verboten werden darf, wenn es nicht zu weit gehen soll.

Es wird selbstverständlich ein Erlegen der kleineren, meist nicht eßbaren, Vögel durch Pulver und Blei eo ipso bei uns schon unterbleiben, denn der Werth derselben ist geringer, als der Schuß kostet. Ein anderes aber ist es, wenn hier z. B. einzelne Vogelarten, die massenhaft bei uns auftreten, unter die zu schonenden Vögel aufgenommen sind, wenn man sich vor ihnen nicht schützen kann. Ich glaube, daß das Gesetz richtiger und besser seinen Zweck erfüllen würde, wenn das Fangen im allgemeinen verboten wird, wenn das Töden der Vögel durch Pulver und Blei freigegeben wird.

Was nun den Krammetsvogelfang anbetrifft, der ja hier die erste, und ich möchte fast sagen, die einzige Rolle bei der heutigen Debatte gespielt hat, so gilt der Krammetsvogel in unserem Lande als jagdbares Wild, fällt also unter das Jagdgesetz, und ich meine, nach seiner Natur muß er auch als solches gelten, da er einzig und allein dazu verwandt wird, als Nahrung für den Menschen zu dienen. Ich meine, dadurch würde der Krammetsvogelfang eo ipso als richtig angesehen werden. Daß insoweit einige Einschränkungen gemacht werden, daß er nicht in Netzen gefangen werden kann, das giebt uns das Gesetz an. Glauben Sie mir aber — und da spreche ich auch aus eigener Erfahrung —: einen großen Nachtheil haben wir bisher für die Krammetsvögel selbst nicht gehabt durch das Fangen, denn vermindert haben sie sich bisher nicht. Das ist etwas, was sich nach allen Richtungen hin gezeigt hat. Vermehrt aber haben sich manche andere Vögel, wie z. B. die ihnen nahe verwandten Staare, die im allgemeinen nicht geschossen und nicht gefangen werden; ihnen stellt man nicht nach, weil sie nicht gefressen werden.

Ich will mich auf die specielleren und einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht einlassen; ich möchte aber das Gesetz als solches, allerdings mit den ungefähr von mir angedeuteten Aenderungen, anzunehmen empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist daher geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hermes hat beantragt, den vorliegenden Gesetzent-

wurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Von anderer Seite ist diesem Antrage widersprochen worden; ich werde daher den Beschluß des Hauses herbeiführen. Ich bitte die Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern überweisen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt; der Gesetzentwurf wird daher in zweiter Berathung im Plenum zur Erledigung gelangen.

C. Zweite Berathung.

(45. Sitzung am 24. Februar 1888.)

Präsident: Ich ertheile zunächst dem Herrn Referenten der Petitionskommission, Abgeordneten Limbourg, das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Limbourg:** Dem Reichstag lagen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf 12 Petitionen vor, nämlich: eine des landwirthschaftlichen Vereins der Stadt Seltenhorst und des Amts Vorhelm, das Halten von Tauben betreffend; eine des Vereins „Ornis“ zu Berlin, für die gesetzliche Regelung des Vogelschutzes Vorschläge machend; eine des bayerischen Landesgeflügelzuchtvereins in München, welche das Fangen der Krammetsvögel in Schlingen zu verbieten wünscht; eine des Vorstands des Vereins für Geflügelzucht zu Spremberg in der Lausitz, welche ebenfalls bittet, den Krammetsvogel- und Lerchenfang zu verbieten; eine des Vereins für Vogelschutz in München, welche ebenfalls bittet, den Vogelfang mittelst Dohnen zu verbieten; eine des Vereins der Oldenburger Geflügelreunde in Oldenburg, welche um Unterdrückung des Krammetsvogelfangs bittet; eine von Rudolph Scipio in Gelsenkirchen, welcher bittet, das Halten aller in Europa heimischen Singvögel in Käfig und Zimmer zu verbieten; eine andere des Rentners H. Graef in Berlin, welcher Aenderungs-vorschläge zum Gesetzentwurf über den Schutz von Vögeln macht; dann des Vorstandes der Thierschutzvereine des deutschen Verbandes in Köln, welcher ebenfalls Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf über den Schutz der Vögel unterbreitet; eine fernere Petition des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den preussischen Staaten zu Berlin, welcher Zusätze zu dem Gesetzentwurf wünscht; endlich des landwirthschaftlichen Zentralvereins für den Regierungsbezirk Rassel in Rassel, welcher bittet, daß in dem Verzeichniß der schutzfreien Vögel auch die Wasseramsel aufzunehmen sei.

Alle diese Petitionen lagen der Kommission für Petitionen zur Beschlußfassung vor und der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II 10114 des landwirthschaftlichen Vereins der Stadt Seltenhorst und des Amts Vorhelm, das Halten von Tauben betreffend, sowie die bei dem Reichstag eingegangenen, auf den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz von Vögeln, sich beziehenden Petitionen durch die Beschlußfassung über den vorbezeichneten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich eröffne nun die Diskussion über § 1.

Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach und Genossen, Nr. 135 der Druck-

sachen*), und der Zusatzantrag Keller (Württemberg) auf Nr. 150 der Drucksachen. Ich weiß nicht, ob der letztere Antrag schon zur Vertheilung gelangt ist. (Rufe: Nein!) — Die Vertheilung wird sogleich erfolgen. Ich will aber bemerken, daß derselbe dahin geht, in dem Antrag Dr. Baumbach im zweiten Linea hinter dem Worte „Nutzungsberechtigten“ einzuschalten „und deren Beauftragten“.

*) Der Antrag lautet:
Der Reichstag wolle beschließen:

I.

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, **das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen**¹⁾ das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist unter sagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet u. f. w. (wie im Entwurfe).

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a) unverändert,
 - b) jede Art des Fangens²⁾ von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist,
 - c) unverändert,
 - d) unverändert,
- letzter Absatz desgleichen.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Neu. } Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilbe und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden³⁾ anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden **den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Tödten** solcher Vögel innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten auch während der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Gbenso können die in Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in § 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, **sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten**⁴⁾ bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Unverändert.

1) Im Entwurf: „Das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern.“

2) Im Entwurf: „Des Fangens und der Erzeugung.“

3) Im Entwurf: „Einen besondern Schaden.“

4) Im Entwurf: „oder wegen besondrer örtlicher Bedürfnisse.“

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes**: Meine Herren, namens der Antragsteller in Betreff der Abänderungsanträge Dr. Baumbach und Genossen bitte ich Sie, den von uns gestellten, zwischen einzelnen Vertretern der Parteien dieses Hauses vereinbarten Anträgen Ihre Zustimmung zu ertheilen.

§ 7.

Abſatz I wie § 7 der Vorlage.

Neu. { Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar,
so können die im vorstehenden Abſatz bezeichneten Maßnahmen ſelbſtändig erkannt werden.

§ 8.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden keine Anwendung.

a) }
b) } unverändert.
c) }

1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurnfalken.
2. Uhu.
- 3.⁵⁾ Würger (Neuntöbter).
4. Kreuzschnäbel.
5. = 6.
6. = 7.
7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohler, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher).
8. = 9.
9. = 10.
10. = 11.
- 11.⁶⁾ = 13.
- 12.⁷⁾ = 15.
13. = 16.
14. = 17.

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom **21. September bis 31. Dezember je einschließlich**, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben strafflos.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

II.

Folgende Resolution anzunehmen:

Den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald auf Grund vorstehenden Reichsgesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abzuschließen und hierbei thunlichst berücksichtigen zu wollen, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.

Berlin, den 15. Februar 1888.

Dr. Baumbach (Berlin). Duvigneau. Graf Douglas. Dr. Hermes. Keller (Württemberg). Freiherr v. Mirbach. Müller (Weimar). Freiherr v. Neurath. v. Derken-Parchim. Schuster. Seblmayr. v. Strombeck.

⁵⁾ Wegen den Entwurf sind sub 3 „Eisvögel“ ausgefallen.

⁶⁾ Wegen den Entwurf sind sub 12 „Eisvögel (weiße oder Haus- und schwarze oder Waldvögel)“ ausgefallen.

⁷⁾ Wegen den Entwurf sind sub 14 „Fischschwalben“ ausgefallen.

Dieselben bewegen sich innerhalb derjenigen Grenzen, welche der vorliegende Gesekentwurf gezogen hat. Der Entwurf wurde von den Antragstellern als ein Produkt der wiederholt im Reichstag stattgehabten Erörterungen und Anregungen und daher für eine geeignete Grundlage einer befriedigenden Lösung der Vogelschutzfrage angesehen.

Unsere Abänderungsanträge halten wir für Verbesserungen, die den Entwurf selbst nicht wesentlich umgestalten und daher kaum Bedenken erregen können. Ich kann im ganzen auf die Bemerkungen Bezug nehmen, welche ich die Ehre hatte Ihnen bei Gelegenheit der ersten Berathung vorzutragen.

Im ersten Absatz des § 1 handelt es sich im wesentlichen nur um eine redaktionelle Aenderung, gegen die nicht das geringste Bedenken obwalten kann. Im zweiten Absatz wollten wir darüber keinen Zweifel lassen, daß nur dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten es freistehe, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder Hösräumen befinden, zu beseitigen.

Ich bitte Sie, § 1 in der von uns beantragten Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher: Der Herr Vorredner hat ganz richtig hervorgehoben, daß es sich bei den Abänderungsvorschlägen zu § 1 lediglich um redaktionelle Aenderungen handelt. Ich glaube deshalb nicht, daß die Annahme dieser Vorschläge auch durch den Bundesrath, wenn dieselben vom Reichstag zum Beschluß erhoben werden sollten, irgend welche Bedenken finden wird. Ich möchte mir nur für die dritte Lesung den Vorschlag erlauben, daß in das Alinea 2 des Paragraphen, in welchem es heißt: „dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei“ u. s. w. eingefügt wird: „oder deren Beauftragten“. (Auf: Das ist schon beantragt!) — Nun, wenn es schon beantragt ist und demnächst angenommen werden sollte, so habe ich gegen § 1 keine Bedenken zu äußern.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst abstimmen darüber, ob der Zusatzantrag Keller eventuell in den Antrag Dr. Baumbach eingeschaltet werden soll. Sodann werde ich darüber abstimmen lassen, ob in § 1 die von den Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen beantragten Aenderungen vorgenommen werden sollen und dann schließlich über den § 1 in derjenigen Gestalt, die er durch die vorhergegangenen Abstimmungen gewonnen haben wird.

Der Abgeordnete Keller beantragt, in dem Antrag Dr. Baumbach Alinea 2 hinter den Worten „und dem Nutzungsberechtigten“ einzuschalten die Worte „und deren Beauftragten“. Ich bitte die Herren, die für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Baumbach Nr. 135 I Alinea 2 diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Der Antrag Dr. Baumbach geht dahin: im ersten Alinea des § 1 statt der Worte „das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern“ zu setzen die Worte „das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen“, sowie ferner das zweite Alinea des § 1 in folgender Gestalt anzunehmen:

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu befestigen.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 diese Aenderungen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Baumbach ist angenommen.

Eine Berlesung des § 1, wie er sich nunmehr gestaltet hat, dürfte nicht verlangt werden. Ich bitte die Herren, welche den nach Maßgabe der vorhergegangenen Abstimmung gestalteten § 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2.

Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach, unter Litera b die Worte „und der Erlegung“ zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, der Vorschlag des Herrn Kollegen Baumbach enthält doch eine sehr wesentliche Aenderung, insofern das Erlegen von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, innerhalb der Grenzen des Gesetzes erlaubt wird. Ich hatte geglaubt, einer der Herren Antragsteller würde sich der Mühe unterziehen, diese Abänderung zu rechtfertigen. Da das nicht geschehen ist, erlaube ich mir ausdrücklich zu widersprechen und zu bitten, den § 2 in der Form der Regierungsvorlage anzunehmen, indem ich das Vorgehen gegen Vögel mit der Vogelflinte, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, für eine Handlung halte, die der Tendenz des Gesetzes entschieden widerspricht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, das Erlegen von Vögeln ist nach § 2 der Vorlage untersagt. Die Antragsteller sind aber der Meinung, daß dieses Verbot eine große Härte bedeutet; denn der Boden kann vom November bis zum Februar mit Schnee bedeckt sein, und es würde während dieser Zeit selbst dem Jagdberechtigten nicht gestattet sein, auch nur einen Krammets- oder anderen Vogel zu schießen. Diese Härte enthält der § 2 des Gesetzesentwurfs, und wir sind mit Rücksicht darauf der Ansicht gewesen, daß das Erlegen von Vögeln innerhalb dieser Zeit gestattet werden müsse.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Ja, meine Herren, der Ausdruck „Härte“ ist ja in diesem Falle entschieden zweischneidig. Ich finde die Härte gerade darin, daß man gegen derartige nützliche Vögel mit der Vogelflinte vorgehen soll. Der Herr Staatssekretär der Post hatte mal bei anderer Gelegenheit und an einem anderen Orte geäußert, daß das Vergnügen der Jagd ein Zusatz an männlicher Kraft für die germanische Nation sei; ich finde in dem Gebrauch der Vogelflinte gegen kleine, harmlose Thiere, die dem Menschen Nutzen stiften, wahrhaftig keine Bethätigung männlicher Kraft, und ich meine, daß wir diesem Vergnügen entschieden einen Damm entgegensetzen sollten. Ich meine, das war auch die Tendenz der Regierungsvorlage. Nach meiner Anschauung ist ja die Regierungsvorlage in ihren Intentionen überaus zu billigen; aber sie geht bei weitem nicht weit genug. Ich hatte auf Amendements gerechnet, die verschärfende Bestimmungen hineinbringen; und wenn man in dieser Art die Regierungsvorlage noch abschwächt und das als etwas selbstverständliches

betrachtet, was einer Motivirung kaum bedarf, dann, glaube ich, geht der Nutzen, der von dem Gesetze zu erwarten ist, überhaupt verloren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Voetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Voetticher:** Es ist ja ganz richtig, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß durch den Antrag der Herren Dr. Baumbach und Genossen der Zweck der Regierungsvorlage in etwas beeinträchtigt wird, insofern dieser Antrag gegenüber der Regierungsvorlage es für zulässig erklären will, daß Vögel, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, zwar nicht gefangen, aber geschossen werden dürfen. Nun würde ich ja natürlich in erster Linie die Regierungsvorlage zu vertreten haben und also wünschen müssen, daß dieser Antrag abgelehnt wird. Allein, wenn ich mir die Bedeutung des Amendements klarmache, so glaube ich, daß die Wirkung desselben keine so wesentliche sein wird, daß man um deswillen das Gesetz in Frage zu stellen genöthigt ist. Es handelt sich hier darum, ob einmal gelegentlich der Ausübung der Jagd ein Vogel geschossen werden darf. Das ist etwas ganz anderes, als wenn man das Fangen mit Netzen und anderen Fanggeräthen zuläßt, wodurch eine Massenvertilgung ermöglicht wird, die allerdings den Zweck des Gesetzes auf das erheblichste beeinträchtigen würde. Aus diesem Grunde glaube ich, da es sich hier allerdings um eine Restriktion, aber um eine Restriktion von untergeordneter Bedeutung handelt, daß der Bundesrath kein Bedenken tragen wird, sofern der Reichstag dem Amendement Dr. Baumbach beitreten sollte, auch seinerseits seine Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst fragen, ob in der Litera b die Worte „und der Erlegung“ — entgegen dem Antrage Dr. Baumbach — aufrecht erhalten werden sollen; sodann werde ich über den ganzen § 2 abstimmen lassen.

Ich bitte die Herren, welche entgegen dem Antrage Dr. Baumbach die Worte „und der Erlegung“ in Litera b aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte die Herren, welche sich eben erhoben hatten, stehen zu bleiben. (Pause.)

Wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Das Bureau ist einig, daß die jetzt Stehenden die Mehrzahl bilden; mithin haben diejenigen, welche die Worte aufrecht erhalten wollten, die Minorität gebildet und es sind die Worte somit gestrichen.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche § 2 in der Fassung, die er hiernach erlangt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe dieselbe und konstatiere mit Ihrer Genehmigung ohne besondere Abstimmung, daß § 3 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 4, — schließe auch diese und darf auch in diesem Falle ohne besondere Abstimmung die Annahme feststellen.

Ich eröffne nunmehr die Berathung über § 5. Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach auf Nr. 135 und der Unterantrag Keller (Württemberg) auf Nr. 150 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Keller (Württemberg).

Abgeordneter **Keller** (Württemberg): Meine Herren, in dem Abs. 2 des § 5 soll, wenn Vögel in Weingärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden anrichten, den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Recht eingeräumt werden, derartige Vögel zu tödten. Nun kommt es vor, daß z. B. in Weinbergsgegenden öffentliche Schutzbeamte angestellt werden, daß sie die Befugniß von den Landesbehörden erhalten, derartige schadenbringende Vögel wegzuschießen oder zu verschrecken, und deshalb habe ich mir erlaubt, in dem Unterantrag zu setzen statt „oder deren Beauftragte“:

„und deren Beauftragte oder öffentliche Schutzbeamte (Forst- und Feldhüter, Flurschützen etc.)“.

Ich glaube, daß eine derartige Bestimmung deshalb nöthig ist, weil, z. B. bei uns in den Weinbergsgegenden zur Zeit der Reife der Trauben, es den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten nicht gestattet ist, zu jeder Zeit ohne Erlaubniß der Behörden die Weinberge zu betreten, und innerhalb dieser geschlossenen Zeit haben dann bloß die aufgestellten Flurschützen die Befugniß, schadengebende Vögel zu schießen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hermes hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Die Antragsteller schlagen Ihnen vor, folgenden Absatz 1 neu dem § 5 hinzuzufügen:

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

In die Kategorie dieser Vögel gehören unter Anderen die Störche, der Eisvogel und die Wasseramsel, die einmal dem jagdbaren Wild nachtheilig werden können, wie die Störche, und sodann auch der Fischerei, namentlich der Forellenfischerei, wie die Eisvogel und die Wasseramsel. In diesem Falle sollen die Eigenthümer resp. Fischerei- und Jagdberechtigten berechtigt sein, diese schädlichen Vögel tödten zu können. Wir haben also diese Vögel von der sogenannten Proskriptionsliste gestrichen und bitten Sie, unsere Abänderungsanträge anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preussischer Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Es ist doch nicht zu verkennen, daß der neue Zusatz zu § 5 welchen die Antragsteller dem Hause vorschlagen, gewisse Bedenken gegen sich hat. Aus der Zahl der Fälle, in welchen Vögel einen besonderen Schaden stiften, ist hier einer herausgegriffen, nämlich der, wo Vögel dem jagdbaren Wilde und der Fischerei schädlich sind, und da soll direkt eine Erlaubniß gegeben werden den Jagdberechtigten, die Vögel zu tödten. Es ist mindestens zweifelhaft, ob es nöthig ist gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes, wie es in der Regierungsvorlage vorliegt, eine solche besondere Erlaubniß zu geben. Denn auch jetzt schon kann nach dem Entwurf der Regierung nach § 5 in denjenigen Fällen, wo eine solche Schädigung vorkommt, eine Erlaubniß zum Tödten der betreffenden Thiere von den Behörden gegeben werden, und die Behörden werden sie gewiß niemals verweigern, wenn irgendwo ein besonderer Schaden an Fischerei, Jagd u. s. w. nachweisbar ist. Es ist zwar zuzugeben, daß ein wirklich waldgerechter Jäger von solcher Erlaubniß, wie sie § 5 in der

Fassung der Herren Antragsteller giebt, nur einen mäßigen und zweckentsprechenden Gebrauch machen wird. Allein es ist auch nicht zu leugnen, daß besonders in einzelnen Theilen Deutschlands die Jagd doch von vielen Leuten ausgeübt wird, denen man das Prädikat eines waidgerechten Jägers kaum zusprechen kann; es würde also zu befürchten stehen, daß besonders in den Gegenden, wo die Jagd an und für sich in Folge der schlechten Behandlung eine sehr wenig ergiebige ist, dann die Schießlust der Jäger sich auf alle harmlosen Vögel richten würde, die ihnen vorkommen, unter dem Vorwande, daß das betreffende Thier der Jagd oder der Fischerei schädlich sei.

Es dürfte sich daher wohl mehr empfehlen, bei der Fassung der Regierungsvorlage stehen zu bleiben.

Was sodann den zweiten Absatz des § 5 in der Fassung der Herren Antragsteller, die nähere Specificirung derjenigen Fälle angeht, in welchen die Obrigkeiten Erlaubniß geben sollen zum Tödten von Vögeln, die Schaden anstiften, so ist es auch hier zweifelhaft, ob in diesem Antrag in der That eine Verbesserung des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Gesetzentwurf der Regierung sagt ganz allgemein: in denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften“, und unterläßt es, eine Kasuistik dieser Fälle anzuführen, weil in der That die Verhältnisse doch sehr verschiedenartige sind, und weil — um ein Beispiel anzuführen — doch unter Umständen Vögel, ich will nur an die bestrittene Frage des Nutzens oder Schadens des Spechtes erinnern, auch in den Forsten, die in dem betreffenden Antrag nicht aufgeführt sind, Schaden anrichten können, wenn sie sich zu massenhaft vermehrt haben.

Es hat also diese detaillirte Fassung der betreffenden Fälle das Bedenken gegen sich, daß unter Umständen ein Fall nicht getroffen werden kann, wo es nützlich wäre, ihn zu treffen, und ich möchte Ihnen daher vorschlagen, es bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, der eben alle Fälle, die vorkommen können, wenn nämlich das Charakteristikum des besonderen Schadens eintritt, erlaubt zu treffen.

Sollten Sie aber bei dieser Bestimmung verbleiben wollen, so würde gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Keller, wonach auch die obrigkeitlich eingesetzten Schutzbeamten, Forst- und Feldhüter und Flurschützen, zum Tödten dieser Vögel ermächtigt sein sollen, gewiß nichts einzuwenden sein, indem von diesen Persönlichkeiten ein Mißbrauch dieser Erlaubniß gewiß nicht zu erwarten steht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach.

Abgeordneter Freiherr **von Mirbach:** Meine Herren, die Bedenken, die gegen Abs. 2 erhoben worden sind, regeln sich ja durch die Bestimmungen der Landesbehörden, und ich meine, die dagegen geltend gemachten Bedenken sind nicht sehr schwerwiegender Natur.

Anders liegt die Sache betreffs des Absatzes 1, der in Verbindung gedacht werden muß mit der Nomenklatur der Proskriptionsliste. Das beruht auf einem Kompromiß, das schon in der vorigen Kommission im Jahre 1879/81 zum Ausdruck kam. Wir würden, wenn wir einmal die Nomenklatur wieder herstellten, wieder eine Menge von Gegnern des Gesetzes bekommen, und diejenigen Herren, welche an der vorigen Nomenklatur, an der Vorlage der verbündeten Regierungen, festzuhalten geneigt sind, würden Sie ausolut nicht gewinnen für die Zustimmung zu diesem Gesetze, wenn Sie nicht den ersten Absatz hier hineinfügen, wie er Ihnen seitens der Herren Dr. Baumbach und Genossen hier unterbreitet ist.

Ich bitte um das Gesetz nicht zu gefährden — dies ist der springende Punkt, wenn ich mich so ausdrücken darf —, festzuhalten an den Vorschlägen, wie sie seitens der Herren Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen unterbreitet worden sind.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde die Abstimmung so vornehmen, daß ich zunächst frage, ob der von den Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen beantragte erste Absatz dem § 5 vorangeschickt werden soll. Sodann werde ich über den Unterantrag Keller abstimmen lassen, indem ich frage, ob entsprechend demselben der Antrag Dr. Baumbach in seinem zweiten Alinea abgeändert werden soll. Dann lasse ich darüber abstimmen, ob das zweite Alinea des Antrags Dr. Baumbach, wie es sich nach der vorhergegangenen Eventualabstimmung gestaltet, an Stelle des ersten Alinea der Regierungsvorlage gesetzt werden soll; ebenso lasse ich dann darüber abstimmen, ob das dritte Alinea des Antrags Dr. Baumbach an Stelle des zweiten Alinea der Regierungsvorlage gesetzt werden soll. Die Aenderung im vorletzten Alinea wird sich von selbst ergeben, je nachdem das erste Alinea des Antrages Dr. Baumbach angenommen wird oder nicht. Zum Schluß lasse ich über die beiden letzten Alinea abstimmen und dann endlich über den ganzen Paragraphen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte die Herren, die für den Fall der Annahme des § 5 demselben als erstes Alinea den ersten Satz des Antrags Dr. Baumbach voranschicken wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der erste Satz des Antrags Dr. Baumbach ist angenommen.

Der Abgeordnete Keller (Württemberg) beantragt, im zweiten Alinea des Antrags Dr. Baumbach statt der Worte „oder deren Beauftragten“ zu setzen:

und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten, Forst- und Feldhütern, Flurschützen etc.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Baumbach die von dem Abgeordneten Keller (Württemberg) beantragte Aenderung vornehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche das Alinea 2 des Antrags Dr. Baumbach in seiner jetzigen Gestalt und — ich darf wohl hinzufügen — auch das Alinea 3 desselben an Stelle des ersten und zweiten Alinea der Regierungsvorlage setzen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; dieselben sind angenommen.

Die Abänderung im vorletzten Alinea, statt 1 und 2 zu setzen 2 und 3, darf ich als eine natürliche Folge der Annahme des ersten Alinea des Antrags Dr. Baumbach konstatieren, und ich darf wohl ferner ohne besondere Abstimmung feststellen, daß die beiden letzten Alinea des Antrags Dr. Baumbach angenommen sind.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche den nach den bisherigen Abstimmungen gestalteten § 5 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 6. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Ich habe ums Wort gebeten, um einer Besorgniß entgegenzutreten, welche bei der ersten Lesung im hohen Hause und, so viel mir bekannt geworden, auch außerhalb desselben entstanden ist.

Es handelt sich um den zweiten Absatz dieses Paragraphen, wonach bestraft wird,

wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Bei der ersten Lesung bemerkte der Herr Kollege Hermes: man wisse nicht recht, was in Zukunft etwa seitens des Richters unter dem „Abhalten“ verstanden werden könnte. Dem trat auch der geehrte Herr Kollege von Strombeck bei und schlug vor, eine Einschaltung vorzunehmen nach der preussischen Feldpolizeiordnung, um zu verhüten, daß nicht etwa ganz unschuldige Eltern, die das Ihrige gethan hätten in der Ermahnung und Beaufsichtigung ihrer Kinder, nach diesem Gesetze bestraft würden. Ich glaube, daß diese Besorgnisse nicht begründet sind. Sie haben aber auch nach außen transpirirt, und deshalb spreche ich ganz besonders.

Die fragliche Bestimmung existirt bereits seit dem Jahre 1876 als Novelle zu dem Strafgesetzbuch in Bezug auf verschiedene Gesetze, namentlich auch in Bezug auf den Schutz der Jagd-, Forst-, Feld- und Fischereigerechtfame. Damals hat man die Novelle dem Strafgesetzbuch eingeschaltet in dem § 361 als eine besondere Spezies der Uebertretung, und ich glaube, es ist zur Novelle gekommen (während das Reichsstrafgesetzbuch schon im Jahre 1871 emanirt ist) im Jahre 1876, weil sich ein Bedürfnis in dieser Richtung herausgestellt hatte. Diese Novelle, sie ist ganz kurz, lautet also:

Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutz der Forsten, Feldfrüchte der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterläßt, — der wird bestraft mit der Strafe der Uebertretung.

Sie werden finden, daß das beinahe wörtlich die Vorschriften sind, wie man sie jetzt in Bezug auf das Vogelschutzgesetz ertheilen will; und da das Gebiet ein ganz nahe verwandtes, ein direkt angrenzendes ist, erscheint die Ausdehnung wohl vollständig gerechtfertigt.

Wie nun diese Novelle zu verstehen sei, darüber haben sich erstens die Motive als damals die Novelle berathen wurde, aber auch die alleranerkanntesten Kommentatoren — Oppenhoff, Schwarze, Olshausen, Stenglein — ausgesprochen. In Uebereinstimmung hat auch das Obertribunal im Jahre 1878 eine Entscheidung erlassen, in welcher es darüber, wie diese Novelle zu interpretiren sei (und diese Auslegung wird auch hier in Anwendung bleiben müssen, es sind ja ganz die gleichen Verhältnisse), sich ausspricht. In wenig Worten zusammengefaßt, lautet der Satz so: Das Wesen der Uebertretung — dieser Uebertretung, nach der die Eltern, die Erzieher und so weiter bestraft werden können — ist in der Unterlassung der pflichtmäßigen und den Umständen nach möglichen Aufsicht zu suchen. Dafür, daß letzteres — das heißt, daß die Unterlassung stattgefunden habe — der Fall sei, begründet nicht der objektive Umstand, daß die That des Kindes vorliegt, schon eine Vermuthung, nein, es muß dem zu Bestrafenden durch die Strafbehörde der Beweis geführt werden, daß er die mögliche und den Umständen angemessene Aufsicht und Sorgfalt in der Beaufsichtigung unterlassen habe.

Damit, meine Herren, scheint mir jedes Bedenken beseitigt. Man kann und darf wohl von den Richtern erwarten, daß sie, wie bisher — denn die Novelle hat bisher auch nicht zu Beschwerden Veranlassung gegeben —, gewissenhaft und sorgfältig, wie es dem Richter obliegt, die That selber, also alle Momente erörtern und feststellen, welche sowohl für den Schuldbeweis als für den Entschuldigungsbe-
weis, für die exculpatio, sich darbieten. Ich finde daher nicht, daß irgend welche Besorgnisse, es könnten unschuldige Verurtheilungen hier stattfinden, gegen die Fassung dieses Paragraphen gerechtfertigt sein würden.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das hier zur Sprache gebracht habe; ich bescheide mich: es ist gewissermaßen eine Rede zum Fenster hinaus gewesen. Ich will hier nur die Eltern, Erzieher und Pensionsvorsteher, die in Besorgniß gerathen sind, beruhigt haben.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte die Herren, welche § 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; § 6 ist angenommen.

Wir kommen zu § 7. Dazu liegt vor der Antrag Dr. Baumbach auf Nr. 135 der Druckfachen.

Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, materiell habe ich dagegen nichts zu bemerken, den Zusatz anzunehmen, den der Herr Kollege Baumbach vorge-
schlagen hat. Ich hätte indessen gern ein juristisches Urtheil darüber, ob er nicht völlig überflüssig ist. Ich hatte gehofft, gerade der Herr Vorredner würde sich dar-
über aussprechen. Nach meinem Wissen unterliegt es keinem Bedenken, bei allen Uebertretungen, bei denen der Thäter nicht zu ermitteln ist, aus sachlichen Gründen die Konfiskation des konfiskablen Geräthes auszusprechen. Ich glaube, es liegt ein-
fach ein Superfluum vor.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Derksen-Parchim.

Abgeordneter **von Derksen-Parchim:** Meine Herren, nach § 7 kann eine Strafe nur erkannt werden, wenn die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören. Wenn auch im § 4 steht:

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleich-
geachtet, —

so mußten wir doch Bedenken tragen, ob dieser Paragraph hierauf angewendet werden könnte. Wir haben in Folge dessen den Zusatz beigebracht, wonach, wenn selbst der Thäter nicht zu ermitteln ist, auch dann das Einziehen der Fangapparate gestattet sein solle. Alle diejenigen, welche je den Jagdschutz ausgeübt haben, werden uns verstehen, wie schwer es ist unter Umständen, einen Thäter zu fangen und zu er-
mitteln; deshalb ist ein Einziehen der Fangapparate wünschenswerth, selbst wenn der Thäter nicht ermittelt werden kann. Das hat uns zu diesem Zusatz geführt.

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **von Lenthe:** Meine Herren, ich glaube, daß von Seiten der verbündeten Regierungen der Zusatz, der zu § 7 von dem Abgeordneten Baumbach und Genossen beantragt

ist, als eine Verbesserung des Gesetzes aufgefaßt werden wird. Ein Superfluum ist dieser Zusatz nicht, indem das sogenannte objektive Strafverfahren, welches die Einziehung von zu einer strafbaren Handlung benutzten Werkzeugen gestattet, auch dann, wenn die Untersuchung aus tatsächlichen Gründen gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet werden konnte, durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur in den Fällen für zulässig erklärt ist, wo es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, nicht aber allgemein in denjenigen Fällen, wo es sich um eine Uebertretung handelt. Ich glaube, daß die Annahme dieses Zusatzes sich allerdings im Interesse eines wirksameren Schutzes empfehlen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich lasse zunächst darüber abstimmen, ob der Zusatz Dr. Baumbach gemacht werden soll, demnächst über den Paragraphen, wie er sich gestaltet haben wird.

Ich bitte die Herren, welche dem § 7 für den Fall der Annahme desselben den von den Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen beantragten Zusatz hinzuzufügen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche den hiernach gestalteten § 7 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Mehrheit; § 7 ist angenommen.

Wir kommen zum § 8.

Meine Herren, ich halte es für zweckmäßig, die Diskussion bei dem § 8 zu theilen, in eine Diskussion über den Paragraphen mit Ausnahme des letzten Satzes, der die Krammetsvögel betrifft (Heiterkeit), und zweitens in eine besondere Diskussion über die Krammetsvögel. Am Schlusse jeder der beiden Diskussionen würde über den betreffenden Theil des Paragraphen abzustimmen sein, und dann am Schlusse über den ganzen Paragraphen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne hiernach die Diskussion über § 8 mit Ausschluß des letzten Satzes. Es liegen dazu vor der Antrag Dr. Baumbach und ein Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) auf Nr. 149 der Druckfachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, ich bin mit der Tendenz, die jagdbaren Vögel aus diesem Gesetz auszuschließen und sie der Jagdgesetzgebung der einzelnen Länder zu unterstellen, vollkommen einverstanden. Ich glaube indessen, daß es vollständig innerhalb der Kompetenz der Reichsgesetzgebung liegt, zu definiren, was jagdbare Vögel sind, und gewisse Arten der Vögel im Interesse des Vogelschutzes von der Kategorie der jagdbaren Vögel auszuschließen, selbst wenn sie bisher unbezweifelt dazu gehört haben, wie es bei der Wachtel der Fall ist.

Es handelt sich nun hier um den Schutz eines ganz besonders bedrängten Geschlechts und eines Geschlechts, dessen uns anzunehmen wir alle Veranlassung haben. Nach meinen Wahrnehmungen, die übereinstimmen mit den Wahrnehmungen anderer Personen, die sich mir gegenüber als eifrige Kenner und Liebhaber der Vogelwelt legitimirt haben, ist das Vorhandensein eines Wachtelstandes bei uns in ganz bedenklichem Zurückgange begriffen. (Sehr wahr!) Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit her, daß ich kaum jemals um die Zeit des vollen Saatenstandes über Land habe gehen können, ohne den Wachtelschlag auf allen Seiten zu hören. Nun glaube ich, meine Herren, der Wachtelschlag gehört mit zu den Charakteristiken der deutschen Landschaften, so gut wie der Eichbaum im Walde, so gut wie der hohe Lindengang im Garten.

Ich wünschte, es wäre mir möglich, von einem Mittel Gebrauch zu machen, von dem ein athenischer Bertheidiger einmal mit großem Erfolge Gebrauch gemacht hat, als er sich einer Klientin gegenüber befand, deren kriminalistische Lage eine bedenkliche war, und er durch deren Schönheit die Herzen der Anwesenden rührte. Mein Freund Hermes hat sich vor einiger Zeit desselben Mittels mit großem Erfolge zu Gunsten des Eisvogels bedient: er hat denselben in der ganzen Schönheit seiner Fiederpracht hier auf den Tisch des Hauses hingestellt, — und der Eisvogel war gerettet. (Heiterkeit.) Wenn ich zu demselben Mittel greifen dürfte, müßte es mir gestattet sein, einen Sänger mit in diesen Saal zu bringen, der Ihnen Beethovens Wachtelschlag vorsingt; es ist das eine der musikalischen Schöpfungen, die zum tiefsten Herzen bringen. Die Ausführung dieses Unternehmens müßte daran scheitern, daß der Flügel, der sich schon seit einer ganzen Reihe von Jahren auf dem Etat des Reichstags befindet, noch nicht angeschafft ist. (Heiterkeit.) Der Gesang könnte hier also nicht geleistet werden. — Ich meine aber, meine Herren, das Interesse an einem Vogel, welcher der deutschen Landschaft durch seinen Schlag zur höchsten Zierde gereicht, mit dessen Eigenthümlichkeiten wir alle vertraut sind, müßte größer sein als das Interesse an der Jagdlust und das Interesse an einem wenn auch noch so fetten Braten.

Ich erkenne ja meine Situation sehr wohl, ich weiß, daß ich mit meinem Interesse für den Vogelschutz gegenüber den Anhängern der Waidlust und des fetten Bratens in einer recht bedenklichen Minorität mich hier befinde; ich möchte aber doch den Gourmands aus diesem Hause zu bedenken geben, daß die Wachtel nur dann ein wirklicher Genuß ist, wenn sie ganz ausnahmsweise schwer ist; und wer sich danach sehnt, der wird auch immer die Mittel haben, seinem Appetit zu genügen, wenn er die Grenzen unseres Landestheils überschreitet. Er braucht bloß die Gotthardbahn zu passiren, in Mailand bei Natale Bissi einzutreten und zu sagen: una quaglia con polenta; questo è tutto mio italiano, und es wird seinen Wünschen im vollsten Umfange Genüge geleistet werden. (Heiterkeit.)

Ich möchte Sie bitten, diesem Vogel Ihren Schutz zu Theil werden zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg hat das Wort.

Abgeordneter Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg: Meine Herren, trotz der hochpoetischen Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer kann ich dessen Antrag materiell nicht für begründet erachten. (Sehr richtig! rechts.) Ich erfreue mich auch gern und oft am Wachtelschlag, aber ich kann behaupten, daß wenigstens in meiner Gegend die Wachtel in so erheblichem Maße, wie es der Herr Abgeordnete Meyer behauptet, nicht abgenommen hat. Er hat uns vorgeschlagen, eine Reise nach Italien zu machen, um dort die Wachtel zu verspeisen. Nun, meine Herren, damit giebt er selbst zu, daß die Italiener — und zwar vermuthlich selbst wenn wir die nachher zur Berathung stehende Resolution annehmen sollten — die Wachtel doch nicht schonen werden. Die Wachtel ist ein Zugvogel; wir schießen die Wachtel nur, wenn die Brutzeit vorbei ist; während sie nachher, auch wenn wir sie ganz schonen wollten, in Italien den ganzen Winter über nicht bloß geschossen, sondern auch gefangen wird.

Ich glaube aber, auch prinzipiell dürfte es manches Bedenken haben, diesen Antrag anzunehmen. Es ist gewissermaßen ein Eingriff in die Partikulargesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, und ich möchte Sie hierbei darauf aufmerksam machen daß in dem neuen § 1 des Absatz 5, welchen wir soeben angenommen haben, wir

die Rechte der einzelnen Bundesstaaten bereits anerkannt haben. In diesem Paragraphen sind die Worte enthalten: „Vögel u. s. w. dürfen nach Maßgabe der Landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei“. Wir haben also bereits in diesem Paragraphen die Partikularrechte der einzelnen Landesregierungen gewahrt. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) abzulehnen. (Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preussischer Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Meyer richtig verstanden habe, so wünscht er eigentlich wohl etwas anderes, als was in seinem Amendement ausgedrückt ist. Wenn ich recht verstanden habe, wünscht er die Wachtel unter absoluten Schuß zu stellen, und sie soll also überhaupt nicht getödtet werden dürfen. Nach seinem Amendement würde bloß folgen, daß die Wachtel nicht vor dem 15. September getödtet werden kann; es würde also für die Wachtel, wenn das Amendement angenommen wird, eine kleine Verlängerung der Schonzeit — da gesetzlich die Jagd meist Ende August angeht — von 14 Tagen ungefähr bei der ganzen Sache herauskommen. Ob es der Mühe werth wäre, deswegen ein besonderes Amendement hier zu stellen, lasse ich dahingestellt sein.

Ich möchte auch noch bemerken, daß jedenfalls der Wortlaut wohl in diesem Falle einer Aenderung bedürfte; denn es wäre wohl nicht zweckmäßig, ohne Noth hier eine Kontroverse darüber anzuregen, ob durch ein solches Reichsgesetz die Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten über die jagdbaren Thiere alterirt werden könne oder nicht. Dieser beschränkte Zweck des Amendements würde ja erreicht werden können, wenn etwa gesagt würde: dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die jagdbaren Thiere mit Ausnahme der Wachtel. Dann würde dieses Bedenken vermieden sein. Wenn aber der weitergehende Zweck verfolgt werden sollte, daß die Wachtel überhaupt einen absoluten Schuß genießen soll, dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen mit dem Prinzip des Aufstellens einer Liste von Thieren, die absolut geschützt werden sollen, ganz gebrochen hat; der Gesetzentwurf der Regierung steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte, daß nur diejenigen Thiere genannt werden, die absolut keinen Schuß genießen sollen, und es würde damit also, wenn man die Wachtel so exzeptionell behandeln wollte, ein ganz neues Prinzip in das Gesetz hineingetragen, was doch manches Bedenken hätte.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Ich will mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Regierungskommissars den Antrag für diese Lesung zurückziehen und behalte mir vor, bei der dritten Lesung in veränderter Fassung ihn einzubringen.

Präsident: Es sind demnach nur zu erledigen die Abänderungen, welche die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen beantragt haben. Ich werde über diese der Reihe nach abstimmen lassen bei den einzelnen Nummern des Paragraphen.

Zunächst beantragen die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, unter Nr. 1 hinter dem Worte „Tagraubvogel“ hinzuzusetzen „mit Ausnahme der Thurmfalken“.

Ich bitte die Herren, welche diesen Zusatz machen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit, der Zusatz ist angenommen.

Sodann beantragen die Herren, die Nr. 3,

Eisvögel,

zu streichen.

Ich bitte die Herren, welche entgegen dem Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen die Worte „Nr. 3, Eisvögel“ aufrechterhalten wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; die „Eisvögel“ sind gestrichen.

Zu Nr. 8 beantragen die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, statt der Worte „Ruß- und Lannenheher“ zu setzen: „Ruß- oder Lannenheher“.

Ich bitte die Herren, welche diese Aenderung vornehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ferner beantragen die Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, die Nr. 12:

Störche (weiße oder Haus- und schwarze oder Waldstörche)

zu streichen.

Ich bitte die Herren, welche diese Worte, entgegen dem Antrag Dr. Baumbach, aufrechterhalten wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; Nr. 12 ist gestrichen.

Endlich ist beantragt, Nr. 14:

Flußseeschwalben,

zu streichen.

Ich bitte auch in diesem Fall die Herren, die die Worte aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; auch diese Worte sind gestrichen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den letzten Absatz des § 8, zu welchem der Antrag Dr. Baumbach auf Nr. 135 und der Unterantrag Dr. Meyer (Halle) auf Nr. 149 der Drucksachen vorliegt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. Meyer (Halle): Meine Herren, der Antrag, den ich Ihnen vorgelegt habe, ist in meinen Augen nur ein eventueller. Prinzipiell werde ich für die gänzliche Streichung des Absatzes stimmen. Ich will indessen diejenigen Gründe vorwegnehmen, die mich veranlaßt haben, eventuell doch diese Terminsveränderung einzurücken.

Nach dem Jagdgesetze für Oldenburg, das mir freundlich zur Verfügung gestellt ist von einem dortigen Förster, ist dort die Zeit des Krammetsvogelfangs auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November beschränkt worden, und es ist mir dabei von diesem Herrn, der mir also nebenher in einem Schreiben lebhaftere Vorwürfe deshalb gemacht hat, daß ich für die Schonung des Krammetsvogels eingetreten bin, zugestanden worden, daß diese Frist für die Wünsche der Krammetsvogelliebhaber vollständig genüge. Ich würde also nichts ungewöhnliches und auffälliges thun, wenn ich denselben Antrag auch für das deutsche Reich einbrächte. Ich halte in der That den Monat Dezember für einen ziemlich unerheblichen; ich halte dagegen die zehntägige Frist vom 21. September bis zum 1. Oktober für eine sehr wichtige, denn in dieser Frist hat so mancher Wanderfingvogel, der sonst dem Gesetze verfallen würde, — und dazu kann unter Umständen auch die Singdrossel gehören — noch die Zeit, sich freiwillig zu expatriiren, um der Härte dieses Gesetzes zu entgehen. Also eventuell würde ich Ihnen wenigstens diese Terminsveränderung vorschlagen.

Prinzipiell aber bin ich für die Streichung des ganzen Absatzes. Ich bin der

festen Ueberzeugung, daß mit der Streichung dieses Absatzes der kulturelle Werth dieses Gesetzes steht und fällt. Dieses Gesetz, für das deutsche Reich erlassen, hat einen sehr geringen Nutzen, wenn es uns nicht gelingt, internationale Verträge zu Stande zu bringen, die den Vögeln, mindestens aus dem großen Geschlecht der Sänger im zoologischen Sinne dieses Wortes, einen absoluten Schutz gewähren, wenn nicht das deutsche Reich damit vorangeht, diesen Schutz auszusprechen.

Nun, meine Herren, hat man mich zunächst auf den Braten hingewiesen. Es gibt Personen, die den Braten des Krammetsvogels als einen besonders delikaten betrachten. De gustibus non est disputandum. Ich will den Punkt hier außer Betracht lassen; ich meine aber, daß die bloße Rücksicht auf einen Braten uns nicht bestimmen darf, etwas zu thun, was schädlich, etwas zu unterlassen, was nützlich ist.

Man hat zweitens auf den Werth hingewiesen, den der Krammetsvogelfang für gewisse Klassen von bedürftigen Personen hat. Diese Personen theilen sich wiederum in zwei Abtheilungen. Auf der einen Seite sind es die Förster, die sich einen Ueberverdienst verschaffen, die Förster untergeordneten Ranges natürlich, die auf ein schmales Gehalt angewiesen sind. Nun meine ich, daß wir darauf in der That gar keine Rücksicht zu nehmen haben; denn der Ausfall, den sie erleiden, kann ihnen vergütet werden und muß ihnen vergütet werden, wenn wir im übrigen etwas nützlichcs zu Stande bringen. Ich glaube, daß der Schutz dieser Vogelart ein so großer Gewinn für unseren Wald ist, daß wir aus dem Mehrgevvinn, aus den Ersparnissen, die wir machen, sehr wohl das Gehalt dieser Personen aufbessern können. Gerade das Hauptobjekt der Verfolgung, die Wachholderdroffel, vertilgt eine Menge von Käfern, die als eigentliche Waldverwüster gelten. Es werden Kosten aufgewandt, diese Käfer zu vernichten, und ich glaube, meine Herren, der Krammetsvogel hat in der Konkurrenz etwas voraus: er thut es billiger und thut es gründlicher. Was aber andere Klassen von Personen betrifft, die Massen von armen Leuten, die sich auf einen Nebenverdienst angewiesen sehen, so, glaube ich, erweisen wir denselben nur scheinbar einen Dienst, wenn wir den Krammetsvogelfang in seiner gegenwärtigen Gestalt fernerhin zulassen; denn es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die Zahl der Krammetsvögel, wenn sie immerhin noch eine sehr große ist, sich doch in Abnahme befindet (Widerspruch), und, wenn wir an diesem System des Dohnenstiegs festhalten, wir mit der Zeit dahin kommen, diesen Vogel gänzlich auszurotten, womit sich dann der Fang von selbst verbieten würde.

Wenn in der ersten Lesung gesagt ist, der Krammetsvogel habe das Gute, daß er gelegentlich eine ganze Menge von zoologisch interessanten Vögeln in die Kabinete derjenigen Personen liefere, die sich wissenschaftlich damit beschäftigen, so, glaube ich, unterstützt das meinen Antrag, die Krammetsvögel absolut zu schützen; denn erstens wird dadurch festgestellt, daß in den Schlingen sich eine große Menge von anderen werthvollen und nützlichen Vögeln fängt, und zweitens wird man nicht bestreiten können, daß von diesen zoologisch interessanten Vögeln nur der kleinste Theil, in die Hände von wirklichen Vogelkennern kommt, von Leuten, die den Fund wissenschaftlich zu würdigen wissen, und daß die große Mehrheit derselben, wenn ihre kulinarische Zubereitung keinen Erfolg verspricht, einfach weggeworfen wird. Der Schaden, der hierdurch entsteht, ist nach meinem Dafürhalten ein ganz unermesslicher, und ich glaube, daß, wenn wir wirklich die Tendenz verfolgen, die dem Gesetze zu Grunde liegt, einer Verwüstung in der Vogelwelt vorzubeugen, wir bei der Hauptsache anfangen müssen. Es gibt nach meinem Dafürhalten keinen einzigen Vogel, der in dem Grade schädlich

wäre, daß wir irgend ein Interesse daran hätten, die ganze Spezies auszurotten. Ein Kampf, wie wir ihn gegen den Wolf, den Luchs und in früheren Zeiten gegen den Bär geführt haben, ist gegen keine einzige Vogelgattung gerechtfertigt. Der Mensch ist darauf angewiesen, die Vögel zu schützen; sie untertügen ihn in seinen wirtschaftlichen Bestrebungen, und ich gehe davon aus, daß man im Zweifelsfalle im Schutze des Vogels eher einen Schritt zu weit gehen soll als vom Ziel abbleiben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel.

Kommissar des Bundesraths, Königlich preussischer Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Ich möchte gegenüber dem geehrten Herrn Vorredner doch behaupten, daß ein positiver Nachweis, als wenn durch den bisher getriebenen Krammetsvogelfang die Zahl der Krammetsvögel abgenommen hätte, bis jetzt nicht geführt ist. Es existiren auf diesem Gebiete ja nur wenig statistische Ermittlungen; allein diejenigen, welche aufgestellt sind in einzelnen fiskalischen Jagden und von sonstigen zur Sache Interessirten, haben ganz evident ergeben, daß eine Verminderung der Krammetsvögel in den letzten Jahren nicht stattgefunden hat.

Ich kann mir wohl erlauben, hierüber ein paar Zahlen anzuführen. In den Pfeil-Nörklingerschen Kritischen Blättern für Forst- und Jagdwirtschaft Bd. 44 ist eine Aufzeichnung enthalten, für einen 58jährigen Zeitraum von 1803 bis 1860, wonach sich ergibt, daß in dem betreffenden Forstrevier Rosengarten in den letzten 20 Jahren, von 1841 bis 1860, der Vogelfang entschieden ergiebiger war als der Durchschnittsertrag in den sämmtlichen 54 Jahren. Sodann hat ein Forstmeister Belling in Seesen 30 Jahre lang genau notirt die Ergebnisse des Krammetsvogelfangs, und zwar bezieht sich das auf die Jahre 1855 bis 1884 (siehe Januarheft der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 1885), und es ergibt sich daraus, daß der Krammetsvogelfang nicht abgenommen, sondern eher zugenommen hat in dem betreffenden Revier. Und diese Zahlen können gewiß Bedeutung beanspruchen, denn sie belaufen sich im ganzen auf die Summe von 17 150 Stück, also ist ein nicht unbeträchtlicher Krammetsvogelfang in dem betreffenden Revier geübt worden.

Ich darf hinzufügen — und das dürfte dazu beitragen, die Bedenken gegen den Krammetsvogelfang abzuschwächen —, daß die Zahl der Nichtkrammetsvögel, die gelegentlich des Dohnentiegs gefangen werden, verhältnißmäßig gering ist; und bei dem Fang der Krammetsvögel durch Vogelheerde fällt das Bedenken ja überhaupt weg, da es da in der Hand des Vogelfängers liegt, die anderen Thiere fliegen zu lassen. Es hat sich nämlich ergeben, daß nur etwa 4 Prozent anderer Vögel gefangen wurden. Unter diesen 4 Prozent waren allerdings einzelne Rothkehlchen, Grassmäcken, Meisen, die man lieber geschont gesehen hätte; allein es waren auch darunter Vögel, z. B. Eichelheher in beträchtlicher Anzahl, die man nach unserer Liste nicht schonen will, und vor allem waren darunter einige Sperber und Würger. Und wenn man bedenkt, was ein Sperber oder Würger, der am Leben bleibt, der Vogelwelt für Schaden zufügt, so wird man wohl eine Kompensation annehmen und sagen können, daß durch die gelegentlich des Krammetsvogelfangs mitgefangenen anderen Vögel eine schädliche Verminderung des Vogelbestandes nicht herbeigeführt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, ich hätte geglaubt, mein Freund Meyer würde es anerkennen, daß wir den Beginn des Krammetsvogelfangs auf den 21. September festgesetzt wissen wollen, also denselben sieben Tage hinausgeschoben

haben. Es ist bekannt, daß gerade in der ersten Woche sich die meisten Singdrosseln und kleine Säger fangen, die wir beide schützen wollen. Indessen mein Freund Meyer ist damit nicht zufrieden, seine Begehrlichkeit wächst mit jedem Moment, und ich fürchte wenn wir heute nicht mit der Vogelschutzfrage zu Ende kommen, wird er von neuem Wachtelrufe erschallen lassen. (Weiterkeit.)

Meine Herren, Herr Kollege Meyer geht von der falschen Voraussetzung aus, daß eine Abnahme der Krammetsvögel konstatirt sei. Wie der Herr Vertreter des Bundesraths schon ausgeführt hat, ist das durchaus nicht der Fall. Ich kann auf Grund der Beobachtungen von Sachverständigen bestätigen, daß allerdings der Fang der fremden Vögel, namentlich der heimischen Säger, die sich in dem Dohnenstrich fangen, nur auf 4 Prozent zu veranschlagen ist. Auch der Herr Abgeordnete von Derken hat dies uns ausdrücklich in der freien Kommission, die zum Zwecke einer Vereinbarung in der Vogelschutzfrage zusammentrat, bestätigt; er — ein erfahrener Forstmeister — kann sicherlich als ein Sachverständiger angesehen werden. Wenn nun aber trotz des Massenfanges die Krammetsvögel sich nicht vermindert haben, so ist doch nicht einzusehen, warum wir nicht des Segens theilhaftig werden sollen, den die Natur uns spendet, warum wir anderen überlassen sollen, was sich uns zum Fangen und zur Nahrung darbietet. Wäre die Voraussetzung richtig, daß eine Abnahme stattgefunden hätte, so würde ich zu demselben Schluß kommen, zu welchem mein Freund Dr. Meyer gekommen ist. Das ist aber nicht der Fall, und damit werden alle seine Deduktionen hinfällig.

Aber außerdem bleibt es nach dem vorliegenden Entwurfe des Bundesraths der Landesgesetzgebung überlassen, eventuell einen weitergehenden Schutz auch diesen Krammetsvögeln angedeihen zu lassen, wie das in § 9 ausdrücklich vorgesehen ist. Sollte also die Voraussetzung in irgend einem Theil des Landes zutreffen, von der Herr Dr. Meyer ausgegangen ist, so würde hier die Landesgesetzgebung immer noch bessernd eintreten können. Ich bin der Meinung, daß ein Hinausschieben des Fanges bis zum 1. Oktober eine wesentliche Beeinträchtigung des Krammetsvogelfanges, des sogenannten Dohnenstrichs, wäre, namentlich in den östlichen Provinzen. Wollten wir später als am 21. September beginnen, so würde der Fang in einigen Gegenden Deutschlands nur ein minimaler sein. Mit Rücksicht auf den Osten haben wir den Termin auf den 21. September festgesetzt; es ist aber, wie ich mir schon auszuführen erlaubte, gestattet, innerhalb der Grenzen vom 21. September bis zum 31. Dezember in einzelnen Gegenden den Beginn des Fanges hinauszuschieben. Wollen wir diesen allgemein auf den 1. Oktober festsetzen, so würde ich das zugleich für einen ungerechtfertigten Eingriff in alte und liebgewordene Sitten und Gewohnheiten des Volkes halten.

Ich will bei dieser Gelegenheit noch bemerken, daß mein Freund Dr. Baumbach nicht etwa aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, was daraus geschlossen werden könnte, daß unser Antrag seinen Namen trägt; er hat ausdrücklich erklärt, daß er nach wie vor ein Gegner des Krammetsvogelfanges sei, daß er aber das ganze Gesetz aus diesem Grunde nicht scheitern lassen wolle. Er hat, weil er nicht mehr erreichen konnte, diese Abänderungsanträge mit unterzeichnet.

Ich bitte Sie, es bei der Abgrenzung, welche Ihnen die Antragsteller vorschlagen, zu belassen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde zuerst darüber abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Baumbach das Unteramendement Dr. Meyer (Halle) angenommen werden

soll: sodann lasse ich über die beiden Sätze des Antrags Dr. Baumbach abstimmen und, wenn dieselben abgelehnt werden sollten, über den letzten Satz der Regierungsvorlage. — Damit ist das Haus einverstanden.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) beantragt, in dem Antrage Dr. Baumbach statt der Worte „21. September“ zu setzen „1. Oktober“. Ich bitte die Herren, welche so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Meyer (Halle) ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 8 statt des letzten Satzes der Regierungsvorlage die beiden Sätze des Antrags Dr. Baumbach setzen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Baumbach ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den ganzen Paragraphen. Ich erlaube mir aber zunächst, denselben noch einmal zu verlesen. Er lautet jetzt:

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
 2. Uhuß,
 3. Würger (Neuntöbter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. rabenartige Vögel (Kolltraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Eistern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Tureltauben),
 9. Wasserhühner (Kohr- und Bleßhühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreihher oder Kohrdommeln),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
 13. Kormorane,
 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetzvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlic, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetzvogelfangs außer den eigentlichen Krammetzvögeln auch andere, nach diesem Gesetz geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

Ich bitte die Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 9, — schließe dieselbe und darf ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß § 9 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 10. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Keller (Württemberg).

Abgeordneter Keller (Württemberg): In § 10 ist der Termin, wann das Gesetz

in Kraft treten soll, freigelassen. Ich schlage vor, den 1. Juli 1888 hierfür zu bestimmen. Es wäre zwar am günstigsten, wenn der 1. März eingefest werden könnte, weil nach § 3 die Schonzeit der Vögel damit beginnt. Aber der Bundesrath und auch die betreffenden Landesregierungen werden sich noch mit dem Gesetze zu beschäftigen haben, und deshalb können wir wohl einen so frühen Termin nicht einführen. Andererseits ist es wünschenswerth, daß die Schonzeit für die Vögel schon heuer so bald als möglich beginnt, und deshalb möchte ich Sie bitten, den 1. Juli als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich habe meinerseits gegen die Aufnahme des von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Termins in das Gesetz nichts zu erinnern.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich werde den Paragraphen sofort mit dem von dem Abgeordneten Keller (Württemberg) beantragten Termin zur Abstimmung bringen.

Er lautet darnach:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Ich bitte die Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich von ihren Klagen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe sie und konstatiere ohne besondere Abstimmung, daß Einleitung und Ueberschrift angenommen sind.

Wir gehen über zu der Resolution, die von den Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen beantragt ist.

Ich eröffne darüber die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Neurath.

Abgeordneter Freiherr **von Neurath:** Meine Herren, wir haben uns erlaubt, den Abänderungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf auch noch eine Resolution beizufügen. Sie werden nun vielleicht der Ansicht sein, daß diese Resolution wenigstens in ihrem ersten Punkte als überflüssig erscheinen könnte, nachdem die verbündeten Regierungen ja in den Motiven bereits erklärt haben, daß sie diesen Gesetzentwurf speziell eingebracht haben, um internationale Verträge zu ermöglichen. Aber abgesehen davon, daß es, wenn der Reichstag dieser Resolution zustimmen sollte, doch auch eine gewisse Verstärkung und Unterstützung der verbündeten Regierungen bedeuten würde, so enthält die Resolution in ihrem zweiten Absatz doch noch einen wesentlichen Punkt, den ich ganz besonders Ihrer Beachtung empfehlen möchte.

Wie Sie aus der dem vorliegenden Gesetzentwurf angehängten Uebersicht über den Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ersehen werden, sind in diesem Vertrage die Schonzeiten für die nützlichen Vögel gleichmäßig behandelt für beide Länder. Nun ist es Ihnen ja doch wohl bekannt, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich vorzugsweise oder ganz ausschließlich mit den Zugvögeln beschäftigt, und es ist deshalb doch gewiß von Werth, daß die Zugvögel auch dann geschützt werden sollen, wenn sie in dem betreffenden Lande sich aufhalten. Diesem Zweck scheint der Vertrag zwischen Italien und Oesterreich nicht genügend Rechnung zu tragen, und deshalb haben wir uns erlaubt, hier in der Resolution hinzuzusetzen, es möchte thunlichst

berücksichtigt werden, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.

Meine Herren, da bei uns die Zugvögel anfangs März etwa eintreffen, so ist es ja selbstverständlich, daß sie in Italien, welches sie durchziehen, schon früher eintreffen müssen. Wenn wir also gleichmäßig, wie der Vertrag zwischen Oesterreich und Italien, die Schonzeit auf den 1. März bis 15. September setzen wollten, so würde damit in Italien die Schonzeit eine rein ideelle, d. h. sie würde die nützlichen Vögel, unsere Zugvögel, überhaupt nicht mehr betreffen. Sie sehen ja das ganz deutlich, wenn sie nur gegenwärtig die Wildpretläden betrachten. Die Schnepfen, die anfangs März und Mitte und Ende März zu uns kommen, können Sie jetzt schon in den Wildprethandlungen sehen, und wenn Sie sich erkundigen, woher sie kommen, so heißt es ganz einfach, aus Italien. Also die Zugvögel, die erst Mitte und Ende März zu uns kommen, sind jetzt schon in Italien angekommen.

Ich möchte deshalb dringend bitten, daß seitens der verbündeten Regierungen diese Zeiten möglichst berücksichtigt werden, und möchte bitten, daß der Reichstag unsere Resolution, allerdings ja erst in dritter Berathung, annehmen möge.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, ich halte eigentlich die Resolution für überflüssig; denn die verbündeten Regierungen sind ja ohnedies auf diesem Gebiete bestrebt gewesen, zu internationalen Abmachungen zu kommen. Die Vorlegung gerade des Gesekentwurfs, den wir soeben durchberathen haben, ist damit motivirt, wie Sie aus der Begründung ersehen können, daß es für uns darauf ankommt, eine gesetzliche Grundlage in Deutschland zu haben, um demnächst mit besserem Erfolg auf internationalem Wege zu gemeinsamen Maßnahmen zu gelangen.

Also einer Anregung, wie sie durch diese Resolution gegeben werden soll, bedarf es bei den verbündeten Regierungen nicht mehr; sie sind davon durchdrungen, daß, wenn man auf diesem Gebiet etwas wirksames leisten will, man zu internationalen Vereinbarungen kommen muß. Sie werden also in ihren Bestrebungen nicht nachlassen und werden ihre Bemühungen darauf richten, daß der Vogelschutz wirklich ein internationaler wird.

Wenn gleichzeitig dabei in der Resolution der Wunsch ausgesprochen ist, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden mögen, so ist das, glaube ich, auch etwas ganz selbstverständliches. Man würde irrationell handeln, wenn man Vereinbarungen treffen wollte, bei denen man eine solche Regelung nach dem natürlichen Verhalten der Vögel unterlassen wollte.

Also, meine Herren, ich glaube, die Resolution ist entbehrlich; wenn aber der Reichstag gleichwohl seinem inneren Drange Luft schaffen will, und auch seinerseits das Bestreben der verbündeten Regierungen zu unterstützen, so habe ich meinerseits auch dagegen nichts zu erinnern, daß die Resolution angenommen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Die Abstimmung über die Resolution dürfte bis zur dritten Lesung zu verschieben sein.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Petitionskommission in Nr. 127 der Druckfachen, — schließe dieselbe und verschiebe auch diese Abstimmung bis zur dritten Lesung.

D. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Verathung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. ordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, **das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen**, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, **zu beseitigen.**

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Riebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Keusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden. **Neu.**

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen zc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Töden solcher Vögel innerhalb der betroffenen Verlichkeiten auch während der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die in Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töden der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absätze bezeichneten Maßnahmen **Neu-** selbstständig erkannt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurm Falken,
 2. Uhu,
 3. Würger (Neuntöbter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenträhen, Nebelkrähen, Saatkrahen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turkeltauben),
 9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommel),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),

12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,

13. Kormorane,

14. Taucher (Gistauer und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlic, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Resolution.*)

Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald auf Grund vorstehenden Reichsgesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abschließen und hierbei thunlichst berücksichtigen zu wollen, daß die seitzufetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.

E. Dritte Berathung.

(47. Sitzung am 27. Februar 1888.)

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumbach.

Abgeordneter Dr. **Baumbach:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die Debatte über den Krammetsvogelfang im vollen Umfange wieder aufzunehmen; ich möchte mich nur auf eine Erklärung allgemeiner Art beschränken, und zwar auf eine Erklärung, die gewissermaßen einen persönlichen Charakter hat. Ich sehe zwar zu meiner Freude, daß der Herr Abgeordnete Pfafferott den Versuch machen will, den Dohnenstiege möglichst einzuschränken oder zu beseitigen; Ich glaube aber kaum, daß, wie die Dinge einmal liegen, der Herr Kollege Pfafferott große Aussicht auf Erfolg haben wird. Es ist mir sogar zweifelhaft, ob er heute die nach der Geschäftsordnung nöthige Unterstützung hier im Hause finden wird.

Ich habe, was den Krammetsvogelfang anbetrifft, in der ersten Lesung meine Stellung dargelegt, ich habe namentlich ausgeführt, daß ich es als wünschenswerth bezeichnen müßte, den Dohnenstiege oder Dohnenstrich — die Gelehrten scheinen noch nicht einig darüber zu sein, wie es heißen muß — möglichst auszuschließen. Leider habe ich mit diesem Bestreben nur wenig Gegenliebe gefunden, wenigstens hier im hohen Hause. Draußen im Lande, kann ich sagen, hat die Anregung, welche hier gegeben wurde, und die auch von anderer Seite unterstützt worden ist, — ich erinnere

*) worüber in zweiter Berathung die Diskussion geschlossen ist. Abstimmung ist der 3. Berathung vorbehalten.

an die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Alexander Meyer — viel Beifall gefunden; es ist in der Presse insbesondere die Ansicht, daß der Dohnenstiege möglichst zu beseitigen wäre, vielfach freudig begrüßt worden, und sie hat auch in Fachzeitschriften Unterstützung gefunden. Ich glaube, es ist nicht zu weit gegangen, wenn man sagt, daß wir eigentlich die öffentliche Meinung mehr auf unserer Seite haben, die wir für eine weitere Einschränkung des Krammetsvogelfanges uns ausgesprochen haben. Erst in diesem Moment ist mir eine Zuschrift aus Kassel in diesem Sinne zugegangen. Der Vorstand des Vereins für Geflügelzucht und Thierschutz in Siegen spricht sich in einer mir ebenfalls erst in diesem Augenblick zugegangenen Zuschrift in ähnlichem Sinne aus. Ich möchte fast den Herrn Kollegen Dr. Meyer ersuchen, wenigstens einen Versuch zu machen; ich gebe ihm anheim, ob er nicht den Antrag, den er bei der zweiten Lesung gestellt hatte, daß man nämlich die Frist, innerhalb deren der Krammetsvogelfang gestattet sein soll, noch etwas einschränken möge, wieder aufnehmen will. Freilich hätte das nur dann einen Sinn, wenn dieser Antrag einer Unterstützung sicher ist, und wenn er einige Aussicht auf Annahme haben würde.

In dem Publicum ist, wie gesagt, die Ansicht verbreitet, daß der Krammetsvogelfang noch mehr eingeschränkt werden sollte. Hier im Hause haben wir freilich um deswillen Schwierigkeiten, weil leider Gottes der Krammetsvogel zu dem jagdbaren Federwild gehört; und wenn es sich um Jagdfragen handelt, da ist es bei den Jagdfreunden außerordentlich schwer, irgend etwas durchzusetzen. (Zuruf.) — Ich bin überzeugt, Herr Kollege, daß es Ihnen gegenüber nicht allzu schwer sein würde, in der Krammetsvogelfrage noch etwas durchzusetzen, obgleich auch sie ein eifriger Jäger sind; aber das ist doch eine Ausnahme. Ich habe gefunden, daß sehr freisinnige Männer in dem Punkte der Jagd sehr schwer zugänglich sind, und ich habe bei sehr liberalen Männern in Jagdfragen oft recht feudale Ansichten gefunden, so feudal, wie sie nur immer auf der äußersten rechten Seite des Hauses sein können, wenn es sich um Jagdangelegenheiten handelt und um vermeintliche Eingriffe in ihre Jagdinteressen.

Es ist mir nun z. B. aus Mitteldeutschland, aus Kassel, in diesem Augenblick eine Zuschrift geworden, welche den Anfangstermin der Frist vom 21. September auf den 1. Oktober hinausgerückt wissen will. In demselben Sinne sprechen sich auch andere aus. Es wird dieser Wunsch namentlich ausgesprochen mit Rücksicht auf die sogenannten Zippen, die in der Zeit vom 21. September bis zum Beginn des Monats Oktober sich noch nicht auf die Wanderung begeben hätten, wenigstens in manchen Gegenden in dieser Zeit noch vielfach vorhanden wären, und die noch massenhaft dem Dohnenstrich zum Opfer fielen.

Ich habe diesen verschiedenen Zuschriften gegenüber, die an mich ergangen sind, folgendes zu bemerken. Diese Zuschriften äußern sich zum Theil sehr mißbilligend darüber, daß ich, während ich in der ersten Lesung mit Entschiedenheit gegen den Krammetsvogelfang eintrat, in der zweiten Lesung einen Antrag mit unterstützte, welcher den Krammetsvogelfang, wenn auch in beschränktem Umfang, aufrecht erhält. Ich habe diesen Stimmen gegenüber, die mich deswegen tadeln, darauf hinzuweisen, daß es mir nicht möglich gewesen ist, mehr zu erreichen. Ich habe mir gesagt: wenn die Dinge so liegen, daß vielleicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes dadurch gefährdet wird, daß wir unsere Forderung bezüglich des Krammetsvogels aufrecht erhalten, so will ich lieber zurückstehen und mich mit der geringen Koncession begnügen, und ich will lieber das Gesetz zu Stande bringen helfen, welches ja doch die Grund-

lage zu den internationalen Vereinbarungen sein soll; ich will lieber das Gesetz zu Stande bringen und die Forderungen, die ich noch heute für völlig begründet halte, zurückstellen. Daß etwas vollendetes in diesem Gesetz geschaffen wird, das glaube ich allerdings nicht; aber ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz doch die Grundlage geben wird zu einer weiteren Entwicklung des Vogelschutzes, und daß wir mit der Zeit auf Grund dieses Gesetzes zu einem weiteren Schutze kommen werden und vielleicht auch noch zu einer befriedigenden Lösung der Krammetsvogelfrage.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, ich bin mit meinem Freunde Dr. Baumbach durchaus nicht einverstanden. Er hat auch nicht Recht, wenn er meint, daß die öffentliche Meinung auf Seite derjenigen sei, welche den Krammetsvogelfang ganz und gar unterdrücken wollen. Meine Herren, die Sachverständigen sind darüber durchaus nicht derselben Meinung. Ich weiß wohl, daß in Fachzeitschriften einige Ornithologen für den Krammetsvogel eintreten, d. h. gegen den Dohnenstrich; aber ich glaube, die meisten Ornithologen von Ruf sind darüber einig, daß der Dohnenstrich, der Krammetsvogelfang, nicht verboten werden sollte. Noch vor kurzem ist mir hier im Reichstag eine vortreffliche Broschüre über die Vogelschutzfrage übergeben worden, welche von dem königlichen Oberforstmeister Borggreve verfaßt ist. Dieser Herr äußerte sich in Bezug auf die Frage im allgemeinen dahin:

Alle neueren Ornithologen von Namen sind, nachdem sie angefangen, sich mit der Vogelschutzfrage zu beschäftigen, ziemlich spät allerdings, aber jetzt doch thatsächlich, in ihrer Ueberzeugung, ihrem Urtheil wesentlich darüber einig geworden, daß die direkten Nachstellungen des Menschen betreffs der Verminderung der Vögel, soweit eine solche wirklich zu konstatiren, nur eine untergeordnete, vielleicht gar keine Rolle spielen.

Meine Herren, das ist das Urtheil eines Sachverständigen ersten Ranges, und mit ihm einverstanden sind die hervorragenden Ornithologen, welche dem allgemeinen deutschen ornithologischen Verein als Mitglieder angehören. Einige Reichstagsabgeordnete wohnten kürzlich einer Sitzung dieses Vereins bei, um die Ansichten desselben über die Frage des Vogelschutzes kennen zu lernen, und auch dieser Verein, der in Deutschland einen Ruf hat, hat sich, ich kann wohl sagen, einstimmig nicht zu der Meinung bekannt, der hier mein Freund Dr. Baumbach soeben Ausdruck gegeben hat.

Ich möchte Sie daher auch bitten, daß Sie auf eine weitere Einschränkung des Krammetsvogelfangs, als wie es geschehen ist — Beginn desselben nicht vor dem 21. September —, nicht eingehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, ich sehe mich genöthigt, mit Rücksicht auf viele Zuschriften, die mir in den letzten Tagen zugegangen sind, nach außen hin zu konstatiren, daß ich auf die Wiederholung meiner in der zweiten Lesung gestellten Anträge nur aus dem Grunde verzichte, weil ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dieselben bei der Stimmung des Hauses vollkommen ohne Aussicht sind, und es meinen Gewohnheiten widerspricht, das Haus zu ermüden.

Sachlich halte ich diese Anträge noch heute für durchaus berechtigt, auch den hinsichtlich der Beschränkung des Krammetsvogelfangs. Wenn mein Freund Hermes gesagt hat, die Ornithologen von Ruf seien einstimmig in der Ansicht, daß der Krammetsvogelfang etwas unschädliches sei, so kann ich mich auf die Autorität des

Dr. Karl Ruß berufen, der vielleicht nicht im eigentlichen Sinne als Zoologe, dejenfalls aber als Vogelfreund und Vogelzüchter eines bedeutenden Rufes sich erfreut und viel für die Sache gethan hat, und der der Ansicht ist, das ganze Gesetz sei nutzlos, wenn dieser Krammetsvogelfang aufrechterhalten bleibt.

Ich will bei der Gelegenheit auch motiviren, warum ich einen Antrag nicht aufgenommen habe, der außerhalb dieses Hauses lebhaft befürwortet ist, nämlich den Antrag, den Vogelfang zu Zwecken des Handels zu verbieten. Ich bin der Ansicht, daß das Züchten von Singvögeln, von wirklichen Liebhabern der Thierwelt betrieben, eine durchaus nützliche und den Menschen veredelnde Thätigkeit ist, daß man sehr tief in die Gewohnheiten vieler Freunde der Thierwelt eingreifen würde, wenn man ihnen dies unmöglich machte. Das ist also eine Rücksicht auf eine wirklich sittliche Regung des Menschen, auf ein ethisches Bedürfnis, um das beliebte Adjektivum zu gebrauchen, was mich hier zurückgehalten hat. Ich kann aber die Rücksicht auf Jagdliebhaberei und den Braten zu den ethischen Motiven nicht rechnen.

Das Gesetz ist ja in der zweiten Lesung in einer Gestalt durchgegangen, welche gegen die ursprüngliche Vorlage der Regierung wesentlich abgeschwächt ist. Ich habe bei einem bestimmten Punkt die ursprüngliche Vorlage der Regierung vertheidigt und habe es dabei erleben müssen, daß der Herr Vertreter des Bundesraths erklärte, daß er gleichfalls für die Vorlage der Regierung einzutreten genöthigt sei, aber sein Fürwort doch in eine Form einkleidete, welche einer vorsichtigen Abmahnung näher war als einer Vertheidigung. Ich weiß nicht, ob die Regierung ihre eigenen Vorlagen schon für bedenklich ansieht, wenn sie von einem Vertreter meiner Partei vertheidigt werden. (Heiterkeit.)

So, wie das Gesetz ist, habe ich im Grunde an demselben noch das eine auszusagen, daß der Titel stehen geblieben ist, betreffend den Schutz von Vögeln; ich meine, „das Gesetz, betreffend die Vertilgung von Vögeln“, würde dem gegenwärtigen Inhalt in weit genauere Weise entsprechen. Bei alledem werde ich in der Schlußabstimmung für das Gesetz stimmen; so gering der Nutzen ist, so sehr sich vielleicht der Inhalt des Gesetzes in die kurze und markige Phrase zusammendrängen läßt: es bleibt alles beim alten, — so will ich doch die kleinen Fortschritte, die mit diesem Gesetz gegeben sind, nicht von der Hand weisen und möchte denn auch von dieser Stelle aus darauf hinweisen, daß das Gesetz nur ein Minimum des Schutzes feststellt, das erweitert werden kann, daß zum Theil die einzelnen Bundesregierungen, zum Theil auch die Landespolizeibehörden derselben weitere Beschränkungen erlassen können. Ich glaube also auch, die Frage wegen des Termins zum Krammetsvogelfang wird sich dahin erledigen lassen, daß man allenfalls den 21. September aufrechterhält für die nördlich belegenen Landstriche und für die südlicher belegenen Landstriche den 1. Oktober einführt. Ich will also unter den heutigen Verhältnissen das hohe Haus nicht weiter mit Stellung von Anträgen aufhalten, sondern werde schließlich für das Gesetz stimmen, wie es vorliegt.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich eröffne die Diskussion über § 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schulz.

Abgeordneter **Schulz:** Meine Herren, ich hatte gehofft, daß sich ein beredterer Mund gefunden hätte, um den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst in der ersten Berathung in Betreff des Kiebitzes entgegenzutreten. Ich meine, daß der Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden sollte, ohne daß das geschieht, und auf

Anregung aus meinem Wahlkreise heraus bin ich deswegen genöthigt, meinerseits das Wort zu ergreifen.

Herr Abgeordneter Dr. Windthorst hat bei der ersten Berathung, entgegen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Baumbach und des Herrn Abgeordneten Duwigneau, gesagt, daß es sich bei den Kiebißeiern nicht handle um einen Braten für die Reichen, daß es sich nicht nur um solche Leute handle, die diese kostbare Speise sich kaufen und verzehren könnten, sondern daß es sich handle um große Schichten der Bevölkerung und zwar der ärmeren Volksklassen. Er hat gesagt, daß er die Gegenden selbst kenne, daß die kleinen Leute dort ihre Kinder in den Mußestunden selbst hinaus schicken, und daß diese Leute einen erheblichen Vortheil davon hätten. Nun, meine Herren, die Sachlage in meinem Wahlkreise, wo früher eine reiche Vogelwelt und namentlich eine reiche Welt von Kiebißen lebte, ist — das habe ich auszusprechen — so, daß der Vogel heute bis auf eine geringe Anzahl ausgestorben ist. Das Suchen der Kiebißeier hat dort einen Umfang angenommen, der die Existenz des Vogels in Frage stellt. Der Vogel selbst ist degenerirt, indem ihm nicht allein ein Gelege, sondern auch das zweite, ja, wenn er aus Angst ein drittes legt, auch noch dieses fortgenommen wird, und zwar unbekümmert darum, ob die Eier bebrütet sind oder nicht. Der Sport, der in großen Städten, speziell in Berlin, mit dem Genuß von Kiebißeiern getrieben wird, reizt eben die Leute. Meine Herren, ich erkenne an, daß dieser Luxus allerdings ein ganz hübsches Stück Geld in das Land hineinbringt, aber leider geschieht das in hohem Grade auf Kosten der Landeskultur. Ich komme darauf zurück.

Meine Herren, die Leute, die der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst als die kleinen Leute hingestellt hat, werden allgemein bei mir zu Lande nicht darauf angesehen, daß sie ein ehrliches Gewerbe betreiben; der Bauer sucht sie womöglich zu fassen, er kann es leider bei den großen Flächen, dem weichen Moorboden, und weil er mit allen seinen Leuten mit den Arbeiten der Frühjahrsfaat zu thun hat, aber nicht. Der größte Theil der Eierfucher, das sind Leute, die eine redliche Arbeit nicht gerne haben, sondern die viel lieber auf den weiten Moorstrichen bäuerlicher Besitzer umherlaufen und auf diese Weise einen leichten hohen Verdienst suchen auf Kosten anderer Leute. Meine Herren, das sind die armen kleinen Leute des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst, so weit ich sie kenne!!

Nun, meine Herren, der Vogel selbst. Es gibt wohl keinen Vogel, der so lediglich nur Nutzen stiftet und niemals Schaden: er lebt nur von Insektennahrung. Es hat sich, seitdem der Vogel sich so sehr vermindert hat, andererseits die Insektenwelt in den betreffenden Gegenden meiner Heimath derartig vermehrt, daß die Ernte auf diesen Moorwiesen erheblich verringert, ja auf den reinen Moorwiesen fast in Frage gestellt ist. Es giebt dort Flächen, wo die Grasnarbe vollständig unterwühlt ist von Larven und abgestorben ist, sodaß, wenn der Bauer, unerachtet dessen daß er gedüngt hat und seine Wiese pflügt, dahin kommt und mähen will, er vor einer blanken Fläche steht, wo er nichts erntet.

Ein Gelege (das erste) mag der Vogel dem Menschen liefern; darüber hinaus sollte das Eierfuchen untersagt werden!!

Nun, meine Herren, bei dem Ernst der Sache hatte ich bei der ersten Lesung in Absicht genommen, einen dem entsprechenden Antrag einzubringen, um die jetzige fakultative Bestimmung, durch „Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Verordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte und für bestimmte Zeiten

zu untersagen“, obligatorisch zu machen. Ich habe davon Abstand genommen der Terminbestimmung der Schutzzeiten halber, da eben die klimatischen Verhältnisse für das deutsche Reich zu verschiedene sind; ich glaube, daß auch die fakultative Bestimmung für das Reich genügen wird.

Aber ich will hiermit an die hohen verbündeten Regierungen und an die Freunde der Sache die Bitte richten, im Interesse der Landeskultur recht bald in den Einzelstaaten, wo das Bedürfnis vorliegt, mit diesbezüglichen Schutzgesetzen für den nützlichen Vogel vorzugehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, zu § 1 ist ein Zweifel ausgesprochen worden juristischer Natur, den ich, wie ich ausdrücklich betone, freilich für unbegründet halte, von dem ich aber glaube, daß es vielleicht zweckmäßig ist, daß er hier in der Verhandlung ausdrücklich als unbegründet hingestellt wird. Es heißt da nämlich: das Zerstören und Ausnehmen von Nestern ist unterlagt; und es sind dann im folgenden Absätze zwei Ausnahmen davon gestattet. Es heißt da:

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Nun kann es eine Reihe von Fällen geben, wo indirekt eine Handlung das Zerstören von Nestern herbeiführt, wo ich allerdings weiß, daß die Zerstörung von Nestern die Folge dieser Handlung sein wird, wo ich aber die Handlung selbst an sich nicht direkt vornehme, um die Nester zu zerstören, sondern wo ich in der vollständig rechtmäßigen Ausübung meines Eigenthums handle. Ich will einmal sagen, ich habe einen Garten, in dem ich ein Haus bauen will, und in Folge dessen muß eine Reihe von Gebüsch oder Bäumen niedergeschlagen werden, von denen ich weiß, es sitzen Nester darin. Wenn man den § 1 hier scharf auffassen wollte, könnte man sagen: es ist dies ein Zerstören von Nestern; ich weiß auch, daß das Nest zerstört werden wird, und ich mache mich also, könnte man sagen, einer absichtlichen Zerstörung eines Nestes schuldig. Nach meiner Auffassung ist das jedoch durchaus nicht die Absicht des § 1; sondern unter dem „Zerstören von Nestern“ soll das verstanden sein, wenn ich direkt auf dieses Ziel losgehe, wenn ich eben direkt diese Absicht habe, und meine Handlung sich darin erschöpft, daß ich das Nest zerstören will. Wenn ich dagegen in vollständig rechtmäßiger Ausübung meines Eigenthums eine Handlung vornehme, die indirekt dazu führen kann, so hat nach meiner Meinung diese Handlung durch den § 1 und durch die Strafbestimmungen des § 6 nicht getroffen werden sollen.

Ich glaube hierin keinen Widerspruch zu finden, glaube aber, daß es zweckmäßig ist, daß es hier ausdrücklich ausgesprochen wird, damit nicht etwa eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes nachher vor Gerichten oder sonstwo stattfindet.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Zunächst bestätige ich meinerseits, daß ich die Auffassung des Herrn Kollegen Struckmann für durchaus selbstverständlich erachte.

Was dann die Aeußerung des Herrn Kollegen Schulz betrifft, so habe ich ihn dahin verstanden, daß er einen Antrag zum vorliegenden Gesetz zu stellen nicht beabsichtigt, und daß er das Gesetz so, wie es liegt, anzunehmen bereit ist; daß er sich nur hat vorbehalten wollen, auf dem durchaus zulässigen Wege ortspolizeilicher Maßregeln einzuschreiten, vielleicht auch im preussischen Abgeordnetenhaus dahingehende

Anträge zu machen. Das können wir ja in Ruhe abwarten, und ich habe ihm insofern auch gar nichts entgegenzusetzen.

Ich bin aber doch der Meinung, daß er den kleinen Leuten, von denen ich geredet habe, Unrecht thut. Ich bin in den Gegenden, die ich vor Augen habe, sehr genau bekannt und weiß, daß die Leute, welche diese Eier suchen oder durch ihre Kinder suchen lassen, im höchsten Grade ehrenhafte und brave Leute sind, die eben wegen der Sterilität des Bodens, auf dem sie wohnen, jeden möglichen Nebenwerb suchen müssen; und solchen Nebenerwerb bietet dieses Kiebitzeiersammeln. Wenn der Herr Kollege Schulz andere Erfahrungen macht, so mögen die eben lokaler Natur sein; wie ich denn auch glaube, daß die Abnahme der Kiebitze in seiner Gegend wohl darin liegen mag, daß in seiner Gegend die Kultur überhaupt weiter fortgeschritten ist, (sehr richtig!) und daß man dort nicht mehr die Terrainverhältnisse hat, auf denen der Kiebitz gedeiht. Ob das ein Glück oder ein Unglück ist, will ich in diesem Augenblick nicht untersuchen. Ich würde allerdings glauben, wenn der Boden dort so beschaffen ist, daß er zum Acker gebraucht werden kann, wird die Abnahme der Kiebitze nicht zu beklagen sein. Daß da, wo die örtlichen Verhältnisse für die Züchtung der Kiebitze überhaupt geeignet sind, dieselben abgenommen hätten, habe ich von keiner Seite gehört, und ich bin deshalb der Meinung, daß man fortfahren könnte mit dem, was bisher dort geschehen ist.

Der Kiebitz hat gewiß auch noch eine Nebenbeschäftigung in der Sammlung von Insekten u. s. w., das will ich durchaus nicht bezweifeln; aber sein Hauptnuzen ist eben, daß er die Eier legt (Heiterkeit) gerade wie die Hühner auch. Die Hühner schicke ich immer in den Garten, wenn es geregnet hat, damit sie Würmer suchen; aber ihr Hauptgeschäft ist und bleibt doch, daß sie die Eier legen; und so wird es beim Kiebitz wohl auch zu halten sein.

Ich bin der Meinung, daß die Regierungen in Beziehung auf den Kiebitz durchaus das Richtige getroffen haben nach allen Seiten hin, und ich wünsche Ihnen allen zu den nächstfolgenden Kiebitzgeiern guten Appetit.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfafferoth hat das Wort.

Abgeordneter Pfafferoth: Meine Herren, ich kann das Bedenken, welches der Herr Kollege Struckmann in Anregung gebracht hat, auch nicht für begründet halten. Es ist schon von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst und auch von dem Herrn Kollegen Struckmann selbst das Nöthige zur Beseitigung des angeregten Bedenkens vorgebracht worden. Ich will nur noch erwähnen, daß man Bäume zur Herbst- und Winterzeit wegzunehmen pflegt, und daß im Herbst und im Winter die Vogelnester mit Eiern und Brut nicht in Frage kommen.

Zum Worte habe ich mich gemeldet, um in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst für das Einsammeln von Kiebitzgeiern einzutreten. Ich habe viele Jahre in Gegenden gelebt, wo es sehr große Moore gibt. Ich bin darüber nicht zweifelhaft — und ich habe auf diese Dinge geachtet; ich bin seit meinem dreizehnten Jahre Jäger —: so lange wir noch große nicht entwässerte Moore haben, in welche die Landeskultur nicht vorgedrungen ist, so lange haben wir auch Kiebitze in ausreichender Menge. Ich sehe wirklich nicht ein, weshalb wir eine so wohlschmeckende Nahrung, wie die Kiebitzeier, aufgeben, weshalb wir einer großen Anzahl unbemittelter Menschen einen angenehmen und erwünschten Verdienst nehmen sollen. Ich sehe dabei voraus, daß das Einsammeln von Kiebitzgeiern zeitlich entsprechend begrenzt sein muß, daß man die Kiebitzeier nicht weit in die Frühjahrszeit hinein sammeln darf. Der

Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat mit Recht hervorgehoben: „durch die Landeskultur gehen die Moore ein; in Folge des Eingehens der Moore verringert sich die Menge der Kiebitze.“ Die Kiebitze können das Einsammeln ihrer Eier in entsprechend normirter Zeitdauer sehr wohl ertragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat gesagt, der Hauptnutzen des Kiebitz bestehe darin, daß er die Eier legt. Ich habe dazu doch eine Bemerkung zu machen: der Kiebitz ist ein komischer Vogel; er legt diese Eier nur, wenn er überhaupt existirt (große Heiterkeit), und existiren kann er nur, wenn man ihm einen Theil seiner Eier zum Ausbrüten überläßt. Ich glaube, man muß hier, um Kiebitzeier auch in Zukunft essen zu können, dem Kiebitz wirklich einen Theil zum Bebrüten überlassen. Man theilt ehlich, — wie das beim Ehrlichtheilen zugeht, sodaß man die größere Hälfte behält; aber die kleinere sollte man ihm wirklich gönnen. (Abgeordneter Dr. Windthorst: Das thue ich auch!) — Ja, Exzellenz, Sie essen sie nicht alle, das weiß ich, aber andere helfen Ihnen. (Große Heiterkeit.)

Ich glaube wirklich, daß auch hier die Lage in der letzten Zeit eine ziemlich ängstliche geworden ist. Kiebitzeieressen hat sich in der letzten Zeit mehr als früher zu einer besonderen Liebhaberei, ich könnte beinahe sagen, zu einem Sport entwickelt, und ich glaube in der That, wenn es so fort geht, dann könnte man in die Lage kommen, daß man keine Kiebitzeier mehr essen kann. Dem möchte ich auch vorbeugen, denn ich verkenne die Annehmlichkeiten der Situation eines Menschen, der Kiebitzeier isst, in keiner Weise. (Heiterkeit.)

Ich habe auch bei dieser Gelegenheit mich nur aus dem Grunde enthalten, hier einen besonderen Antrag zu stellen, weil ich meine, das gehöre zum großen Theil in das Partikularrecht hinein und nicht hierher. Daß aber für die einzelnen Landesregierungen Veranlassung vorliegen möchte, den Kiebitzen einen etwas größeren Schutz zu gewähren als bisher, das glaube ich wohl.

Der Kiebitz ist ein sehr liebenswürdiger Vogel, er legt so viel, wie er kann; wenn man ihm den ersten Satz weggenommen hat, so fängt er von vorne an; aber das „ultra posse nemo obligatur“ gilt auch von dem Kiebitz (Heiterkeit), und der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst ist ein viel zu sattelfester Jurist, als daß er die Bedeutung dieses Grundsatzes verkenne könnte. Ich glaube, daß die Anregung des Herrn Schulz-Lupitz durchaus am Platz gewesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte die Herren, welche den § 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit, § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4. — Ich darf konstatiren, daß die §§ 2 bis 4 angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 5.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet um etwas nachzuholen, was in der zweiten Lesung versäumt worden ist. Es betrifft dies den Absatz 3 des § 5, in welchem es heißt:

Ebenso können die in Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

Dieser Absatz ist in der zweiten Lesung nicht motivirt worden, und doch scheint es mir von Wichtigkeit, die Gründe dem hohen Hause mitzutheilen, welche die Antragsteller veranlaßt haben, diese Abänderungen einzubringen. In der Vorlage heißt es:

Zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können u. s. w.

Diese Fassung ist in den Motiven nicht weiter erläutert worden.

Nun, meine Herren, besteht in Thüringen und Hessen eine kleine Industrie darin, daß junge Dompaffsen aus den Nestern genommen und zum Pfeifen von Melodien abgerichtet werden. Aermere Handwerker insbesondere haben davon einen hübschen Verdienst, da eine erkleckliche selbst überseeische Ausfuhr stattfindet. Die Forstbeamten gestatteten bisher das Ausnehmen dieser Vögel. Diese kleine Industrie in Thüringen und Hessen zu erhalten ist die Absicht der Antragsteller gewesen. Wahrscheinlich hat der Bundesrath dieselbe Absicht gehabt, indem er die Bewilligung von Ausnahmen wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse zuläßt. Unser Antrag gibt, so meine ich, dieser Absicht aber einen präziseren Ausdruck und verdient daher auch den Vorzug vor dem Wortlaut der Vorlage.

Meine Herren, diese Ausnahme bezüglich der jungen Dompaffsen kann um so unbedenklicher erfolgen, als der Dompaff zu den schädlichen Vögeln gerechnet werden muß. Er ist insbesondere durch Abfressen der Knospen ein Feind der Obstkultur und dazu ein Feinschmecker ersten Ranges (Heiterkeit), indem er die feinsten Obstsorten den gewöhnlicheren gegenüber bevorzugt, und viele Ornithologen wünschen ihn aus diesem Grunde auch auf die Proskriptionsliste gesetzt zu sehen. Insbesondere hat dies in seiner Eingabe an den Reichstag Herr Professor Dr. Altum befürwortet. Wir wollten nicht so weit gehen, aber doch in einzelnen Gegenden das Ausnehmen von Jungen gestatten, um diesen Industriezweig nicht zu Grunde gehen zu lassen. Wir glauben dazu auch die Zustimmung des Bundesraths zu finden.

Uebrigens ist dieser Absatz des § 5 bereits von dem hohen Hause in der zweiten Lesung angenommen worden. Ich bitte, dies in der dritten Lesung einfach bestätigen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Mirbach:** Meine Herren, ich möchte zunächst nur bemerken, daß in Absatz 2 am Schlusse, glaube ich, besser zu setzen ist:

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel ist unzulässig.

Ich weiß ja sehr wohl, daß die Regierungsvorlage auch das Wort „sind“ enthält; es scheint mir aber das „ist“ hier passender. Ich möchte anheimstellen, das eventuell zu ändern, lege darauf natürlich aber keinen erheblichen Werth.

Ich habe nur ums Wort gebeten, um etwas in Bezug auf den stenographischen Bericht der zweiten Berathung zu berichtigen. Da steht im stenographischen Berichte meiner Ausführungen ein Nonsens. Ich glaube allerdings durchaus nicht, daß das Geseß dadurch erschüttert wird; aber es ist mir persönlich erwünscht, diesen Nonsens zu corrigiren. Es hat entweder ein lapsus linguae stattgefunden oder ein Mißverständniß der Herren Stenographen. Im Berichte steht, ich habe ausgeführt:

Wir würden, wenn wir einmal die Nomenklatur wiederherstellten, wieder eine Menge von Segnern des Geseßes bekommen, und diejenigen Herren, welche an der vorigen Nomenklatur, an der Vorlage

der verbündeten Regierungen festzuhalten geneigt sind, würden Sie absolut nicht gewinnen für die Zustimmung zu diesem Gesetze.

Und das muß naturgemäß heißen:

die Herren, welche auf die abgeänderte Nomenklatur, im Gegensatz zu der Vorlage der verbündeten Regierungen, einzugehen geneigt sind, zc.

Das ist eine Korrektur, die nothwendig ist.

Im übrigen habe ich dem nichts hinzuzufügen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich darf mit Ihrer Genehmigung feststellen, daß § 5 angenommen ist.

§ 6, — § 7. — Ich darf auch hier feststellen, daß beide Paragraphen angenommen sind.

Wir kommen zu § 8.

Dazu liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pfafferoth auf Nr. 159 der Druckfachen. Der Antrag bedarf jedoch noch der Unterstützung.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag Pfafferoth unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung genügt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pfafferoth.

Abgeordneter **Pfafferoth:** Meine Herren, nachdem auch der Herr Kollege Baumbach sich als Gegner des Antrags, den ich mir zu stellen erlaubte, erklärt hat will ich den Antrag zurückziehen. (Geisterzeit.)

Ich erlaube mir aber trotzdem einige Worte zu sagen in Bezug auf den Antrag. Ich glaube, die Sache wird Sie doch interessieren, meine Herren; namentlich, meine ich, sollten sich diejenigen Herren für den Antrag interessieren, welche Gegner des Dohnenstiegs sind. Meine Herren, ich bin kein Gegner des Dohnenstiegs, ich bin ein alter Vogelsteller und will, daß wir das Recht behalten, die Krametsvögel weiter zu fangen. Auf der anderen Seite möchte ich thunlichst vermieden sehen, daß in den Dohnenstiegen andere nützliche Vögel, als Krametsvögel, gefangen werden, und in den Dohnenstiegen werden namentlich die sehr nützlichen Meisen und Rothkehlchen mit gefangen. Den armen Rothkehlchen kann ich als alter Vogelsteller nicht helfen; den Meisen würde viel geholfen werden durch das Verbot, daß an den Dohnen Unterschlängen angebracht werden. Ich meine, ich hätte es in meinem Antrag deutlich genug zum Ausdruck gebracht, was ich will; eventuell habe ich mir erlaubt, auf den Tisch des Hauses eine kleine Zeichnung zu legen, durch die sich die Herren eventuell informiren können. (Pause.)

Meine Herren, es genügt mir vollständig, daß ich den Gedanken meines Antrags zum Ausdruck bringen darf. Denn, meine Herren, ganz vorwiegend werden die Dohnenstiege angelegt und die Krametsvögel gefangen von dem Personal der Forstverwaltungen und der Besitzer von Waldungen; und wenn die Forstverwaltungen und die Waldbesitzer überhaupt den Gedanken meines Antrags für so praktisch erachten sollten, wie ich ihn als alter Vogelsteller halte, so wird von den maßgebendsten Stellen Fürsorge getroffen werden, daß derartige Unterschlängen an den Dohnen nicht angebracht werden, und dann wird mein Zweck im wesentlichen erreicht sein. Die Unterschlängen sind gerade diejenigen Schlängen, in denen sich die kleine reizende, behende Meise fängt, sie fängt sich seltener in Oberschlängen; und außerdem sind die Unterschlängen diejenigen Schlängen, in welchen sich die Schwarzdrossel fängt. Die Schwarzdrossel fängt sich in Oberschlängen nicht (oho! rechts) oder doch selten. — Das verhält sich

fo. Ich wende mich im vorliegenden Falle mit vollen Vertrauen an den Herrn von Mirbach; ich darf annehmen, daß auch Herr von Mirbach ein alter Vogelfsteller ist. Die Schwarzdroffel fliegt selten in die Bügel (Dohnen) hinein, wie es die anderen Krammetsvögel thun, namentlich der dumme Weinvogel. Die Schwarzdroffel setzt sich höchst selten in die Bügel hinein; sie fliegt vielmehr in elegantem Zuge von unten an die Beeren der Dohne heran, reißt Beeren ab und fliegt weiter, oft den halben Stieg durch. Die Schwarzdroffel beert auf diese Weise viel aus und hat die Veranlassung zur Einführung von Unterschlingen gegeben. Wenn wir die Unterschlinge unter den Dohnen verbieten, so ist in den Dohnenstiegen die Schwarzdroffel jedenfalls wesentlich mehr gesichert; und daß ich ein Wort für die Schwarzdroffel hier einlege, — ich glaube, meine Herren, das findet genügende Rechtfertigung darin, daß die Schwarzdroffel in ganz Deutschland Standvogel ist. Ich wiederhole: von sämmtlichen Drosseln ist bei uns Standvogel nur die Schwarzdroffel. Meine Herren, ich bemerke noch, daß außerdem für den Krammetsvogelfang — darin wird mir, hoffe ich, auch Herr von Mirbach bestimmen — die Schwarzdroffel von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Mirbach.

Abgeordneter Freiherr von Mirbach: Meine Herren, ich hatte die Absicht, zu schweigen, aber wenn mein Name fortwährend von einem der Herren Redner genannt wird, so zwingt mich das, aus der Reserve herauszutreten.

Nach meiner Erfahrung wird allerdings die Schwarzdroffel in gewöhnlichen Dohnen, wenn auch nicht sehr häufig, so doch gefangen in mäßiger Anzahl am Schlusse der Krammetsvogelstreichzeit.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß es, glaube ich, zweckmäßiger wäre, wenn durch die Landesregierungen oder durch polizeiliche Vorschriften diese Frage geregelt wird. Ich kann nur konstatiren, daß, so weit mir der Krammetsvogelfang bekannt ist, also im Osten und Norden, die Unterschlinge überhaupt nicht in Anwendung kommt. (Hört, hört! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfafferoth hat das Wort.

Abgeordneter Pfafferoth: Bei uns in Hannover kommt sie sehr viel vor, wie ich von meinem Freunde Abgeordneten Hesse höre, auch in Westfalen; übrigens sind ja der Herr von Mirbach und ich im wesentlichen einverstanden.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der Antrag Pfafferoth ist zurückgezogen. Eine besondere Abstimmung über den § 8 wird nicht verlangt; ich darf daher feststellen, daß derselbe angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 9. — Da das Wort nicht verlangt wird, darf ich ihn mit Ihrer Genehmigung für angenommen erklären.

Wir kommen zum § 10.

Meine Herren, bei § 10 ist die Einschaltung der Worte: „1. Juli 1888“ in der zweiten Berathung erfolgt, ohne daß ein gedruckter diesbezüglicher Antrag vorgelegen hätte. Nach der Geschäftsordnung müssen wir daher zunächst über die Worte „1. Juli 1888“ nochmals abstimmen und dann über den ganzen Paragraphen. Wenn indeß eine besondere Abstimmung nicht verlangt werden sollte, so würde ich konstatiren, daß beide Abstimmungen bejahend ausgefallen sind. — Ich thue das hiermit.

Wir können, da Abänderungen in dritter Lesung nicht beschloffen sind, nunmehr zur Gesamtabstimmung übergehen.

Ich bitte die Herren, welche den Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von ihren

Plägen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach (Berlin.)

Abgeordneter Dr. **Baumbach** (Berlin): Herr Präsident, ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß noch über die Resolution abzustimmen sein dürfte, die zu dem Gesetze vorliegt. (S. Seite 249.)

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung; der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach hat vollkommen Recht.

Die Resolution liegt den Herren gedruckt vor; die Diskussion über dieselbe hat bereits stattgefunden, wir können daher sofort abstimmen.

Ich bitte die Herren, welche die Resolution annehmen wollen, sich von ihren Plägen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Wir haben ferner noch in Betreff der vorliegenden Petition II 10 914 abzustimmen, worüber in zweiter Verathung die Diskussion geschlossen war. Die Petitionskommission beantragt, in Nr. 127 der Druckfachen:

dieselbe durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, darf ich ohne dieselbe konstatiren, daß dieser Antrag der Kommission die Annahme des Hauses gefunden hat. —

Jagd und Fischerei.

62.

Schonung des asiatischen Steppenhuhns.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (außer der zu Sigmaringen). III. 6189. I. 9361.

Berlin, den 25. Mai 1888.

Nach vielfachen Beobachtungen hat sich in diesem Jahre das asiatische Steppenhuhn, *Syrhaptus paradoxus*, in größerer Anzahl in Deutschland, besonders Norddeutschland gezeigt.

Inhaltlich eines von der allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft zu Berlin an alle Jagdbesitzer, Jagd- und Vogelschutzvereine gerichteten um Schonung sowie Mittheilung von Beobachtungen über Lebensweise, Verbreitung zc. des Steppenhuhns bittenden Aufrufs liegt in der Lebensweise desselben die Möglichkeit begründet, es in Deutschland heimisch zu machen und damit eine neue schätzbare Flugwildart einzubürgern, sofern ihm namentlich während der ersten Jahre ein ausgedehnter Schutz zu Theil wird.

Die königliche Regierung weise ich daher an, zu veranlassen, daß dem asiatischen Steppenhuhn, soweit es sich auf forstfiskalischem Jagdterrain des dortigen Bezirkes zeigen sollte, bis auf weiteres vollständige Schonung zu Theil wird.

Auch wolle dieselbe dahin wirken, daß diese Schonung thunlichst auch auf den sonstigen Jagdgebieten gehandhabt werde.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

Personalien.

63.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. April bis 30. Juni 1888.

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Gestorben:

Rühhorn, Förster zu Schwenow, Oberförsterei gl. N.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Gauß, Förster zu Töppendorf, Oberförsterei gl. N. (bei der Pensionirung).

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Böllner, Regierungs-Sekretär, zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator bei der Central-Verwaltung ernannt.

Dr. Schwarz, Privatdozent an der Universität zu Breslau, zum Professor der Botanik und Dirigenten der botanischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens an der Forstakademie zu Eberswalde ernannt.

Dem Inhaber der Oberförsterstelle Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, Oberförster Michaelis zu Münden, sind die Funktionen eines forsttechnischen Lehrers an der Forstakademie zu Münden übertragen.

Mittag, Ranzleirath bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Geheimer Ranzleirath verliehen.

Dr. von Ollsch, Assistent des Lehrers der Chemie, Mineralogie und Geognosie an der Forstakademie zu Eberswalde, aus dieser Stellung ausgeschieden.

Dr. Kauffmann aus Asperg die Dienstleistungen eines Assistenten des Lehrers der Chemie, Mineralogie und Geognosie an der Forstakademie zu Eberswalde übertragen.

Bublig, Oberförster zu Klein-Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit einer etatsmäßigen technischen Hülfсарbeiterstelle bei der Central-Forstverwaltung beliehen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Brune, Oberförster zu Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.

Schulemann, Oberförster zu Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Reichert, Oberförster zu Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen.

B. Pensionirt:

Wagner, Oberforstmeister zu Cassel.

Ellenberger, Oberförster zu Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

Wismann, Oberförster zu Sprackensahl, Reg.-Bez. Lüneburg.

Fratzscher, Oberförster zu Uchte, Reg.-Bez. Hannover.

Pich, Reviervförster zu Rederitz, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Schwarz, Oberforstmeister, von Cöslin nach Cassel, (Oberforstmeisterstelle Cassel-West).
Wery, Forstmeister und Inhaber einer etatsmäßigen technischen Hilfsarbeiterstelle
bei der Centralverwaltung, auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Königstein.
Kautenberg, Oberförster, von Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg, nach Fuhrberg,
Reg.-Bez. Lüneburg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

Rüster, Forstmeister zu Wiesbaden, zum Oberforstmeister und Mit-Dirigenten der
Finanzabtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle
zu Cöslin beliehen.

E. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

Meig, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Minden) zu Argenau,
Reg.-Bez. Bromberg.

Melzheimer, Forst-Assessor, zu Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.

Kelbel, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Jablonken, Reg.-Bez. Königs-
berg i. Pr.

Bachmann, Forst-Assessor zu Klein-Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.

Modersohn, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Düsseldorf),
zu Spradenschl., Reg.-Bez. Lüneburg.

Täschke, Forst-Assessor, Prem.-Lieutenant und Oberjäger im Reitenden Feldjäger-
Corps, zu Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Birchow, interimistischer Thiergartenverwalter zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf, zum
Thiergartenverwalter dafelbst definitiv ernannt.

**F. Die bei der definitiven Aufstellung als Oberförster vorbehaltene Befallung
hat erhalten.**

Michaelis, Oberförster zu Münden, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

G. Als Hilfsarbeiter bei der Regierung wurden berufen:

Krieger, Forst-Assessor, an Stelle des erkrankten Forst-Assessors Schmidt nach
Königsberg i. Pr.

Sag, Forst-Assessor, an Stelle des auf eigenen Antrag aus dieser Stellung entlassenen
Forst-Assessors Düesberg nach Hildesheim.

Vorge, Forst-Assessor, nach Düsseldorf.

Berlin, Forst-Assessor, nach Cassel.

H. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Gottschalk, Hegemeister, auf der neu zu bildenden Revierförsterstelle Neuhoj, Oberf.
Lutau, Reg.-Bez. Marienwerder.

Barth, Förster, zu Kirchensee, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.

Apel, Förster, zu Silberberg, Oberf. Karlsberg, Reg.-Bez. Breslau.

Bommel, Förster, zu Zafterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Rübenstahl, Förster, zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

- Bernow, Förster zu Sandau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg. (Bei der Pensionirung.)
Meyer, Förster zu Burgliebenau, Oberf. Steuditz, Reg.-Bez. Merseburg. (Bei der Pensionirung.)
Babin, Förster zu Jaginne, Oberf. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln.
Michel, Förster zu Broske, Oberf. Wirthy, Reg.-Bez. Danzig.
Schulz, Förster zu Hufenbruch, Oberf. Lichtefeld, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Oberkreis, Förster zu Niederlingweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
Fischer, Förster zu Ziegelrode, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Kotter, Förster zu Lindhardt, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Siegnitz.

Verwaltungsänderungen:

- Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Lebach, Reg.-Bez. Trier, ist von Fraulautern nach Ensdorf verlegt.
Der Name der Oberförsterei Nischlich, Reg.-Bez. Bromberg, ist in Schönlanke umgeändert.

64.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamten vom 1. April bis ult. Juni 1888.

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eigenlaub:

- Wächter, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung
Müller, Oberforstmeister zu Merseburg. (Mit der Zahl 50.)

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleiße:

- Guse, Oberforstmeister zu Cassel.
Gené, Oberförster zu Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Scheuch, Oberförster zu Walmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).
Reichenstein, Oberförster zu Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

- Hartig, Forstmeister zu Hannover.
v. Krogh, Forstmeister zu Merseburg.
v. Schrötter, Forstmeister zu Stettin.
Badow, Oberförster zu Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.
v. Bülow, Oberförster zu Weißewarthe, Reg.-Bez. Magdeburg.
Correns, Oberförster zu Friedrichswalde, Reg.-Bez. Stettin.
Gené, Oberförster zu Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin.
Haupt, Oberförster zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Lignitz, Oberförster zu Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.
Münnig, Oberförster zu Rehhorst, Reg.-Bez. Potsdam.
Sack, Oberförster zu Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Schulz, Oberförster zu Raup, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kohrmann, Oberförster zu Niefensbeck, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Bornkamm, Rentmeister und Forstkassen-Rendant zu Sangershausen, Reg.-Bez. Merseburg.
Ostfeld, Rentmeister und Forstkassen-Rendant zu Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

- Freyholz, Hegemeister zu Grammentin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bezirk Stettin (bei der Pensionirung).
Krüger, Revierförster zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg (mit der Zahl 50).
Pisch, Revierförster zu Nederitz, Oberf. Schöenthal, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Lipffe, Hegemeister zu Schweinebude, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).
Brandt, Hegemeister zu Erkner, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Thielecker, Hegemeister zu Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Friebe, Hegemeister zu Finkenstein, Oberf. Rupp, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Groß, Revierförster zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Straßburg.
Stollfuß, Revierförster zu Straßburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
Zerrath, Revierförster zu Kranz, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Blaschke, Förster zu Starczin, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.
Müller, Förster zu Landstein (Schuhbez. Altweilnau), Oberf. Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kühl, Förster zu Engelbach, Oberf. Ragenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kumler, Förster zu Weißensee, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt, Förster zu Höfendorf, Oberf. Klüg, Reg.-Bez. Stettin.
Böffert, Förster zu Altengronau, Oberf. Sterbfritz, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Seidel, Förster zu Kallischer Heide, Oberf. Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Jacob, Förster zu Kelpin, Oberf. Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Krüger, Förster zu Neuhütte, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).
von Chrzanowski, Förster zu Langfurth, Oberf. Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Zehner, Förster zu Flieden, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Ruschka, Förster zu Belle, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung).
Pandikow, Förster zu Eichhorst, Oberf. Jacobsahagen, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Lengerich, Förster zu Schmidtzeiche, Oberf. Torgelow, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Lewin, Förster zu Rothemühl, Oberf. Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Lüttig, Förster zu Schönhagen, Oberf. Nienover, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Hebeler, Förster zu Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Rassel (bei der Pensionirung).
Lange, Waldwärter zu Rethwisch, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).
Jädick, Holzhauermeister zu Neubrück im Kreise Lebus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Nudolph, Holzhauermeister zu Ziegelrode, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Schrödter, Holzhauer zu Bichornewitz, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister das Ehrenportepée verliehen worden:

Schomburg, Förster zu Stülerbach, Oberf. Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.

65.

XXVI. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipziger-platz No. 7) bis ultimo April 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 44. S. 155 bfg. Bbs.)

Amtrath C. Roth z. Dessau, Beitrag einer Jagdgesellschaft 72 M., Julius Rabe z. Quedlinburg 12 M., aus Hoyerswerda: a) Fortsetzung der Kupfersammlg. 20,00 M., b) von Einem der nicht mehr spielen will 30,00 M.=50 M., Prem. Lieut. v. Puttkamer im Königin Elisabeth-Regt. gef. gelegentl. der Trbjgdn. des Elisabeth-Jagdvereins 26,75 M., vom Landesverein der Prov. Hessen-Kassau des Allg. Deutschen Jagdsch. Vereins, durch d. Vorstand Herrn Grafen von Altenkirchen z. Cassel 100 M., Revierfstr. Gruhn z. Kohlhöhe, Kr. Striegau, aus der Herrschaft Damsdorf-Kohlhöhe von ei. Schützen summarischer Beitrag für Fehlsch. auf den Winterjgdn. 3,00 M., abg. Porto 0,20 M.=2,80 M., Forst-Akadem. Friedrich Förtsch z. San. Münden Sammlg. des wissenschaftl. akadem. Vereins das. 45,80 M., Dbf. Georg z. St. Wendel für Fehlsch. auf Trbjgdn. 6,65 M., Dbf. Koch z. Wernigerode a./S. in der dort. Stadtforst im Winter 1887/88 bei Trbjgdn. gef. Strfgldr. 6,50 M., Dbf. Rohrbach-Zaedemühl (Udermünde) gef. Strfgldr. 5,10 M., Dbf. Waback z. Rehhof: a) für Fehlsch. auf Jgdn. im Winter 1887/88 55,50 M., b) Sammlg. bei ei. Schießjagd in der Königl. Unteroffizier-Schule zu Marienwerder am 13./2. 88 20,00 M.=75,50 M., Dbf. Steinhof z. Winnefeld (Otbergen) 10,50 M., Dbf. Schulz z. Trappöden (Wischwill) in d. Dbf. gef. Strfgldr. 16,70 M., Dbf. Lagrange z. Dieuze desgl. 4 M., Dbf. Merrem z. Hinternach aus Strafen für Fehlsch. 3,50 M., Dbf. Brunst z. Abtschagen (Grimmen) Strafe f. Fehlsch. u. un-waidm. Gebahren 47,70 M., Dbf. Peteret z. Hammerwald für Fehlsch. im Gebiete der Stadtforst Coeslin pro 1887/88 9 M., Dbf. Jammi bei Garsee West-Pr. gef. bei d. Jgdn. für Fehlsch. 21 M., Dbf. Dedensen (Hannover) aus den Winter-jagden 12,87 M., Forsttauff. Müller z. Menz (Fischerwall) gef. f. Fehlsch. auf Trbjgdn. im Winter 1887/88 9,30 M., Forsttauff. Köffelbein z. Rieth (Udermünde) in der Dbf. gef. Strafgldr. 4,65 M., Forst-Ingenieur Kampffe z. Schütz Ueberschuß einer von den Forstbeamten des Fürstenthums Neuß jüng. Linie zu einem Ehrengeschenk veranstalteten Sammlg. 18,84 M., durch den Amtsvorsteher Niemeyer z. Groß-Schönebeck: Von G. Fernsler z. Ober-Weistritz bei Schweidnitz 25 M., 1. Rittergbl. F. Berlin z. Stubendorf bei Ober-Glogau in Schlessien, Sammlg. bei ei. Jagd 8,10 M., 2. Forstausseher Menzel z. Lamspringe (Hannover); Ueberschüsse vom Scheibenschießen der Kloster-Dbf. Lamspringe während des Sommers 1887 3,11 M., 3. Förster B. Zacher z. Eisdorf bei Striegau f. Fehlsch. 6,50 M., 4. von Bonin R. Zaplin bei Dreptow a./N. 90 Fehlsch. à 10 Pf. 9,00 M., 4. Rittergbl. von Arnim z. Wulffbed bei Lottin 14,50 M., 6. Oberst Messow z. Hagenau für Fehlsch. gesammelt 12,20 M., 7. Dbf. Strohmeyer z. Hagenau für Fehlsch. bei ei. Jagd 7,50 M., 8. J. Suder z. Grünhoff bei Dietrichsdorf z. Schippenbeil für Fehlsch. 13,00 M., 9. Dbf. Baumgardt z. Hefisch-Oldenorf Einzählung d. Rittergbl. Schmidt z. Michersheim bei Minden für d. Forstwaisenhaus 24 M., 10. Dbf. Voß z. Roten-burg a. d. Fulda gesammelter Betrag bei Jagden in d. Dbf. Rotenburg 8,95 M., 11. Herr H. Etoberau z. Brieg bei Breslau 7,00 M., 12. Dbf. Stepenitz bei Stettin 5,80 M., 13. Rechtsanw. Dr. Brause z. Königsberg i./Pr. Pudelgeld auf mehreren Jagden 37,25 M.=156,91 M., Expedition des „Weidmann“, v. Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: Ertrag ei. Sammlg. beim Diana-Essen in der Simmer'schen Weinstube in Leipzig durch S 55,00 M. abzügl. Porto 0,20 M.=54,80 M., Summa: 797,87 M., Hierzu Liste 1 bis 25 70 755,00 M., Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge **71 552,87 M.**

66.

Rechnungs-Abschluß

über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-
forstwaisenstiftung für die Zeit vom 17. März 1887 bis 1. April 1888.

	Belegte Kapitalien		B a a r	
	eingetragen in das Preussische Staats- schuldbuch à 4% Zinsen Mart	in 4prozen- tigen Preussischen Confols, deponirt bei der See- handlung Mart	Mart	fl.
Einnahme.				
Lit. 1. An Ablieferungen aus den Samm- lungen	33 000	21 500	18 475	95
„ 2. Durch Ankauf von Werthpapieren .	.	17 800	.	.
„ 3. An Zinsen von belegten Kapitalien	.	.	2 588	—
Summa der Einnahme	33 000	39 300	21 063	95
Ausgabe.				
Lit. 1. An Kosten der auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waisen Bemerkung. Es sind zur Zeit unter- gebracht an Söhnen verstorbener Forst- beamten: 6 im Evangelischen Johannesstift zu Plöthensee (Berlin); 1 in der Forstlehrlings- und Fort- bildungsschule zu Groß-Schöne- beck;	.	.	1 452	60
zusammen 7. (Die Unterbringung eines 8. Knaben vom 1. April 1888 ab ist verfügt).	.	.	19 066	40
Lit. 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	.	.	20 519	—
Summa der Ausgabe	.	.	544	95
Bestand am 31. März 1888	33 000	39 300	544	95
	72 300			

Berlin, den 24. April 1888.

**Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forst-
waisenstiftung.**

Donner.

Paschke.

v. Mvensleben.

Versicherungsweise.

67.

Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Post.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierungen. I. 468 II. Ang. II. 256. III. 401.

Berlin, den 16. April 1888.

Bei der Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Post nach der Anweisung vom 16. Juli v. J. zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die mir unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (Reichs-Anzeiger Nr. 189)*, veranlasse ich die königliche Regierung als Ausführungsbehörde, die vom Reichs-Versicherungsamt unter'm 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Jahrgang 1885 S. 224.) (a.) und unter'm 24. Dezember v. J. (ebenda, Jahrgang 1888 S. 3.) (b.) für die Vorstände der Berufsgenossenschaften erteilten Vorschriften mit den nachstehenden Abweichungen entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Der im § 9 der Anweisung vom 27. September 1885 vorgesehenen Hinterlegung der Unterschriften bedarf es nicht.

Die Anführung der §§ des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Kopfe der Formulare fällt fort.

Im Texte des Formulars I sind die Worte „auf Grund des § 69 des Unfallversicherungsgesetzes“ zu streichen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Geschäftsanweisung

für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 27. September 1885.

Gemäß § 69 des Unfallversicherungsgesetzes wird die Auszahlung der Entschädigungen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorläufigweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

*) Jahrb. Ab. XIX. Art. 49. S. 228.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgeseg. XX.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden, für die Genossenschaftsvorstände, was folgt:

§ 1.

Die Zahlungsanweisungen sind unter Benutzung der anliegenden Formulare I bis XI zu erlassen.

- Formular I ist anzuwenden bei der Anweisung zur Zahlung von Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes);
- „ II desgleichen von Renten an den Verletzten (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. D.);
- „ III desgleichen von Beerdigungskosten (§ 6 Ziffer 1 a. a. D.);
- „ IV desgleichen von Renten an die Wittve eines Getödteten (§ 6 Ziffer 2 lit. a a. a. D.);
- „ V desgleichen von Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung § 6 Ziffer 2 lit. a a. a. D.);
- „ VI desgleichen von Renten an die Kinder eines Getödteten § 6 Ziffer 2 lit. a a. a. D.);
- „ VII desgleichen von Renten an die Ascendenten eines Getödteten (§ 6 Ziffer 2 lit. b a. a. D.);
- „ VIII desgleichen von Renten an die Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§ 7 letzter Absatz a. a. D.);
- „ IX desgleichen von Renten an die Kinder eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§ 7 letzter Absatz a. a. D.);
- „ X desgleichen von Renten an die Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§ 7 letzter Absatz a. a. D.);
- „ XI desgleichen von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus (§ 7 Absatz 1 a. a. D.).

§ 2.

Die Formulare sind sorgfältig und in leserlicher Schrift auszufüllen. Die Person, zu deren Händen die Zahlung erfolgen soll, ist so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

§ 3.

Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung und einer Abschrift unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die Obere Postbehörde, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, und zwar im Reichspostgebiet an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, und in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweitig zuständigen Oberen Postbehörde veranlassen.

§ 4.

Zur Vermeidung von Irrungen ist der Name und Sitz der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt im Text und am Fuße der Anweisung offen zu lassen. Die im § 3 bezeichneten Behörden werden in die Zahlungsanweisung den Namen und Sitz derjenigen Postanstalt eintragen, in deren Bezirk der Wohnort (Wohnung) des Empfangsberechtigten belegen ist.

In dem Berechtigungsausweis (§ 64 des Unfallversicherungsgesetzes), dessen Abfendung an den Entschädigungsberechtigten gleichzeitig mit der Ueberfendung der Zahlungsanweisung an die obere Postbehörde zu bewirken ist, erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, zu deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten gehört. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Veränderungen in den Bezirken der Postanstalten abzusehen.

§ 5.

Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die nach Ablauf des Rechnungsjahres den Genossenschaftsvorständen zugehenden Nachweisungen (§ 70 des Unfallversicherungsgesetzes) einer Prüfung unterzogen werden können.

§ 6.

Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung sämtlicher durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Renten einzustellen, so hat der Genossenschaftsvorstand unter Beobachtung des in §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahrens eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen nach Formular XII der oberen Postbehörde einzufenden.

§ 7.

Beantragt ein Entschädigungsberechtigter auf Grund des § 69 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts, so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen für die bisher beauftragte Postanstalt nach § 6 und eine neue Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnorts nach §§ 1 bis 4 der Oberen Postbehörde einzufenden.

§ 8*).

Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§ 6 und 7, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren etc., so hat der Genossenschaftsvorstand durch Erlass einer Nachtragsanweisung in dem durch §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahren der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt hiervon Mittheilung zu machen. In der Nachtragsanweisung ist die frühere Anweisung genau zu bezeichnen, und der fortan zu zahlende Monatsbetrag der Renten deutlich anzugeben. Wenn es sich um die

*) Abgeändert durch die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. Dezember 1887. Vergl. S. 286 ff.

Herabsetzung einer Rente handelt, ist zu bestimmen, in welchen Monatsraten der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen werden soll, und welche Beträge hiernach in den einzelnen Monaten zur Auszahlung zu bringen sind.

§ 9.

Der Vorstand einer jeden Berufsgenossenschaft hat die Unterschriften seiner Mitglieder, soweit dieselben bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

§ 10.

Da es im Interesse einer geordneten Rechnungsführung geboten ist, daß die Zahlungsempfänger ihre Quittungen in einheitlicher, aus den Anlagen I bis XI ersichtlicher Form ausstellen, so werden die Genossenschaftsvorstände ersucht, den Zahlungsempfängern die erforderlichen Formulare zu Quittungen über Rentenzahlungen bei Ertheilung des Berechtigungsausweises (§ 4) in angemessener Zahl auszuhandigen. Quittungen über einmalige Zahlungen werden unter der Zahlungsanweisung selbst vollzogen.

§ 11.

Im Einzelnen wird zu den anliegenden Formularen bemerkt:

Zu Formular I. Die Kosten des Heilverfahrens sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen (§ 66 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes). Damit dies ermöglicht werde, muß die Zahlungsanweisung so schleunig wie nur möglich nach der erfolgten Feststellung des Betrages ausgestellt werden. Liegt die letztere in der Hand der Vertrauensmänner (Sektionsvorstände), so sind diese mit einer allgemeinen Anweisung dahin zu versehen, daß sie ihre Feststellung, unter Benutzung des Formulars I, ohne Verzug dem Genossenschaftsvorstande behufs Ausfertigung der Zahlungsanweisung einsenden. Auf der letzteren ist der Tag, mit welchem die achttägige Frist abläuft, ersichtlich zu machen.

Zu Formular II. Die Entschädigungsrente an Verletzte ist in monatlichen im Voraus fälligen Raten zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden (§ 66 Abs. 2 a. a. D.).

Zu Formular III. Die Zahlung der Beerdigungskosten hat binnen acht Tagen nach der Feststellung zu erfolgen (§ 66 Abs. 1 a. a. D.). Es gilt also auch hier das zu Formular I Gesagte.

Zu Formular IV, VI und VII. Die den Wittwen, Kindern oder Ascendenten Getödteter zu zahlenden Renten sind wie die Renten der Verletzten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat abzurunden.

Vor Erlass der Zahlungsanweisungen sind die Namen der empfangsberechtigten Kinder sowie deren Geburtstage auf Grund einzuholender standesamtlicher Atteste festzustellen und in die Anweisung aufzunehmen.

Zu Formular VIII bis X. Hinsichtlich der den Angehörigen (der Ehefrau, den Kindern oder Ascendenten) eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten für die Zeit seiner Verpflegung im Krankenhause zu gewährenden

Renten (§ 7 des Unfallversicherungsgesetzes) gilt das vorstehend zu Formular IV, VI und VII Gesagte.

Zu Formular XII. Bei Benutzung des Formulars sind die nicht zutreffenden Theile des Vordrucks zu durchstreichen.

Zu Formular I bis XII. Am Kopfe jeder Zahlungsanweisung ist die Nummer einzutragen, unter welcher die Berufsgenossenschaft in der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 und, soweit die beiden Eisenbahn-Berufsgenossenschaften in Frage kommen, in der Bekanntmachung vom 15. September 1885 aufgeführt wird. Die gleiche Nummer ist in die Rentenquittungs-Formulare vor deren Aushändigung (§ 10) einzusetzen.

Berlin, den 27. September 1885.

Das Reichs-Vericherungsamt.

Böbiker.

Berufsgenossenschaft N.....

Formular I.

Gilt!

Frift läuft ab
am

Anweisung

zur Zahlung von Kosten des Heilverfahrens.

(§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D..... wohnhaft zu
Kreis Reg.-Bez. Staat hat An-
Amt

Spruch auf die Kosten des Heilverfahrens.

Die letzteren sind für die Zeit vom ten bis zum
..... ten auf den Betrag von M. festgesetzt worden.

D..... Post zu wird
auf Grund des § 69 des Unfallversicherungsgesetzes hierdurch angewiesen, de.....
..... zu (zu Händen de.....
zu) diesen Betrag mit

wörtlich: „..... Mark Pf.“ für Rech-
nung der Berufsgenossenschaft vorschussweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtig-
ten, bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Weidrückung des
Dienstsigels zu bescheinigen.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

b Post
zu

wörtlich: „..... M.“
 „..... Mark Pf.“ habe ich
 aus der Ober-Postkaffe (aus der) zu erhalten.
, den ten 188.....
 (Vor- und Zuname.)
 (Stand.)

Daß d..... wohnhaft zu
 vorstehende Quittung eigenhändig vollzogen hat, wird unter Beidrückung des Dienst-
 siegels hiermit bescheinigt.
, den ten 188.....

Berufsgenossenschaft Nr.....

Formular II.

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Rente an den Verletzten.

(§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D..... wohnhaft zu
 Kreis Reg.-Bez. Staat
 Amt

hat wegen der von $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ erlittenen Verletzung Anspruch auf eine Rente. Die letztere
 ist für die Zeit vom ten 188..... an, auf den Jahres-
 betrag von M. festgesetzt worden.

D..... Post..... zu wird
 hierdurch angewiesen, d..... (zu Händen de.....
 zu) diese Rente, und zwar für
 die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit M., wörtlich:
 „..... Mark Pf.“ sofort, und vom
 1. f. M. ab in monatlichen pränumerando fälligen Raten von M.,
 wörtlich: „..... Mark Pf.“ für Rech-
 nung der Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtig-
 ten, bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Beidrückung des
 Dienstsiegels dahin zu bescheinigen, daß d.....
 am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen, und daß die Quittung von
 dem Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.
, den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
 (Stempel.) (Unterschrift.)

An

d..... Post
 zu

Berufsgenossenschaft Nr.

Zu Formular II.

Q u i t t u n g

über Rente, welche dem Verletzten gezahlt ist.

(§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

..... M.“
 wörtlich: „..... Mark Pf.“ Rente
 für den Monat 188..... habe ich aus der Ober-Postkasse (aus
 der) zu erhalten.
, den ten 188.....
 (Name.)
 (Stand.)

Daß d..... am 1. d. M.
 noch am Leben gewesen ist, und daß vorstehende Quittung von d.....
 eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des
 Dienstfiegl's hiermit bescheinigt.
, den ten 188.....

Berufsgenossenschaft Nr.

Formular III.

Gilt!

Frist läuft ab
am

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Beerdigungskosten.

(§ 6 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D.....
 wohnhaft zu Kreis
 Amt
 Reg.-Bez. Staat
 hat Anspruch auf die Kosten der Beerdigung $\frac{\text{des}}{\text{der}}$
, welche auf den Betrag von M. festgesetzt worden sind.
 D..... Post zu
 wird hierdurch angewiesen, diese
 wörtlich: „..... Mark Pf.“
 an d.....
 zu für Rechnung der
 Berufsgenossenschaft vorstuchweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht theilhabenden Beamten unter Beidrückung des Dienst- siegels zu bescheinigen.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d. Post
zu

..... M.“
wörtlich: „..... Mark Pf.“ habe ich
aus der Ober-Postkaffe (aus der
zu erhalten.
....., den ten 188.....

Daß vorstehende Quittung von d.....
eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienst- siegels hierdurch
bescheinigt.

....., den ten 188.....

Berufsgenossenschaft Nr.

Formular IV.

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Rente an die Wittve eines Getödteten.

(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Die vermittelte
geborene wohnhaft
zu Kreis
Amt

Reg.-Bez. Staat
hat als Wittve ihres getödteten Ehemannes, des
Anspruch auf Zahlung einer Rente.

Die letztere ist vom ten 188..... an auf den Jahres-
betrag von M. festgesetzt worden.

D Post zu wird
hierdurch angewiesen, d..... (zu Händen de..... zu.....)
diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit
..... M., wörtlich: „..... Mark Pf.“

sofort, und vom 1. k. M. an in monatlichen pränumerando fälligen Raten von M., wörtlich: „..... Mark Pf.“ für Rechnung der Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Weidrückung des Dienstfiegl's dahin zu bescheinigen, daß die Wittve am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen ist, seit dem Tode ihres Ehemannes nicht wieder geheirathet hat, und daß die Quittung von dem Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den ten 188....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

In

d Post.....
zu

.....

Berufsgenossenschaft Nr.

Zu Formular IV.

Q u i t t u n g

über Rente, welche der Wittve eines Getödteten gezahlt ist.

(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

.....

..... M.“
wörtlich: „..... Mark Pf.“ Rente
habe ich für den Monat aus der Ober-Postkaffe (aus
der) zu erhalten.
....., den ten 188....

.....

Daß die verwittmete
geborene zu am 1. d. M.
noch am Leben gewesen ist, seit dem Tode ihres Ehemannes nicht wieder geheirathet
hat, und daß vorstehende Quittung von d eigenhändig
vollzogen worden ist, wird unter Weidrückung des Dienstfiegl's hiermit bescheinigt.

....., den ten 188....

.....

Anweisung

zur Zahlung einer Abfindung an die Wittve eines Getödteten im Falle
der Wiederverheirathung.

(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes.)

Die verwittwete
geborene
wohnhaft zu Kreis
Amt
Reg.-Bez. Staat
welche sich wieder verheirathet hat, erhält den dreifachen Betrag ihrer bisherigen
Jahresrente als Abfindung.

Die letztere ist auf M., in Worten: „.....
..... Mark Pf.“ festgesetzt worden.

D. Post zu wird
hierdurch angewiesen, der
..... diesen Betrag für Rechnung der
..... Berufsgenossenschaft vorzuschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berech-
tigten, bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten, unter Weidrückung des
Dienstfieglers zu bescheinigen.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d Post
zu

Quittung.

..... M.“
wörtlich: „..... Mark Pf.“ Abfindung
habe ich aus der Ober-Postkaffe (aus der)
zu erhalten.

....., den ten 188.....

Daß vorstehende Quittung von d
eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Weidrückung des Dienstfieglers hierdurch
bescheinigt.

....., den ten 188.....

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Rente an die Kinder eines Getödteten.
(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D minderjährige Sohn (Tochter) (Kinder) d
zu Kreis
Amt

Reg.-Bez. Staat
hat (haben) für die Zeit vom ten 188.... an Anspruch
auf eine Rente.

Die letztere ist für jedes Kind auf den Jahresbetrag von M. festge-
setzt worden.

D Post zu wird
angewiesen, die Rente für jedes Kind, und zwar für die Zeit bis zum Ende des
laufenden Monats mit M.,

wörtlich: „ Mark Pf.“

sofort, und vom 1. k. M. an bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre de^s
Kinde^s
r in monatlichen, pränumerando fälligen Raten von M.,

wörtlich: „ Mark Pf.“

an die Mutter, verwitwete

geborene zu

(an den Vormund

zu) für Rechnung der

..... Berufsgenossenschaft zu zahlen.

Den Anspruch auf die Rente haben:

- a) geboren den längstens bis zum
- b) " " " " "
- c) " " " " "
- d) " " " " "
- e) " " " " "
- f) " " " " "

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berech-
tigten, bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Beidrückung des
Dienstfiegl's dahin zu bescheinigen, daß die vorgenannten Kinder am 1. des betreffenden
Monats noch am Leben gewesen sind, und daß die Quittung von der Mutter (dem
Vormunde) derselben eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den ten 188....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

An

d Post

zu

Berufsgenossenschaft Nr.

Zu Formular VI.

Quittung

über Rente, welche den Kindern eines Getödteten gezahlt ist.
(§ 6 Ziffer 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

..... M.“
wörtlich: „ Mark Pf.“
Rente de..... Kinde..... des

und zwar:
für geboren den M. Pf.
" " " " "
" " " " "
" " " " "
" " " " "
" " " " "

..... wie oben M. Pf.
habe ich für den Monat 188..... aus der Ober-Postkasse (aus der
.....) zu erhalten.
....., den ten 188.....

Daß d..... vorgenannte..... Kind..... des
..... am 1. d. M. noch am Leben gewesen ist (find) und daß vorstehende Quittung
von d..... eigenhändig vollzogen worden ist, wird hierdurch unter Beidrückung
des Dienstfiegl's bescheinigt.
....., den ten 188.....

Berufsgenossenschaft Nr.

Formular VII.

Anweisung

zur Zahlung von Rente an Ascendenten eines Getödteten.
(§ 6 Ziffer 2 lit. b des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D.....
wohnhaf zu Kreis
..... Amt
Reg.-Bez. Staat
hat als Vater (Mutter) seines (ihres) getödteten Kindes, de.....
..... Anspruch auf eine Rente.
Die letztere ist für die Zeit vom ten 188.....
an auf den Jahresbetrag von M. festgesetzt worden.
D..... Post..... zu
wird hierdurch angewiesen, d..... zu
(zu Händen de..... zu

diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit
 M., wörtlich: „..... Mark
 Pf.“ sofort, und vom 1. f. M. an in monatlichen, pränumerando fälligen
 Raten von M., wörtlich: „..... Mark
 Pf.“ für Rechnung der
 Berufsgenossenschaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten,
 bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Beidrückung des Dienst-
 siegels dahin zu bescheinigen, daß d
 am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen, und daß die Quittung von
 dem Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
 (Stempel.) (Unterschrift.)

An
 d. Post
 zu

Berufsgenossenschaft Nr.

Zu Formular VII.

Q u i t t u n g

über Rente, welche an Ascendenten eines Getödteten gezahlt ist.

(§ 6 Ziffer 2 lit. b des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

..... M.“
 wörtlich: „..... Mark Pf.“
 Rente habe ich für den Monat aus der Ober-Postkasse (aus
 der) zu erhalten.
, den ten 188.....

Daß der (die)
 zu am 1. d. M. noch am Leben gewesen, und daß vor-
 stehende Quittung von de
 eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Beidrückung des Dienstfiegels hiermit
 bescheinigt.
, den ten 188.....

Anweisung

zur Zahlung von Rente an die Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Die verheiratete
geborene wohnhaft
zu Kreis
Amt

Reg.-Bez. Staat

hat für die Zeit der Verpflegung ihres Ehemannes
im Krankenhause zu Anspruch
auf Zahlung einer Rente.

Die letztere ist vom ten 188..... an auf den Jahres-
betrag von M. festgesetzt worden.

D..... Post zu
wird hierdurch angewiesen, d.....
zu (zu Händen de zu) diese Rente,
und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit M.,
wörtlich: „ Markt Pf.“
sofort, und vom 1. k. M. an in monatlichen, pränumerando fälligen Raten von
..... M., wörtlich: „ Markt
..... Pf.“ für Rechnung der
Berufsgenossenschaft vorstufweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten,
bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Beidrückung des Dienst-
siegels dahin zu bescheinigen, daß die Ehefrau am 1. des betreffenden Monats noch
am Leben gewesen, und daß die Quittung von d..... Empfangsberechtigten eigen-
händig vollzogen worden ist.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

An

d Post
zu
.....

Berufsgenossenschaft A2.....

Zu Formular VIII.

Q u i t t u n g

über Rente, welche der Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten gezahlt ist.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

..... M.“
wörtlich: „..... Mark Pf.“
Rente habe ich für den Monat aus der Ober-Postkasse (aus
der) zu
erhalten.

....., den ten 188.....

Daß die verehelichte
geborene zu
am 1. d. M. noch am Leben gewesen, und daß vorstehende Quittung von d.....
..... eigenhändig vollzogen worden ist, wird unter Weidrückung
des Dienstfiegeßs hiermit bescheinigt.

....., den ten 188.....

Berufsgenossenschaft A2.....

Formular IX.

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Rente an die Kinder eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D..... minderjährige..... Sohn (Tochter) (Kinder) des
..... wohnhaft zu
Kreis Reg.-Bez.
Amt
Staat hat (haben) für die Zeit der Verpflegung seines (ihres)
Vaters, des
im Krankenhause zu Anspruch auf eine Rente.

Die letztere ist für jedes Kind vom ten 188.....
an auf den Jahresbetrag von M. festgesetzt worden.

D..... Post zu
wird angewiesen, die Rente für jedes Kind, und zwar für die Zeit bis zum Ende
des laufenden Monats mit M.,

wörtlich: „..... Mark Pf.“
sodort, und vom 1. f. M. an bis auf Weiteres, jedoch längstens bis zum zurückge-

legten fünfzehnten Lebensjahre de $\frac{s}{r}$ Kinde $\frac{s}{r}$, in monatlichen pränumerando fälligen Raten von M.,
 wörtlich: „ Mark Pf.“
 an die Mutter, verehelichte
 geborene zu
 (den
 zu) für Rechnung der
 Berufsgenossenschaft vorstufweise zu zahlen.

Den Anspruch auf die Rente haben:

- a) geboren den längstens bis zum
- b) " " " " "
- c) " " " " "
- d) " " " " "
- e) " " " " "
- f) " " " " "

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung nicht beteiligten Beamten unter Weidrückung des Dienst- siegels dahin zu bescheinigen, daß die vorgenannten Kinder am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen sind, und daß die Quittung von d..... Empfangs- berechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
 (Stempel.) (Unterschrift.)

An

d..... Post
 zu

Berufsgenossenschaft Nr.....

Zu Formular IX.

Q u i t t u n g

über Rente, welche den Kindern eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten gezahlt ist.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

..... M.“
 wörtlich: „ Mark Pf.“
 Rente de..... Kinde..... des
 und zwar:

für geboren den M. Pf.
 " " " " "
 " " " " "
 " " " " "
 " " " " "
 " " " " "
 wie oben M. Pf.
 habe ich für den Monat 188..... aus der Ober-Postkaffe (aus der
) zu erhalten.
, den ten 188.....

Daß d..... vorgenannte..... Kind..... des
 am 1. d. M. noch am Leben gewesen ist (sind), und daß vorstehende
 Quittung von d..... eigenhändig vollzogen worden ist, wird hierdurch unter
 Beirückung des Dienstfiegers bescheinigt.
, den ten 188.....

Berufsgenossenschaft Nr.

Formular X.

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Rente an Ascendenten eines im Krankenhause
 untergebrachten Verletzten.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

D.....
 wohnhaft zu Kreis
 Amt
 Reg. Bez. Staat
 hat für die Zeit der Verpflegung ^{seines} Kindes, des _{ihrer}
 im Krankenhause zu Anspruch auf eine Rente.
 Die letztere ist für die Zeit vom ten 188.....
 an auf den Jahresbetrag von M. festgesetzt worden.
 D..... Post zu wird
 hierdurch angewiesen, de
 (zu Händen de zu)
 diese Rente, und zwar für die Zeit bis zum Ende des laufenden Monats mit
 M., wörtlich: „ Mark Pf.“
 sofort, und vom 1. t. M. an bis auf Weiteres in monatlichen pränumerando fälligen
 Raten von M., wörtlich: „ Mark
 Pf.“ für Rechnung der Berufsgenossen-
 schaft vorschußweise zu zahlen.

Die Quittung ist durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten, bei der Zahlungsleistung unbetheiligten Beamten unter Weidrückung des Dienstfie gels dahin zu bescheinigen, daß d..... am 1. des betreffenden Monats noch am Leben gewesen ist und daß die Quittung von d..... Empfangsberechtigten eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den ten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d Post
zu

Berufsgenossenschaft N²..... Zu Formular X.

Q u i t t u n g

über Rente, welche an Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten gezahlt ist.

(§ 7 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

..... M."

wörtlich: "..... Mark Pf."
Rente habe ich für den Monat aus der Ober-Postkasse
(aus der) zu erhalten.
....., den ten 188.....

Daß d.....
zu am 1. d. M. noch am Leben gewesen,
und daß vorstehende Quittung von d..... eigenhändig voll-
zogen worden ist, wird unter Weidrückung des Dienstfie gels hiermit bescheinigt.
....., den ten 188.....

Berufsgenossenschaft N².....

Formular XI.

A n w e i s u n g

zur Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus.

(§ 7 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

①
wohnhaft zu Kreis
Amt
Reg.-Bez. Staat

ist vom ten 188... bis zum ten 188...
im Krankenhause zu verpflegt worden.

D Post zu
wird hierdurch angewiesen, die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen Kur-
und Verpflegungskosten mit M.,
wörtlich: „..... Mark Pf.“
an d zu
für Rechnung der Berufsgenossenschaft
vorschußweise zu zahlen.

....., den ten 188....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d Post
zu

..... M.“

wörtlich: „..... Mark Pf.“
Kur- und Verpflegungskosten aus der Ober-Postkasse (aus der)
zu erhalten zu haben, bescheinigt.

....., den ten 188....
(Siegel.) (Unterschrift.)

Berufsgenossenschaft Nr.

Formular XII.

Anweisung*)

zur Einstellung von Rentenzahlungen.

D
zu Kreis
Amt
Reg. Bez. Staat
welche nach der Zahlungsanweisung vom ten 188...
seit dem ten 188...
eine Rente im Betrage von monatlich M. bezieht, hat Wohn-
sitz nach Kreis
Amt
Reg. Bez. Staat verlegt.
ist am ten 188... verstorben.

*) Abgeändert durch Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. Dezember 1887.
Vergl. S. 286 ff.

ist gegenwärtig wieder völlig erwerbsfähig.

ist aus der Krankenhauspflege wieder entlassen worden.

ist gegenwärtig der Unterstützung nicht mehr bedürftig (§ 6 Ziffer 2b des Unfallversicherungsgesetzes).

hat sich amten 188..... wieder verheirathet.

hat amten 188..... das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

Die Zahlung der vorbezeichneten Rente kommt daher vom 188..... ab (für d..... Post.....) in Wegfall. Für den Monat ist nur noch der Betrag von M. zur Auszahlung zu bringen.

....., denten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d..... Post.....

zu

.....

b.

K u n d s c h r e i b e n

an die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend Abänderung der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, vom 27. September 1885.

Vom 24. Dezember 1887. — R. B. A. I. Nr. 25267.

Das Reichs-Versicherungsamt übersendet dem Vorstände beifolgend den Abdruck der diesseitigen Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften vom 27. September 1885, zur gefälligen Kenntnißnahme.

Hierzu bemerkt das Reichs-Versicherungsamt ergebenst Folgendes:

1. Die in dem diesseitigen Rundschreiben vom 29. November 1887*) — R. B. A. I. 22896 — in Vorschlag gebrachte Abänderung des § 8 der Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 nach Maßgabe der nunmehrigen Fassung (§ 1 der Bekanntmachung) und die dadurch bedingte Ersetzung des früheren Formulars XII durch das neue Formular XII (§ 2 der Bekanntmachung) sind von den Vorständen sämtlicher Berufsgenossenschaften — von einer Ausnahme abgesehen — gebilligt, von der großen Mehrzahl zudem als eine Erleichterung begrüßt worden.

Das neue Formular XII ist übrigens — wie behufs Beseitigung des bezüglichlichen in einem Bericht hervortretenden Zweifels bemerkt wird — vom 1. Januar 1888 an nicht nur im Falle des § 8, sondern auch in den Fällen der §§ 6 und 7 der Geschäftsanweisung zu verwenden. Das frühere Formular XII tritt völlig außer Kraft;

*) In den Amtlichen Nachrichten nicht zum Abdruck gebracht.

es würde indessen nichts entgegenstehen, wenn die noch vorhandenen Bestände unter handschriftlicher Venderung nach Maßgabe des neuen Formulars beziehungsweise nach Durchstreichung der nicht mehr zutreffenden Theile des Vordrucks zunächst aufgebraucht würden.

2. Für die in dem Eingangs erwähnten Rundschreiben ferner in Aussicht genommene Abänderung des § 10 der Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 hat sich ein Bedürfnis nicht ergeben. Vielmehr lassen — auch hier mit einer Ausnahme — die Berichte sämmtlicher Vorstände erkennen, daß durchweg geeignete Vorkehrungen getroffen sind, die Rentenempfänger stets rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Quittungsformulare zu setzen.

Dabei tritt eine große Mannigfaltigkeit in der Art der getroffenen Vorkehrungen hervor. Bei der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften werden den Berechtigten bei Ertheilung des Berechtigungsausweises (§ 64 des Unfallversicherungsgesetzes) Quittungsformulare in angemessener — vielfach den noch laufenden Monaten des Jahres entsprechender — Anzahl ausgehändigt, und der Bestand von Zeit zu Zeit — gewöhnlich alljährlich mit zwölf bis fünfzehn Exemplaren — erneuert. Die Aushändigung und Erneuerung — betreffs welcher letzteren bei manchen Berufsgenossenschaften der Antrag der Zahlungsempfänger abgewartet wird — erfolgt theils direkt im Wege der Uebersendung an die letzteren durch die Vorstände beziehungsweise die Genossenschafts- oder Sektionsbüreaus, theils durch besondere genossenschaftliche Vermittelung. In letzterem Falle wird — neben der Uebersendung der Formulare an ein in der Nähe wohnendes Genossenschaftsmitglied behufs Ausantwortung an die Berechtigten — die Vermittelung der Vertrauensmänner bevorzugt und zur Empfehlung dieses Verfahrens insbesondere hervorgehoben, daß dasselbe — zumal bei allmonatlicher oder vierteljährlicher Aushändigung der Quittungsformulare — in vorzüglichem Grade geeignet sei, die wünschenswerthe fortwährende Fühlung zwischen der Berufsgenossenschaft und den Rentenempfängern aufrecht zu erhalten, ihnen zum Bewußtsein zu bringen, daß sie ihre Rente von der Berufsgenossenschaft, das ist der Gesamtheit der Arbeitgeber, erhalten, und die Ueberwachung der Rentenempfänger zu fördern und zu erleichtern.

Angeichts dieser Mannigfaltigkeit des Verfahrens, welche zum Theil in der Verschiedenheit der bei den einzelnen Berufsgenossenschaften obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse ihre Erklärung und Rechtfertigung findet, und da bei diesem Verfahren Mängel bisher nach keiner Seite hervorgetreten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt von der in Aussicht genommenen Abänderung des § 10 der Geschäftsanweisung Abstand genommen und überläßt es auch ferner den Berufsgenossenschaften, nach Maßgabe der persönlichen und örtlichen Verhältnisse im Wege der genossenschaftlichen Verwaltung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rentenempfänger rechtzeitig — bei monatlicher Aushändigung oder Uebersendung spätestens am Schlusse eines jeden Monats — in den Besitz der Quittungsformulare gelangen.

3. Schließlich bemerkt das Reichs-Versicherungsamt bei diesem Anlaß noch, daß in Uebereinstimmung mit vereinzelt früheren Anregungen in mehreren Berichten zur Erwägung gestellt ist, ob es nicht thunlich sein möchte, allen Rentenempfängern ohne Ausnahme die Quittungsformulare durch die Postanstalten bei der Erhebung der Beträge verabsolgen zu lassen. Die Berufsgenossenschaften würden alsdann Sorge zu tragen haben, daß bei den betreffenden Postanstalten stets ein ausreichender Bestand von Formularen vorhanden sei.

Diesem Vorschlage steht indeß — abgesehen von mancherlei praktischen Unzu-

träglichkeiten — ein erhebliches Bedenken insofern entgegen, als bei der Durchführung die Ausfüllung der am Kopfe eines jeden Formulars befindlichen Nummer der Berufsgenossenschaft den Beamten der Postanstalten obliegen würde, und die Gefahr einer im Drange der Geschäfte erfolgenden irrtümlichen Eintragung nicht ausgeschlossen wäre.

Dies Bedenken wird — wie mehrere Berichte ergeben — auch auf berufsgenossenschaftlicher Seite getheilt.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Bekanntmachung.

Abänderung der Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post.

Vom 24. Dezember 1887.

Zur Abänderung der diesseitigen Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1885 Seiten 224 ff.; auch zu vergleichen 1886 Seite 86 Ziffer 166) bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Central-Postbehörden, was folgt:

§ 1.

Der § 8 der vorbezeichneten Geschäftsanweisung erhält folgende Fassung:

Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§ 6 und 7 Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im scheidungsgerichtlichen Verfahren u., so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen. Wenn es sich um eine Herabsetzung der Rente handelt, so ist in der neuen Anweisung zu bestimmen, in welchen Monatsraten der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen werden soll, und welche Beträge hiernach in den einzelnen Monaten zur Auszahlung zu bringen sind.

§ 2.

An die Stelle des bisherigen Formulars XII (Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1885 Seite 243) tritt folgendes neue Formular XII:

Berufsgenossenschaft N^r.....

Formular XII.

Anweisung zur Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Zahlungsanweisung vom^{ten} 188.....,
laut welcher d

zu Kreis
..... Amt
Regierungsbezirk Staat
bei der Postanstalt bisherigen Wohnsitzes
seit demten 188.....
eine Rente von monatlich M. Pf. bezieht, kommt vomten
..... 188..... ab in allen ihren Bestimmungen in Wegfall. Für
den Monat ist nur noch der Betrag von M. Pf.
zur Auszahlung zu bringen.
....., denten 188.....

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft.
(Stempel.) (Unterschrift.)

An

d..... Post
zu
.....

§ 3.

Die vorstehenden Aenderungen (§§ 1 und 2) treten mit dem 1. Januar 1888
in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Höbiter.

68.

Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die bei der Staats-
forstverwaltung vorgekommenen Arbeitererkrankungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Aus-
nahme von Münster, Aürich und Sigmaringen. III. 5651.

Berlin, den 23. Juni 1888.

An Stelle der durch das Circular No. 36 vom 2. September 1884 (III. 10134*)
vorgeschriebenen Nachweisung wolle die königliche Regierung künftighin eine summa-
rische Nachweisung über die bei der dortigen Staatsforstverwaltung (und der Staats-
forstverwaltung der königlichen Regierung zu Münster)** in jedem Etatsjahre vorge-
kommenen Arbeitererkrankungen und Betriebsunfälle nach beifolgendem Schema
aufstellen lassen und bis zum 1. Mai jeden Jahres mir einreichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

*) Jahrb. Bb. XVI. Art. 61. S. 132.

**) Zusatz für die kgl. Regierung zu Minden.

Z u m m a r i s s d e
über die bei der Staatsforstverwaltung der königlichen
Erkrankungen
welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichs-
Betriebsunfälle für

Lau- fende Nr.	Oberförsterei	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter						E r k r a n k - versicherter	
		Uebershaupt		Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 d. Gef. v. 15. Juni 1883, § 15 d. Gef. v. 28. Mai 1885				der Spalte 5	
		Zahl	Un- gefähre Ge- sammt- zahl der Arbeits- tage	Bei forstfiscalschen Betriebs- Krankentassen		Bei Ortskrankenassen, oder der Gemeinde- Krankenversicherung unterliegend		Zahl	Aufwen- dungen des Forst- fiscus an Beitrügen u. f. w. M.
				Zahl	Ungefähr- Gesamt- zahl der Arbeitstage	Zahl	Ungefähr- Gesamt- zahl der Arbeitstage		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

69.

Die alljährliche Aufstellung einer Nachweisung über die gesammten
Rechnungsergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Unfallver-
sicherung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme
derer zu Wilnster, Auriß, Sigmaringen. I. 12744. II/III. 9744.

Berlin, den 20. August 1888.

Auf Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes veranlasse ich die königliche Regie-
rung als Ausführungsbehörde gemäß § 102 des land- und forstwirtschaftlichen
Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Zusatz für die Reg. Stettin: und § 2 des Aus-
behnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 bezüglich der Wald- und Feldisenbahnen.) nach dem bei-
liegenden Formulare erstmalig für das Jahr 1888 und sodann alljährlich zum 1. Juli
dem Reichs-Versicherungsamte die Rechnungsergebnisse Ihres Bereichs für die Zwecke
der gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Mittheilung an den Reichstag einzureichen.

Diejenigen Tabellenspalten, welche nach Lage der besonderen abweichenden Ver-
hältnisse der Staatsbetriebe sich nicht ausfüllen lassen, werden von der königlichen
Regierung offen zu lassen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

M i c h e l l y.

Nachweisung

Regierung zu vorgekommenen

von Arbeitern,

gefeße vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 fallenden

das Etatsjahr 18.....

Arbeiter		Betriebsunfälle				Freiwillige Unter- stützungen von Arbeitern und deren Hinterbliebenen	Beiträge des Fiskus zur Unter- stützung von Arbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind	Bemerkungen
der Spalte 7		Gesamt- zahl	Tödtun- gen bei Betriebs- unfällen	Auf- wendungen des Forst- fiskus als Betriebs- unter- nehmer	Kosten des Heil- verfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forst- fiscalischen Gütsbe- zirken zur Last fallen			
Zahl	Aufwen- dungen des Forst- fiskus an Beiträgen u. f. w. M.					M.	M.	M.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Berufsgenossenschaft:

Nachweisung

über die

gesamten Rechnungsergebnisse für das Jahr 18.....

(§ 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, in Verbindung mit § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, § 86 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, § 43 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und § 89 des Seeeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.)

Tabelle 1: Allgemeine Uebersicht.

Tabelle 2: Ausgaben und Einnahmen.

Tabelle 3: Unfälle.

Anleitung zur Ausfüllung der nachstehenden Tabellenformulare.

Zu Tabelle 1.

1. Bei Ausfüllung der Spalten 3, 4, 5, 6 und 9 sind nur die Mitglieder der Vorstände, die Vertrauensmänner und Arbeitervertreter selbst in Betracht zu ziehen, die Ersatzmänner und Stellvertreter dagegen nicht mitzuzählen.

2. In **Spalte 7** sind nur die gegen Befoldung fungirenden Beauftragten (Revisionsingenieure, eventuell auch Geschäftsführer zc.) — vergleiche §§ 82 ff. des U. V. G., § 1 des A. G., §§ 90 ff. des L. U. V. G., § 44 des B. U. V. G. und §§ 93 ff. des S. U. V. G. — in Rücksicht zu ziehen. Ein Vertrauensmann, welcher nach den statistischen Bestimmungen bei der Ueberwachung der Betriebe mitwirkt, wird daher hier nicht aufzuführen sein.

3. Unter die Arbeitervertreter in **Spalte 9** sind sowohl die zur Theilnahme an der Berathung der Unfallverhütungsvorschriften, zur Wahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichten und der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts im Gesamtbereiche der Genossenschaft gewählten Vertreter der Arbeiter, beziehungsweise die Vertreter der Versicherten (§ 48 des S. U. V. G.) als auch die an den Berathungen der Schiedsgerichte theilnehmenden Beisitzer (§ 47 Absatz 4 des U. V. G., § 51 Absatz 4 des L. U. V. G. und § 50 Absatz 4 des S. U. V. G.) zu rechnen, — nicht aber die zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählten Bevollmächtigten der Krankenkassen — vergleiche u. a. § 45 des U. V. G. —, da diese letzteren Personen der Organisation der Berufsgenossenschaften, in welche Tabelle 1 einen Einblick zu gewähren bestimmt ist, ferner stehen.

4. Der Begriff „durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter“ in **Spalte 12** ist nach dem in gewerblichen Kreisen üblichen Sprachgebrauche aufzufassen. Es kommt nicht darauf an, nach dem Mehr und Weniger der während des Rechnungsjahres thatächlich über und unter der Zahl der regelmäßig in einem Betriebe beschäftigten versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter ein genaues Mittel auszurechnen, sondern auf die Angabe derjenigen Zahl der bezüglichen Personen, welche der Betrieb bei voller oder laufender Thätigkeit in dem betreffenden Rechnungsjahre in der Regel beschäftigt hat.

Eine Spinnerei z. B., welche bald mehr, bald weniger, in der Regel aber 200 beschäftigte versicherte Betriebsbeamte und Arbeiter täglich bei Erzeugung der für das Rechnungsjahr als laufend anzusehenden Tagesproduktion nöthig gehabt hat, wird für Spalte 12 mit 200 Personen in Rücksicht zu ziehen sein; es kommt dabei ferner nicht in Betracht, wenn in dem gedachten Betriebe zu Folge des Wechsels der arbeitnehmenden Personen vielleicht 400 und mehr verschiedene Personen im Rechnungsjahre überhaupt beschäftigt gewesen sind. Es kann daher die Zahl der Versicherten auch nicht ohne Weiteres aus den Lohnnachweisungen (Verzeichnissen aller gelöhnten Personen) übernommen werden.

Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (z. B. Zuckerfabriken, Ziegeleien, Brauereien, Brennerien, Baubetriebe zc.), ist als „durchschnittliche“ Zahl der beschäftigten versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter diejenige aufzufassen, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes (also z. B. für Zuckerfabriken und Brennerien: im Winter, für das Maurergewerbe: im Sommer) ergibt. (Vergleiche hierzu auch die Anleitung, betreffend die Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe vom 14. Juli 1884, Amtliche Nachrichten des R. V. M. 1885 Seite 375 ff. Biffer 11.)

Für Seeschiffahrtbetriebe ist die nach § 34 des S. U. V. G. abgeschätzte Zahl der Seeleute (Besatzung) maßgebend.

5. Unter „anderen“ versicherten Personen, **Spalte 13**, sind die fakultativ versicherungsfähigen Personen (Familienangehörige, Hausgesinde zc.), welche vorübergehend die Betriebsstätte betreten zc., verstanden.

6. Die in **Spalte 15** einzutragenden Beträge decken sich mit den aus den Lohnnachweisungen entnommenen oder anderweit ermittelten Lohnsummen, welche nach den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen bei der Berechnung der Umlagebeiträge in den Berufsgenossenschaften, beziehungsweise der Prämien an die Versicherungsanstalten in Rücksicht zu ziehen sind. (Vergleiche § 71 Absatz 2 des u. B. G., §§ 78—80 des l. u. B. G., §§ 22 und 41 des B. u. B. G. und § 79 Absatz 2—5 des S. u. B. G.)

7. **Spalte 16** ist zur Aufnahme der Zahl aller Verletzten aus früheren Jahren bestimmt, an die oder an deren Hinterbliebene im Rechnungsjahre noch weitere Entschädigungen zu zahlen waren.

8. In **Spalte 17** ist stets nur die Zahl derjenigen Verletzten anzugeben, für die oder für deren Hinterbliebene im Rechnungsjahre Entschädigungen erstmalig festgestellt wurden (ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall selbst sich im Laufe des Rechnungsjahres oder früher ereignet hat, und darauf, ob die Feststellung der Entschädigung für den Verletzten zc. erst auf eingelegte Berufung an das Schiedsgericht, beziehungsweise auf Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt erfolgt ist). Die eingetragene Zahl hat mit der Angabe in Tabelle 3 Spalte 7 übereinzustimmen.

9. Zu **Spalte 16** und **17** gemeinsam ist zu beachten, daß unter „Entschädigungen“ lediglich die in Tabelle 2 Spalten 2—26 aufgezählten (gesetzlich vorgeschriebenen) Leistungen der Berufsgenossenschaften zu verstehen sind; ferner, daß unter „Verletzten“ auch die Getödteten mit einzubegreifen sind, und daß die „Unfälle“, soweit die Tabellen hiervon handeln, stets nur in der „Zahl der Verletzten“ zum Ausdruck zu bringen sind. So wird z. B. in Spalte 17 ein Unfall, bei welchem eine versicherte Person getödtet und 3 Personen derart verletzt wurden, daß für sie Entschädigungen festzustellen waren, mit der Zahl 4 einzusetzen sein, vorausgesetzt, daß bezüglich sämtlicher 4 Personen die Feststellung der Entschädigungen im Laufe des Rechnungsjahres erfolgte.

Zu Tabelle 2.

10. Die Tabelle 2 bezweckt im Wesentlichen eine Gegenüberstellung der im Laufe des Rechnungsjahres thatsächlich und endgültig gezahlten Ausgabe- und Einnahmebeträge.

Es werden daher Voranschüßzahlungen und Kautionen (vergleiche § 17 Ziffer 7 des u. B. G., § 10 Absatz 2 und 4, § 12 Absatz 1, sowie § 48 Absatz 1 des B. u. B. G., § 22 Ziffer 8 des l. u. B. G. und § 24 Ziffer 7 des S. u. B. G.) erst nach Maßgabe des Ergebnisses der endgültigen Verrechnung für die Rechnungsergebnisse in Betracht zu ziehen, bis dahin aber in einem besonderen Voranschußkonto zu buchen sein.

Ebenso sind die ausstehenden Einnahmen und Zahlungsrückstände ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin in die Tabellen für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, in welchem die Einnahme beziehungsweise Zahlung thatsächlich erfolgt ist. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Berufsgenossenschaften sich eine möglichst erschöpfende Begleichung der in einem Jahre fälligen Rechnungsposten vor Schluß desselben anlegen sein lassen werden. Um indessen den Berufsgenossenschaftsvorständen hierzu ausreichende Zeit zu lassen, ist es auf Wunsch der Vorstände gestattet worden, daß einzelne aus dem Rechnungsjahr x entstammende verspätete Ausgaben, sofern sie noch vor dem Eintritt der bezüglichen Umlage zu Anfang des folgenden Jahres y thatsächlich gemacht werden, auf das betreffende vorangegangene Rechnungsjahr x gebucht werden. Als letzter Termin für diese Rückbuchungen ist der **1. März** festzuhalten, damit die Umlegung der Ausgaben zugleich mit der Um-

legung der Liquidationen der Post, welche selbstverständlich auf die Rechnung des Vorjahres *x* zu buchen sind, bewirkt werden kann (§ 70 des U. B. G., § 75 des L. U. B. G., § 40 des B. U. B. G. und § 78 des S. U. B. G.). Desgleichen sind, um den Ausgaben des Jahres *x* entsprechende Einnahmen gegenüberzustellen, die im Jahre *y* eingehenden Umlagebeträge gleichfalls auf das Jahr *x* zurückzubuchen und in die Nachweisung dieses Jahres einzustellen. Zur Erzielung eines einheitlichen Abchlusses wird als letzter Termin für diese Rückbuchungen der **15. August** bestimmt. Alle nach dem 15. August nachträglich eingehenden Umlage-Restbeträge sind auf das Jahr *y* zu verrechnen. Beiläufig sei hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Ermittlung des umzulegenden Gesamtbetrages (und zum Zwecke der definitiven Verrechnung) die Einnahmebeträge in den Spalten 53, 54 und 56 von der Summe der Ausgaben, Spalte 49, in Abzug zu bringen sind. Die Zinsen (Spalte 55) sind, soweit sie aus dem Reservefonds aufkommen, diesem letzteren zuzuschlagen § 18 des U. B. G.), etwaige sonstige Zinsen sind zur Verminderung des Umlagebetrages zu verwenden.

Bei allen in die Tabelle 2 einzutragenden Zahlenangaben ist im Auge zu behalten, daß jeder Zeit in gegebenen Fällen über die Zusammensetzung der betreffenden Beträge im Einzelnen Auskunft erteilt und über die Uebereinstimmung derselben mit den buchmäßigen Eintragungen der Berufsgenossenschaft Rechnung gegeben werden kann.

11. In die **Spalten 2—26** sind die von den Postverwaltungen im Laufe des Rechnungsjahres gezahlten, nach Ablauf des Jahres liquidirten Entschädigungsbeträge unter Zuzählung der von der Berufsgenossenschaft etwa direkt, ohne Vermittelung der Post, gezahlten Entschädigungsbeträge in einheitlichen Zahlen einzutragen. Es bleibt dabei zu beachten, daß, abgesehen von den Entschädigungen aus Anlaß tödtlicher Unfälle, hier nur Kosten für Verletzte, welche nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entstanden sind, in Betracht kommen. (Vergleiche hierzu Tabelle 2 Spalte 31, betreffend Einstellung von Ausgaben für Verletzte während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.)

12. Die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen an Krankenkassen zc. erstatteten Vorstüsse (§ 5 Absatz 8 und § 8 des U. B. G., § 10 Absatz 4 und § 11 des L. U. B. G., §§ 6 und 7 des B. U. B. G. und § 11 Absatz 2 und § 15 des S. U. B. G.) sind in diejenigen Spalten aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabenposten bestimmt sind; also erstattete Heilverfahrenskosten in **Spalten 2/3**, Renten an Verletzte in **Spalten 4/5** u. f. w. (Vergleiche ferner Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1885, Seite 224 § 1.)

Die von den Betriebsunternehmern vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis nach Ablauf der dreizehnten Woche den Krankenkassen zu erstattenden Mehrbeträge an Krankengeld (vergleiche u. a. § 5 Absatz 9 des U. B. G. — auch § 5 Absatz 10 a. a. D.) kommen für die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nicht in Betracht.

13. Zu den in **Spalte 27** einzutragenden „Kosten der Unfalluntersuchungen zc.“ (vergleiche §§ 54 ff. und §§ 57 ff. des U. B. G., §§ 58 ff. und §§ 62 ff. des L. U. B. G., §§ 37 Absatz 1 des B. U. B. G., §§ 62 ff. und §§ 67 ff. des S. U. B. G.) gehören: Zahlungen der Berufsgenossenschaften an die Bevollmächtigten der Krankenkassen (vergleiche u. a. § 45, 55 Absatz 1 des U. B. G.) aus Anlaß ihrer Theilnahme an den Unfalluntersuchungen, an Sachverständige, welche auf Antrag der Genossenschaft zu den Unfalluntersuchungen zugezogen wurden, Auslagen für Abschriften von Untersuchungsverhandlungen u. f. w.

Soweit thunlich, sind in der **Spalte 27** auch die aus Anlaß der Theilnahme an Unfalluntersuchungen u. s. w. an Organe der Genossenschaft (Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner) gezahlten Reisekosten und Tagegelder einzutragen. Sollten indes die Reisen der Genossenschaftsorgane verschiedenen Zwecken gedient haben und aus diesem Grunde oder überhaupt eine Trennung der Auslagen unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursachen, so sind die Reisekosten und Tagegelder der Organe der Genossenschaft insgesammt in **Spalte 36 ff.** einzustellen.

14. Als „Schiedsgerichtskosten“, **Spalte 28**, kommen in Betracht: alle Zahlungen der Berufsgenossenschaft, an Arbeitervertreter aus Anlaß ihrer Theilnahme an der Wahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichten, Miethen für die Gerichtslokale, Reisekosten und Tagegelder der Beisitzer u. s. w. (vergleiche § 50 Absatz 5 des u. B. G., § 54 Absatz 5 des z. u. B. G., § 36 Absatz 3 des z. u. B. G., § 56 Absatz 5 des z. u. B. G.).

15. In **Spalte 29** sind die durch den Dienst der in Tabelle 1, Spalte 7, aufgenommenen besoldeten „Beauftragten“ (vergl. oben unter 2) entstandenen Ausgaben (Gehälter, Reisekosten u. s. w.) einzutragen; ferner Reisekosten und Tagegelder der Vertrauensmänner und sonstiger Personen, welchen die Funktionen von Beauftragten überwiesen sind, insoweit die Reisekosten zc. für Ueberwachung der Betriebe aufgewendet worden sind. Bei Schwierigkeiten in der Trennung der Reisekosten zc. der letzteren Personen nach dem Zweck gilt das unter Ziffer 13 Absatz 2 Bestimmte.

16. **Spalte 30** ist für die Aufnahme der Kosten der Zuziehung der Arbeitervertreter zu der Berathung von Unfallverhütungsvorschriften, des Druckes der aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften u. s. w. bestimmt. Hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder für die an der Berathung von Unfallverhütungsvorschriften theilnehmenden Genossenschafts- und Sektionsvorstandsmitglieder gilt das oben unter 13 Absatz 2 Bestimmte.

17. Bei Ausfüllung der **Spalten 33—47** „Allgemeine Verwaltungskosten“ ist die Aufnahme von Ausgaben, welche bereits in den Spalten 27—32 berücksichtigt sind, zu vermeiden.

18. Zu den „persönlichen und sachlichen Kosten“, **Spalte 33**, sind zu zählen: Reisekosten und Tagegelder, verauslagt aus Anlaß der ersten Einrichtung der Genossenschaft, Kosten der für Aufstellung der Kataster und Ausfertigung der Mitgliedscheine herangezogenen Schreibhüllen, Kosten der Inventar-, Kataster- und Drucksachenbeschaffung, Insertionskosten, Portokosten für Zustellung der Mitgliedscheine zc.

Eine ratenweise Einstellung der Kosten für Drucksachen, Inventarstücke u. s. w., welche für mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind, in die Rechnungsergebnisse mehrerer Jahre entbehrt der gesetzlichen Unterlage. Derartige Ausgaben sind stets zum Vollbetrage für das Jahr einzustellen und beziehungsweise umzulegen, in welchem dieselben gemacht sind.

19. Unter „Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge“, **Spalte 34**, fallen: an Unfallversicherungsgesellschaften im Laufe des Rechnungsjahres gezahlte Prämien (vergleiche u. a. § 100 des u. B. G.), bezügliche Abfindungs-, Vergleichs-, Prozeßkosten zc.

20. Ist ein Genossenschaftsvorstandsmitglied zugleich Sektionsvorstandsmitglied, und sind auf einer Reise von demselben zugleich die Funktionen eines Genossenschaftsvorstandsmitgliedes und eines Sektionsvorstandsmitgliedes wahrzunehmen gewesen, so ist für die Eintragung der bezüglichen Reisekosten und Tagegelder zc., **Spalten 36, 37**, der Umstand entscheidend, ob, eventuell inwieweit die Anweisung und Aus-

zahlung zu Lasten der Genossenschaft oder der Sektion stattgefunden hat. Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die **Spalten 38** und **39**.

21. In den **Spalten 40** und **41** haben die in Spalte 29 aufgenommenen Beamtengehälter zc. außer Ansatz zu bleiben.

22. Die Ausgaben für Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung zc. in **Spalte 42** sind auch dann anzugeben, eventuell schätzungsweise, wenn der betreffende Betrag in den den Geschäftsführern zc. gewährten Gehältern mit einbegriffen ist. In solchen Fällen ist der in Spalte 41 einzutragende Betrag des Gesamtgehaltes (Einkommens) um den in Spalte 42 eingestellten fraglichen Betrag zu vermindern.

23. In **Spalte 43** werden auch die Kosten der Anschaffungen für Bibliothekszwecke unterzubringen sein.

24. Den „**Insertionskosten**“, **Spalte 45**, gleich zu behandeln sind die sonstigen Publikationskosten (z. B. für Anschlagstafeln und Aushängeschilder in Häfen, in Logirhäusern für Schiffer, Flößer u. s. w.), wie sie insbesondere den Schiffsahrts-Berufsgenossenschaften erwachsen.

25. Als Einlage in den Reservefonds ist in **Spalte 48** in der Regel — nach Berechnung der Einnahmen (vergleiche Ziffer 27) — der Betrag einzustellen, welcher als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen für das Rechnungsjahr gesetz- oder statutengemäß zu erheben ist. Wird ein höherer oder geringerer Betrag eingestellt, so bleibt dieses am Fuße der Spalte kurz zu begründen.

26. In **Spalte 50** ist der Betrag aus Tabelle 2, Spalte 58, der Rechnungsergebnisse des Vorjahres zu übernehmen.

27. In **Spalte 51** sind die nach Maßgabe der in Anrechnung zu bringenden Löhne zc. beziehungsweise der Steuern festgesetzten Umlagebeiträge (§ 71 des u. B. G., §§ 77 ff. des u. B. G., §§ 10 Absatz 1 und 41 Absatz 2 des u. B. G. und § 79 des S. u. B. G.) einzutragen und in **Spalte 51a** alle an die Versicherungsanstalt entrichteten Prämien (§§ 16 Absatz 3, 21 lit. a, 24 Absatz 1 und 2, sowie 48 Absatz 1 des u. B. G.) nach Abzug der Erhebungsgebühr und der Portoauslagen (§ 25 Absatz 3 und 4 des u. B. G.), soweit diese Beträge — einschließlich der Restbeträge aus dem Vorjahre — bis zum 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres eingegangen sind (vergleiche oben unter Ziffer 10 vorletzter Absatz).

Zur Erleichterung bei Prüfung der eingereichten Nachweisung und zur Vermeidung von Rückfragen wird ersucht, am Fuße der Spalten 51 und 51a unter

- a) die „für das Rechnungsjahr“ (bis zum 15. August des darauf folgenden Jahres) vereinnahmten betreffenden Beträge, unter
- b) die „nachträglich für das Vorjahr“ eingegangenen, in die letzten Rechnungsergebnisse nicht eingestellten betreffenden Beträge, und unter
- c) die „für das Rechnungsjahr restirenden“ (bis zum 15. August des darauf folgenden Jahres) nicht eingegangenen betreffenden Beträge

anzugeben.

Desgleichen ist seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der im abgelaufenen Jahre derselben zur Last gefallenen Renten mitanzugeben.

28. Zu **Spalte 52**. Bei Entnahmen aus dem Reservefonds ist am Fuße der Spalte ein erläuternder Hinweis auf die gesetzmäßige Rechtfertigung der Entnahme zu machen.

29. Als „Bestand am Schluß des Rechnungsjahres“ ist in **Spalte 58** lediglich

derjenige Betrag einzustellen, welcher sich nach Abzug der Ausgaben (Spalte 49) von den Einnahmen (Spalte 57) ergibt.

Am Fuße der Spalte ist der in dem Bestande etwa enthaltende Betriebsfonds der Berufsgenossenschaft anzugeben.

30. Zur Erläuterung der Zusammensetzung des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres ist am Fuße der **Spalte 59** einzutragen: unter

- a) der Betrag der Neu-Einlage in den Reservefonds (Tabelle 2 Spalte 48), unter
- b) der aus dem Vorjahre übernommene Bestand, und unter
- c) bezügliche Zinsbeträge.

Etwaige Ausgaben und Einnahmen bei dem Reservefonds zufolge Ausschheidens von Industriezweigen zc. (§ 32 Absatz 4 des u. B. G. eventuell in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des u. B. G. und § 43 Absatz 4 des l. u. B. G.) sind am Fuße der Spalte 59 ebenfalls ersichtlich zu machen.

Zu Tabelle 3.

31. Die Tabelle 3 ist dazu bestimmt, ein Bild der entschädigten Unfälle und ihrer Folgen für die Zwecke der Rechnungsergebnisse in großen Zügen zu geben.

Für den Begriff des Wortes „Unfall“ im Sinne der Tabelle und für die Auffassung der „Feststellung der Entschädigungen“ sind dabei die oben unter Ziffer 8 und 9 gegebenen Erläuterungen maßgebend.

Zu beachten ist ferner bei Ausfüllung der Tabelle, daß die Angaben unter Spalte 2 und 7 sich mit den Angaben unter Spalte 14 beziehungsweise 17 der Tabelle 1 decken, sowie daß die Quersumme der Spalten 3—6 und beziehungsweise 9—22, sowie 23—26 mit der Angabe unter Spalte 7 übereinstimmt.

Für die in den Spalten 8 und 32 vorgesehenen Promilleberechnungen genügt eine Ermittlung bis auf zwei Dezimalstellen, wobei Zahltheile von 0,005 und darüber auf 0,01 abzurunden und solche unter 0,005 außer Acht zu lassen sind.

32. Zu vermeiden ist bei Ausfüllung der **Spalten 9—22**, wenn der Unfall auf verschiedene Anlässe zurückzuführen ist, eine wiederholte Eintragung in mehreren von den genannten Spalten. Vor der Eintragung wird gegebenen Falles zu erwägen sein, welcher Anlaß als überwiegend oder besonders charakteristisch zu erachten ist. So wird z. B. eine durch Explosion eines Dampfkochgefäßes verletzte beziehungsweise getödtete, versicherte Person, obwohl dieselbe gleichzeitig gegebenen Falles durch Dämpfe beziehungsweise heiße Flüssigkeit verletzt ist, lediglich in Spalte 11, nicht auch in Spalte 13 einzustellen sein. Ebenso wird eine Person, welche zu Folge Ausgleitens (Fall) in bewegte Theile von Arbeitsmaschinen oder unter Räder eines Wagens geräth, nicht in Spalte 15, sondern in Spalte 9 beziehungsweise 17 aufzunehmen sein u. s. w.

33. Im Uebrigen ist aus Anlaß hierher gerichteter Anfragen und zu weiterem Anhalt das Folgende zu bemerken:

Zu Spalte 9: Es sind hier alle Verletzungen aufzunehmen, welche sich um den Betrieb von Motoren (Dampfmaschinen, Turbinen, Wasserräder, Gasstrommaschinen u. a., einschließlich der Pferdegöpel), von Transmissionen (Wellen, Zahnräder, Riemen- und Seilbetriebe), von Arbeitsmaschinen und maschinellen Vorrichtungen aller Art

— jedoch ausgenommen Fahrstühle zc. (vergleiche Spalte 10) — gruppieren lassen; ohne Rücksicht darauf, ob die Verletzungen durch Hineingerathen in bewegte Maschinentheile oder durch zer springende oder zerbrechende Theile (zer springende Schwungräder, Schleifsteine zc., abfallende

Niemen) oder durch fortgeschleuberte Arbeitsstücke (abspalterndes Holz an Kreissägen, abspringende Eisen- und Schladensstücke an Dampfshämmern zc.) veranlaßt wurden. Auch alle Verletzungen an Handkraftmaschinen (z. B. an Handbohrmaschinen, Handdresch- und Futtererschneidemaschinen) sind hier mit einzustellen.

Zu Spalte 10: Unfälle aller Art an Fahrstühlen zc. und Hebezeugen: Verletzungen durch bewegte Theile, durch Sturz in Aufzugschächte, durch niedergehende Lasten beim Seil- und Kettenbruch u. f. w.

Zu Spalte 11: Entscheidend für die Aufnahme ist das Vorhandensein „gespannter“ Wasserdämpfe. Neben Explosionsfällen gehören auch Verletzungen durch Bruch von Wasserstandsgläsern u. a. hierher.

Zu Spalte 12: Den hier aufzunehmenden Unfällen beim Steinsprengen, bei der Explosion von Zündpräparaten zc., sind auch die Verunglückungen durch Schußwunden anzuschließen.

Zu Spalte 13: Alle Verletzungen durch explodirendes oder in Brand gerathenes Petroleum, durch brennenden Spiritus, Benzin, Lack, Firniß und ähnliche. Auch Fälle von Mehlstaub- und Kohlenstaub-Explosionen, von Leuchtgas- u. a. Explosionen mehr. — Ferner: Erstickung durch Rauch oder Gase; — Verbrennung durch Flammen an Oefen und bei Feuerbrünnsten, durch glühendes Metall, Schlacke zc.; — Verbrühungen und Wetzungen durch überloehende Farbkeffel, Schlempekeffel zc., durch Säuren, Laugen, gelblichten Kalk zc., unter Ausfluß aller Vergiftungsfälle.

Zu Spalte 14: Verschüttet, erschlagen zc. durch fallende Fels-, Sand-, Erdmassen, durch einstürzende Gebäude, Gerüste, umstürzende Bäume, Holzstapel u. f. w.; — soweit nicht sonst aufzunehmen.

Zu Spalte 15: U. a. auch Fall von Bäumen, Zäunen, Heuböden; aus Fenstern; in Keller, Gruben, Brunnen, Gräben, Bäche zc.; Ausgleiten und Sturz auf ebenem Boden; — soweit nicht sonst einzustellen.

Zu Spalte 16: Hier sind u. a. auch die Verletzungen beim Rollen von Fässern und beim Hintrennen mit Lasten und Arbeitsstücken überhaupt (soweit nicht sonstig einzustellen) aufzunehmen.

Zu Spalte 17: Ueberfahren, gedrückt, gestoßen, geschleift, herabgeschleubert zc. von Wagen und Karren aller Art, welche nicht auf Schienen laufen. Hier sind auch Unfälle durch von Zugthieren bewegte Pflüge, Eggen zc. anzuschließen. Unfälle durch die Zugthiere selbst (Schlag, Stoß zc.) fallen dagegen unter Spalte 20.

Zu Spalte 18: Es sind hier auch die Unfälle beim Betriebe von Feld-, Wald- und Straßenbahnen aufzunehmen.

Zu Spalte 19: Verletzungen beim Schiffahrtsbetriebe, soweit sie (wie Unfälle an Dampfkeffeln, Maschinen, Krähnen, Fall von Leitern, Treppen u. a.) nicht anderweit einzustellen sind; bei der See-Verufsgenossenschaft auch die während des Betriebes in Folge von elementaren Ereignissen eingetretenen Unfälle zc. Ferner Unfälle beim Verkehre mit Rähnen, Flößen, Fährten zc. auf Flüssen, Seen zc.

Zu Spalte 21: Verletzungen durch abfliegende Hammerstiele, durch unvorsichtiges Zuschlagen von Mitarbeitern, durch beim Gebrauch von Handwerkszeug abspalternde Arbeitsstücke (z. B. Stein splitter beim Behauen von Steinen von Hand, Holzsplitter beim Behauen von Balken mit Axten) u. f. w.

34. In **Spalte 26** (vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) sind alle Unfälle aufzunehmen, bei welchen eine vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bis zum Zeitpunkte der Ausfüllung der Tabellen eintrat oder im weiteren Verlaufe zu erwarten war, — in **Spalte 24** (dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit) alle Unfälle, bei welchen zur Zeit der Ausfüllung der Tabellen eine völlige Erwerbsunfähigkeit (vergleiche u. a. § 5 Absatz 6 lit. a des U. B. G.) feststand oder als bestimmt tretend vorauszu sehen war.

Alle übrigen Fälle sind, soweit sie nicht als tödtliche Unfälle in **Spalte 23** gehören, in **Spalte 25** aufzunehmen.

35. In **Spalte 31** sind alle (auf Grund statutarischer Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder) im Rechnungsjahr zur Kenntniß der Verufsgenossenschaften gelangten Unfälle einzutragen.

Die Nachweisung der Rechnungsergebnisse ist von den Berufsgenossenschaftsvorständen baldmöglichst nach erfolgtem Abschluß der Umlage, spätestens aber bis zum **15. September** des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an das Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Eventuelle Zweifel, betreffend den Nachweis zc. der Rechnungsergebnisse sind seitens der Berufsgenossenschaften vor Einreichung der Nachweisung beim Reichs-Versicherungsamt zum Austrag zu bringen.

Berlin, den 5. Juli 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Vöbker.

Allgemeine Uebersicht.

Personen	Lohnbe- träge	Zahl der Voll- arbeiter	Unfälle		Ausgaben	Einnahmen
			(Zahl der Verletzten, für welche Entschädi- gungen festgestellt worden sind)			
Zusammen (Spalten 11—13)	(Für die Beitrags- berechnung in Anrechnung zu bringenbe Beträge der Löhne und Gehälter der ver- sicherten Personen — Spalte 14)	(Zahl der gesei- tigten Tagewerte [zu 10 Arbeits- stunden] getheilt durch 300)	Bestand aus	Im Laufe des Rech- nungs- jahres hinzuge- kommene Fälle (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	(Vergl. Tab. 2 Spalte 49)	(Vergl. Tab. 2 Spalte 57)
	M.				M.	M.
14	15	15 a	16	17	18	19

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben										
beträge										
Unterbringung im Krankenhaus								Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädi- gungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9 11, 13, 15, 17, 19 21, 23, 25)
Renten an die Chefrauen in Krankenhäusern untergebracht Verletzter		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebracht Verletzter		Renten an Aspendenten in Krankenhäusern untergebracht Verletzter		Kur- und Verpflegungs- kosten, an Krankenhäuser gezahlt				
Verf.	M.	Verf.	M.	Verf.	M.	Verf.	M.	Verf.	M.	M.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben														
Verwaltungskosten														
2. Laufende Verwaltungskosten														
Wesekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Ausgaben														
a. Mitglieder		b.		c.		d.		Gehälter der Be- amten und Bebien- steten	Lokal- miethen, Heizung, Beleuch- tung z.	Schreib- mate- rialien, Druck- sachen, Formu- lare z.; Instand- haltung des Inven- tars	Porto- kosten, Boten- löhne z.	Infer- tions- und sonstige Publi- kations- kosten	Zinsen und sonstiger Verwal- tungs- auf- wand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
I. der Genof- senvereine, Sektions- vorstände und der Aus- schüsse, Kommissionen z. für den Bereich der Genossen- schaft	II. der Sektions- vorstände und der Aus- schüsse, Kommissionen z. für den Bereich der Genossen- schaft	ber Ver- trauens- männer	ber Dele- gierten zur Ge- nossen- schafts- ver- samm- lung	ber Be- amten	M.	M.	M.							
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47			

Ausgaben und Einnahmen.

E i n n a h m e n						Bestand am Schluß des Rechnungs- jahres	Betrag des Reserve- fonds am Schluß des Rechnungs- jahres
Ent- nahmen aus dem Reserve- fonds	Straf- gelber	Ein- nahmen aus Polizen (Vergl. Spalte 34)	Zinsen	Sonstige Ein- nahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.		
52	53	54	55	56	57	58	59

U n f ä l l e .

jahres Entschädigungen festgestellt worden sind														Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rech- nungsjahres Unfall- anzeigen er- stattet wurden	Auf 1000 ver- sicherte Personen (Spalte 2) kommen Ver- letzte (Spalte 31)
sich die Unfälle ereigneten						c. Folge der Verletzungen									
Fuhr- werk (Ueber- fahren von Wagen und Karren aller Art ic.)	Eisen- bahn- betrieb (Ueber- ic.)	Schiff- fahrt und Verkehr zu Wasser (Koll über Bord ic.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ic.)	Hand- werks- zeug und ein- fache Ge- räthe (Ham- mer, Axt, Spaten, Pflanzen ic.)	Son- stige	Tob	Dauernde Erwerbs- unfähigkeit		Vorüber- gehende Erwerbs- unfähig- keit	Zahl der entschädigungs- berechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
							völlige	theilweise		Witt- wen	Ein- ber	Un- gen- den- ten	Zu- sam- men		
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

den.....

Der Vorstand:

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

70.

Maximal-Befoldung der Forstkassen-Rendanten für das Etats-Jahr 1888/89.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 10464.

Berlin, den 7. August 1888.

Aus Veranlassung eines Specialfalles wird die königliche Regierung auf die Bestimmung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89 aufmerksam gemacht, wonach das Maximum der Befoldung der Forstkassen-Rendanten für das genannte Etatsjahr den Betrag von 3400 Mark nicht übersteigen darf. Soweit daher der Gehaltstheil der Tantième, welche von den bis Ende September d. Js. zur Erhebung gelangenden Einnahmen des Forstwirthschaftsjahres 1887/88 bezw. Etatsjahres 1888/89 noch zu gewähren ist, und das für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis Ende März f. Js. zu zahlende Gehaltsfigum zusammen den Betrag von 3400 Mark überschreiten, muß der gedachte Tantiémetheil entsprechend gekürzt werden.

Sollte die fragliche Bestimmung in einzelnen Fällen zu Härten führen, so bleibt der königlichen Regierung überlassen, wegen Gewährung einer Entschädigung an die betreffenden Rendanten eventl. in Form einer Unterstützung gehörig motivirte Anträge zu stellen.

Derjenige Theil, der bis Ende September d. Js. noch zu gewährenden Tantième, welcher als Dienstaufwands-Entschädigung zu rechnen ist, kann den Forstkassen-Rendanten nach den ihnen bewilligten Sätzen bezw. bis zu den bisher gültigen Maximal-Jahresbeträgen unverkürzt gezahlt werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

71.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren königlichen Regierungen betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen).

Berlin, den 15. September 1888.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps, vom 1. Februar 1887, werden bei den königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Düsseldorf, Köln und Trier neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit

der Ausstellung des Forstverorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Rassel, Minden, Siegnitz, Danabrück, Aurich, Lüneburg, Bromberg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
von dem Borne.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswejen.

72.

Betr. die Prüfung des zu amtlichen Zwecken zu verwendenden Papiers.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. I. 10837. III. 9926.

Berlin, den 27. Juli 1888.

Mit Bezug auf meinen Circular-Erlaß vom 12. Oktober 1886 — I. 15319, I G. 1840 und III. 12550 — , betreffend die Prüfung des zu amtlichen Zwecken zu verwendenden Papiers, überfende ich Cuerer . . . anliegend (a) Abschrift einer von dem Herrn Vice-Präsidenten des Staatsministeriums unterm 2. Juni d. Jz. zu St. M. No. 1276/88 erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Michelly.

a.

Berlin, den 2. Juni 1888.

In den unter dem 5. Juli 1886 erlassenen Grundsätzen für amtliche Papierprüfungen ist für Submissionen, welche von Staatsbehörden ausgeschrieben werden, bestimmt, daß für jede Papiersorte je nach dem Zweck, welchem dieselbe dienen soll, sowohl eine der 6 Festigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der IV Stoffklassen der Tabelle II vorgeschrieben werden solle, außerdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sei, das Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferanten prüfen zu lassen.

Diese Vorschrift wird, wie sich aus der bisherigen Benutzung der Papierprüfungsanstalt ergeben hat, nicht in ausreichendem Maße befolgt.

Sowohl die Zahl der Behörden, welche Proben des ihnen gelieferten Papiers direkt haben prüfen lassen, als auch die Zahl der von den einzelnen Behörden zur Prüfung eingelieferten Papiere ist eine so geringe, daß der Zweck des genannten Erlasses, die Sicherung des Aktenbestandes für die Zukunft, nicht in wünschenswerther Weise erreicht wird.

Insbefondere haben nur wenige Behörden eine direkte ausgiebige Prüfung vornehmen lassen, indem sie sich die Einführung der ermäßigten Sätze für Abonnements zu Nutze machten.

Allerdings wird ein großer Theil der von Privaten gestellten Anträge insofern durch Behörden veranlaßt worden sein, als die letzteren ihren Lieferanten die Pflicht auferlegten, über die Beschaffenheit ihrer Lieferungen eine amtliche Prüfungsbescheinigung beizubringen. Ein Theil der Behörden begnügt sich indessen mit der Versicherung der Lieferanten, daß das Papier einer amtlichen Prüfung unterlegen habe und von ihnen die Gewähr für die thatsächliche Erfüllung der namhaft gemachten Eigenschaften übernommen werde. Beide Verfahrensweisen schließen eine Erfüllung der Vorschriften für Submissionen nicht ein und können eine Gewähr für die Sicherung des Zweckes nicht geben. Denn wenn dem Lieferanten die Auswahl und Einsendung der zu prüfenden Papiere überlassen wird, so ist es nicht ausgeschlossen, daß vorwiegend sein Interesse gewahrt wird. Noch weniger kann die zweite Art der Beschaffung von Zeugnissen den bestehenden Bestimmungen genügen.

Es ergibt sich vielmehr die Nothwendigkeit, daß die Behörden erstens auch in denjenigen Fällen, wo unter Zusage der Garantie auf eine amtliche Prüfung älteren Datums zurückgegriffen wird, sich von Zeit zu Zeit von der Erfüllung der Versprechungen durch eine möglichst ausgiebige Nachprüfung überzeugen, daß die Behörden zweitens selbst die Auswahl der Proben aus den Lieferungen treffen müssen, wenn der Zweck der Bestimmungen über die Papierprüfungen erfüllt werden soll, und daß drittens die Behörden bei den Prüfungsanträgen die Lieferbedingungen namhaft machen müssen.

Unter Hinweis auf die bei der Anwendung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen hervorgetretenen, oben dargelegten Uebelstände und die sich hieraus ergebenden Gesichtspunkte mache ich im Verfolg meines Schreibens vom 30. Juni 1886 (St. M. 2401/85) auf die Befolgung der qu. Grundsätze nochmals aufmerksam.

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums.

gez. von Puttkamer.

An den Königlichen Direktor der Staatsarchive, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Herrn Dr. von Sybel Hochwohlgeboren, das Kuratorium des Deutschen Reichs- und Rgl. Preuß. Staats-Anzeigers, die Königl. General-Ordens-Kommission St. M. 1276/88.

73.

Grundsätze für amtliche Tintenprüfungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. I. 10 480. III. 9927.

Berlin, den 27. Juli 1888.

Unter Uebersendung einer Abschrift (a) der von dem Königlichen Staatsministerium beschlossenen Grundsätze für amtliche Tintenprüfungen ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, fortan nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Michelly.

a.

Grundsätze

für amtliche Tinten-Prüfungen.

Classifizierung der Tinten.

Klasse I: Eisengallustinte, eine nach dem Trocknen schwarze Schriftzüge liefernde Flüssigkeit, welche mindestens 30 g Gerb- und Gallusäure, die lediglich Galläpfeln entflammt, und 4 g metallisches Eisen im Liter enthält.

Klasse II: Tinte, welche schwarze Schriftzüge liefert, die nach achttägigem Trocknen durch Alkohol und Wasser nicht ausgezogen werden können.

Jede Tinte muß leicht fließen und darf selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht klebrig sein.

Verwendungsart der Tinten.

Klasse I: Eisengallustinte findet bei Schriften auf Papier Verwendung, welches nach der Stoffklasse I (vergl. Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886, Mittheilungen aus den königlich technischen Versuchsanstalten 1886 S. 89) nur aus Hadern besteht und nicht mehr als 2 Procent Asche giebt; oder nach der Stoffklasse II aus Hadern mit Zusatz von Cellulose, Strohstoff, Esparto besteht, aber frei von Holzschliff ist und nicht mehr als 5 Procent Asche giebt.

Klasse II findet bei Schriften auf Papier Verwendung, welches nach Stoffklasse III oder IV beliebige Stoffzusammensetzung enthält.

Eine dieser beiden Tintenklassen findet für alle amtlichen Schriftstücke Anwendung, welche nicht durch Umdruck vervielfältigt werden sollen.

Prüfung der gelieferten Tinten.

Die Behörden sind befugt, die zum Dienstgebrauch bestimmten Tinten in der königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt zu Berlin (N Invalidenstrasse 44) einer Prüfung unterwerfen zu lassen.

Ergiebt sich hierbei, daß die Lieferungsbedingungen nicht innegehalten sind, oder ergibt sich auf andere Weise, daß der Fabrikant bei Tintenklasse I die Gerb- und Gallusäure nicht lediglich aus Galläpfeln gewonnen hat, so trägt derselbe, abgesehen von etwa festgesetzten Konventionalstrafen, die Kosten der Untersuchung. Sind derartige Ausstellungen nicht zu erheben, so werden die Kosten von der Behörde getragen, welche die Prüfung veranlaßt hat.

Kosten der Tintenprüfung.

Die Kosten der Prüfung einer Tinte der Klasse I auf Gerb- und Gallsäure, sowie auf Eisen betragen 20 M., diejenigen der Prüfung einer Tinte der Klasse II auf Verlöslichkeit 10 M.

Die übrigen Untersuchungen finden nach Maßgabe der Vorschriften für die Benutzung der Abtheilung für Tintenprüfung vom 1. September 1884 (vergl. Mittheilungen aus den königlichen technischen Versuchsanstalten 1884 S. 92, — Nr. 208 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 4. September 1884) statt.

Eine gesammte Tintenprüfung auf Erfüllung der Lieferungsbedingungen der Klasse I kostet 50 M., der Klasse II 40 M.

Vorschriften bei Ausschreibungen.

Bei Ausschreibungen von Tinten-Lieferungen wird außer der Klasse auch noch der Flüssigkeitsgrad und der Farbenton, welchen die Tinte beim Ausfließen aus

der Feder haben soll, der aber stets nach dem Trocknen in tiefes Schwarz übergehen muß, vorgeschrieben.

Der Kegel nach wird auch vorzuschreiben sein, daß nur frisch bereitete Tinte geliefert werden darf und deshalb die Ablieferung größerer Mengen in einzelnen Posten erfolgen muß, welche auf höchstens je ein Vierteljahr berechnet sind.

74.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Kommunal-Abgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1888.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 4839.

Berlin, den 8. August 1888.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (G. S. S. 327)*) habe ich in Nr. 199 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und königlich Preussischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats vom 1. April 1888/89 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht. Bei der in Gemäßheit des § 1 des allegirten Gesetzes für das Jahr 1888 erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuerreinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Circularverfügung vom 8. Juni 1886 (II. Nr. 3289)*) zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Michelly.

a.

R e f o l u t.

Berlin, den 1. August 1888.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1888 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die

*) Vergl. die Anmerkungen zu Art. 52 S. 237 u. 238 im Bd. XIX des Jahrbuchs.

Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1888/89

1) in der Provinz Ostpreußen	141,3 Proz.
2) " " " Westpreußen	132,5 "
3) " " " Stadt Berlin	0 "
4) " " " Provinz Brandenburg	139,1 "
5) " " " Pommern	100,2 "
6) " " " Posen	109,5 "
7) " " " Schlesien	147,2 "
8) " " " Sachsen	111,7 "
9) " " " Schleswig-Holstein	128,4 "
10) " " " Hannover	94,9 "
11) " " " Westfalen	47,7 "
12) " " " Hessen-Rhaffau	68,1 "
13) " " " Rheinprovinz	70,3 "

des Grundsteuer-Meinertrages beträgt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Lucius.

Jagd und Fischerei.

75.

Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Herren Regierungs- und Regier.-Vize-Präsidenten. — I. 10 022. III. 7366.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Das Ergebnis des in Folge meines an die königliche Regierung gerichteten Circular-Erlasses vom 7. Juni 1884*) bzw. 3. Juli 1885**) während des Jahres 1887 erfolgten Abschusses der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel ist gegen das Vorjahr wiederum zurückgeblieben. Wenn dieses geringere Resultat im Allgemeinen auch auf ein vermindertes Auftreten der durch den alljährlichen Abschuss vertilgten Raubthiere und auf die Zerstörung der Horste und Brutstätten derselben zurückzuführen sein wird, so sind doch andererseits Klagen wegen Ueberhandnahme des Raubzeugs in einzelnen Bezirken laut geworden.

Hieraus nehme ich Veranlassung Euere ergebenst zu ersuchen, von Neuem sowohl die königlichen als auch die Kommunal-Forstschutzbeamten in geeigneter Weise auf den Abschuss der dort auftretenden Raubvögel und zwar:

- 1., des Wanderfalken, *falco peregrinus*,
- 2., des Habichts, *astur palumbarius*,
- 3., der Baumfalken, *hypotriorchis subbuteo*

besonders hinweisen zu lassen und dieselben zu einer vermehrten Thätigkeit hierbei anzuregen. Ich bemerke gleichzeitig, daß mir zur Bewilligung von Schußprämien für 1888 ein höherer Betrag zur Verfügung gestellt ist und hiernach der Kreis der zu Remunerirenden wird erweitert werden können.

*) Jahrb. Bb. XVI. Art. 48. S. 114.

**) Jahrb. Bb. XVII. Art. 69. S. 436.

Der zum 15. Februar bestimmte Termin zur Einreichung der Nachweisung der erlegten diesbezüglichen Raubvögel bleibt bestehen. Würdige Forstschutzbeamte, welche unter ungünstigen Verhältnissen thätig gewesen sind, werden, auch wenn sie der Zahl nach nur ein geringes Resultat nachgewiesen, unter kurzer Bemerkung zur Berücksichtigung zu empfehlen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

76.

Jagdvergehen. Gemeinschaftliche Ausübung.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Strass.) vom 16. April 1888.

Das Vergehen des gemeinschaftlichen unbefugten Jagens liegt nicht vor, wenn von zwei mit einander Jagenden der Eine die Erlaubniß zur Jagd hatte und der Andere zwar die Jagd unbefugt ausübte, jedoch in gutem Glauben handelte.

Am 14. Juni 1887 hatten der Angeklagte G. und der Jagdpächter B. verabredet, daß sie sich auf dem Jagdgebiete des Letzteren treffen wollten, G. sollte vorausgehen. G. nahm den Mitangeklagten D. mit auf die Jagd. Letzterer glaubte, daß G. auch für ihn die Erlaubniß zur Jagd ausgewirkt hatte, was aber nicht der Fall war. Sie gingen zuerst etwa 500 Schritt zusammen, ihre Gewehre schußfertig unterm Arm haltend. Dann suchten sie, theils zusammen, theils getrennt, die Hecken verschiedener Wiesen ab, insbesondere auf Rehböcke. Hierauf stellten sie sich, getrennt von einander, an verschiedenen Orten auf den Anstand. Soweit die Angeklagten dabei der Verabredung gemäß in gewolltem Zusammenwirken handelten, ist vom Vorrichter eine gemeinschaftliche Jagdausübung angenommen worden (§ 293 Str. G. B.). Er verurtheilt aus § 293 den G., weil dieser, obwohl er von B. nur die Erlaubniß hatte, zusammen mit ihm oder einem Mitpächter des B. zu jagen, mit einem Andern (D.) die Jagd ausgeübt hat. D. dagegen ist freigesprochen, weil er in gutem Glauben ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat.

Das Reichsgericht hält den § 293 Str. G. B. nicht für anwendbar und führt aus:

Diese Vorschrift bestimmt eine Strafschärfung, wenn das Vergehen des unbefugten Jagens gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. Der hierdurch gegebene Erschwerungsgrund erfordert die Merkmale der Mitthäterschaft*). Zwar kann auch von Zweien die That in Mitthäterschaft verübt werden (§ 47 Str. G. B.), dazu gehört aber, daß nicht bloß objectiv eine Gemeinsamkeit der That vorhanden ist, sondern auch, daß Beide, mit dem Dolus der gemeinschaftlichen Verübung gehandelt haben. Jeder von Ihnen muß bei dem gewollten Zusammenwirken sich der Rechtswidrigkeit seines Thuns bewußt gewesen sein. Gegen Jeden muß objectiv und subjectiv der volle Thatbestand des Vergehens vorliegen. Danach sind die Thatbestandsmerkmale der Mitthäterschaft nicht erfüllt, wenn Einer von ihnen sich irrthümlich zu

*) Urtheil vom 16. Juni 1881. Jahrbuch Bb. XIII S. 367.

der That für berechtigt hielt, somit ohne Dolus handelte. Die Bezugnahme des Vorrichters auf die reichsgerichtliche Entscheidung vom 21. September 1886*) ist verfehlt. Dieselbe betraf einen Fall, wo der, welchem nur für seine Person die Erlaubniß zur Jagdausübung erteilt war, gemeinschaftlich mit einem Andern jagte, welcher, wie Beide wußten, zur Jagd nicht berechtigt war.

(Rechtsprechung z. Bd. X S. 300.)

R.

77.

Jagdvergehn durch Zutreiben von Wild aus fremdem Jagdrevier.

Urtheil der Reichsgerichts (III Straff.) vom 25. April 1888.

Wer auf einem Jagdrevier, auf welchem zu jagen er nicht berechtigt ist, das Wild aufscheucht, um es den auf dem angrenzenden Revier berechtigt Jagenden zuzutreiben, macht sich des unberechtigten Jagens schuldig auch dann, wenn er mit den auf dem andern Revier Jagenden nicht im Einverständniß handelt.

Der Angeklagte hat in den zum Großherzoglich Weimarschen Jagdrevier gehörigen Gutendorfer Kiefern, in denen er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd dadurch ausgeübt, daß er das dort vermuthete Rehwild aufscheuchte und in die Gutendorfer Flur trieb, um dasselbe den dort jagenden Schützen zuzutreiben und diesen die Occupation möglich zu machen. Den Umstand, ob der Angeklagte im Einverständniß mit den Jägern gehandelt habe, erklärt das Reichsgericht für gleichgültig, weil auch ohne diesen Umstand in der vorher dargestellten Handlungsweise des Angeklagten ein Eingriff in das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten vorliege.

(Rechtsprechung z. Bd. X S. 331.)

R.

Verschiedenes.

78.

Verbreitung der Schrift: Merkbuch Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. I. 9564. II. 7002.

Berlin, den 3. August 1888.

Die Wahrnehmung, daß bisher in vielen Fällen Aufgrabungen von Denkmälern der Vorzeit in verkehrter und darum für wissenschaftliche Zwecke nutzloser Weise vorgenommen, und zahlreiche bei diesen sowie bei anderen Gelegenheiten gefundene Alterthümer durch unrichtige Behandlung zu Grunde gegangen, oder doch mehr oder weniger beschädigt sind, hat dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, für die Herausgabe einer kurzen gemeinschaftlichen Anleitung für das Verfahren bei Aufgrabungen, sowie zum Conserviren vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer Sorge zu tragen.

Die fragliche Schrift, welche unter dem Titel „Merkbuch Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren“ in dem Verlage der hiesigen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler u. Sohn — Kochstraße No. 68/70 — erschienen ist, giebt nach kurzem chronologischen Ueberblick über die vorgeschichtlichen Zeitabschnitte und einer Uebersicht über die haupt-

*) Jahrbuch Bd. XIX S. 28.

sächlichsten Arten der vorgeschichtlichen Alterthümer eine Unterweisung in Betreff der wichtigsten, bei Auffindung und Beschreibung derselben zu berücksichtigenden Umstände, alsdann eine Anweisung zur Untersuchung der Fundstätten und eine Anleitung zur Konservirung der Fundstücke sammt Anhang mit Recepten und Fragebogen. Der Preis des Werkchens beträgt für ein Exemplar in einfacher Ausstattung 40 Pf. und für ein solches in besserer Ausstattung 60 Pf.

Da eine möglichst weite Verbreitung desselben im Interesse der Sache sehr wünschenswerth erscheint, so ersuche ich die königliche General-Kommission, die in Ihrem Verwaltungsbezirk beschäftigten Specialkommissare, Vermessungsbeamten sowie alle sonstigen Beamten, welche bei Meliorationen in die Lage kommen, auf früh- und vorgeschichtliche Fundorte zu stoßen, auf das Werkchen gefälligst aufmerksam zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Michellj.

79.

Verbreitung der Schrift von Dr. Rob. Behla: „Die vorgeschichtlichen Rundwälle des östlichen Deutschland.“

Circ.-Verfg. des Ministers f. Landwirthschaft u. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. III 10460.

Berlin, den 15. August 1888.

Auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mache ich die königliche Regierung auf das von dem Kreiswundarzt Dr. Robert Behla zu Ludau verfaßte Buch: „Die vorgeschichtlichen Rundwälle des östlichen Deutschland“ aufmerksam und veranlasse die königliche Regierung zugleich, auf die Erhaltung der Rundwälle, soweit sie sich auf Domänen- und forstfiskalischen Grund und Boden befinden, Bedacht zu nehmen, insbesondere aber die betheiligten Forstbeamten mit entsprechender Weisung zu versehen. Von weiterer Auffindung von Rundwällen wird dem p. Behla Mittheilung zu machen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. v. Lucius.

Personalien.

80.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 30. September 1888.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Academien.

Dr. Dischhausen, Kammergerichtsrath zu Berlin, ist mit der Abhaltung von Vorlesungen über Rechtswissenschaft an der Forstakademie zu Eberswalde beauftragt. Uth, Oberförster zu Münden, hat neben der Verwaltung der zu den Lehrrevieren der Forstakademie zu Münden gehörenden Oberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez.

Hildesheim, an der Unterrichtung der Studirenden als forsttechnischer Lehrer durch Abhaltung von Vorlesungen und durch Leitung von Excursionen Theil zu nehmen.

Dr. Rieni^g, Oberförster zu Chorin, Reg.-Bez. Potsdam, als solcher zum forsttechnischen Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde ernannt.

Dr. Köni^g, Forst-Assessor und kommissarischer Verwalter der Oberförsterstelle Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, ist mit der Dienstleistung eines forstlichen Lehrers an der Forstakademie zu Münden beauftragt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gekorben:

Gent^h, Oberförster zu Dillenburg, Oberf. Oberfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Nidel, Oberförster zu Marjoll, Reg.-Bez. Cassel.

Arnim, Revierförster zu Neu-Görlik, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

Spohr, Revierförster zu Rosengarten, Oberf. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

B. Pensionirt:

Kuor^r, Forstmeister zu Münden, Verwalter der Oberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim, und forsttechnischer Lehrer an der Forstakademie zu Münden.

Bando, Forstmeister, Verwalter der Oberförsterei Chorin, Reg.-Bez. Potsdam, und forsttechnischer Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.

Brösi^ce, Oberförster zu Neu-Stettin, Reg.-Bez. Cöslin.

Märker, Revierförster zu Eckartsberga, Oberf. Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Budde, Revierförster zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Liebeneiner, Oberförster, von Oliva, Reg.-Bez. Danzig, nach Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Danz, Oberförster, von Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach Oliva, Reg.-Bez. Danzig.

Uth, Oberförster, von Salmünster, Reg.-Bez. Cassel, nach Münden, Oberf. Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.

Hebel, Oberförster, von Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.

Godber^sen, Oberförster, von Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Eyser, Oberförster, von Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neu-Stettin, Reg.-Bez. Cöslin.

Meiz, Oberförster, von Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, nach Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder.

Blau, Oberförster, von Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz, nach Dillenburg, Oberf. Oberfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dr. Rieni^g, von Münden, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.

Fischer, Oberförster, von Dedensen, Reg.-Bez. Hannover, nach Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.

Lindenau, Revierförster, von Ittowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neu-Görlik, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Mantels, Forst-Meffor, zu Uege, Reg.-Bez. Lüneburg.
Wittig, Forst-Meffor, zu Vieber, Reg.-Bez. Cassel.
Wufold, Forst-Meffor, zu Uchte, Reg.-Bez. Hannover.
Weber, Forst-Meffor und Premier-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Schleswig), zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Droß, Forst-Meffor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cöskin), zu Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.
Mantey, Forst-Meffor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Frankfurt a. D.), zu Argenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Terstesse, Forst-Meffor, zu Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.

E. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Dr. König, Forst-Meffor, auf die Oberförsterstelle Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Rudolph, Forst-Meffor, nach Schleswig.
Stechow, Forst-Meffor, nach Cöskin.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Näse, Förster, zu Dingwalde, Oberf. Pr. - Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Koll, Förster, zu Hochpochten, Oberf. Menau, Reg.-Bez. Coblenz.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Lehmann, Förster, zu Eckartsberga, Oberf. Frenburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Nieger, Förster, zu Itzowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Blankenburg, Förster, zu Rehbeck, Oberf. Ruchow, Reg.-Bez. Lüneburg.
Krüpper, Förster, zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Meyler I., Förster, zu Enste, Oberf. Rumbek, Reg.-Bez. Arnsberg.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Seebohm, Förster zu Rinstedt, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schrodter, Förster zu Pamhöl, Oberf. Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).
Nenne, Förster zu Neudorf, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Bock, Förster zu Raugallen, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Verwaltungsänderungen:

Die Oberförsterei Hardeggen ist vom Forstmeisterbezirk Hildesheim-Solling abgezweigt und dem Forstmeisterbezirk Hildesheim-Münden zugelegt worden.
Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Treisbach, Reg.-Bez. Cassel, ist von Treisbach nach Wetter verlegt worden.
Der Name der Oberförsterei Biernau, Reg.-Bez. Erfurt, ist in Schwarzga umgeändert worden.
Der Name der Oberförsterei Batten, Reg.-Bez. Cassel, ist in Hilders umgeändert worden.

81.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1888.

A. Der Hohe Adler-Orden IV. Klasse:

Brösicke, Oberförster zu Neu-Stettin, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Ellenberger, Oberförster zu Bieber, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Budde, Revierförster zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf (bei der Pensionirung).

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Müller, Förster zu Psurow, Oberf. Karmunkau (Königl. Hofkammer).
Neumann, Förster a. D. zu Warburg.
Schulz, Förster zu Schloßkämpen, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Klaar, Förster zu Rathus, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Rühner, Förster zu Plietnig, Oberf. Plietnig, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Scholl, Förster zu Nagöfen, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Medenbach, Förster zu Möttau, Oberf. Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Kostentzcher, Förster zu Schalkowitz, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).
Stünkel, Waldwärter zu Metel, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).
Windsel, Oberholzhauer zu Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Göbel I., Holzhauer zu Baake, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Balzer, Holzhauer zu Rosenthal, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.
Gürgen, Holzhauermeister zu Stolpe, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Serno, Holzhauer zu Mügeln, Oberf. Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.

D. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Göhring, Forstauffseher in der Oberförsterei Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau, der silbernen Verdienst-Medaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepes verliehen worden:

Im Regierungsbezirk Potsdam den Förstern:

Hierach zu Pechteich, Oberf. Pechteich.
Schulz zu Heegermühle, Oberf. Wiesenthal.
Gebbe zu Altenhof, Oberf. Grimnitz.
Hirseland zu Triebisch, Oberf. Friedersdorf.
Schilling zu Maienpfehl, Oberf. Freienwalde.

Im Regierungsbezirk Breslau den Förstern:

John zu Praufau, Oberf. Rimtau.

Eisner zu Neu Wiebersdorf, Oberf. Nesselgrund.

Roske zu Dziwentkine, Oberf. Kuhbrück und

dem Förster Gafmann zu Willrode, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

Im Bereich der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter von Sr. Excellenz, dem
Herrn Minister des Königl. Hauses.

Den Förstern:

Adametz zu Schattberge, Oberf. Niegripp.

Gadamer zu Wörmlich, " "

82.

XXVII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaistenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipziger-platz No. 7) bis ultimo Juli 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 65. S. 265 bfg. Bds.)

1. von Jena, Sec.-Lieut. u. Adjut. im Inf. Regt. Nr. 64 als Jagdkönig vom 13. Dezbr. 1887 20 M., 2. von Bredow, Major a. D. z. Schröttersdorf bei Bromberg bei Gelegenheit einer Vereinigung von Jagdfreunden gesammelt 4,50 M., 3. Gesammelt am 22. VII. cr. auf dem Schützenfeste zu Baake von Emmy Austerhmühle (Trendelburg) 3,50 M., 4. durch Heinrich Müller z. Karlsruhe für Rechnung des Sekretariats des Allgem. Deutsch. Jagdsch.-Vereins 500 M., 5. durch den Lokal-Jagdsch.-Verein Mülheim a./Rhein — E. Rhodius 30 M., 6. Dbf. Schöfer z. Kullik, Beitrag pro 1888 10 M., 7. Dbf. Schrötter z. Jägerhof bei Wolgast gef. Beiträge 9 M., 8. Dbf. Bering z. Janow i./P. gef. Beiträge auf Trbjdn im Winter 1887/88 12,50 M., 9. Dbf. Freje z. Kirchberg Strfgldr. f. Fehlsch. während der Saison 1887/88 17,50 M., 10. Dbf. Kreyfern z. Werder bei Sahnitz a./Mügen Beitrag der Schnepfenjäger aus der Stubnitz 106,10 M., 11. Dbf. Banning z. Nieth (Neckermünde): a) Beim Scat zu Niether Wassermühle 3 M., b) F. R. Lutter schlechter Schuß 3 M. = 6 M., 12. Dbf. Ebeling z. Wilsen a./Ruhe Sammlg. auf d. Reiherjagd am 23./6. cr. 45 M., 13. Dbf. Schöde z. St. Andreasberg, Erlös aus Versteigerung einer Wurst bei einem Picknick 17,20 M., 14. Forstfkr. Nauß z. Falkenhagen b. Seegefeseld Strfgldr. f. Fehlsch. auf Trbjdn in d. Dbsfei 6,25 M., 15. Herzogl. Forst-Assist. Graßmann z. Nachowitz (Gleiwitz) gef. v. Forstbeamt. 2,50 M., 16. Forst-Referendar von Eschwege z. Regentin (Woldenberg) im Winter 1887/88 durch Scatpiel und Fehlsch. in der dortig. Dbsfei aufgefunden 68 M., 17. Revierf. Mende z. Süßwinkel (Bohrau i./Schl.) gef. bei Gelegenheit eines Scheibenschießens 13,50 M., 18. Revierf. Stollfuß z. Forsth. Straßburg i./Westpr. vom Hauptmann Mettner z. Straßburg Gewinn beim Scheibenschießen 3,45 M., 19. Fürstl. Richnowskyscher Dbf. Nowack z. Carl May-Hasanerie: a) f. Fehlsch. bei Trbjdn 19,60 M., b) beim Scheibenschießen gef. 30,63 M. = 50,23 M., 20. Stadtfürster

Bumann z. Osterode a./Harz selbst auferlegte Strafen u. s. w. für Fehlschießen pro 1. April 1887/88 in der Wildbahn des Frhrn. von Beltheim-DStrau 30 M., 21. Rittergßf. M. Gemander z. Belf (Czernionka) für Fehlsch. gef. auf dortigen Jagden 50 M., 22. Amtsvorstand in Lanke (Bernau) Zuwendung des Revierförsters Finsterwalder in der Streitsache desselben c/a Philipp 3 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 2,80 M., 23. durch die Redaktion d. Deutsch. Jäger-Zeitung, Ertrag für ein auf Ansuchen des Obf. von Rothkirch durch den Sekretär-Assistenten Beschorner gezeichnetes Gedenkblatt an den in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm 12,90 M., 24. Sammelstelle der Expedition der Deutsch. Jäger-Zeitung J. Neumann zu Neudamm, in der Zeit v. 10./2. cr. bis 30./6 cr. eingegangen 1008,06 M., 25. Expedition des „Waidmann“, Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz durch Hauptm. Brinkmann in Spandau gef. a. Jgdn. d. Dffz. der Militär-Schießschule u. Gewehr-Prüf.-Kommission 50,55 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 50,35 M., 26. Expedition des „Waidmann“, Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: a) Paul Mossiers, Hofl. Breslau 8,75 M., b) Major von Derßen z. Altona 10,45 M. abzügl. Porto 0,20 M. = 19 M., Summa: 2098,34 M., Hierzu Liste 1 bis 26 71552,87 M., Summa der bis jetzt eingegang. Beiträge **73651,21 M.**

83.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XX.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XIX. Bande, Seite 258.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1883.	17. November S. 61.	15. März S. 173.
18. Juli S. 186.	21. " S. 170.	22. " S. 173.
28. " S. 187.	23. December S. 51. 59.	28. " S. 159. 163.
1885.	24. " S. 286.	7. April S. 168.
27. September S. 267.	288.	10. " S. 159.
1886.	1888.	16. " S. 267. 310.
27. Mai S. 64.	6. Januar S. 143.	24. " S. 266.
1887.	7. " S. 146.	25. " S. 311.
24. Juni S. 64.	8. " S. 143.	4. Mai S. 167.
27. Juli S. 1. 3.	20. " S. 115.	17. " S. 161. 168.
10. September S. 61.	171.	25. " S. 260.
17. " S. 46.	21. " S. 144.	30. " S. 162.
21. " S. 52.	23. " S. 112.	31. " S. 168.
27. " S. 65.	131. 172.	1. Juni S. 164.
29. " S. 3.	2. Februar S. 73.	2. " S. 305.
4. October S. 5.	8. " S. 114.	20. " S. 309.
5. " S. 40.	9. " S. 115.	23. " S. 289.
15. " S. 66.	10. " S. 117.	27. Juli S. 305. 306.
2. November S. 45.	207.	1. August S. 308.
3. " S. 169.	17. " S. 114.	3. " S. 311.
4. " S. 146.	24. " S. 226.	7. " S. 304.
147.	27. " S. 109.	15. " S. 312.
12. " S. 45.	110. 249.	28. " S. 308.
13. " S. 43.	1. März S. 145.	15. September S. 304.